

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1998)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1998**

Staatsrechnung/Compte d'Etat 1997

Band 1



Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – Januar-Session 1998

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion 1
 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 4

Geschäfte der Finanzkommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion 5

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion

2562. Theatergenossenschaft Bern: Kantonsbeitrag 1998 für den Betrieb des Stadttheaters Bern (Zahlungskredit).

Der Theatergenossenschaft Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten des Stadttheaters Bern.

3. Kosten und Gesamtabgeltung

Die Betriebskosten des Stadttheaters Bern betragen gemäss Budget für die Spielzeit 1997/98 Fr. 28 783 700.–, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 7 272 600.–. Die Gesamtabgeltung durch die öffentliche Hand (Stadt Bern, Kanton und umliegende Gemeinden) ist im gegenseitigen Einvernehmen auf Fr. 21 502 000.– festgelegt worden.

4. Kantonsbeitrag

- 4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Kantonsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.
- 4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Spielzeit 1997/98 und der vereinbarten Gesamtabgeltung leistet der Kanton im Jahre 1998 somit einen Beitrag von Fr. 8 600 800.–.
- 4.3 Die Ausrichtung der Teuerungszulagen an das Personal richtet sich nach den entsprechenden Weisungen der Stadt Bern.

5. Vorbehalt

Der vorliegende Beschluss gilt nur für den Fall, dass der Subventionsvertrag mit der Theatergenossenschaft Bern gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz (Artikel 13b ff.) 1998 nicht in Kraft gesetzt werden kann.

6. Konto, Kreditart

4870 3659.100.11 (Rechnungsjahr 1998), Zahlungskredit.

7. Bedingungen

- 7.1 Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Kantonsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.
- 7.2 Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unter 50%, ist der Kantonsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen. Hingegen hat eine Kürzung der von den Regionsgemeinden zu erbringenden Leistungen keine Reduktion des Kantonsbeitrages zur Folge.
- 7.3 Der Betrieb des Stadttheaters Bern ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 7.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2563. Kunstmuseum Bern; Kantonsbeitrag 1998 (Zahlungskredit).

Dem Kunstmuseum Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt:

1. Gegenstand

Kantonsbeitrag 1998 an die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern.

2. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Kunstmuseums Bern betragen für das Jahr 1998 gemäss eingereichtem Budget Fr. 6 030 000.–, die Betriebseinnahmen Fr. 570 000.– (nur Museumseinnahmen und Verkäufe).

4. Kantonsbeitrag

- 4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag grundsätzlich die Hälfte der durch Betriebseinnahmen im engeren Sinn nicht gedeckten Betriebskosten.
- 4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen wird der Kantonsbeitrag für das Jahr 1998 auf Fr. 2 430 000.– festgesetzt. Der Beitrag bleibt unverändert gegenüber den Jahren 1996 und 1997.

5. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Neue, einmalige Ausgabe gemäss Artikel 49 FHV.
Der entsprechende Betrag ist im Budget 1998 enthalten.
Der Beitrag geht zulasten Konto 4870 3659.100.10 des Rechnungsjahres 1998.

6. Bedingungen

- 6.1 Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern die andere Hälfte der durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebskosten übernimmt (Verteiler Kanton : Stadt = 1 : 1). Regelmässige Beiträge Dritter (Bürgergemeinde, Kunstgesellschaft, Freunde des Kunstmuseums) werden dem Anteil der Stadt angerechnet.
- 6.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2564. Bernisches Historisches Museum und Stiftung Schloss Oberhofen; Kantonsbeiträge 1998 C Zahlungskredite).

Dem Bernischen Historischen Museum (BHM) und der Stiftung Schloss Oberhofen (SSO) werden nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Gegenstand

Kantonsbeiträge 1998 an die Betriebskosten des Bernischen Historischen Museums (BHM) und der Stiftung Schloss Oberhofen (SSO).

2. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

3. Kosten

Die Betriebskosten für das Jahr 1998 betragen für das BHM gemäss eingereichtem Budget Fr. 5 772 600.–, für die SSO Fr. 804 150.–; die Betriebseinnahmen ergeben für das BHM Fr. 204 100.–, für die SSO Fr. 123 650.–. Die SSO kann zusätzlich mit einer SEVA-Gewinnbeteiligung von Fr. 70 000.– rechnen.

4. Kantonsbeitrag

- 4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung und im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der Subventionsverträge gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz betragen die Kantonsbeiträge grundsätzlich einen Drittel der durch Betriebseinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten.
- 4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen wird der Kantonsbeitrag für das Jahr 1998 an das BHM auf Fr. 1 856 000.–, für die SSO auf Fr. 203 500.– festgesetzt. Die Beiträge bleiben unverändert gegenüber 1996 und 1997.

5. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Neue, einmalige Ausgaben gemäss Artikel 49 FHV.
Die entsprechenden Beträge sind im Budget 1998 enthalten.
Die Beiträge gehen zulasten Konto 4870 3659.100.10 des Rechnungsjahres 1998.

6. Bedingungen

- 6.1 Die Kantonsbeiträge werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Einwohnergemeinde der Stadt Bern und die Bürgergemeinde der Stadt Bern Beiträge in gleicher Höhe übernehmen (Verteiler Kanton : Stadt : Bürgergemeinde = 1 : 1 : 1).
- 6.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2565. Stiftung Berner Symphonieorchester; Kantonsbeitrag 1998 für den Betrieb des Berner Symphonieorchesters (Zahlungskredit).

Der Stiftung Berner Symphonieorchester wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag gewährt:

1. Rechtsgrundlagen

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1.

2. Gegenstand

Durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckte Betriebskosten der Stiftung Berner Symphonieorchester (Orchesterrechnung).

3. Kosten, Gesamtabgeltung

- 3.1 Die Betriebskosten der Bernischen Musikgesellschaft (Orchesterrechnung) betragen gemäss eingereichtem Budget 1997/98 Fr. 12 308 900.–, die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter ergeben einen Ertrag von Fr. 906 000.–. Die Gesamtabgeltung der öffentlichen Hand (Stadt Bern, Kanton, umliegende Gemeinden) ist im gegenseitigen Einvernehmen auf Fr. 11 448 000.– festgelegt worden.
- 3.2 Mit den Beiträgen der öffentlichen Hand an die Stiftung BSO (Orchesterrechnung) werden auch die Kosten für die Leistungen des Berner Symphonieorchesters im Stadttheater Bern abgegolten.

4. Kantonsbeitrag

- 4.1 In Weiterführung der bisherigen Regelung beträgt der Kantonsbeitrag 40% der durch die Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter nicht gedeckten Betriebskosten.
- 4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen für die Saison 1997/98 und der vereinbarten Gesamtabgeltung leistet der Kanton im Jahre 1998 einen Beitrag von Fr. 4 579 200.–.
- 4.3 Die Ausrichtung der Teuerungszulagen an das Personal richtet sich nach den entsprechenden Weisungen der Stadt Bern.

5. Vorbehalt

Der vorliegende Beschluss gilt nur für den Fall, dass der Subventionsvertrag mit der Stiftung Berner Symphonieorchester gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz (Artikel 13b ff.) 1998 nicht in Kraft gesetzt werden kann.

6. Konto, Kreditart

4870 3659.100.12 (Rechnungsjahr 1998), Zahlungskredit.

7. Bedingungen

- 7.1 Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass der durch den Kantonsbeitrag nicht gedeckte Betriebskostenüberschuss (ohne den budgetierten Ausgabenüberschuss) durch Beiträge der Einwohnergemeinde der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden finanziert wird.
- 7.2 Sinkt der Anteil der Einwohnergemeinde der Stadt Bern unter 50%, ist der Kantonsbeitrag durch den Regierungsrat entsprechend zu kürzen. Hingegen hat eine Kürzung der von den Regionsgemeinden zu erbringenden Leistungen keine Reduktion des Kantonsbeitrages zur Folge.
- 7.3 Der Betrieb der Stiftung Berner Symphonieorchester (Orchesterrechnung) ist im Rahmen seiner übergeordneten kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 7.4 Der vorliegende Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2566. Verein Regionales Kurs- und Sportzentrum, KUSPO, 3454 Sumiswald; Projekterweiterungen; Zusatz-Beitrag aus dem Sportfonds der Erziehungsdirektion.

1. Gegenstand

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 16. November 1994 – gestützt auf den RRB Nr. 1035 vom 10. März 1993, «Kursorte für Sport im Kanton Bern»; Evaluation der Standorte für die Bereiche «Hallensport» und Rasensport/Leichtathletik» – einen Beitrag für das «KUSPO Sumiswald» von Fr. 7,5 Mio. aus den zweckgebundenen kantonalen Sport-Toto-Mitteln (Sportfonds) genehmigt.

Der Verein Regionales Kurs- und Sportzentrum Sumiswald hat in der Zwischenzeit in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung das ursprüngliche Vorprojekt *innerhalb des gegebenen Bauvolumens* erweitert und vor Baubeginn ein Gesuch um einen ergänzenden Beitrag aus dem Sportfonds gestellt.

Die im ursprünglichen Projekt nicht enthaltenen *Erweiterungen* beziehen sich vorwiegend auf die *technischen Anlagen* (Punkt 7), auf Ausbauten *im Untergeschoss* (Punkte 1 und 4) und die *Tennisanlage* (Punkt 8), welche sich auf dem gleichen Areal befindet. Mit dem Ziel einer optimalen Transparenz wurden alle Anlageteile der Projekterweiterung in das Geschäft einbezogen, unbesehen davon, ob sie lediglich mit dem üblichen 20%-Subventionsansatz oder mit dem speziellen «KUSPO»-Ansatz von 35% unterstützt werden.

Ergänzungen zum KUSPO-Projekt vom November 1994:

1. Einbau von zwei Doppelkegelbahnen für Sportkegeln im Untergeschoss;
2. Erweiterung des Angebots an Kurs-, Theorie-, Aufenthalts- und Verwaltungsräumen;
3. Einrichtungen für das Bogenschiessen im Bereich der Tribüne;
4. Einrichtung des Gymnastiksaals sowie Massageräume im Untergeschoss;
5. Vergrößerung der Kletterwand im Eingangsbereich;
6. Anbau an die bestehende Schwimmhalle;
7. Projekterweiterungen im Bereich der technischen Anlagen;
8. Neubau von 2 Aussen-Tennisplätzen mit einer Trainingswand und dazugehörigem Infrastrukturgebäude.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, Artikel 5 Absatz 1
- Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985, Artikel 8 Absatz 1
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993, Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a und e
- Wegleitung vom 28. Februar 1994 über die Verwendung der Anteile am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft
- Verordnung vom 16. März 1994 über die Verwendung des dem Kanton Bern zufallenden Anteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben, Artikel 3 Buchstaben a und m
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 bzw. vom 24. März 1994, Artikel 16d Absatz 2, 16g Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 2.

3. Finanzielles; Art der Ausgabe und Finanzkompetenz

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine *neue einmalige Ausgabe* gemäss Artikel 16d Absatz 2, 16g Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 bzw. vom 24. März 1994. Sie fällt in die Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Der maximale Zusatz-Beitrag aus dem Sportfonds der Erziehungsdirektion (Konto 2920 3500, 10002 bzw. 10042), Ver-

pflichtungskredit gemäss Artikel 17 des Finanzhaushaltsgesetzes, beträgt Fr. 860 000.–.

4. Beitragsermittlung

Die *Beitragsermittlung* basiert gemäss Sport-Toto-Verordnung grundsätzlich auf einem Ansatz von 20%. Dieser Ansatz findet bei den Teilen Kletterwand, Material Gymnastik, Massageeinrichtungen, Schwimmhallenerweiterung, Bogenschiessen, Tennisanlage und bei den Projekterweiterungen im Bereich der technischen Anlagen Anwendung.

Der spezielle, bei allen Kursorten für Sport (KUSPO) angewandte Ansatz von 35% kommt ausschliesslich bei denjenigen Anlageteilen zum Tragen, welche als *nationale Kurszentren* vom Schweizerischen Olympischen Verband (SOV) anerkannt und subventioniert werden (Sportkegeln und Hornussen).

Gestützt auf die vorgenannten Rechtsgrundlagen wurden die subventionsberechtigten Zusatz-Kosten wie folgt ermittelt:

Zusatz-Kosten für die Anlage-Erweiterungen gegenüber dem ursprünglichen Vorprojekt gemäss Kostenaufstellung vom 29. August 1997 Fr. 3 656 355.–.

Davon sind beitragsberechtig:	Fr.
– zu 35%: die Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Ziff. 1, Pos. 1 + 2 (Fr. 867 414.–)	303 595.–
– zu 20%: die Erweiterungen und Ergänzungen gemäss Ziff. 1, Pos. 3 – 8 (Fr. 2 781 998.–)	556 400.–
<u>Zusatz-Beitrag total</u>	<u>859 995.–</u>
<u>aufgerundet</u>	<u>860 000.–</u>

Die *Umsatzprognosen* für die ergänzenden Anlageteile sind insgesamt deutlich höher, als diejenigen für das eigentliche KUSPO-Kernstück, die Dreifach-Sporthalle. Die *Wirtschaftlichkeit* des Gesamtkomplexes kann durch die Erweiterung wesentlich verbessert werden.

5. Auswirkungen auf die Gemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. März 1994 mit einem Baukostenbeitrag von Fr. 3 Mio. und einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von Fr. 200 000.– am Kurs- und Sportzentrum. Sie verschafft sich damit für ihre gesamte aktive Bevölkerung, insbesondere für die lokalen Sportvereine und -organisationen, den Zugang zu einer vielseitigen Anlage, welche als Anziehungspunkt auch für viele auswärtige Gäste dienen wird.

6. Stellungnahme

Die Kantonale Sportfondskommission (KSFK) hat an ihrer Sitzung am 5. März 1996 – nach detaillierter Prüfung aller zusätzlichen Anlageteile und ihrer Notwendigkeit für den Betrieb des gesamten Kurszentrums – der Erziehungsdirektion die Subventionierung des Bauvorhabens beantragt.

7. Auflagen und Bedingungen

Es gelten alle Bedingungen betreffend die Benützungsprioritäten, die Belegungskoordination, die Benützungsgebühren sowie die Beherbergungspreise gemäss dem Grossratsbeschluss vom 16. November 1994.

7.1 Die als nationale Kurszentren vorgesehenen Anlageteile für Sportkegeln und Hornussen werden nur dann mit dem erhöhten Beitragssatz von 35% subventioniert, wenn der Schweizerische Olympische Verband (SOV) diese entsprechend anerkennt und subventioniert. Andernfalls reduziert sich der Beitragssatz auf die üblichen 20%.

- 7.2 Die Eintrittspreise für die sportbezogenen Anlageteile, gültig für Benützer aus dem Kanton Bern, sind so festzulegen, dass sie ausschliesslich die Betriebs- und Amortisationskosten der Anlage decken.
- 7.3 Mit Bezug auf den Betrieb wird ein Staatsbeitrag sowie ein Beitrag aus dem Sportfonds ausgeschlossen.
- 7.4 Bei der Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sind die Subventionsbedingungen der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 (mit allen Änderungen bzw. Nachträgen) anzuwenden.
- 7.5 Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Dem Baufortschritt entsprechend sind Teilzahlungen in drei Raten möglich. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der detaillierten Schlussrechnung. Dem Amt für Sport sind hiezu die Originale der Rechnungen und Kopien der Zahlungsbelege einzureichen.
- 7.6 Der zugesicherte Beitrag ist ausschliesslich für die im Projekt erwähnten Ausgabeposten zu verwenden.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

2506. Neuenegg: Kantonsstrasse Nr. 12, Freiburg – Thörishaus – Bern; Radstreifen und Gehweg N12 Zubringer-Althaus; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die von Thörishaus her bestehenden Radstreifen werden ab Althaus bis zum N12 Zubringer weitergeführt. Der teilweise vorhandene Gehweg wird auf der vorgenannten Teilstrecke vervollständigt. Die Kreuzungsanlage bei der Abzweigung Flamatt (N12 Zubringer) wird in einen Kreis umgestaltet.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 18b, 18c, 24a, 24b, 24d, 27, 31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 45 und 53
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 10. Dezember 1996
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997–2000, Tätigkeitsliste Seite 7, Nr. 5004, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. April 1997; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)
Fr.

Gesamtkosten	3 620 000.00
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	– 1 122 340.00
<u>Kosten zulasten Kanton</u>	<u>2 497 660.00</u>
./. gebundene Ausgaben (Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe d FHG)	– 105 000.00
<u>Kosten zulasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</u>	<u>2 392 660.00</u>
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– 340 000.00
<u>Zu bewilligender Kredit</u>	<u>2 052 660.00</u>

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag in Fr.
4960 5010, Tiefbauamt,	bisher	340 000.00
Bau von Kantonsstrassen	1998	1 350 000.00
	1999	1 550 000.00
	2000	380 000.00
	<u>Total</u>	<u>3 620 000.00</u>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

2507. Muri: Kantonsstrasse Nr. 10, Bern – Langnau; Sanierung Worbstrasse, Gümligen; Teilstrecke Knoten Tannackerstrasse – Einmündung Bahnhofstrasse; Korrektur SBB-Überführung Gümligen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Neubau der sanierungsbedürftigen SBB-Überführung und Strassenkorrektur mit Absenkung im Brückenbereich zur Erreichung des geforderten Lichtraumprofils für den Schwerverkehr mit Massnahmen zu Verkehrsberuhigung (hier im Speziellen zur Entlastung des Tannacker-Quartiers vom Schwerverkehr von und zur Autobahn), Verbesserung der Verkehrssicherheit, Gestaltung des Strassenraumes und Vollzug des Massnahmeplanes zur Luftreinhaltung.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes (EBG) vom 20. Dezember 1957, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1
- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24c, 24d, 27, 31a und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Strassenplan, genehmigt mit Verfügung der BVE vom 11. Januar 1996
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997–2000, Tätigkeitsliste Seite 6, Nr. 2027, enthalten
- Eisenbahnvorhaben, genehmigt mit Verfügung der Direktion des Kreises 1 der SBB in Lausanne vom 14. Dezember 1995.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Februar 1996; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)
Fr.

Gesamtkosten	5 505 000.00
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	– 2 796 000.00
<u>Kosten zulasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</u>	<u>2 709 000.00</u>
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– 240 000.00
<u>Zu bewilligender Kredit</u>	<u>2 469 000.00</u>

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag in Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	240 000.00
	1997	60 000.00
	1998	50 000.00
	1999	3 000 000.00
	2000	2 000 000.00
	2001	155 000.00
<i>Total</i>		<i>5 505 000.00</i>

Der Gemeindebeitrag und der Beitrag SBB werden über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

2508. Spiez: Kantonsstrasse Nr. 1113 Spiez – Krattigen; Gehweg Eigen – Altersheim; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Gehwegneubau auf 1012 m Länge längs der Kantonsstrasse zur Ergänzung des Gehwegnetzes im Siedlungsbereich.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 24a – e, 26, 31a + b, 36 und 45.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 3, 5 – 7
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Dezember 1996
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997 – 2000, Tätigkeitsliste Seite 5, Nr. 3042, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1997; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)

	Fr.
Gesamtkosten	2 900 000.00
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	– 906 830.00

Kosten zulasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss

<i>Artikel 44 FHV</i>	1 993 170.00
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– 210 000.00

Zu bewilligender Kredit 1 783 170.00

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag in Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	210 000.00
	1997	190 000.00
	1998	1 200 000.00
	1999	1 200 000.00
	2000	100 000.00
	<i>Total</i>	<i>2 900 000.00</i>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

Geschäfte der Finanzkommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

2461. Schulheim Landorf in Köniz; Haushaltneutraler Nachkredit für die Kontengruppe 352 (Entschädigungen an Gemeinwesen).

1. Gegenstand

Im Schulheim Landorf wurde im Frühsommer eine zusätzliche Wohngruppe eröffnet. Dies hat zur Folge, dass mehr Schülerinnen und Schüler die öffentliche Schule besuchen. Pro Oberstufenschüler/-in wird dem Schulheim Landorf Fr. 5620.– durch die Gemeinde Köniz in Rechnung gestellt.

Im Zeitpunkt der Budgetierung ging das Schulheim Landorf von einer geringeren Anzahl externer Schüler/-innen aus. Aus diesem Grund ergibt sich nun im Konto 3520 (Entschädigungen an Gemeinwesen) des Schulheimes Landorf für das Jahr 1997 ein Nachkredit von Fr. 30 000.–. Dieser Nachkredit kann durch eine Kreditsperre auf dem Konto 3010 (Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals) aufgefangen werden.

In der November-Session 1997 wird dem grossen Rat bereits ein Nachkredit von Fr. 17 400.– des Schulheimes Kehrsatz für die Kontengruppe 352 unterbreitet.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995, Artikel 3
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994) Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Vorschlagskredit auf Kontengruppe 352	23 500.–
Nachkredit 4465 352 (3520-200)	30 000.–
Kreditsperre 4465 301 (3010-200)	30 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1997.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung,
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über
die Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt</p> <p><i>a</i> die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, <i>b</i> die Vorbereitung auf die Berufslehre, <i>c</i> die berufliche Grundausbildung, <i>d</i> die Berufsmaturität, <i>e</i> die berufliche Fort- und Weiterbildung.</p> <p>² Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe ausdehnen, die nicht dem BBG unterstehen.</p>
Stellung	<p>Art. 2 Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes System, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundarstufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachsenenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachsene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange berufliche und persönliche Entwicklung geboten.</p>
Ziele	<p>Art. 3 ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Institutionen und Bildungsangebote. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen, regionalen und demographischen Gegebenheiten.</p> <p>² Er setzt sich für ein ausreichendes Lehrstellenangebot ein.</p> <p>³ Er fördert besonders begabte Auszubildende in Bezug auf die Allgemein- und Berufsbildung.</p> <p>⁴ Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den Ausbildenden.</p>

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,

Art. 3 ¹Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Institutionen und Bildungsangebote, so dass sie den Bedürfnissen aller Auszubildenden gerecht werden. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen, regionalen und demographischen Gegebenheiten.

³ streichen.

⁴ wird zu Absatz 3.

⁵ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgebereichs die Berufsbildung Behinderter.

⁶ Er fördert den Zugang Fremdsprachiger zu den Institutionen und Angeboten der Berufsbildung und der Berufsberatung.

Zusammenarbeit,
Durchlässigkeit

Art. 4 ¹Der Kanton stärkt die Zusammenarbeit und Koordination mit der Wirtschaft, insbesondere mit den Lehrbetrieben, den Berufsverbänden, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, mit anderen Kantonen sowie mit weiteren öffentlichen und privaten Körperschaften.

² Die Institutionen der verschiedenen Bildungsbereiche sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Koordination dieser Zusammenarbeit.

³ Der Kanton fördert Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Bildungsgängen erleichtern, insbesondere innerhalb der Sekundarstufe II und im Übergang zum Tertiärbereich.

Berufsbildungsrat

Art. 5 ¹Der Berufsbildungsrat berät den Regierungsrat und die Erziehungsdirektion im gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Als Bindeglied zwischen Wirtschaft und Verwaltung nimmt er insbesondere Impulse für Neuerungen auf und schlägt Massnahmen für deren Umsetzung vor. Er hat ein Antragsrecht.

² Er besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten und setzt sich mehrheitlich aus einer paritätischen Vertretung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zusammen. Die Dachverbände haben das Vorschlagsrecht. Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder.

Kommissionen

Art. 6 ¹In allen Kommissionen, die aufgrund dieses Gesetzes zu bestellen sind, ist für eine paritätische Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Die Dachverbände haben für ihre Vertretungen das Vorschlagsrecht.

² Die Kommissionen können für die Behandlung besonderer Fragen weitere fachkundige Personen sowie Auszubildende zu ihren Beratungen beiziehen.

⁵ wird zu Absatz 4.

⁶ wird zu Absatz 5.

Antrag der Redaktionskommission

...mit den Lehrbetrieben, den Fachverbänden, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, mit anderen Kantonen...

Antrag der Redaktionskommission

...paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen...

Befreiung von der Mitteilungspflicht

Art. 6a (neu) Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Auszubildenden dies erfordert.

II. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Trägerschaft

Art. 7 ¹Der Kanton führt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er unterhält eine kantonale Zentralstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung sowie ein regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen und fördert deren Zusammenarbeit.

² Er kann öffentliche oder private Institutionen mit Beratungs- und Informationsaufgaben beauftragen.

³ Er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination mit weiteren privaten oder öffentlichen Beratungsinstitutionen und kann diese finanziell unterstützen.

Aufgaben

Art. 8 ¹Die regionalen Beratungs- und Informationsstellen unterstützen Jugendliche und Erwachsene in der Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Neuorientierung. Sie arbeiten in der Berufswahlvorbereitung mit den verantwortlichen Lehrkräften der Schulen zusammen.

² Die Zentralstelle koordiniert die Tätigkeit der Regionalstellen. Sie sorgt für einen sachdienlichen Ausbau, die fachgerechte Durchführung der Beratung und erarbeitet die dazu notwendigen Grundlagen. In Zusammenarbeit mit den Berufs- und Fachverbänden und den Bildungsinstitutionen stellt sie das erforderliche Informationsmaterial bereit. Sie fördert die Ausbildung und die Fortbildung der in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung tätigen Personen.

³ Die Erziehungsdirektion kann Versuche mit neuen Beratungs- oder Informationsmethoden veranlassen oder gestatten. Sie begleitet diese und wertet sie aus.

Befreiung von der Mitteilungspflicht

Art. 9 Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Auszubildenden dies erfordert.

Berufsberatungskommission

Art. 10 ¹Die Berufsberatungskommission mit Fachausschüssen bzw. mit regionalen Ausschüssen berät die Erziehungsdirektion und hat Antragsrecht in Fragen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

III. Vorbereitung auf die Berufsausbildung

Vorlehrinstitutionen

Art. 11 ¹Der Kanton führt Vorlehrinstitutionen, die den Auszubildenden beim Berufswahlentscheid helfen und sie auf die Berufsausbildung vorbereiten.

Antrag der Redaktionskommission

...In Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie mit den Fachverbänden und den Bildungsinstitutionen...

Art. 9 wird zu **Art. 6a** (neu)

² Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder und sorgt für eine angemessene Vertretung der Beratungsregionen.

Art. 11 ¹Der Kanton führt Vorlehrinstitutionen, die den Auszubildenden beim Berufswahlentscheid helfen und sie auf die Berufsausbildung vorbereiten.

² Vorlehrinstitutionen sind in der Regel einer Berufsschule oder einer andern geeigneten Schule angegliedert.

³ Die Vorschriften über die Berufsschulen gelten für die Vorlehrinstitutionen sinngemäss.

Lehrstellen-
nachweis

Art. 12 ¹Die Erziehungsdirektion führt und koordiniert den Lehrstellennachweis. Sie sorgt dafür, dass das Lehrstellenangebot in allen Lehrberufen kantonale oder regional einheitlich erfasst und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntgemacht wird.

² Die Erziehungsdirektion kann öffentliche oder private Institutionen mit der Führung von Lehrstellennachweisen beauftragen und weitere Massnahmen zur Förderung eines ausreichenden Lehrstellenangebots treffen.

IV. Berufliche Grundausbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 13 Die berufliche Grundausbildung

a vermittelt die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit;

b fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt und vermittelt die Grundlagen für die Alltagsgestaltung;

c erweitert die Allgemeinbildung;

d schafft durch eine enge Verbindung zwischen den Bildungseinrichtungen und der Berufswelt die Voraussetzungen dafür, dass die Zielsetzungen dieses Gesetzes erreicht werden können;

e bildet die Grundlage zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Versuche

Art. 14 ¹Der Kanton fördert Versuche mit neuen Lehr- und Lernmethoden, Lehrinhalten, neuen Ausbildungs- und Prüfungsformen, alternativen Finanzierungsmodellen sowie weitergehenden Innovationen im Berufsbildungsbereich.

² Die Erziehungsdirektion kann mit Ermächtigung der Bundesbehörde Reglemente zur versuchsweisen Einführung von neuen Ausbildungen und neuen Ausbildungsformen oder Reglemente für Lehrberufe erlassen, die nur im Kanton angeboten werden.

2. Einführungskurse

Art. 15 ¹Der Kanton fördert die von den Berufsverbänden oder anderen Organisationen durchgeführten Einführungskurse.

² Fehlt in einem Lehrberuf ein Berufsverband, kann die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben die Durchführung und den Besuch von Einführungskursen veranlassen.

Antrag der Redaktionskommission

² Der Regierungsrat kann mit Ermächtigung der Bundesbehörde...

Antrag der Redaktionskommission

¹ ...von den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder von anderen Veranstaltern durchgeführten...

² Fehlt in einem Lehrberuf eine geeignete Organisation, kann die Erziehungsdirektion...

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion überwacht die Kurse in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden. Sie entscheidet unter Vorbehalt der Bundeskompetenzen über die Befreiung vom Kursbesuch.

3. Praktische Ausbildung

Lehrmeisterinnen- und Lehrmeisterbildung

Art. 16 ¹Die Erziehungsdirektion führt die obligatorischen Ausbildungskurse sowie freiwillige Fortbildungskurse für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister durch.

² Sie kann die Organisation von Kursen Berufsverbänden, Berufsschulen, Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen oder anderen Veranstaltern übertragen, wenn diese Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten. Sie koordiniert und beaufsichtigt diese Ausbildungsangebote.

Ausbildungsberechtigung

Art. 17 ¹Zur praktischen Ausbildung ist berechtigt, wer über eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion verfügt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen bzw. kantonalen Vorschriften erfüllt sind.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn gesetzliche Pflichten verletzt werden, die Ausbildung ungenügend ist oder andere Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr vorhanden sind.

Lehrverhältnis

Art. 18 ¹Lehrverhältnisse bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion. Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre zur Genehmigung einzureichen.

² Ebenso sind Änderungen des Lehrvertrages der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

³ Bei der Regelung der Entschädigung der Auszubildenden sollen die berufs- bzw. ortsüblichen Ansätze angewendet werden. Gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Lehraufsicht

Art. 19 ¹Die Erziehungsdirektion überwacht die Ausbildung in den Lehrbetrieben. Zu diesem Zweck sind ihr Lehraufsichtskommissionen beigeordnet. Sie ernennt deren Mitglieder.

² Den Lehraufsichtskommissionen obliegen insbesondere die Beratung der Lehrvertragsparteien und die Schlichtung bei Konflikten. Sie überprüfen die Ausbildungsvoraussetzungen und können Betriebsbesuche durchführen.

Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen

Art. 20 ¹Betriebe, die Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen (Praktikantinnen und Praktikanten) auf die Lehrabschlussprüfung

³ ...

...in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organisationen...

Antrag der Redaktionskommission

² Sie kann die Organisation von Kursen Berufsschulen, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder anderen Veranstaltern übertragen...

Entschädigung der Auszubildenden

Art. 18 Bei der Regelung der Entschädigung der Auszubildenden sollen die berufs- bzw. ortsüblichen Ansätze angewendet werden. Gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

vorbereiten, müssen den gleichen Anforderungen genügen wie die Lehrbetriebe.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt die Ausbildungsbewilligung und genehmigt den Praktikumsvertrag.

4. Berufsschulen

Grundsätze

Art. 21 ¹ Als Berufsschulen gelten

- a gewerblich-industrielle, gestalterische und kaufmännische Berufsschulen,
- b Lehrwerkstätten,
- c Handelsmittelschulen,
- d andere von Bund und Kanton anerkannte Schulen privater oder öffentlicher Träger.

² Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag gemäss Artikel 27 Absatz 1 BBG. Sie setzen sich für eine ständige Erneuerung und Weiterentwicklung der Berufsbildung ein und arbeiten dabei mit ihren Ausbildungspartnerinnen und -partnern zusammen.

Vollzeitschulen

Art. 22 ¹ Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind Vollzeitschulen.

² Sie können eigene Abschlussprüfungen durchführen und Diplome ausstellen.

Organisationsprinzipien

Art. 23 ¹ Die einzelnen Lehrberufe werden den Schulorten nach pädagogischen, geographischen und bildungsökonomischen Gesichtspunkten zugewiesen.

² Die Erziehungsdirektion ordnet nach Anhören der betroffenen Schulen und Berufsverbände die Berufe bzw. Berufsgruppen den einzelnen Landesteilen zu.

³ Innerhalb eines Landesteils legen die beteiligten Schulen die Schulorte für die einzelnen Berufe bzw. Berufsgruppen in gegenseitigem Einvernehmen und unter Einbezug der betroffenen Berufsverbände fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

⁴ Die Auszubildenden besuchen grundsätzlich den ihrem Lehrort nächstgelegenen Schulort. Die Berufsschulen sorgen für den notwendigen Ausgleich der Klassenbestände. In streitigen Fällen verfügt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

Interkantonaler Schulbesuch

Art. 24 Wird in einem anerkannten Lehrberuf im Kantonsgebiet kein Unterricht angeboten oder ist dieser Unterrichtsbesuch erschwert, bewilligt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt die Ausbildungsbewilligung.

Antrag der Redaktionskommission

² ...ordnet nach Anhören der betroffenen Schulen und Fachverbände die Berufe...

³ ...
...in gegenseitigem Einvernehmen und unter Einbezug der betroffenen Fachverbände fest...

Auszubildenden den Besuch einer ausserkantonalen Schule oder eines interkantonalen Fachkurses.

Berufschulinspektorinnen und -inspektoren

Art. 25 ¹Die Berufsschulinspektorinnen und -inspektoren beraten die Berufsschulen und die im Kantonsgebiet durchgeführten interkantonalen Fachkurse. Sie betreuen und unterstützen Schulkommissionen, Schulleitungen und Lehrkräfte in pädagogischen, methodisch-didaktischen und schulorganisatorischen Belangen.

² Sie pflegen den Kontakt mit der Wirtschaft.

Schulkommissionen

Art. 26 ¹Für jede kantonale Schule oder für alle Schulen pro Landes-
teil übt eine Schulkommission die unmittelbare Aufsicht aus. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

² Bei nichtkantonalen Schulen werden die Mitglieder der Schulkommission durch die Trägerorganisation bestimmt.

³ Die Kommissionen bestehen aus Fachleuten, die die erforderliche Nähe zu den an der Schule angebotenen Berufsgruppen und zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sicherstellen.

⁴ Die Schulleitung und eine durch das Schulreglement zu bestimmende Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Reglemente

Art. 27 Die Schulkommission erlässt ein Schulreglement und soweit erforderlich zusätzlich ein Reglement über Aufnahmen, Promotionen und Abschlussprüfungen.

Ermächtigung zur Auskunft

Art. 28 Die Berufsschulen sind berechtigt, die Lehrbetriebe regelmässig über die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren.

Schulleitung, Schulleiterkonferenzen

Art. 29 ¹Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören insbesondere

- a* die pädagogische, die organisatorische sowie die finanzielle und administrative Leitung der Schule,
- b* die Information und die Beratung der Auszubildenden,
- c* der Einsatz, die fachliche und pädagogische Führung und Beratung sowie die Sicherstellung der Fortbildung der Lehrkräfte,
- d* Kontakte zu Lehrbetrieben, zu Fachverbänden sowie zu Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- e* die Vertretung der Schule nach aussen.

² Die Schulleiterinnen und -leiter der Berufsschulen bilden Konferenzen. Diese sind beratende Organe der Erziehungsdirektion. Schliessen sie sich zu einer Gesamtkonferenz zusammen, ist diese das beratende Organ der Erziehungsdirektion.

Art. 26 ¹Für eine oder mehrere kantonale Schulen übt eine Schulkommission die unmittelbare Aufsicht aus. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

Antrag der Redaktionskommission

³ ...

stellen.

... Berufsgruppen sicher-

Lehrerschaft

Art. 30 ¹Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag nach den pädagogisch-didaktischen Grundsätzen eines handlungsorientierten Unterrichts und fördern die Auszubildenden in ihrer Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz.

² Der Lehrerauftrag richtet sich im übrigen nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Mitbestimmungsrecht der Auszubildenden

Art. 30a (neu) Die Auszubildenden haben bei der Gestaltung des Schulbetriebs ein angemessenes Mitbestimmungsrecht.

5. Lehrabschlussprüfungen

Organisation

Art. 31 ¹Die Erziehungsdirektion sorgt für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen. Sie setzt Prüfungskommissionen ein.

² Sie regelt die Lehrabschlussprüfungen für Personen ohne Berufslehre gemäss Artikel 41 BBG.

Delegation an Berufsverbände

Art. 32 ¹Die Erziehungsdirektion kann die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen ganz oder teilweise einem Dach- oder Berufsverband übertragen.

² Die Erziehungsdirektion beaufsichtigt die Verbandsprüfungen und ist in verbandseigenen Prüfungskommissionen mit beratender Stimme vertreten.

Expertinnen und Experten

Art. 33 ¹Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann im Einvernehmen mit der Bundesbehörde Instruktionkurse für Prüfungsexpertinnen und -experten durchführen.

² Sie kann den Besuch eidgenössischer oder kantonaler Instruktionkurse für obligatorisch erklären.

Prüfungen

Art. 34 ¹Die Lehrabschlussprüfungen sind nicht öffentlich.

² Die Erziehungsdirektion fördert die interkantonale Koordination der Prüfungsinhalte und der Prüfungsorganisation.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

6. Anlehre

Anlehrverhältnis

Art. 35 ¹Die Vorschriften über die praktische Ausbildung und den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss für das Anlehrverhältnis, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Der Anlehrvertrag ist zusammen mit einem Ausbildungsprogramm zur Genehmigung einzureichen. Das Ausbildungsprogramm

Antrag der Redaktionskommission

Delegation an Dritte

Art. 32 ...

... einem Dachverband oder einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation übertragen.

² Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt das individuelle Ausbildungsprogramm, das im Verlauf der Anlehre im Ein-

kann im Verlauf der Anlehre im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde den individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion stellt den Anlehrausweis aus, wenn das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

⁴ Sie befindet in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb und der Berufsschule über die Anrechnung der Anlehrzeit bei einer späteren ordentlichen Lehre.

Anlehrklassen

Art. 36 ¹Anlehrklassen sind in der Regel regional und in Berufsgruppen an den Berufsschulen zu führen. Die Erziehungsdirektion legt die Schulorte fest.

² Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit den Berufsschulen die erforderlichen Lehrpläne.

³ Die Berufsschule erstellt über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler halbjährlich einen Bericht.

V. Berufsmaturität

Berufsmaturitätsschulen

Art. 37 ¹Die Berufsmaturitätsschulen bereiten die Auszubildenden auf die Berufsmaturität vor. Sie sind einer bestehenden Berufsschule oder einer anderen geeigneten Schule angegliedert. Die Erziehungsdirektion legt die Schulorte fest.

² Die Vorbereitung auf die Berufsmaturität erfolgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften

a während der Dauer einer anerkannten Berufslehre,

b nach Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in einem vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Unterricht,

c in kombinierten Ausbildungsmodellen,

d an Vollzeitschulen nach Artikel 22.

³ Private Schulen können mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute durchführen.

⁴ Die Vorschriften über die Berufsschulen gelten für die Berufsmaturitätsschulen sinngemäss.

Kantonale Berufsmaturitätskommission

Art. 38 ¹Die kantonale Berufsmaturitätskommission leitet und koordiniert die Berufsmaturitätsprüfungen, deren Berufsmaturität vom Bund anerkannt ist. Sie sorgt für die Sicherung der Unterrichtsqualität.

² Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

vernehmen mit der Genehmigungsbehörde den Gegebenheiten angepasst werden kann.

VI. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Begriffe

Art. 39 ¹Die berufliche Weiterbildung umfasst Bildungsangebote, die zu eidgenössisch, kantonal oder verbandlich anerkannten höheren Berufs- oder Studienabschlüssen führen bzw. Bestandteil von anerkannten modular aufgebauten Bildungsgängen sind.

² Die berufliche Fortbildung umfasst weitere Bildungsveranstaltungen, die im Sinne des lebenslangen Lernens dem Erwerb, der Erneuerung und der Erweiterung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dienen.

Institutionen der beruflichen Weiterbildung

Art. 40 ¹Technikerschulen und höhere Fachschulen vermitteln die berufliche Weiterbildung im Rahmen von vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Bildungsangeboten. Sie bereiten gelernte Berufsleute darauf vor, im betreffenden Berufsfeld Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen und können entsprechende Ausweise ausstellen.

² Die Erziehungsdirektion kann weitere Institutionen und deren Angebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung anerkennen, sofern sie den Vorschriften des Bundes und des Kantons entsprechen und ein ausgewiesenes Bedürfnis danach besteht.

³ Die Institutionen der beruflichen Weiterbildung können einer Fachhochschule, einer Berufsschule oder einer anderen Bildungseinrichtung angegliedert werden. Die Erziehungsdirektion umschreibt den Bildungsauftrag einer Institution, soweit er nicht vom Bundesrecht geregelt ist.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufsschulen für die Technikerschulen, die höheren Fachschulen und die weiteren Institutionen gemäss Absatz 2 sinngemäss.

Institutionen der beruflichen Fortbildung

Art. 41 Die Durchführung von beruflichen Fortbildungsveranstaltungen ist Sache der Berufsschulen, der Berufsverbände und anderer Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Aufgaben des Kantons

Art. 42 ¹Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung.

² Artikel 14 Absatz 1 gilt für den Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung sinngemäss.

VII. Trägerschaft

1. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Art. 43 Der Kanton ist Träger der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Antrag der Redaktionskommission

...Berufsschulen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderer Veranstalter des öffentlichen ...

2. Vorlehrinstitutionen, Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen und Institutionen der beruflichen Weiterbildung

Kantonale
Trägerschaft

Art. 44 ¹ Der Kanton ist Träger von Vorlehrinstitutionen, Berufsschulen mit allfälligen Filialen, Berufsmaturitätsschulen und Institutionen der beruflichen Weiterbildung.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion über deren Errichtung, Zusammenlegung, Anerkennung und Aufhebung. Bei Berufsschulen sind die betroffenen Standortgemeinden und Berufsverbände vorgängig anzuhören.

Nichtkantonale
Trägerschaft

Art. 45 ¹ Der Kanton kann den Betrieb von Schulen und Institutionen gemäss Artikel 44 Absatz 1 Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen, sofern diese für die Einhaltung der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften Gewähr bieten und eine angemessene Träger- bzw. Eigenleistung erbracht wird.

² Die Erziehungsdirektion regelt die Übertragung durch Vertrag. Dieser unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VIII. Planung, Leistungsvereinbarungen

Gesamtplanung

Art. 46 ¹ Die Erziehungsdirektion erarbeitet zusammen mit dem Berufsbildungsrat eine Gesamtplanung.

² Diese bestimmt im Sinne einer rollenden Planung unter Beachtung der Vorgaben des Bundes und des Regierungsrates die mittel- und langfristigen Schwerpunkte sowie die finanziellen und personellen Voraussetzungen.

Leistungs-
vereinbarungen

Art. 47 ¹ Die Erziehungsdirektion schliesst mit den Schulen und Institutionen, einschliesslich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Leistungsvereinbarungen ab.

² Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Gesamtplanung, der Leistungsvereinbarung und der verfügbaren Mittel sind die Schulen und Institutionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei.

IX. Personalrecht

Art. 48 ¹ An kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen und Institutionen der Berufsbildung gilt für die Anstellung der Schulleitungen und der Lehrkräfte die Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

² Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Schulen und Institutionen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Antrag der Redaktionskommission

... Bei Berufsschulen sind die betroffenen Standortgemeinden und Fachverbände vorgängig anzuhören.

X. Finanzierung

Berufs-,
Studien- und
Laufbahn-
beratung

Art. 49 Der Kanton trägt die Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Beratungsinstitutionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 beteiligen sich mit einer angemessenen Eigenleistung.

Kantonale
Schulen und
Institutionen

Art. 50 ¹Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge die Kosten der kantonalen Schulen und Institutionen.

² Der Regierungsrat kann den einzelnen Schulen und Institutionen die Führung einer besonderen Rechnung im Sinne der Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligen.

Nichtkantonale
Schulen und
Institutionen

Art. 51 ¹Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge, die im Rahmen des genehmigten Budgets anerkannten Kosten der nichtkantonalen Schulen und Institutionen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

² Budgets und Rechnungen unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Kantonale
Veranstaltungen

Art. 52 Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Schul- bzw. Kursgebühren und allfälliger weiterer Erträge die Kosten der an kantonalen Schulen und Institutionen durchgeführten Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Nichtkantonale
Veranstaltungen

Art. 53 Der Kanton kann Veranstaltungen nichtkantonaler Anbieterinnen und Anbieter im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit Beiträgen unterstützen, die sich nach der Finanzkraft der Anbietenden und der Bedeutung der Veranstaltung richten.

Weitere
Bildungs-
angebote

Art. 54 Die Finanzierung von weiteren Bildungsangeboten, namentlich von Einführungskursen, Lehrmeister- und Expertenkursen, richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzierung der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Lehrstellen-
angebot

Art. 54a (neu) Zur Förderung eines ausreichenden Lehrstellenangebots kann der Kanton Anreizsysteme einführen oder unterstützen.

Lehrstellen-
nachweis

Art. 55 Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter die Kosten des Lehrstellennachweises.

Lehrabschluss-
prüfungen

Art. 56 ¹Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge und weiterer Erträge die Kosten der kantonalen Lehrabschlussprüfungen.

Antrag der Redaktionskommission

Der Kanton kann zur Förderung eines ausreichenden Lehrstellenangebots Anreizsysteme einführen oder unterstützen.

² Er leistet Beiträge an die von Berufsverbänden durchgeführten Lehrabschlussprüfungen sowie für behördlich angeordnete Zwischenprüfungen.

Interkantonale
Zusammenarbeit

Art. 58 ¹ Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

² Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab. Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Versuche

Art. 59 Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

Art. 60 Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

Unterrichtskosten in der
beruflichen
Grundausbildung

Art. 61 ¹ Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

² Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

³ An erhebliche Reisekosten der Auszubildenden für den Schulbesuch leistet der Kanton Beiträge, sofern dafür nicht Stipendien ausgerichtet werden.

⁴ An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

⁵ Auszubildende mit Lehrort und Wohnsitz in anderen Kantonen haben für den Schulbesuch kostendeckende Schulgebühren zu entrichten. Vorbehalten bleibt Artikel 58 Absatz 2.

Antrag der Redaktionskommission

... an die von Dritten durchgeführten Lehrabschlussprüfungen ...

Antrag des Regierungsrates

Prüfungsgebühr **Art. 57** Für die Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

³ streichen.

⁴ wird zu Absatz 3.

⁵ wird zu Absatz 4.

Schul- und
Kursgebühren

Art. 62 ¹ Auszubildende gemäss Artikel 41 Absatz 1 BBG haben für den Besuch des beruflichen Unterrichts angemessene Schulgebühren zu entrichten.

² Auszubildende gemäss Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe *b* haben für den Besuch der Berufsmaturitätsschule angemessene Schulgebühren zu entrichten, sofern der Beginn des entsprechenden Unterrichts nicht spätestens im zweiten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung erfolgt.

³ Für Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung werden Schul- und Kursgebühren erhoben. Dabei sollen die Schul- und Kursgebühren für Bildungsangebote der beruflichen Weiterbildung den Gebühren für andere vergleichbare Bildungsangebote auf der Tertiärstufe entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat legt für die kantonalen Schulen und Institutionen die Kostendeckungsgrade fest.

Sonstige
Gebühren

Art. 63 Für besondere Dienstleistungen der Schulen und Institutionen, einschliesslich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, können Gebühren erhoben werden.

Ausgaben-
befugnisse

Art. 64 ¹ Der Regierungsrat befindet unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend über die Gewährung von Kantonsbeiträgen zur Finanzierung der Schulen und Institutionen sowie der Bildungs- und Beratungsangebote.

² Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

XI. Ausführungsbestimmungen

Regierungsrat

Art. 65 ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung und dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Der Regierungsrat

a erlässt Reglemente für Ausbildungsversuche oder für kantonal geregelte Lehrberufe;

b genehmigt die Gesamtplanung für die Berufsbildung und die Berufsberatung;

c genehmigt Verträge mit nichtkantonalen Trägerschaften;

d entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung, Anerkennung und Aufhebung von kantonalen Schulen, Institutionen und deren Filialen.

a entscheidet über die Einführung oder über die Unterstützung von Anreizsystemen;

Antrag der Redaktionskommission

e entscheidet über die Einführung oder über die Unterstützung von Anreizsystemen.

- ³ Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a* die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen des Berufsbildungsrates und der Kommissionen sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Amtsdauer und Entschädigung deren Mitglieder,
 - b* das Nähere zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
 - c* das Nähere zu den Vorlehrinstituten und zum Lehrstellennachweis,
 - d* die Einführungskurse,
 - e* das Nähere zur praktischen Ausbildung und zur Lehraufsicht,
 - f* das Nähere zu Versuchen,
 - g* das Nähere zum Berufsschulwesen,
 - h* die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung,
 - i* die Berufsmaturität,
 - k* die Grundsätze und das Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen,
 - l* die Gebühren kantonaler Schulen und Institutionen,
 - m* den ausserkantonalen Schul- bzw. Kursbesuch.
- ⁴ Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Erziehungsdirektion

Art. 66 ¹Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Schulkommissionen und die Oberaufsicht über die Schulen und Institutionen sowie über Bildungs- und Beratungsangebote aus.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt

- a* die Reglemente, die von den Schulkommissionen erlassen werden,
- b* die Budgets und die Rechnungen nichtkantonalen Schulen und Institutionen.

³ Sie

- a* bewilligt private Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität;
- b* legt die weiteren Grundsätze der Berufsschulorganisation fest;
- c* anerkennt Abschlüsse im Bereich der beruflichen Weiterbildung.

a erlässt Reglemente für Ausbildungsversuche oder für kantonal geregelte Lehrberufe;

Antrag der Redaktionskommission

Buchstaben *a* bis *c* werden zu Buchstaben *b* bis *d*.

XII. Rechtspflege

Verwaltungsrechtspflege

Art. 67 ¹Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Verwaltungsbeschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann Einsprache erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide sowie Verfügungen und Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

⁴ Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Zivilrechtliche
Streitigkeiten

Art. 68 ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Lehr- und Anlehrvertragsparteien hat die zuständige Lehraufsichtskommission vor der Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Misslingt der Schlichtungsversuch, stellt die Lehraufsichtskommission der Klägerin oder dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.

² Die Lehraufsichtskommission gibt Berichte zu Händen des Gerichts ab.

Strafrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 69 ¹ Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des BBG obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

² Behörden sowie Organe der Schulen und Institutionen haben Widerhandlungen der Erziehungsdirektion zu melden.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen eine Strafanzeige durch Organe der Schulen und Institutionen eingereicht werden kann. In allen anderen Fällen sind Strafanzeigen durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion einzureichen.

⁴ Die Gerichte setzen die Erziehungsdirektion über alle Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf Artikel 70 bis 73 BBG ausgefällt werden.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kantonalisierung

Art. 70 ¹ Bestehende Schulen und Institutionen werden unter Vorbehalt von Artikel 45 Absatz 1 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erziehungsdirektion und den bisherigen Trägerschaften bzw. Standortgemeinden kantonalisiert. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Die Finanzdirektion führt die Verhandlungen für die Übernahme der zum Betrieb der Schulen und Institutionen gehörenden Liegenschaften und deren Infrastruktur. Die Verhandlungsgrundsätze für die Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen gelten sinngemäss.

³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach Übernahme durch den Kanton nicht mehr Trägerinnen und Träger von Schulen und Institutionen sind, passen ihre Reglemente innert fünf Jahren nach der Kantonalisierung den neuen Verhältnissen an.

Antrag der Redaktionskommission

...Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf Artikel 70 bis 73 BBG gefällt werden.

² Soweit Liegenschaften vom Kanton übernommen werden, wird mit der Trägerschaft über die Übernahme der zum Betrieb der Schulen und Institutionen gehörenden Grundstücke, Gebäude und deren Infrastruktur verhandelt. Die Verhandlungsgrundsätze für die Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen gelten sinngemäss.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die gemäss Absatz 1 und 2 anfallenden Kosten abschliessend.

³ wird zu Absatz 4.

Berufsbildungs-
fonds

Art. 71 ¹Die im Berufsbildungsfonds verbleibenden Mittel werden im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung verwendet.

² Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird dieser Fonds aufgelöst. Ein allfälliger Restbetrag wird der Laufenden Rechnung gutgeschrieben.

Änderung
von Erlassen

Art. 71a (neu) Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen

Befreiung von
der Mitteilungspflicht

Art. 6a (neu) Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Auszubildenden dies erfordert.

2. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen

Befreiung von
der Mitteilungspflicht

Art. 17a (neu) Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert.

3. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986

Befreiung von
der Mitteilungspflicht

Art. 13a (neu) Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 72 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung,
2. Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

² Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 4. September 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Seiler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).

Bern, 19. November 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. November 1997

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Marthaler*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Jugendrechtspflegegesetz (JRPG) (Änderung)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 1997 ist das neue Gesetz über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1) in Kraft getreten. Da das Strafverfahrensgesetz subsidiär auch für das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche gilt und gleichzeitig das neue Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 (JRPG; BSG 322.1) seine erste Bewährungsprobe abgelegt hat, besteht Anlass für eine kritische Durchsicht, auf die Übereinstimmung mit dem StrV einerseits, auf Mängel oder Verbesserungswürdigkeiten des JRPG andererseits. Die Reformvorschläge wurden im wesentlichen vom Jugendstaatsanwalt und den Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten angeregt. Die Neuerungen bringen keine fundamentalen Umwälzungen. Nach wie vor soll sich das JRPG in erster Linie am Erziehungsgedanken orientieren und insofern ein auch für Kinder und Jugendliche verständliches Verfahren ermöglichen. Nicht vorgesehen ist insbesondere die Einführung eines speziellen Haftgerichts, dies in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 121 I 208). Die Einführung eines Haftgerichts hätte im übrigen auch tiefgreifende Revisionen in der Organisation der Jugendrechtspflege zur Folge.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 5

Anpassung an die Umstellungen im StrV.

Artikel 12 Ziffer 3

Bisher war das Kollegialgericht in Fünferbesetzung zuständig für Freiheitsstrafen für im Übergangsalter begangene Straftaten ab sechs Monaten. Neu soll die Strafkompetenz des Dreiergerichts bis zu einem Jahr reichen.

Artikel 13 Absatz 2 (neu)

Im Zusammenhang mit der Unterhaltsregelung für Kinder und Jugendliche im Massnahmenvollzug sind Abklärungen vorzunehmen, Verhandlungen zu führen und gegebenenfalls Unterhaltsklagen einzureichen. Diese Tätigkeit ist kein Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 30 Ziffer 11 StrV.

Artikel 13 Absatz 4 (neu)

Ein im Hauptverfahren gemäss Artikel 31 StrV abgelehnte Gerichtsperson soll nicht ohne weiteres auch im Vollzugsverfahren ausgeschlossen bleiben, denn die

Jugendrechtspflege orientiert sich eben gerade am Wohnsitzprinzip. Es ist also wenig sinnvoll, wenn ein zum Teil mehrjähriger Massnahmenvollzug aus vergleichsweise geringfügigem Anlass an einen andern Jugendgerichtskreis übertragen werden muss. Ist jedoch der Ablehnungsgrund dermassen schwerwiegend oder eine Vertrauensbasis so zerstört, dass auch eine Tätigkeit im Vollzug ausgeschlossen werden soll, so kann diese Rüge im Sinne von Artikel 31 StrV selbstverständlich im Vollzugsstadium erneut erhoben werden.

Artikel 14 Absatz 2

Die Privatklage ist bereits im geltenden Recht ausgeschlossen. Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) gibt den von Straftaten betroffenen Personen verschiedene Verfahrensrechte, die selbstverständlich nicht ohne vorgängige Akteneinsicht ausgeübt werden können. Da sich das Jugendstrafrecht ganz intensiv mit dem persönlichen und familiären Umfeld der delinquierenden Kinder und Jugendlichen befasst, muss verhindert werden, dass solche intime Kenntnisse durch die Opfer ohne weiteres an die Öffentlichkeit gebracht werden können. Das Jugendgericht soll deshalb aus den Akten zum Schutze der Kinder und Jugendlichen nur soweit orientieren oder diese nur insoweit öffnen, als es für die Ausübung von Verfahrensrechten notwendig ist. Artikel 9 Absatz 4 OHG ermächtigt die Kantone, abweichende Bestimmungen im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche zu erlassen.

Artikel 14 Absatz 6

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche aus dem Ausland ohne festen Wohnsitz in der Schweiz und ohne Begleitung durch die gesetzlichen Vertreter rasch beurteilt werden müssen, damit nicht eine unverhältnismässig lange U-Haft aufläuft. In weniger schwerwiegenden Fällen analog Artikel 4 StrV oder gemäss Artikel 88 und 98 StGB soll – Urteilsfähigkeit vorausgesetzt – auf die zeitraubende Ernennung einer Vertretungsbeistandschaft oder, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auf kostenintensive Stellung einer amtlichen Verteidigung als Prozessbeistand verzichtet werden können. Diese Neuregelung soll sich zugunsten der Jugendlichen auswirken, indem bei durchreisenden Personen, insbesondere an Wochenenden, bei geringfügigen Delikten auf eine Versetzung in Untersuchungshaft verzichtet werden kann. Es handelt sich um Fälle, die, wenn die gesetzlichen Vertreter anwesend wären, sofort erledigt würden. Insgesamt werden die unbegleiteten Jugendlichen nicht schlechter gestellt als diejenigen, die durch die Eltern begleitet sind. Das Urteil ist der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes zuhanden der gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Artikel 16

Eine Angleichung an das StrV drängt sich für Jugendliche auf. Indes ist für die Untersuchungshaft nach 14 Tagen Dauer eine Verteidigung notwendig, nicht erst nach 30 Tagen wie bei Erwachsenen.

Artikel 17

Kinder und Jugendliche können für die Untersuchungshaft nach fünf Tagen eine amtliche Verteidigung beantragen.

Artikel 20

Entsprechend der Nomenklatur der BEREBE wird der Titel Adjunktin oder Adjunkt verwaltungsweit nicht mehr verwendet. Er wird in der Jugendrechtspflege durch Jugendgerichtsschreiberin resp. Jugendgerichtsschreiber ersetzt. In Anpassung an die neue Personalgesetzgebung werden die Begriffe «Beamtinnen oder Beamte» ersetzt durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

Artikel 24

Seit 1994 dürfen im Untersuchungsstadium aus Gründen der Verhältnismässigkeit keine Kinder und Jugendlichen mehr in blossen Übertretungsfällen vorsorglich plaziert werden. Das hat vor allem bei drogenabhängigen und nicht ohne weiteres therapiebereiten jungen Leuten in der Praxis die unerwünschte Folge, dass Behörden und Eltern zum Teil tatenlos zusehen mussten, wie Kinder und Jugendliche auf der Gasse immer tiefer absanken. Der Rechtszustand, wie er vor dem 1. Januar 1994 bestanden hat, soll wieder hergestellt werden, weil sich die aktuelle Regelung nicht bewährt hat. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Jugendgerichte diese Fälle ausser der Reihe behandeln müssen, da bei blossen Übertretungstatbeständen eine vorsorgliche Einweisung in eine stationäre Massnahme auf drei Monate beschränkt ist. Selbstverständlich bleibt mit Zustimmung der betroffenen Person resp. deren Eltern ein weiterer Aufenthalt über diese Zeit hinaus möglich, sollte die Hauptverhandlung unter Umständen nicht termingerecht durchgeführt werden können. Auch bei Übertretungstatbeständen müssen die allgemeinen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sein.

Artikel 32

Die Spezialnorm des JRPG betreffend das schriftliche Verfahren erwähnt die Möglichkeit der Einziehung gemäss Artikel 58 StGB bisher nicht.

Artikel 33

Es kommt hie und da vor, dass in schriftlichen Verfahren Einsprache erhoben wird, sei es aus versicherungstechnischen Gründen oder Verärgerung über die Busse etc. Es kommt vor, dass das Interesse aber verloren geht und solche Personen dann nicht zur Einvernahme erscheinen. Es ist zweckmässig, solches Verhalten als stillschweigenden Rückzug zu betrachten.

Artikel 42 Absatz

Es ist richtig und unbestritten, in der Regel gegen alle Tatbeteiligten ein separates Verfahren zu führen. Es hat sich aber gezeigt, dass gerade in sehr schweren Fällen mit schwierigen Beweisaufnahmen sinnvollerweise gegen alle Beteiligten gleichzeitig verhandelt werden sollte. Dem kommt auch die neue Möglichkeit der Zweiteilung des Verfahrens gemäss Artikel 294 StrV entgegen, die es erlaubt, über die Rechtsfolgen der Tat im Anschluss separat zu verhandeln und zu beraten.

Artikel 43 Absatz 5 und 6

Gemäss StrV entfällt das Haftprüfungsverfahren durch die Anklagekammer und wird für Erwachsene durch ein Verfahren vor Haftgericht ersetzt. Für Kinder und Jugendliche muss ein Ersatz geschaffen werden. Inhaftierte resp. die gesetzlichen Vertreter können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen. Der abweisende Entscheid der Jugendgerichtspräsidentin oder des Jugendgerichtspräsidenten kann mit Rekurs bei der zuständigen Strafkammer angefochten werden.

Artikel 45

Weil das Opportunitätsprinzip im Sinne von Artikel 4 StrV auch in der Jugendrechtspflege Geltung haben muss, ist Artikel 45 entsprechend anzupassen.

Artikel 47

Verfahrensvereinfachung. Siehe Bemerkungen zu Artikel 60 Absatz 2.

Artikel 51a

Das OHG bietet mit dem Recht des Opfers, eine Person gleichen Geschlechts als Richterin oder Richter zu verlangen, Schwierigkeiten, da die Zahl der in Frage kommenden Personen einerseits beschränkt ist und andernseits weil in der Jugendstrafrechtspflege das Wohnsitzprinzip herrscht. Der Kanton ist in sechs Jugendgerichtskreise eingeteilt, welche je von einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter präsiert werden. Es müsste also die ordentliche Jugendgerichtspräsidentin oder der ordentliche Jugendgerichtspräsident in Ausstand treten, selbst wenn das Opfer dies nicht einmal verlangt. Sieht das Gesetz einen Regelfall vor, so muss auch die Besetzung des Gerichts sichergestellt sein. Will der Gesetzgeber also einen obligatorischen Ausstand verlangen, müsste die Jugendgerichtslandschaft umgestaltet werden. Das StrV sieht eine obligatorische Besetzung des Einzelgerichts im Falle von Straftaten gegen die sexuelle Integrität mit einer Person gleichen Geschlechts wie das Opfer vor. Dies ist zu weitgehend, denn auch das Opferhilfegesetz verlangt kein Obligatorium. Das lässt sich zudem auch dadurch rechtfertigen, dass in der Regel nur leichte Straftaten dieser Art nicht in die Kompetenz der Kollegialgerichte fallen werden. Bei diesen ist es so, dass obligatorischerweise in Dreierbesetzung mindestens eine, bei Fünferbesetzung mindestens zwei Personen des gleichen Geschlechts Einsitz nehmen müssen.

Artikel 53

Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Damit gilt die umfassendere Ordnung von Artikel 59, 61 und 97 StrV.

Artikel 54

Analog dem StrV soll die Möglichkeit bestehen, das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche auch noch vor Einzel- oder Kollegialgericht auf neuentdeckte Straftaten ausdehnen zu können.

Artikel 60 Absatz 2

Das StrV hat, indem die schriftliche Begründung der Urteile des Einzelgerichts unter bestimmten Umständen entfallen, erhebliche Vereinfachungen gebracht. Das soll im JRPG nachvollzogen werden. Wegen des doch einschneidenden Charakters der Erziehungshilfe und der für die spätere Massnahmeführung wichtigen Überlegungen des Einzelgerichts, aber auch der möglichen «Beweisschwierigkeiten» beim Aufschub gemäss Artikel 97 StGB, besteht hier weiterhin eine schriftliche Begründungspflicht.

Artikel 71 Absatz 3

Das Jugendstrafrecht ist ein Täterstrafrecht. Das bedeutet auch, dass gegebenenfalls für relativ geringfügige Straftaten einschneidende Sanktionen verhängt werden können. Die hauptsächlich für Erwachsene zuständige I. Strafkammer muss in einem Spezialgebiet urteilen. Es ist deshalb angebracht, dass die Jugendstaatsanwaltschaft in Appellationsverfahren aufzutreten hat.

Artikel 73

Das Verbot der Anschlussappellation bevorteilt in der Praxis die Jugendstaatsanwaltschaft. Mit der Aufhebung dieses Artikels gelten nun die Artikel 340 und 348 StrV.

Artikel 81 Absatz 3

In der Revision von 1992 wurde der Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche bei Versetzungen erheblich verbessert. Nicht bewährt hat sich aber die Gewährung der aufschiebenden Wirkung einer Weiterziehung. Bei Jugendlichen, welche von der Institution als nicht mehr tragbar zur Verfügung gestellt werden, muss regelmässig Sicherungshaft während des Rechtsmittelverfahrens angeordnet werden, da es ja nicht Sinn der Sache sein kann, dass ein Jugendlicher, der sich untragbar gemacht hat, für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens auch noch aus dem Massnahmenvollzug «beurlaubt» werden muss.

Artikel 83

Nach dem Wegfall von Artikel 363 Absatz 2 StrV besteht eine Gesetzeslücke. Deshalb muss die Kompetenz zur Ausschreibung Flüchtiger und zur Anordnung von Sicherheitshaft von Kindern und Jugendlichen, die aus dem Massnahmenvollzug entwichen sind, oder beispielsweise in der bisherigen Institution tötlich oder sonstwie untragbar geworden sind, im JRPG neu geregelt werden. Die Regelung von Absatz 2 will vermeiden, dass die Sicherheitshaft ungebührlich lange aufrechterhalten bleiben kann. Eine Höchstdauer lässt sich aus naheliegenden Gründen nicht festsetzen. Es ist aber vorgeschrieben, dass der Antritt oder die Fortsetzung des Massnahmenvollzugs sofort eingeleitet werden muss. Selbstverständlich sind Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 3 vorbehalten.

Artikel 88 Absatz 3

Es kommt immer wieder vor, dass Unterhaltspflichtige das Verfahren zum Abschluss einer Unterhaltsregelung aus naheliegenden Gründen zu verzögern oder zu verhindern suchen, indem sie die notwendige Mitarbeit verweigern. Deshalb soll den Jugendgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, eine vorläufige Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmen. Selbstverständlich ist im Zeitpunkt der definitiven Unterhaltsregelung eine Saldierung vorzunehmen.

Artikel 89

Schon bisher konnte das Jugendgericht den Vormundschaftsbehörden Antrag auf Erlass einer Kinderschutzmassnahme stellen. Es gab aber doch Fälle, wo die unbefriedigende Situation entstand, dass Kinder oder Jugendliche durch die Jugendgerichte «auf die Gasse» entlassen werden mussten, weil der Rhythmus der Behörden unterschiedlich war. Deshalb soll präzisiert werden, dass die Jugendgerichte auch den Erlass von Sofortmassnahmen beantragen können.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren hat grundsätzliche Zustimmung gebracht. Mehrere Anpassungen konnten vorgenommen werden. Selbstverständlich gab es auch kontroverse Anträge. Verschiedentlich bemängelt wurde, dass die amtliche Verteidigung nicht weiter ausgebaut wurde. Gefordert wurde auch ein eigentliches Haftgericht statt des Rekurses an die zuständige Strafkammer des Obergerichts und verschiedentlich die obligatorische, statt die fakultative Besetzung des Einzelgerichts bei Straftaten durch eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer. Beide Forderungen hätten eine tiefgreifende grundsätzliche Neuordnung der Organisation der Jugendrechtspflege im Kanton zur Folge, was sich zurzeit nicht aufdrängt. Bedenken geäussert wurden auch bezüglich Artikel 14 Absatz 6.

Ergänzende Bemerkungen finden sich in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Diese Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

6. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme dieser Vorlage.

Bern, 8. Oktober 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
322.1

Jugendrechtspflegegesetz (JRPG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

Jugendgerichts-
barkeit

Art. 5 ¹Unverändert.

² «Art. 9 ff. StrV» wird ersetzt durch «Art. 7 ff. StrV».

2. Fünferkammer

Art. 12 Das Kollegialgericht in Fünferbesetzung ist zuständig, wenn

1. und 2. unverändert;

3. «sechs Monaten» wird ersetzt durch «einem Jahr».

Unfähigkeit,
Ablehnbarkeit

Art. 13 ¹Unverändert.

² Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 11 StrV besteht nicht im Zusammenhang mit Unterhaltsregelungen gemäss Artikel 88.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

⁴ Eine Ablehnung gemäss Artikel 31 StrV im Hauptverfahren berührt das Vollzugsverfahren nicht.

Parteien

Art. 14 ¹Unverändert.

² Die Privatklage ist ausgeschlossen. Das Jugendgericht gewährt dem Opfer nur soweit Einsicht in die Akten, als es für die Ausübung seiner übrigen Verfahrensrechte gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) notwendig ist.

³⁻⁵ Unverändert.

⁶ In dringlichen Fällen kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland ohne festen Wohnsitz in der Schweiz und ohne Begleitung durch die gesetzlichen Vertreter auf die Bestellung einer Vertretungsbeistandschaft oder einer amtlichen Verteidigung ver-

zichten, sofern Umstände vorliegen, die gegebenenfalls auch ein Absehen von der Verfolgung im Sinne von Artikel 4 StrV ermöglichen würden oder die Anwendung von Artikel 88 und 98 StGB in Betracht kommt. Das Urteil ist der Vertretung des Heimatstaates zuhanden der gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

Notwendige
Verteidigung

Art. 16 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Verteidigung während der Untersuchungshaft ist notwendig, wenn diese mehr als 14 Tage gedauert hat.

Amtliche
Verteidigung

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf Begehren hin eine amtliche Verteidigung für die Untersuchungshaft zu bestellen, wenn diese mehr als fünf Tage gedauert hat.

Die Absätze 2–4 werden zu Absätzen 3–5.

Form der
gerichtlichen
Verhandlung

Art. 20 ¹ Unverändert.

² «der Adjunktin oder dem Adjunkten» wird ersetzt durch «der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber» und «Beamtinnen oder Beamte» durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

³ «Beamtinnen oder Beamte» wird ersetzt durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

Art. 24 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Liegen nur bestimmte und dringende Verdachtsgründe auf blosse Übertretungstatbestände vor, darf eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Absatz 1 nicht länger als drei Monate dauern.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

⁶ Der Beschluss kann innert zehn Tagen mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

7. Titel «Adjunktinnen und Adjunkte» wird ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberinnen und Jugendgerichtsschreiber».

Art. 26 ¹ «Adjunktenstellen der Jugendgerichte» wird ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberstellen».

² «die Adjunktin oder der Adjunkt» wird ersetzt durch «die Jugendgerichtsschreiberin oder der Jugendgerichtsschreiber».

³ «Die Adjunktin oder der Adjunkt» wird ersetzt durch «Die Jugendgerichtsschreiberin oder der Jugendgerichtsschreiber».

Absatz 3 Buchstabe c: «Absatz 2 Buchstabe a» wird ersetzt durch «Absatz 2 Buchstabe d».

Polizeiliche
Ermittlung

Art. 27 Betrifft nur den französischen Text.

Voraussetzungen

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Im Entscheid kann zudem die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB angeordnet werden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Einspruch

Art. 33 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Der Einspruch gilt als zurückgezogen, wenn die Einsprecherin oder der Einsprecher einer darauffolgenden Vorladung zur Einvernahme nicht Folge leistet. Wiederherstellung (Art. 76 StrV) bleibt vorbehalten.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Feststellung
der persönlichen
und sozialen
Verhältnisse

Art. 39 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Beamtinnen oder Beamte» wird ersetzt durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

^{4 und 5} Unverändert.

Trennung
und Vereinigung
von Verfahren

Art. 42 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Das Jugendgericht kann bei Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, dass die Straftat mehrerer Beteiligten in Anwendung von Artikel 294 StrV gemeinsam verhandelt und beraten wird. Über die Rechtsfolgen für die Beteiligten wird einzeln verhandelt und beraten.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Untersuchungs-
haft

Art. 43 ¹⁻⁴ Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Die inhaftierte Person oder die gesetzlichen Vertreter können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen.

⁶ Die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs kann mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden, welche in sinngemässer Anwendung von Artikel 191 Absatz 2 StrV entscheidet.

Aufhebung

Art. 45 ¹ Erachtet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4

StrV handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie oder er die Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen.

² und ³ Unverändert.

Voraussetzungen **Art. 47** ¹ Unverändert.

² Erster Satz unverändert. Zweiter Satz gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichts

Art. 51a (neu) Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Gericht auf Verlangen des Opfers wie folgt zu besetzen:

1. das Einzelgericht mit einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer;
2. das Kollegialgericht in Dreierbesetzung mit mindestens zwei Personen des gleichen Geschlechts wie das Opfer;
3. das Kollegialgericht in Fünferbesetzung mit mindestens drei Personen des gleichen Geschlechts wie das Opfer.

Art. 53 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³⁻⁶ Unverändert.

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

Art. 54 ¹ Eine Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten ist im Verfahren vor Einzelgericht unbeschränkt möglich, im Verfahren vor dem Kollegialgericht nur mit Zustimmung der anwesenden Parteien.

² Kommt es zu keiner Ausdehnung oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Fall ist für die neu entdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Begründung, Aktenzustellung

Art. 60 ¹ Unverändert.

² Die schriftliche Begründung des Urteils des Einzelgerichts entfällt, sofern weder eine Erziehungsmassnahme oder ein Aufschub angeordnet, noch eine Partei ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Begriff, Umfang, Teilnahme der Jugendstaatsanwaltschaft

Art. 71 ¹ und ² Unverändert.

³ In allen appellierten Fällen nimmt die Jugendstaatsanwaltschaft am Verfahren teil. Sofern sie auf persönliches Erscheinen verzichtet, reicht sie einen schriftlichen Parteivortrag ein.

Anschluss-
appellation

Art. 73 Aufgehoben.

Versetzung,
Weiterziehung

Art. 81 ¹ und ² Unverändert.

³ Erster und zweiter Satz unverändert.
Dritter Satz: Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung.

Vorführung,
Sicherungshaft,
Arrest

Art. 83 ¹ Entziehen sich Kinder und Jugendliche dem Vollzug der Massnahme durch Flucht oder widersetzen sie sich ihm beharrlich, kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident die Vorführung, die Verhaftung oder die Sicherungshaft anordnen.

² Ordnet die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident zur Sicherstellung des Massnahmevollzugs Sicherungshaft an, sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen raschmöglichst anzuhören und der Antritt oder die Fortsetzung des Massnahmevollzugs in die Wege zu leiten.

³ Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident Kinder und Jugendliche für höchstens zehn Tage in Arrest setzen, sofern keine mildere Vorkehrung zur Sicherung des weiteren Massnahmevollzugs ausreicht. Betroffene sind vorgängig durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Jugendgerichts anzuhören.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Festlegung
der Unterhalts-
beiträge

Art. 88 ¹ und ² Unverändert.

³ Verweigern oder verzögern Unterhaltsverpflichtete die notwendige Mitarbeit und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, nimmt die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident mit Zustimmung des Kantonalen Jugendamtes eine Einschätzung nach Ermessen vor. Diese Verfügung gilt bis zur rechtsgültigen Unterhaltsregelung durch Vertrag oder Urteil und ist nicht anfechtbar.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und «der Adjunktin oder dem Adjunkten» wird ersetzt durch «der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber».

Meldung an die
Vormundschafts-
behörden

Art. 89 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident kann der Vormundschaftsbehörde Antrag auf Erlass von Kinderschutzmassnahmen stellen, insbesondere auch auf Erlass von Sofortmassnahmen.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Art. 46 ¹ Unverändert.

² «Adjunktinnen oder Adjunkte» werden ersetzt durch «Jugendgerichtsschreiberinnen oder Jugendgerichtsschreiber».

³ Unverändert.

Art. 47 ¹ und ² Unverändert.

³ «Der Adjunktin oder dem Adjunkten» wird ersetzt durch «der Jugendgerichtsschreiberin oder dem Jugendgerichtsschreiber».

2. Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)

Art. 50 Ziffer 2 Buchstabe *b*: «wegen Minderjährigkeit» wird gestrichen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. Oktober/17. Dezember 1997 Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Dezember 1997 Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Hurni*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – März-Session 1998

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion	1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	1
Polizei- und Militärdirektion	5
Erziehungsdirektion	5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	6

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	12
Polizei- und Militärdirektion	14
Finanzdirektion	14
Erziehungsdirektion	15

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion

0157. Verbauungs- und Aufforstungsprojekt «Brienzer Wildbäche» des Staates Bern in den Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten; Projekt-Nr. 431.1-BE-4000/0030: Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Das Siedlungsgebiet von Brienz, Schwanden und Hofstetten wird seit Jahrhunderten durch die «Brienzer Wildbäche» bedroht. Nach schweren Katastrophen gegen Ende des letzten Jahrhunderts hat der Kanton Bern die Einzugsgebiete aufgekauft und seither im Rahmen von Verbauungs- und Aufforstungsprojekten gesichert. Extreme Witterungsereignisse können trotz der Verbauungen auch heute noch Schäden verursachen; die Fortsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Massnahmen ist daher zwingend notwendig.

Durch das vorliegende Projekt soll in den nächsten 10 Jahren die Stabilität der steilen Hänge in den Einzugsgebieten der Brienzer Wildbäche erhöht und damit die Wahrscheinlichkeit von Schadenereignissen weiter reduziert werden.

Projektart und -name: Verbauungs- und Aufforstungsprojekt
«Brienzer Wildbäche»

Bauherrschaft: Kanton Bern
Vollendungstermin: Ende 2007

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 29 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG)
- Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (FHG).

3. Massgebende Kreditsumme

	Fr.
Kostenvoranschlag	5 000 000.–
abzüglich Bundesbeitrag 60,3%, max.	3 015 000.–
abzüglich Beiträge der Gemeinden Brienz, Schwanden, Hofstetten	485 000.–
Massgebende Kreditsumme netto	1 500 000.–

4. Kredit- und Ausgabenart

Rahmenkredit 1998
Gestützt auf Artikel 16g Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1997 handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5. Rechnungsjahr und Konto

Voraussichtliche Zahlungen: 1998–2007

Konto 4350.5053-300

Konto 4350.6602-300

Konto 4350.6621-300

Die Ausgaben sind im Budget 1998 eingestellt und im Finanzplan berücksichtigt.

6. Verwendung des Rahmenkredites

Das Amt für Wald beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

0060. Verein Frauenhaus Thun – Berner Oberland – Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Betriebsbeitrag für das Frauenhaus und die Beratungsstelle Thun – Berner Oberland.

Dem Verein Frauenhaus Thun – Berner Oberland wird ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag für das Frauenhaus und die Beratungsstelle Thun – Berner Oberland gewährt.

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen: Artikel 32 Ziffer 3 und 5, Artikel 35 und 36 sowie 134 und 139;
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen: Artikel 5 ff.;
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime: Artikel 4 ff.;
- Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten: Artikel 3;
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern: Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

2. Projekt

Wiederkehrender Betriebsbeitrag für das Frauenhaus und die Beratungsstelle Thun – Berner Oberland.

3. Massgebende Kreditsumme

Bewilligt wird für die Jahre 1999 und folgende ein Beitrag von jährlich Fr. 700 000.–.

Zur Finanzierung der einmaligen Investitionen von Fr. 37 000.– beim Frauenhaus und Fr. 36 500.– bei der Beratungsstelle wird der Betrag im Jahre 1999 um Fr. 73 500.– auf Fr. 773 500.– erhöht.

4. Ausgabenbefugnis

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Artikel 16e Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz nach dem Nettoprinzip.

Im Jahr 1999 beträgt die Nettobelastung des Staates Fr. 394 485.– (51% von Fr. 773 500.–). Ab dem Jahr 2000 beträgt sie Fr. 357 000.– (51% von Fr. 700 000.–).

5. Rechnungsjahr

1999 und folgende.

6. Kreditbezeichnung

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss FHG Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

7. Konto

4400 3650

0061. Verein Emmentalisches Krankenhaus, Langnau, und Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Emmental, Langnau; diverse bauliche Sanierungsmassnahmen; neuer Verpflichtungskredit.

Dem Verein Emmentalisches Krankenhaus, Langnau, und dem Verein zur Förderung geistig Behinderter, Region Emmental, Langnau, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag an die Baukosten sowie ein über die Betriebsrechnung zu amortisierender und zu verzinsender Betrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 und Artikel 42
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 10
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 6 und Artikel 8.

Projekt

Diverse bauliche Sanierungsmassnahmen.

Kosten

	Kranken- heim Fr.	Behinderten- werke Fr.
Total Kosten gemäss Kostenvoranschlag	4 400 000.–	1 450 000.–
./.. seitens Hochbauamt geforderte Kosteneinsparungen	400 000.–	250 000.–
Anrechenbare Kosten	4 000 000.–	1 200 000.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	250 000.–	67 000.–
Maximal anrechenbare Kosten.	4 250 000.–	1 267 000.–

Kostenstand: 1. April 1995, Berner Gesamtbaukostenindex.

Gesamtausgabe zu Lasten Staat

	Fr.	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten		
– Krankenhaus		4 250 000.–
– Behindertenwerke	1 267 000.–	
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag	28 000.–	1 295 000.–
Gesamtausgabe zu Lasten Staat		5 545 000.–

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Artikel 16e Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz nach dem Nettoprinzip. Vorliegend beträgt die Nettobelastung des Staates 4 910 450 Franken (Anteil Krankenhaus Fr. 4 250 000.– + Anteil Behindertenwerke 51% von Fr. 1 295 000.– = Fr. 660 450.–).

Finanzierung

	Fr.
<i>Anteil Spitalgesetzgebung (Krankenhaus)</i>	
Maximal anrechenbare Kosten.	4 250 000.–
./.. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1429 vom 29. Mai 1996).	124 000.–
Staatsbeitrag zu bewilligen	4 126 000.–
<i>Anteil Fürsorgegesetzgebung (Behindertenwerke)</i>	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten.	1 267 000.–
./.. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	240 000.–
./.. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1429 vom 29. Mai 1996).	31 000.–
+ Baukreditzinse auf Staatsbeitrag.	28 000.–
Staatsbeitrag zu bewilligen	1 024 000.–

Ein allfälliger Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung wird im Rahmen der Bauabrechnung in Abzug gebracht.

Staatsbeiträge

	Fr.
– Anteil Spitalgesetzgebung	4 126 000.–
– Anteil Fürsorgegesetzgebung	1 024 000.–
Total zu bewilligen	5 150 000.–

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

Die Zahlungsstranchen sind im Finanzplan (1998–2000) enthalten.

Konti

- Konto 5041 5650 (= Fr. 4 126 000.–, Anteil Spitalgesetzgebung)
- Konto 4400 5650 6001 (= Fr. 1 024 000.–, Anteil Fürsorgegesetzgebung).

Besondere Bestimmungen

1. Die Staatsbeiträge werden erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung der Staatsbeiträge anrechenbaren Kosten werden definitiv auf 4 250 000 Franken für den Anteil Krankenhaus und 1 267 000 Franken für den Anteil Behindertenwerke festgesetzt.
Vorbehalten bleibt
 - die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. a) Die Aufnahme des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages setzt voraus, dass
 - die Teilzahlungen inkl. Akontozahlungen für die Teuerung auf den Baubeiträgen des Staates und beim Bund regelmässig abgerufen und maximal ausgeschöpft sind;
 - die übrigen Beiträge Dritter rechtzeitig beantragt und eingefordert werden.
- b) Die jährliche Amortisation auf dem voraussichtlichen über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag wird je nach Budgetsituation des Staates und im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 3% bis 5%.
- c) Die anrechenbaren Zinsen auf dem über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag sind in der Betriebsrechnung in dem Jahr zu belasten, in wel-

chem sie entstanden sind. Sie dürfen nicht als Bauaufwand aktiviert werden.

- d) Mindestens 80% des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages sind nach Aufnahme des Betriebes zu hypothezieren. Der Rest hat nach Genehmigung der Bauabrechnung zu erfolgen.
- e) Zinsmehrkosten als Folge einer durch die Trägerschaft verursachten Kostenüberschreitung werden nicht anerkannt.
3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

	Konto 5041 5650	Konto 4400 5650 6001
1998	Fr. 3 000 000.–	Fr. 700 000.–
1999	Fr. 1 126 000.–	Fr. 324 000.–

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Anteil Krankenhaus

Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Trägerschaft nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 9 Ziffer 2 Spitaldekret erhält. Artikel 16–20 Spitaldekret gelten sinngemäss ebenfalls für vorliegenden Beitragsbeschluss.

Anteil Behindertenwerke

Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

Die bedingte Rückzahlungspflicht ist auf 15 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

2. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
3. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formulare sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
4. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
5. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

6. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindex (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

7. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

0062. Verein Heilpädagogische Sonderschule und Behindertenwerkstätte, Frutigen; Neubau eines Wohnheims mit Beschäftigungsteil; neuer Verpflichtungskredit.

Dem Verein Heilpädagogische Sonderschule und Behindertenwerkstätte, Frutigen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag an die Baukosten sowie ein über die Betriebsrechnung zu amortisierender und zu verzinsender Betrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 6, Artikel 8, Artikel 12 und Artikel 20.

Projekt

Neubau eines Wohnheims mit Beschäftigungsanteil in Frutigen.

Kosten	Fr.
Total Anlagekosten	5 920 552.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	129 448.–
Maximal anrechenbare Kosten	6 050 000.–

Kostenstand: 1. April 1996, Berner Gesamtbaukostenindex.

Gesamtausgabe zu Lasten Staat	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	6 050 000.–
./. Anteil aus Eigenmitteln der Trägerschaft	700 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	1 300 000.–
+ Baukreditzins auf Staatsbeitrag	95 000.–
Gesamtausgabe zu Lasten Staat	4 145 000.–

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Artikel 16e Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz nach dem Nettoprinzip. Vorliegend beträgt die Nettobelastung des Staates 2 113 950 Franken (51% von Fr. 4 145 000.–).

Finanzierung	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	6 050 000.–
./. Anteil aus Eigenmitteln der Trägerschaft	700 000.–

./ voraussichtlicher Beitrag BSV	1 300 000.–
./ über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	1 000 000.–
./ bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 1191 vom 1. Mai 1996)	215 000.–
+ Baukreditzinsen auf Staatsbeitrag	95 000.–

Staatsbeitrag

Zu bewilligen 2 930 000.–

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

Die Zahlungsstranchen sind im Finanzplan (1998–2000) enthalten.

Konto

4400 5650-6001.

Besondere Bestimmungen

- Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf 6 050 000 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt
 - die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
- a) Die Aufnahme des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages setzt voraus, dass
 - die Teilzahlungen inkl. Akontozahlungen für die Teuerung auf den Baubeiträgen des Staates und beim Bund regelmässig abgerufen und maximal ausgeschöpft sind;
 - die übrigen Beiträge Dritter rechtzeitig beantragt und eingefordert werden.
 b) Die jährliche Amortisation auf dem voraussichtlichen über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag wird je nach Budgetsituation des Staates und im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 3% bis 5%.
 c) Die anrechenbaren Zinsen auf dem über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag sind in der Betriebsrechnung in dem Jahr zu belasten, in welchem sie entstanden sind. Sie dürfen nicht als Bauaufwand aktiviert werden.
 d) Mindestens 80% des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages sind nach Aufnahme des Betriebes zu hypothezieren. Der Rest hat nach Genehmigung der Bauabrechnung zu erfolgen.
 e) Zinsmehrkosten als Folge einer durch die Trägerschaft verursachten Kostenüberschreitung werden nicht anerkannt.
- Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
 - 1998 Fr. 1 500 000.–
 - 1999 Fr. 1 430 000.–
- Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Allgemeine Subventionsbedingungen

- Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und

wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

- Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 25 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.
- Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
- Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den fortgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.
- Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
- Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
- Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvorschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindex (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene *Unternehmerteuerung (T2)* ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).
- Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

0150. Ausgabenbeschluss betreffend Übertragung der Führung von Psychiatristützpunkten.

- Von den zwischen dem Kanton Bern und den fünf folgenden Spitalverbänden abgeschlossenen Verträgen betreffend den Betrieb eines Psychiatristützpunkts wird Kenntnis genommen:
 - mit dem Spitalverband Interlaken, vom 30. August 1997
 - mit dem Spitalverband Thun, vom 24. Juli 1997
 - mit dem Spitalverband Burgdorf, vom 18. September 1997
 - mit dem Spitalverband Langenthal, vom 3. Dezember 1997
 - mit dem Spitalverband Biel, vom 5. November 1997.

2. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Beiträge künftig in den Voranschlag aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 28, Absatz 3
- Finanzhaushaltgesetz vom 24. März 1994, Artikel 16f, Absatz 1, Artikel 16g, Absatz 2.

Massgebende Kreditsumme

Fr. 10 000 000.– (Kostendach). Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kreditbezeichnung

Zahlungskredit (neue, wiederkehrende Ausgabe).

Rechnungsjahr

Erstmals 1999.

Konto

4400-3620-750.

Polizei- und Militärdirektion

2930. Kantonspolizei; Abgeltung des finanziellen Aufwandes an die Stadtpolizei Bern für die Übertragung der gerichtspolizeilichen Aufgaben; befristete Bewilligung einer jährlichen Pauschalabgeltung.

1. Gegenstand

Abgeltung aus dem Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Gemeinderat der Stadt Bern betreffend die Übertragung der gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei Bern in der Gemeinde Bern an die Stadtpolizei Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 Polizeigesetz (PoLG) vom 24. Juni 1996
- Artikel 16f und 16g Absatz 2 Buchstabe a Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987.

3. Kreditsumme und Konto

Bewilligung für eine neue, wiederkehrende Ausgabe ab 1999 von jährlich Fr. 27 000 000.–. Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis Ende 2001.

Konto 4610 352 (103520-100000) Fr. 27 000 000.–

Die entsprechende Ausgabe ist im Finanzplan 1999 bis 2001 enthalten.

4. Kreditart, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit 1999 bis 2001.

5. Fakultative Volksabstimmung

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung.

Erziehungsdirektion

0079. Höhere Mittelschule Marzili Bern; Übernahme durch den Kanton.

1. Gegenstand

Übernahme der Höheren Mittelschule Marzili Bern durch den Kanton.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (GALL; BSG 430.210.1).

3. Übernahme der Höheren Mittelschule Marzili Bern

- 3.1. Der Kanton übernimmt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 die Trägerschaft der Höheren Mittelschule Marzili Bern.
- 3.2. Mit der Kantonalisierung erfolgt ab 1. Januar 1998 die volle Finanzierung durch den Kanton.
- 3.3. Für die Nutzung und die Übernahme der Liegenschaften und Einrichtungen gilt die zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Bern am 3./10. Dezember 1997 beschlossene und vom Regierungsrat am 17. Dezember 1997 genehmigte Vereinbarung betreffend Kantonalisierung der Gymnasien Bern-Kirchenfeld und Bern-Neufeld, der Höheren Mittelschule Marzili (HMM) und der Akademischen Studien- und Berufsberatung Bern (AkBB).

0178. Errichtung der Berner Maturitätsschule für Erwachsene (BME)

1. Gegenstand

Die Volkshochschule Bern führt seit 1972, gestützt auf den Vertrag vom 19. Juni 1985 samt den Änderungen vom 29. Juni 1994 und vom 3. April 1996 zwischen dem Kanton Bern, den Einwohnergemeinden Bern und Köniz, der Volkshochschule Bern und der Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung AG Zürich (AKAD), die Berner Maturitätsschule für Berufstätige (BMB). Sie erhält dafür Kantonsbeiträge. Diese betragen für 1997 Fr. 641 000.– und für 1998 Fr. 654 000.– (Grossratsbeschluss Nr. 50 vom 17. März 1994 und Verfügung der Erziehungsdirektion vom 20. Juni 1994). Am 15. November 1996 kündigte die AKAD den Vertrag mit Wirkung auf den 31. März 1998.

Durch die Kantonalisierung der Gymnasien und die Auflösung des Vertrags durch die AKAD verändert sich die Ausgangssituation der BMB. Deren Bildungsangebot muss auf den 1. August 1998 auf neue Grundlagen gestellt werden. Neu soll der Kanton Maturitätslehrgänge für Erwachsene führen.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 30 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG; BSG 433.11)
- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG; BSG 434.1)
- Artikel 13 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD; BSG 434.11).

3. Berner Maturitätsschule für Erwachsene

- 3.1. Die bisher vom Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Bern, der Gemeinde Köniz, dem Verein Volkshochschule Bern sowie der Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung AG Zürich (AKAD) gemeinsam getragene Berner Maturitätsschule für Berufstätige (BMB) wird ab dem 1. August 1998 als kantonale Institution geführt.
- 3.2. Der Kanton Bern bietet ab dem 1. August 1998 unter dem Namen Berner Maturitätsschule für Erwachsene (BME) die folgenden Bildungsgänge an:
 - Deutschsprachige Maturitätslehrgänge für Erwachsene
 - Verkürzte deutschsprachige Maturitätslehrgänge für Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturitätsschulen
 - Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfungen an die Universität Bern und an die Eidgenössisch Technische Hoch-

schulen.

- 3.3. Die BME wird als Teilzeitschule mit Sitz am Gymnasium Bern-Neufeld geführt.
- 3.4. Ab dem 1. August 1998 gehen die Personal- und Betriebskosten zu Lasten des Kantons. Die Rechnungsführung erfolgt bis Ende 1998 durch die Volkshochschule Bern. Im Staatsvoranschlag für 1998 und im Finanzplan 1999/2000 sind die Mittel zur Führung der BME enthalten.
- 3.5. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Vertrag vom 19. Juni 1985 zu kündigen und die weiteren Regelungen zur Übernahme und Aufrechterhaltung des Betriebs zu erlassen.
- 3.6. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, mit einem geeigneten Anbieter einen Vertrag über die Lieferung von Lehrmitteln an die BME abzuschliessen.
- 3.7. Ziffer 3.6. tritt sofort in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. August 1998 in Kraft.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

0137. BLS Lötschbergbahn; Doppelspurausbau des Abschnittes Niederbottigen Riedbach; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 5 687 476.– für die Finanzierung des Doppelspurausbau der Strecke Niederbottigen–Riedbach (inkl. Aufhebung von zwei Niveauübergängen, Viehdurchlass sowie Signal- und Sicherungsanlagen). Der Kredit wird als bedingt rückzahlbare Subvention gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 53 und 56 (EBG)
- Verordnung des Bundes über die Kantonsanteile im Regionalverkehr gemäss Artikel 53 und 61 des Eisenbahngesetzes (KAV)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 3, 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe b und 12 (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 43, 44 und 53 (FHV).

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

Nach Artikel 56 EBG zu finanzierende	Fr.
Projektkosten (Preisbasis März 1997)	21 500 000.–
./. Anteil Bund	– 8 333 400.–
./. Anteil Kanton Neuenburg	– 3 384 100.–
./. Anteil Kanton Freiburg	– 1 251 300.–
<hr/>	
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	8 531 200.–
./. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	– 2 843 733.–
<hr/>	
Neue Ausgaben zulasten Kanton/für Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme (Artikel 44 FHV)/zu bewilligender Kredit	5 687 476.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist.

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag (Kanton und Gemeinden) Fr.
4970.5640-1003619	1998	793 600.–
4970.5640-1003619	1999	2 777 600.–
4970.5640-1003619	2000	1 984 000.–
4970.5640-1003619	2001	2 976 000.–
<hr/>		
Total (Kanton und Gemeinden)		8 531 200.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 2 843 733.– werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung nach Artikel 56 EBG zwischen Bund, den Kantonen Neuenburg, Freiburg und Bern sowie der BLS Lötschbergbahn abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

6. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

0138. Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG): technische Verbesserung der Flotte sowie Sanierung der Gebäude und Anlagen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bewilligung einer à-fonds-perdu-Leistung von Fr. 3 516 667.– für die Sanierung der Flotte sowie der Gebäude und Anlagen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 9 und 12 (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g und 17 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 43 (FHV)
- Richtlinien des Regierungsrates betreffend Bedingungen bei der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Schiffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs.

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

Gesamte Kosten der Investitionen	Fr. 5 275 000.–
./. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	– 1 758 333.–
<hr/>	
Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/für die Finanzkompetenzen massgebende Kreditsumme/ zu bewilligender Kredit	3 516 667.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist.

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag (Kanton und Gemeinden) Fr.
4970.5640-1001821	1998	980 000.–
4970.5640-1001821	1999	1 885 000.–
4970.5640-1001821	2000	1 657 500.–
4870.5640-1001821	2001	752 500.–
Total (Kanton und Gemeinden)		5 275 000.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

Die Gemeindebeiträge nach Artikel 12 GöV (Fr. 1 758 333.–) werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Auflagen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG) abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

6. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

0139. Krauchthal, Hindelbank; Kantonsstrasse Nr. 245.2 Krauchthal–Hindelbank. «Radverbindung Krauchthal–Hindelbank; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die neue Radverbindung Krauchthal–Hindelbank von 4050 m Länge beinhaltet den Ausbau der Kantonsstrasse ohne Radstreifen auf einer Länge von 1340 m und mit Radstreifen auf einer Länge von 1240 m, die Neuanlage eines Radweges von zirka 1435 m Länge sowie einen Kreisell mit einem Aussendurchmesser von 28 m.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 27, 31a, 31b, 32, 33, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 4, 5, 6
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 53
- Strassenplan, genehmigt mit RRB 1766 vom 6. August 1997
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997 bis 2000, Tätigkeitsliste Seite 21, Nr. 4009, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. April 1997; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)
Fr.

Gesamtkosten	2 950 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	– 379 540.–

<i>Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	
gemäss Artikel 44 FHV	2 570 460.–
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– 239 000.–
<i>Zu bewilligender Kredit</i>	2 331 460.–

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	239 000.–
	1998	750 000.–
	1999	1 000 000.–
	2000	380 000.–
	2001	581 000.–
<i>Total</i>		2 950 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rück-erstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

0140. Unterseen; Kantonsstrasse Nr. 1110: St. Niklausen–Habkern; Korrektion Schufellegg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau des letzten, 600 Meter langen Abschnittes Schufellegg der Kantonsstrasse Unterseen (St. Niklausen)–Habkern.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 24, 24b, 24e, 31a, 31b, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 8
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der BVE vom 22. Oktober 1997
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997 bis 2000, Tätigkeitsliste Seite 4, Nr. 2057, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Januar 1997; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)
Fr.

Gesamtkosten	5 820 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	– 169 362.–

<i>Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	
gemäss Artikel 44 FHV	5 650 638.–

./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– 300 000.–
---	-------------

<i>Zu bewilligender Kredit</i>	5 350 638.–
--------------------------------	-------------

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	300 000.–
	1997	80 000.–
	1998	1 000 000.–

1999	1 200 000.–
2000	1 200 000.–
2001	1 200 000.–
2002	840 000.–
<i>Total</i>	<i>5 820 000.–</i>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

0141. BATREC AG: Erhöhung Aktienkapital; Umwandlung eines Darlehens in Aktienkapital.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Zahlungskredit in der Höhe von Fr. 2 000 000.– beteiligt sich der Kanton Bern an der Aktienkapitalerhöhung der BATREC AG, Wimmis. Die erhöhte Beteiligung am Aktienkapital erfolgt im Rahmen eines umfassenden Sanierungskonzeptes, welches einen Kapitalschnitt von rund 60 bis 70% und die Zufügung von neuem Aktienkapital in der Grössenordnung von 6 bis 7 Mio. Franken vorsieht.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle: Artikel 5, Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b
- Dekret vom 2. November 1993 über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD): Artikel 24, Artikel 25 Absatz 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG): Artikel 16, Buchstaben g und k
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV): Artikel 44.

3. Kosten

Fr.

<i>Subventionen gemäss RRB Nr. 1656 vom 12. April 1989</i>	<i>200 000.–</i>
<i>Aktienkapital gemäss GRB 2432 vom 21. August 1990</i>	<i>500 000.–</i>

Kapitalschnitt auf 40% des Aktienkapitals	200 000.–
Darlehen aus Abfallfonds;	
Umwandlung in Aktienkapital	500 000.–
<i>Aktienkapital neu aus Abfallfonds</i>	<i>2 000 000.–</i>
Aktienkapital total	2 700 000.–

./. Bestehendes Kapital nach Kapitalschnitt	200 000.–
./. Umgewandeltes Darlehen	500 000.–
	700 000.–
	./. 700 000.–

Neue Ausgabe zulasten Kanton/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV/zu bewilligender Kredit . . . 2 000 000.–

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Zahlungskredit 1998
Abfallfonds 5091-56200-100.

5. Bedingungen

Die Generalversammlung der BATREC AG stimmt dem Kapitalschnitt zu. Die für die Sanierung erforderlichen Mittel kommen im Sinne der obenstehenden Erwägungen zu Stande.

6. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

0381. Anpassung des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 1997 bis 2001.

1. Gegenstand

Berichterstattung über den Vollzug und Anpassungen des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 1997 bis 2001 (Angebotsbeschluss).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (GöV)
- Grossratsbeschluss 2448 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperiode 1997 bis 2001 vom 11. November 1996.

3. Vollzug des Angebotsbeschlusses

Der Grosse Rat nimmt vom Vollzugsbericht (Kapitel 3, 4 und 5 des Vortrags) Kenntnis.

4. Anpassung des Angebotsbeschlusses

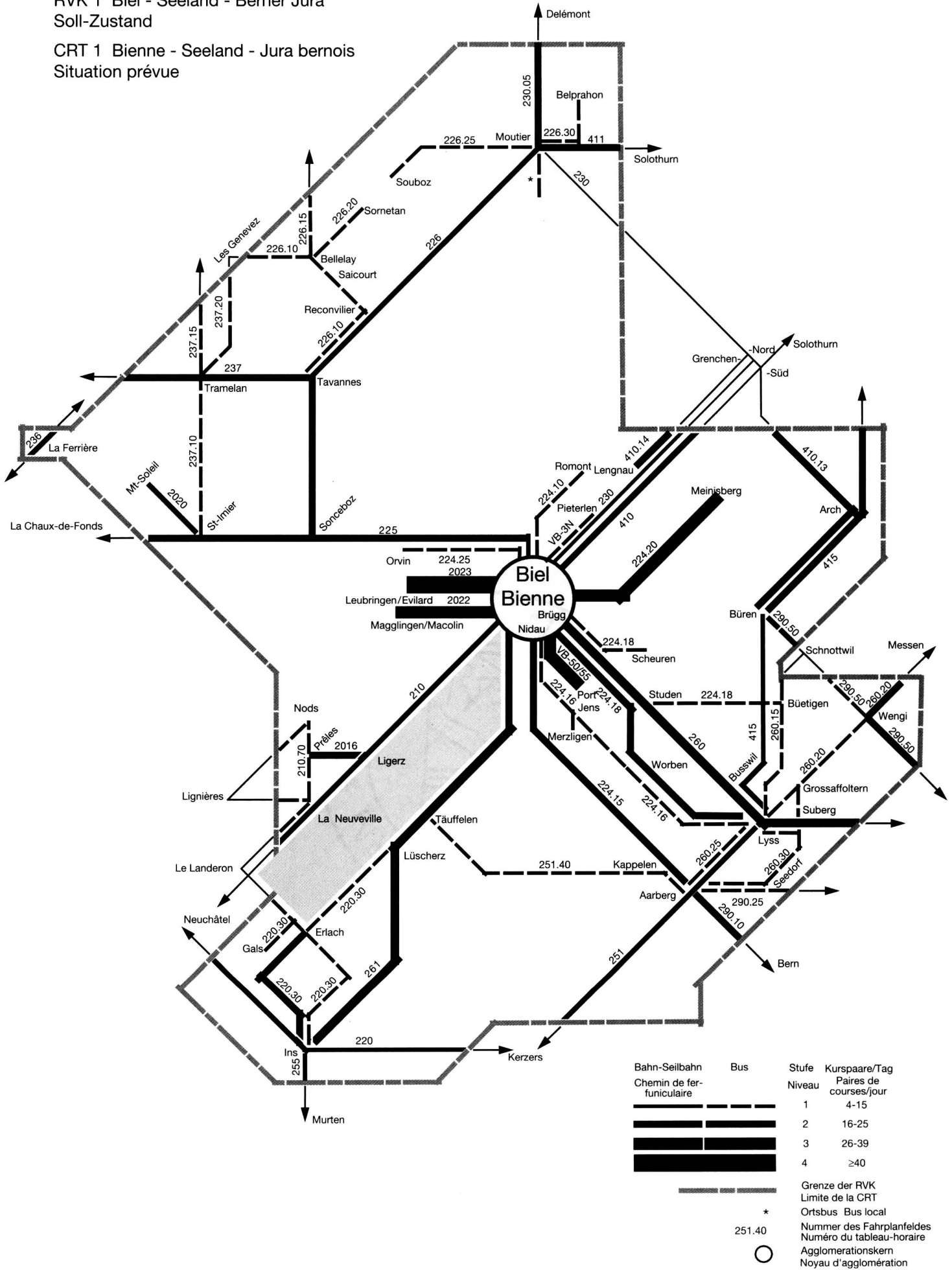
Die Liniennetzpläne gemäss Ziffer 4.1 des Angebotsbeschlusses werden wie folgt geändert:

- Reduktion des Angebots innerhalb der Angebotsstufe 1 auf der Linie 230 (zwischen Biel und Grenchen Nord) und Ergänzung durch Regionalbuslinie Biel–Pieterlen in der Angebotsstufe 1
- Streichung der SBB-Regionallinie Burgdorf–Langenthal und Ersatz durch stündliche Schnellzughalte in Wynigen sowie eine neue Regionalbuslinie Wynigen–Herzogenbuchsee in der Angebotsstufe 2 und Wynigen–Burgdorf in der Angebotsstufe 1.

Die angepassten Liniennetze gemäss Anhang bilden einen integralen Bestandteil dieses Beschlusses.

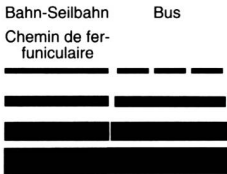
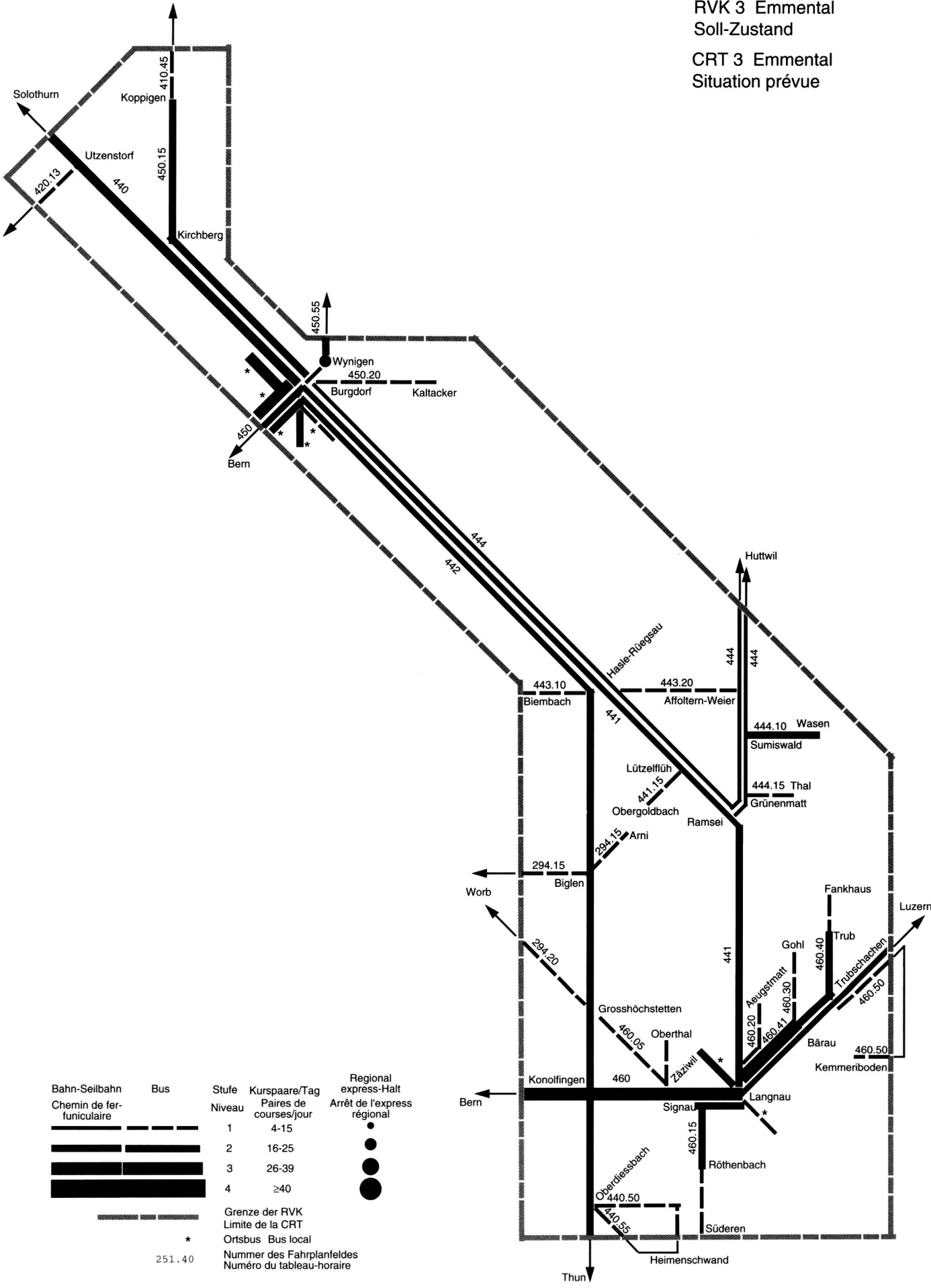
RVK 1 Biel - Seeland - Berner Jura
Soll-Zustand

CRT 1 Bienne - Seeland - Jura bernois
Situation prévue



RVK 3 Emmental
Soll-Zustand

CRT 3 Emmental
Situation prévue



Stufe	Kurspaare/Tag	Regional express-Halt
Niveau	Paires de courses/jour	Arrêt de l'express régional
1	4-15	
2	16-25	
3	26-39	
4	≥40	

Grenze der RVK
 Limite de la CRT
 * Ortsbus Bus local
 Nummer des Fahrplanfeldes
 Numéro du tableau-horaire

251.40

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

0039. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten des Obergerichtes.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4500	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	315 000.–	
	Nachkredit 4500 100 (3199-100)		200 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		200 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0040. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für Passivzinsen des Obergerichtes.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4500	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 320	10 000.–	
	Nachkredit 4500 100 (3200-100)		10 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		10 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0041. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten des Verwaltungsgerichtes.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4505	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	80 000.–	
	Nachkredit 4505 100 (3199-100)		50 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		50 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0042. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse der Staatsanwaltschaft.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4510	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 304	279 000.–	
	Nachkredit 4510 100 (3040-100)		40 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		40 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0043. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für Mobilienbeschaffungen der Gerichtskreise.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 311	115 000.–	
	Nachkredit 4515 200 (3110-200)		20 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		20 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0044. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten der Gerichtskreise.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319 .	15 580 000.–	
	Nachkredit 4515 200 (3199-200)		3 500 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		3 500 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0045. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für Miete von EDV-Mitteln bei den Regierungsstatthalterämtern.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4540	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	73 000.–	
	Nachkredit 4540 100 (3168-100)		50 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		50 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0046. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für Büromaterial und Druck- und Buchbinderkosten der Handelsregisterämter.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995

- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4550	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 310	28 000.–	
	Nachkredit 4550 100 (3100-100)		10 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		10 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0047. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für Büromieten bei den Betriebs- und Konkursämtern.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4555	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	171 000.–	
	Nachkredit 4555 100 (3160-100)		30 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		30 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0048. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die PTT-Kosten bei den Betriebs- und Konkursämtern.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4555	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 318	1 169 500.–	
	Nachkredit 4555 100 (3185-100)		550 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		550 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0049. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Passivzinsen der Betreibungs- und Konkursämter.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4555	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 320 ..	400 000.–	
	Nachkredit 4555 100 (3200-100)		300 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		300 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

Polizei- und Militärdirektion**0033. Amt für Freiheitsentzug und Betreuung; Nachkredit.****1. Gegenstand**

Mehrkosten für den Straf- und Massnahmenvollzug in privatrechtlichen Institutionen und ausserkantonalen Anstalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 und 383 StGB vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995
- Vollzugsverordnung VVO vom 28. Mai 1986 (Änderung vom 30. Juni 1993)
- Artikel 25 Absätze 1, 2 und 5 FHG vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 FHV vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	Fr.	5 500 000.–
Nachkredit 4630 319 (303199-100)		1 400 000.–
Kreditsperre 4630 390 (303904-100)		1 400 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1997.

Finanzdirektion**2968. Finanzverwaltung, Darlehen des Kantons Bern an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, 2. Nachkredit 1997; Ausgabenbewilligung.****1. Gegenstand und Begründung**

Bewilligung eines 2. Nachkredites für Darlehen des Kantons Bern an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Im Budget 1997 wurde kein Betrag vorgesehen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 109 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982
- Artikel 9 bis 21 Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) vom 31. Januar 1996
- Artikel 25 Absätze 1 bis 3 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 520 ..	Fr.	0.00
Am 8. September 1997 vom Grossen Rat bewilligter Nachkredit (GRB 1464)		92 874 000.00
Neu zu beantragender 2. Nachkredit 4710 520 (5200-100)		16 363 000.00

4. Kreditart, Rechnungsjahr

Nachkredit 1997.

5. Zwangslage und Dringlichkeit

Es besteht keine Wahlfreiheit oder Kompensationsmöglichkeit, da die Kantone laut Bundesgesetz und Verordnung zur anteiligen Defizitübernahme verpflichtet sind.

6. Ausgabenbewilligung

Der Regierungsrat bewilligt die einmalige gebundene Ausgabe von Fr. 16 363 000.– unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat den entsprechenden Nachkredit gewährt.

0054. Nachkredit für die Übernahme der Liegenschaften im Rahmen der Kantonalisierung der Gymnasien.**1. Gegenstand**

Nachkredit für Investitionen im Rahmen der Kantonalisierung der Gymnasien.

Nach dem heutigen Verhandlungsstand mit den Standortgemeinden im Rahmen der Kantonalisierung der Gymnasien werden zu Lasten der Investitionsrechnung 1997 zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Handänderung der Liegenschaften benötigt. Dafür wird ein haushaltsneutraler Nachkredit von Fr. 15 700 000.– bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994
- Artikel 12 Organisationsverordnung FIN vom 18. Oktober 1995
- Artikel 37 Gesetz über die Maturitätsschulen vom 12. September 1995.

3. Kreditsumme und Konto

Voranschlagskredit auf Kontogruppe 503	Fr.	14 518 000.–
Nachkredit 4750 503 (5030-100)		15 700 000.–
Kreditsperre 4970 564		10 000 000.–
Kreditsperre 4400 562		750 000.–

Kreditsperre 4400 564	1 500 000.–
Kreditsperre 4320 501	380 000.–
Kreditsperre 4320 505	180 000.–
Kreditsperre 4320 506	140 000.–
Kreditsperre 4320 562/565	1 000 000.–
Kreditsperre 4330 562/565	1 750 000.–

Der vom Grossen Rat beschlossene Plafonds 1997 für Nettoinvestitionen wird eingehalten, da der Nachkredit durch Kreditsperren auf anderen Kontengruppen der Investitionsrechnung kompensiert wird.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1997.

5. Massnahmen zur Bewirtschaftung des Investitionsplafonds 1997

Für das Rechnungsjahr 1997 gilt ein Investitionsplafonds von 340 Millionen Franken. Die Ressourcenkonferenz (RESKO) hat in der Folge den Auftrag übernommen, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die optimale Bewirtschaftung des Plafonds besorgt zu sein. Demzufolge konnten die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) sowie die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) melden, dass ihre Investitionskredite aus verschiedenen Gründen (Planänderungen, zeitliche Verschiebungen) nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden können. Diese Mittel stehen deshalb zur Verfügung für die Finanzierung der Übernahme der Liegenschaften im Rahmen der Kantonalisierung der Gymnasien. Die Abwicklung im Rahmen der Rechnung 1997 überschreitet den Plafonds 1997 nicht und entlastet die Folgejahre entsprechend.

2956. Personalamt; Zinsbeitrag des Kantons an versicherungstechnischen Fehlbetrag, haushaltneutraler Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachzahlung der Zinsen auf dem versicherungstechnischen Fehlbetrag der Bernischen Pensionskasse (BPK) für die Jahre 1994 und 1995. Die Nachforderungen konnten im Budgetkredit 1997 nicht berücksichtigt werden; Bewilligung eines Nachkredites (mit Kreditsperre).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG), Artikel 4 Absatz 2
- Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 10. November 1987 (mit Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

Voranschlagskredit auf Kontengruppe	Fr.
4730 323	50 000 000.00
Nachkredit 4730 323 (303231 - 100101)	2 549 437.70
Kreditsperren:	
4730-305 (303050-2111)	2 000 000.00
4730-318 (303180-100100)	200 000.00
4730-506 (305068-300105)	349 437.70

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Gebundene, einmalige Ausgaben, Nachkredit 1997.

5. Unaufschiebbare Verpflichtung

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um Ausgaben für unaufschiebbare Verpflichtungen, die vor der Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden müssen. Er wird deshalb nach der Genehmigung durch den Regierungsrat zur Verwendung freigegeben.

Erziehungsdirektion

2763. Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule; Nachkredit pro 1997 für die Wohnsitzgemeindebeiträge an die Betriebskosten der öffentlichen Gymnasien (Nachzahlung der Jahre 1991 bis 1996).

1. Gegenstand

Der Budgetkredit pro 1997 auf dem Konto 4810 362 Betriebsbeiträge an Gemeinden beträgt Fr. 20 374 000.–. Es wird eine Überschreitung von Fr. 10 500 000.– oder 52% errechnet.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 20. August 1997 eine Beschwerde gutgeheissen und den Kanton verpflichtet, für die Jahre 1991 bis 1996 Fr. 10 500 000.– an die Betriebskosten den Wohnsitzgemeinden von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten nachzuzahlen.

2. Rechtsgrundlagen

- Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Bern vom 20. August 1997
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994) Artikel 25
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung Fr.

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 362	20 374 000.–
Nachkredit 4810 362 (103624 -1001)	10 500 000.–

4. Kompensation

Eine Kompensation in der Rechnung des laufenden Jahres ist nicht möglich. Die Ausgaben auf den anderen Dienststellen/Konten sind äusserst knapp budgetiert und anderweitig gebunden.

5. Ausgabenart, Kreditart und Rechnungsjahr

Gebunden, einmalig, Nachkredit 1997.

0080. Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule; Haushaltneutrale Nachkredite pro 1997 für Lehrerbesoldungen.

1. Ausgangslage

Die Besoldungsaufwendungen für Lehrkräfte machen den Betrag von 1 031 539 000 Franken pro 1997 aus. Die Budgetierung erfolgt jeweils rund ein Jahr im Voraus. Dabei ist zu beachten, dass Veränderungen in der Schulorganisation (Klassen- und Lektionenzahlen) für zwei Schuljahranfänge noch nicht bekannt sind, welche den Mittelbedarf beeinflussen.

Diese schwer voraussehbaren Änderungen und die sehr hohe Gesamtsumme führen dazu, dass bereits Abweichungen im Promillebereich zu hohen Nachkreditsbeträgen führen. Für das Rechnungsjahr 1997 wird eine Überschreitung der budgetierten Brutto-besoldungen festgestellt, während bei den BLVK-Beiträgen eine

Unterschreitung der Budgetvorgabe (= Minderaufwand) und bei den Gemeindebeiträgen in die Lastenverteilung ebenfalls eine Überschreitung (= Mehrertrag) konstatiert wird. Die Verschiebungen zwischen den Kontengruppen sind insgesamt haushaltneutral.

2. Gegenstand

Kontengruppe 302 Gehälter der Lehrkräfte

(Besoldungsaufwendungen für Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, WBK und Gymnasien).

Der Budgetkredit pro 1997 beträgt 849 747 000 Franken. Es wird eine Überschreitung von 16 000 000 Franken oder 1,88% festgestellt.

Gründe für die Kreditüberschreitungen:

Ab 1. Januar 1995 hat der Kanton gemäss LFD schrittweise die Stellvertretungskosten von den Gemeinden zu übernehmen. Die Übernahme führte zu Mehraufwendungen, die aber durch Mehrerträge kompensiert werden (Bruttoprinzip), welche in ihrem Ausmass während der Budgetphase nicht voraussehbar waren.

Seit 1. August 1996 wird das neue Gehaltssystem für Lehrkräfte schrittweise eingeführt. Die dabei vorgesehene Anrechnung von ausserschulischer Berufserfahrung wurde unterschätzt. Dies führt nun zu einer tieferen Zahl Besitzstandsfälle als angenommen. Es kommen mehr Lehrkräfte in den Genuss von zusätzlich anrechenbaren Erfahrungsstufen als vorgesehen.

Die nach wie vor unterdurchschnittliche Fluktuationsrate führt zu einem Anstieg des durchschnittlichen Dienstalters. Dadurch fallen zusätzliche Erfahrungsstufen und Treueprämien an.

Schwierige Verhältnisse in verschiedenen Schulen machten es nötig, dass 25 zusätzliche Kleinklassen eröffnet werden mussten.

Die wieder aktivierte Möglichkeit der ausserordentlichen vorzeitigen Pensionierung der Kindergartenlehrkräfte führte dazu, dass die Zahlungen an die BLVK für ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen nicht im erwarteten Ausmass zurückgegangen sind.

Kontengruppe 303 Sozialversicherungsbeiträge

Der Budgetkredit pro 1997 beträgt 55 452 400 Franken. Die Ausgaben auf diesem Konto sind direkt abhängig von den Bruttobesoldungen auf dem Konto 3020. Die Überschreitung von 800 000 Franken oder 1,44% sind Folgekosten aufgrund der Kreditüberschreitung im Konto 3020.

Kontengruppe 323 Verzinsung fehlendes Deckungskapital der BLVK

Der Budgetkredit beträgt 38 060 700 Franken. Der Betrag wird um 679 700 Franken oder 1,78% überschritten.

Diesem Konto werden die Beiträge des Staates an die Verzinsung des fehlenden versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital der BLVK verbucht. Im Zeitpunkt der Budgetierung lagen die definitiven Zahlen der BLVK noch nicht vor.

Total Nachkredite Fr. 17 479 700.–.

3. Kompensation

Die Budgetvorgabe der Arbeitgeberbeiträge an die BLVK wird um 10 Mio. Franken unterschritten. Auf dem Konto «Rückerstattungen von Gemeinden» (Gemeindebeiträge in die Lastenverteilung) kann mit einem Mehrertrag von 7,5 Mio. Franken gerechnet werden. Somit können die Nachkredite vollumfänglich kompensiert werden.

Total Kompensation Fr. 17 479 700.–.

4. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1993

- Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

5. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Kompensation

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 302	849 747 000.–
Nachkredit 4810 302	16 000 000.–
Kreditsperre 4810 304	10 000 000.–
Mehreinnahmen 4810 452	6 000 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 303	55 452 400.–
Nachkredit 4810 303	800 000.–
Mehreinnahmen 4810 452	800 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 323	38 060 700.–
Nachkredit 4810 323	679 700.–
Mehreinnahmen 4810 452	679 700.–

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite 1997.

0081. Universität; haushaltneutrale Nachkredite pro 1997 auf diversen Konten.

1. Gegenstand

Es wird festgestellt, dass pro 1997 voraussichtlich einzelne Aufwandkonti im Bereich der Universität überschritten werden. Gesamthaft betrachtet werden die Aufwände der Universität jedoch unter dem Aufwandsbudget der Laufenden Rechnung liegen. Weiter wird festgestellt, dass voraussichtlich bei einzelnen Ertragskonti das Budget nicht erreicht wird. Gesamthaft betrachtet werden jedoch die Erträge der Universität über dem Ertragsbudget der Laufenden Rechnung liegen. Der Budgetsaldo der Laufenden Rechnung (Aufwand minus Ertrag) der Universität wird unterschritten.

Aufgrund der Finanzhaushaltsgesetzgebung sind für die einzelnen Kontoüberschreitungen Nachkredite zu beschliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Universität vom 5. September 1996, Artikel 1 und 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25, Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konti

4831 Universität

Bezeichnung	Nachkredit		Kompensation	
	Konto	Betrag Fr.	Konto	Betrag Fr.
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	3010	18 350 000.–	3020	18 350 000.–
Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse Betriebsbeiträge an Hochschulkantone	3040	450 000.–	3020	450 000.–
	3611	1 920 000.–	4611	1 140 000.–
			4601	780 000.–
Betriebsbeitrag Naturhistorisches Museum	3624	250 000.–	4601	250 000.–
Total		20 970 000.–		20 970 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite pro 1997.

0082. Haushaltneutrale Nachkredite pro 1997 auf verschiedenen Dienststellen und Konten.

1. Gegenstand

Vor Abschluss der Jahresrechnung wird festgestellt, dass auf verschiedenen Dienststellen und Konten die Budgetvorgaben wie folgt überschritten werden:

- 4811 311 Staatliche Volks- und Mittelschulen;
Anschaffungen Mobiliar 72 000.-

Seminar Bern; Mobiliarbeschaffung für die neu eröffneten Quartan auf Schuljahr 1997/98. Die Ausgabe war im Budgetzeitpunkt nicht vorhersehbar.

- 4820 311 Amt für Berufsbildung;
Anschaffungen Bürogeräte 10 800.-

Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz; Anschaffung von Personalcomputern für die Verwaltung und die Lehrkräfte. Entsprechende Einsparungen in Kontengruppe 4820 318.

- 4820 361 do.; Betriebsbeiträge an Kantone ... 260 000.-

Die Kosten, die an andere Kantone für die ausserkantonalen Lehrabschlussprüfungen bezahlt wurden, sind irrtümlicherweise im Konto 3180 (Entschädigung für Dienstleistungen Dritter) budgetiert worden und nicht im Konto 3610 (Betriebsbeiträge an Kantone), was korrekt wäre. Entsprechende Einsparungen in Kontengruppe 4820 318.

- 4840 304 Amt für Lehrerinnen-, Lehrer- und Erwachsenenbildung; Arbeitgeberbeiträge an die BPK/BLVK .. 700 000.-

Auf dem Konto 3041 (Arbeitgeberbeiträge an die BLVK) wurde im Budget irrtümlich kein Betrag eingestellt. Einsparung in Kontengruppe 4890 366.

- 4840 318 do.; Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter 70 000.-

Für die Umsetzung und Planung des neuen Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung fielen zusätzliche Kosten an. Einsparung in Kontengruppe 4840 302.

- 4850 309 Amt für Bildungsforschung;
Aus-/Weiterbildung 5 000.-

Zunahme der Weiterbildungsbedürfnisse gegenüber dem Vorjahr. Einsparung in Kontengruppe 4850 310.

- 4850 317 do.; Reise- und Spesenentschädigungen 10 000.-

Das internationale Projekt TIMSS, das in aller Welt Kongresse durchführt, an denen das ABF über die Ergebnisse der Untersuchungen in der Schweiz informieren muss, hat zu den unvorhersehbaren höheren Ausgaben geführt. Einsparung in Kontengruppe 4850 310.

- 4890 351 Amt für Finanzen und Administration;
Beiträge an Kantone/Schulgelder 4 500 000.-

Es handelt sich um höhere Beiträge für ausserkantonalen Schulbesuch (Volks- und Mittelschulen, Ingenieurschulen, Technikerschulen und höhere Fachschulen) aufgrund der geltenden Abkommen (1 Mio. Franken). Die Verbuchung der Schulgelder für die Berufsschulen erfolgt seit 1. Januar 1997 im Amt für Finanzen und Administration, wo die Sachbearbeitung stattfindet. Der Budget-

kredit im Amt für Berufsbildung mit 3,5 Mio. Franken wird nicht beansprucht. Einsparungen in den Kontengruppen 4820 371 und 4890 366.

2. Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69 und 71
- GRB vom 14. September 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten regionalen Schulabkommen 1993 der NW EDK
- GRB vom 14. September 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur interregionalen Vereinbarung über die Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsinstitutionen im tertiären Bereich
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion vom 18. Oktober 1995.

3. Kreditsumme und Konto

Es werden pro 1997 die folgenden mit Einsparungen auf anderen Konten verbundenen Nachkredite bewilligt: Fr.

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4811 311 ..	366 700.-
Nachkredit 4811 311 (3111 -100)	72 000.-
Einsparung 4890 366 (3669-200)	72 000.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4820 311 ..	19 700.-
Nachkredit 4820 311 (3118-600)	10 800.-
Kreditsperre 4820 318 (3180-100)	10 800.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4820 361 ..	200 000.-
Nachkredit 4820 361 (3610-100)	260 000.-
Kreditsperre 4820 318 (3180-100)	260 000.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4840 304 ..	329 700.-
Nachkredit 4840 304 (3041-100)	700 000.-
Einsparung 4890 366 (3669-200)	700 000.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4840 318 ..	523 000.-
Nachkredit 4840 318 (3180-100)	70 000.-
Kreditsperre 4840 302 (3020-100)	70 000.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4850 309 ..	4 000.-
Nachkredit 4850 309 (3090-100)	5 000.-
Kreditsperre 4850 310 (3101-100)	5 000.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4850 317 ..	41 000.-
Nachkredit 4850 317 (3170-100)	10 000.-
Kreditsperre 4850 310 (3101 -100)	10 000.-

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4890 351 ..	6 600 000.-
Nachkredit 4890 351 (3511-500)	3 500 000.-
Nachkredit 4890 351 (3511-700)	1 000 000.-
Kreditsperre 4820 371 (3711-100)	3 500 000.-
Einsparung 4890 366 (3669-200)	1 000 000.-

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredite pro 1997.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
423.413

Dekret über Musikschulen und Konservatorien (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien wird wie folgt geändert:

Titel:

Dekret über Musikschulen und Konservatorien (Musikschuldekret, MSD)

Ingress:

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 5c sowie Artikel 16 Buchstabe *b* des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

Zweck

Art. 1 «staatlich» wird ersetzt durch «vom Kanton».

b Entscheid

Art. 4 ¹Die Anerkennung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Musikschulverbandes (Art. 5) für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesprochen.

² (neu) Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

Musikschul-
verband

Art. 5 ¹Unverändert.

² «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

³ und ⁴ Unverändert.

Voraussetzungen
der Anerkennung
a Grundsatz

Art. 6 Eine allgemeine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a bis *d* unverändert.

e Sie muss über eine qualifizierte Schulleitung und qualifizierte Lehrkräfte (Art. 9) verfügen.

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

2

f Sie hat den Nachweis einer den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten ihres Personals zu erbringen.
g bis *i* unverändert.

b Organisation

Art. 7 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c Unterrichts-
angebot/
Aufnahme

Art. 8 ¹Unverändert.

² Schülerinnen und Schüler werden gestützt auf eine Eignungsabklärung zum beitragsberechtigten Unterricht (Art. 13b) zugelassen. Die Eignung ist periodisch zu überprüfen.

e Anstellung
und Gehalt an
Musikschulen

Art. 10 ¹Die Lehrkräfte und Schulleitungen an allgemeinen Musikschulen werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Für die Bereiche Anstellung und Gehalt gilt die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung sinngemäss.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Finanzierung
a Grundsatz

Art. 11 Die Kosten der allgemeinen Musikschulen werden gedeckt durch:

a und *b* unverändert;

c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons»;

d und *e* unverändert.

b Schulgelder

Art. 12 ¹Die Regelung der Schulgelder ist Sache der Musikschulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden (Art. 17). Für die drei Kategorien von beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern (Art. 13c) sind die gleichen Ansätze vorzusehen.

² Unverändert.

c Betriebs-
beiträge
des Kantons
1. Grundsätze

Art. 13 ¹Der Kanton richtet Betriebsbeiträge an die anrechenbaren Kosten der anerkannten allgemeinen Musikschulen aus. Grundlage bilden die Betriebsrechnungen der Musikschulen des vergangenen Rechnungsjahres.

² Er beteiligt sich an dem auf die einzelnen Wohnsitzgemeinden anfallenden Anteil der anrechenbaren Kosten mit einem Grundbeitrag von 20 Prozent, der nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex abgestuft wird.

³ Anrechenbar sind die Kosten für den beitragsberechtigten Unterricht von beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern.

⁴ Stichtage für die Bestimmung der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler und ihrer Wohnsitzgemeinden sind der 1. März und der 1. September des laufenden Rechnungsjahres.

2. Anrechenbare
Kosten

Art. 13a (neu) ¹Anrechenbare Kosten sind folgende Leistungen an die Lehrkräfte sowie an die Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen

- a* die Bruttogehälter, eingeschlossen der 13. Monatslohn und Treueprämien;
- b* die Kinderzulagen, die Betreuungszulagen und die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV, an die obligatorische Unfallversicherung sowie an die Krankentaggeldversicherung;
- c* die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (ohne Einkaufssummen).

² Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag einer Musikschule, die besondere Aufgaben übernimmt, nach Anhörung des Musikschulverbandes ausnahmsweise weitere Kosten als anrechenbar bezeichnen.

3. Beitrags-
berechtigter
Unterricht

Art. 13b (neu) Als beitragsberechtigter Unterricht gilt

- a* der Einzelunterricht oder der Unterricht in Kleingruppen für den Instrumental- und Gesangsunterricht;
- b* der Gruppenunterricht für die musikalische Früherziehung, den Rhythmikunterricht, theoretische Fächer und das gemeinsame Singen und Musizieren.

4. Beitrags-
berechtigte
Schülerinnen
und Schüler

Art. 13c (neu) ¹Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind

- a* Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b* Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c* Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

5. Berechnung
und Verfahren

Art. 14 ¹Die Musikschulen rechnen ihre anrechenbaren Kosten anteilmässig auf die Wohnsitzgemeinden der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler um.

² Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage von Verrechnungseinheiten, die 24 Unterrichtsstunden pro Jahr entsprechen (in der Regel 40 Minuten Unterricht bei 36 Unterrichtswochen).

³ Der Kanton zahlt seine auf dieser Grundlage und gemäss Artikel 13 Absatz 2 berechneten Betriebsbeiträge an die Musikschulen aus.

⁴ (neu) Die Staatsbeiträge können ratenweise bis zu vier Fünfteln der im Vorjahr ausgerichteten Beiträge bevorschusst werden.

6. Interkantonale
Zusammenarbeit

Art. 14a (neu) ¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung Bestimmungen erlassen über

- a* Beiträge des Kantons für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Grenzgebieten des Kantons Bern, die in Nachbarkantonen von diesen anerkannte Musikschulen besuchen;
- b* die Finanzierung des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern an anerkannten bernischen Musikschulen.

² Für Schülerinnen und Schüler gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* kann er die bernischen Wohnsitzgemeinden zu Beiträgen verpflichten, die im Einzelfall höchstens den Schulkostenbeiträgen für den Besuch der nächstgelegenen bernischen Musikschule entsprechen dürfen.

³ Vorbehalten bleiben Regelungen aufgrund interkantonaler Vereinbarungen.

d Schulkosten-
beiträge
nicht beteiligter
Gemeinden
1. Grundsatz

Art. 15 ¹Gemeinden, die sich an keiner Musikschule beteiligen, haben den einzelnen Musikschulen für Verrechnungseinheiten von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde Schulkostenbeiträge zu entrichten.

² «Schülereinheiten» wird ersetzt durch «Verrechnungseinheiten».

³ Unverändert.

2. Bemessung

Art. 16 ¹Für die Bemessung der Schulkostenbeiträge ist von den budgetierten Bruttokosten einer Musikschule pro Verrechnungseinheit auszugehen. Davon sind die Schulgelder, die Betriebsbeiträge des Kantons für die jeweilige Wohnsitzgemeinde und Beiträge Dritter abzuziehen.

² Unverändert.

e Leistungen
beteiligter
Gemeinden

Art. 17 ¹Unverändert.

² Damit eine Musikschule anerkannt werden kann, muss sich mindestens eine Gemeinde im Sinne von Absatz 1 an ihr beteiligen (Art. 6 Bst. 7). Die Beteiligung ist vertraglich festzuhalten. Die Übernahme dieser Aufgabe ist jedoch freiwillig.

³ Unverändert.

⁴ (neu) Die beteiligten Gemeinden können mit den Musikschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Voraussetzungen
der Anerkennung
a Grundsatz

Art. 18 Der Regierungsrat anerkennt die Konservatorien von Bern und Biel, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a unverändert.
- b «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».
- c bis e unverändert.
- f Es hat für eine den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten seines Personals zu sorgen.
- g unverändert.

b Organisation

Art. 19 ¹Unverändert.

- ² «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».
- ³ «staatliche» wird ersetzt durch «kantonale».

c Anstellung
und Gehalt an
Konservatorien

Art. 20 ¹Unverändert.

- ² Die Lehrkräfte und Schulleitungen an Konservatorien werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.
- ³ Für die Bereiche Anstellung und Gehalt gilt die kantonale Lehrerangestellungsgesetzgebung sinngemäss.
- ⁴ (neu) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Finanzierung
a Grundsatz

Art. 21 ¹Die Kosten der Konservatorien werden gedeckt durch:

- a und b unverändert;
- c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

c Beiträge des
Kantons und der
Standortgemein-
den

Art. 23 ¹«Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

- ² Aufgehoben.

II.

Übergangs-
bestimmungen

1. Alle am 1. Januar 1999 bestehenden und nach dem Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien anerkannten Schulen gelten bis zum 31. Dezember 2003 als anerkannt im Sinne des geänderten Artikels 4 Absatz 1.
2. Die Betriebsbeiträge des Kantons an die anerkannten allgemeinen Musikschulen werden erstmals 1999 auf der Grundlage der Rechnungen 1998 und der Verrechnungseinheiten 1999 der Schulen gemäss den geänderten Vorschriften (Art. 13 bis 14) des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien ausgerichtet.

Inkrafttreten

Die Vorschriften betreffend Anstellung und Gehälter (Art. 10 und 20 MSD) treten am 1. August 1998, die übrigen Vorschriften auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 8. Oktober 1997/
28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Januar 1998

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schibler*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die kulturellen Kommissionen (DKK)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 ¹⁾Zur Förderung des kulturellen Lebens besteht für jede Sprachregion eine kantonale Kommission für allgemeine kulturelle Fragen.

² Der Regierungsrat setzt zudem durch Verordnung ein- oder zweisprachige kantonale Fachkommissionen für die einzelnen Bereiche des kulturellen Schaffens ein.

II. Aufgaben

Art. 2 ¹Die Kommissionen arbeiten Anträge über die Durchführung von Aktionen oder die Verleihung von Auszeichnungen aus, die sie für die Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens im Kanton als nützlich erachten. Sie wählen die Form dieser Massnahmen und Auszeichnungen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5 bis 8 frei.

² Die Kommissionen können mit der Prüfung besonderer Fragen im Sinne von Artikel 15 des Kulturförderungsgesetzes betraut werden. Sie können von sich aus Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die für ihren Wirkungskreis von Interesse sind.

Art. 3 Die Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

- a beschliessen über Anträge, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 im Hinblick auf die Durchführung von Aktionen oder die Verleihung von Auszeichnungen unterbreitet werden,
- b beraten die Verwaltung in allgemeinen kulturellen Fragen gemäss Artikel 2 Absatz 2,
- c koordinieren ihre Aktivitäten sowie jene der Fachkommissionen und

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

2

d nehmen andere Aufgaben wahr, die für ihren Wirkungskreis von Interesse sind.

Fachkommissionen

Art. 4 ¹Die Fachkommissionen sind insbesondere in den Bereichen Literatur, Kunst und Architektur, Musik, Theater und Tanz, Foto und Film, sowie angewandte Kunst tätig.

² Der Regierungsrat umschreibt ihre Aufgaben.

Reglemente

Art. 5 Die Kommissionen können ihre Tätigkeiten in Reglementen näher umschreiben. Diese bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

III. Zuständigkeiten, Finanzierung

Art. 6 Die Rechnungen der Kommissionen werden als Spezialfinanzierungen gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt (Art. 13a KFG).

Finanzielle Mittel der Kommissionen

Entscheidungskompetenzen

Art. 7 ¹Über die Anträge der Kommissionen entscheidet unter Vorbehalt abweichender Ausgabenbefugnisse die zuständige Direktion. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Wirkens.

² Die Direktion trifft keinen negativen Entscheid, bevor sie die antragstellende Kommission angehört hat.

³ Die Mittel der Spezialfinanzierungen dürfen nur für die von den Kommissionen vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art der Verleihung von Auszeichnungen und der Durchführung von Aktionen

Vorteilsverbot, Ausstand

Art. 8 Die Auszeichnungen und Aktionen nach Artikel 2 Absatz 1 werden von der Kommission selbst in der von ihr gewählten Form verliehen bzw. durchgeführt.

Art. 9 ¹Während der Amtsdauer dürfen Kommissionsmitgliedern keine Vorteile aus Massnahmen nach diesem Dekret oder seinen Ausführungsbestimmungen erwachsen (insbesondere Auszeichnungen, Ankäufe oder Aufträge).

² Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn die Kommission über Massnahmen oder Auszeichnungen berät, die eine Einrichtung betreffen, in der sie eine leitende Stellung bekleiden.

IV. Schlussbestimmungen

Verordnungen

Art. 10 ¹Der Regierungsrat setzt Fachkommissionen ein.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt insbesondere a die Aufgaben der Fachkommissionen,

Allgemeines

Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

- b* die Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen und der Fachkommissionen,
- c* die Zusammenarbeit der Kommissionen und den gegenseitigen Informationsaustausch,
- d* die Wahl der Kommissionsmitglieder, ihre Amtsdauer und Entschädigung.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 11 Das Dekret vom 6. November 1979 über die kulturellen Kommissionen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Bern, 8. Oktober 1997/
28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Januar 1998

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Reichenau*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Lotteriegesetz (Änderung)

1. Zusammenfassung

Das Lotteriegesetz ist im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Haushaltsanierung 99 (Finanzierung der Lotteriefonds-Administration durch Drittmittel) anzupassen. Gleichzugs werden einige materiell unrelevante redaktionelle Änderungen, welche anlässlich der zweiten Lesung des Lotteriegesetzes nicht vollzogen wurden, vorgenommen.

2. Beschreibung des Geschäfts

a) Massnahmen zur Haushaltsanierung

Das am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzte Lotteriegesetz (LG) bedarf im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Haushaltsanierung 99 einer punktuellen Änderung von Artikel 41. Im Bericht des Regierungsrates an die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates bezüglich der gesetzgeberischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Haushaltsanierung 99 wurde dargelegt, dass die Lotteriefonds-Administration durch Drittmittel zu finanzieren sei (Massnahme POM-014A0). Da die Administration des Lotteriefonds bis anhin aus ordentlichen Mitteln bestritten wurde, und es für die Bearbeitung der Gesuche gemäss Artikel 41 LG nach wie vor nicht gegeben ist, eine Gebühr zu erheben, erscheint die vorgeschlagene Lösung einer Aufwandpauschale als zweckmässig. Die Aufwandpauschale wird in Form eines Vorabzugs vor Äufnung der Fondsbestände erhoben und in der Rechnung der Polizei- und Militärdirektion als ordentlicher Ertrag verbucht. Sie umfasst sämtliche Personal- und Infrastrukturkosten, welche durch die Verwaltung der Lotteriemittel entstehen. Dabei legt der Regierungsrat periodisch deren Höhe fest. Die vorliegende Massnahme soll sinnvollerweise auch auf die Fondsverwaltungen der Erziehungsdirektion übertragen werden (Sportfonds des Amtes für Sport/Fonds für kulturelle Aktionen des Amtes für Kultur). Abgesehen davon, dass es sich um ein und dieselben Mittel handelt, würde eine Ungleichbehandlung der drei verschiedenen Fondsverwaltungen im Hinblick auf die ins Auge gefassten Haushaltsanierungsmassnahmen keinen Sinn machen.

b) Redaktionelle Änderungen

Für das LG materiell unrelevant ist die in der gleichen Vorlage vorgenommene redaktionelle Korrektur von einigen Querverweisen in verschiedenen Artikeln des LGs, die anlässlich der zweiten Lesung des Erlasses im Mai 1993 nicht mehr umgesetzt werden konnten (Art. 3, 5, 29, 33, 38, 70, 72, 80 und 81).

c) Ausblick

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Lotteriegesetz in absehbarer Zeit einer weiteren Änderung (wenn nicht gar einer umfassenden Überarbeitung) unterzogen werden muss. Die rasche Entwicklung im Bereich Spielbanken, Glücksspielautomaten, elektronische Spiele und Lotterien, welche gegenwärtig vom Bund in einem ersten Schritt im neuen Spielbankengesetz und vermutlich schon bald in einem zweiten Schritt durch eine Revision des Bundesgesetzes über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten einer Neuregelung zugeführt werden soll, wird entsprechende Auswirkungen auf das kantonale Lotteriegesetz haben.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Einzig die Änderung von Artikel 41 LG wird finanzielle Auswirkungen zur Folge haben: Der Kantonshaushalt wird durch den Vorabbezug der Aufwandpauschale um rund 0.5 Mio. Franken p.a. entlastet werden. Personelle Auswirkungen werden nicht zu erwarten sein.

4. Absehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die vorliegenden Änderungen werden keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft haben.

5. Stellungnahmen

Von den zum Mitbericht eingeladenen Direktionen haben deren 3 eine Stellungnahme abgegeben.

Die ERZ unterstützt die Vorlage, beantragt aber, zu prüfen, ob Ziffer 3.3.3 der Wegleitung vom 28. Februar 1994 für die Verwendung der Sport-Toto-Anteile in den Kantonen (herausgegeben von der Sport-Toto-Gesellschaft Basel) eine Finanzierung von Löhnen aus Sport-Toto-Mitteln im Sinne der Vorlage überhaupt zulassen würde. Die POM hat mit Schreiben vom 15. September 1997 an die FIN die Frage beantwortet und die Zulässigkeit bejaht.

Die ERZ beantragt zudem gemäss Nachtragsschreiben vom 19. September 1997, Artikel 53, welcher Delegationsnormen zur Bewirtschaftung des Sportfonds beinhaltet, im vorliegenden Gesetz präziser zu formulieren (Subdelegationsermächtigung gemäss neuem Verfassungsrecht).

Die FIN unterstützt die Vorlage ebenfalls. Dem Antrag, den Vortrag im Punkt Aufwandpauschale zu präzisieren, konnte gefolgt werden. Ebenso konnte der Antrag in die Vorlage eingebaut werden, wonach der Kanton – wie bei allen anderen Spezialfinanzierungen auch – auf die Verzinsung der Fondsmittel verzichtet. Als dritten Punkt beantragte die FIN, dass für die Administration der Lotteriemittel – wie heute geregelt – die Bestimmungen über die Stellenbewirtschaftung zu gelten haben. Die FIN befürwortete somit den ursprünglichen, von der ERZ eingebrachten Antrag nicht, wonach die Administration neu davon zu befreien sei. Sie begründete ihren Antrag damit, dass die Administration eine Staatsaufgabe sei. Die Stellen könnten nur von der Bewirtschaftung ausgenommen werden, wenn die Personalkosten direkt dem Fonds belastet würden. Da dies nicht möglich ist, wurde der sei-

nerzeitige Antrag der ERZ wieder fallen gelassen (Streichung von Art.41 Abs.4 der ursprünglichen Revisionsvorlage).

Die Koordinationsstelle für Gesetzgebung der JGK beantragt verschiedene redaktionelle Änderungen, welche – soweit notwendig – berücksichtigt werden konnten.

Auf das externe Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet, weil die Vorlage eine vom Grossen Rat bereits gutgeheissene Massnahme zur Haushaltsanierung 99 erfüllt.

6. Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen wird um Zustimmung zum vorliegenden Beschlusses-Entwurf ersucht.

Bern, 8. Oktober 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
935.52

Lotteriegesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

Bewilligungs-
pflicht,
Bewilligungs-
behörden

Art. 3 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Erster Satz unverändert. Zweiter Satz: «Artikel 23 bleibt vorbehalten.»

SEVA-Lotterien

Art. 5 Absatz 1: «56» wird ersetzt durch «54».

Art. 25 ¹Die SEVA und die Gesellschaft Schweizer Zahlenlotto haben dem Kanton jährlich eine Abgabe von 2,5 Prozent der Plansumme bzw. der im Kanton getätigten Umsätze zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe fünf Prozent des Bruttospielertrages.

² Die Sport-Toto-Gesellschaft hat dem Kanton jährlich die in ihren Statuten vorgesehene Abgabe, mindestens jedoch zwei Prozent der im Kanton getätigten Umsätze, zu leisten. Ist die Gewinnquote höher als 50 Prozent, beträgt die Abgabe vier Prozent des Bruttospielertrages.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 29 Absatz 2: «27» wird ersetzt durch «25».

Geltungsbereich

Art. 33 «75» wird ersetzt durch «73».

Fonds

Art. 36 ¹Unverändert.

² Unverändert.

¹) Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

4

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

⁵ Unverändert.

Zusicherung
von Beiträgen

Art. 38 Absatz 3: «47» wird ersetzt durch «45».

Ergänzende
Bestimmungen

Art. 53 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Verwendung des Sportfonds, insbesondere über Voraussetzungen und Umfang von Beiträgen; er kann diese Befugnis zur näheren Umschreibung der Erziehungsdirektion übertragen.

Betriebsmittel

Art. 70 Absatz 2: «82» wird ersetzt durch «80».

Haftung

Art. 72 Absatz 1: «58» wird ersetzt durch «56» und «82» durch «80».

Darlehen
des Kantons

Art. 80 Absatz 1: «57» wird ersetzt durch «55».

Bisherige
Genossen-
schafter

Art. 81 «59» wird ersetzt durch «57».

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Es wird dem Grossen Rat beantragt, auf die zweite Lesung zu verzichten.

Bern, 8. Oktober 1997/
28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Januar 1998

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Bernhard-Kirchhofer*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über ausserordentliche Lagen (ALG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Das Gesetz regelt die Grundsätze für die Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und die Zuständigkeiten.

Begriff **Art. 2** Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

2. Grundsätze

Zielsetzung **Art. 3** Die ausführenden Organe aller Stufen richten ihr Handeln in ausserordentlichen Lagen nach drei Zielen aus:
a Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen,
b Wahrung der Handlungsfreiheit,
c Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Aufgaben **Art. 4** In ausserordentlichen Lagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
a Schutz, Rettung und Hilfeleistung,
b Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten,
c Aufnahme und Betreuung von schutzsuchenden Personen,
d Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit,
e Information der Behörden und der Bevölkerung,
f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
g Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,
h Offenhaltung von Verkehrswegen und Betrieb von Kommunikationsmitteln,
i Gewährleistung der Entsorgung,

k Gewährleistung des Bildungswesens,
l Verhinderung von Folgeschäden.

Subsidiarität **Art. 5** In ausserordentlichen Lagen greifen die zuständigen Organe des Amtsbezirks bzw. des Kantons erst dann ein, wenn die betroffene Gemeinde bzw. der Amtsbezirk dazu nicht mehr in der Lage ist oder um Hilfe ersucht.

Kantonale Zuständigkeit **Art. 6** Vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher Vorschriften ist der Kanton insbesondere für folgende Fälle zuständig:
a Migration,
b Epidemien,
c Gefährdung durch Radioaktivität,
d Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
e besondere Risiken.

Handlungsfähigkeit der Behörden **Art. 7** Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicher. Sie sorgen für eine angemessene Bereitschaft.

Überörtliche Hilfe **Art. 8** ¹Die von einer ausserordentlichen Lage betroffene Gemeinde kann überörtliche Hilfe anfordern.
² Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur überörtlichen Hilfe verpflichtet.

Interkantonale und grenzüberschreitende Hilfe **Art. 9** ¹Interkantonale und grenzüberschreitende Hilfe kann insbesondere in folgenden Fällen angeboten und geleistet werden:
a gestützt auf bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften,
b gemäss besonderen Verträgen,
c gestützt auf konkrete Gesuche.
² Der Regierungsrat schliesst Vereinbarungen über die Kostentragung ab.
³ Spontanhilfe unter Gemeinden bleibt vorbehalten.

3. Vorbereitungsmaßnahmen

Planung **Art. 10** Die Behörden aller Stufen planen
a vorsorgliche Massnahmen,
b Sofortmassnahmen,
c das Vorgehen für die Instandstellung,
d Konzepte für die Informationsvermittlung.

Alarmierung **Art. 11** Die Gemeinden unterhalten eine ständig erreichbare Alarmempfangsstelle und stellen die Weiterleitung aller Alarmmeldungen sicher.

Rettungs-
organisation

Art. 12 Die Rettungsorganisation umfasst folgende Partner:

- a* die Polizei,
- b* die Strassenunterhaltsdienste,
- c* die Wehrdienste,
- d* das öffentliche Gesundheitswesen,
- e* den Zivilschutz,
- f* vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

Verträge und
Koordination

Art. 13 ¹Der Regierungsrat schliesst mit privaten Institutionen und Einzelpersonen die nötigen Verträge ab, welche sowohl die Leistungsaufträge als auch die finanziellen Verpflichtungen des Kantons regeln.

² Die Polizei- und Militärdirektion koordiniert die Vorbereitungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden.

Führungsorgane

Art. 14 ¹Auf Stufe Kanton, Amtsbezirk und Gemeinde sind einfache Führungsstrukturen zu schaffen, welche sich an möglichen Ereignissen orientieren und nach dem Baukastenprinzip aufgebaut sind.

² Auf allen Stufen sind vorsorglich entsprechende Führungsorgane zu bezeichnen.

³ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für ausserordentliche Lagen.

⁴ Der Regierungsrat kann Sonderstäbe einsetzen.

⁵ Er regelt durch Verordnung Organisation, Zuständigkeiten, Ausbildung, Finanzierung und Versicherung der Führungsorgane des Kantons.

4. Zuständigkeiten

4.1 Kanton

Mittel

Art. 15 ¹Der Regierungsrat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über die folgenden Mittel:

- a* das Kantonale Führungsorgan,
- b* die kantonale Verwaltung,
- c* die kantonale Rettungsorganisation,
- d* die kantonalen Formationen der Armee,
- e* die von der Armee zugewiesenen Mittel,
- f* vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.

² Er kann Formationen der Wehrdienste anfordern, Formationen des Zivilschutzes aufbieten und einsetzen.

³ Er kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern und einsetzen.

Kantonales
Führungsorgan
a Struktur

Art. 16 ¹Der Regierungsrat legt die Struktur des Kantonalen Führungsorgans und die Zuständigkeiten fest. Er erteilt die Grundaufträge.

² Er ernennt die Chefin oder den Chef des Kantonalen Führungsorgans sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

b Befugnis

Art. 17 ¹Die Chefin oder der Chef des Kantonalen Führungsorgans ist befugt, im Rahmen von Artikel 16 Absatz 1 Aufträge auf Stufe Kanton zu erteilen.

² Sie oder er kann die benötigten Spezialistinnen oder Spezialisten aus der kantonalen Verwaltung und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen aus den Amtsbezirken, aus den Gemeinden und bei Dritten anfordern und einsetzen.

Bezirksführungs-
organe

Art. 18 ¹Der Regierungsrat ernennt die Bezirksführungsorgane.

² Er kann auf Antrag für benachbarte Amtsbezirke ein gemeinsames Bezirksführungsorgan bestimmen.

4.2 Amtsbezirk

Aufgaben

Art. 19 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfüllen in ausserordentlichen Lagen Führungs- und Koordinationsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen der Gemeindeführungsorgane.

Mittel

Art. 20 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verfügen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über folgenden Mittel:

- a das Bezirksführungsorgan,
- b die Bezirks- und Kreisverwaltung,
- c die Strasseninspektorate,
- d die vom Kanton zugewiesenen Mittel,
- e die zugewiesenen Mittel des Zivilschutzes.

² Sie bestimmen bei Bedarf die Gesamteinsatzleiterin oder den Gesamteinsatzleiter vor Ort.

³ Sie können nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel anfordern und einsetzen.

4.3 Gemeinden

Verantwortung

Art. 21 Die Gemeinde ist verantwortlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im Gemeindegebiet.

Aufgaben

Art. 22 ¹Die Gemeinde ermittelt periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential.

² Sie trifft die erforderlichen Präventionsmassnahmen aufgrund einer Risikobewertung und stellt geeignete Mittel zur Schadenbewältigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit.

³ Der Gemeinderat legt fest
a die Notorganisation der Gemeinde,
b die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsorgans sowie
c die zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen.

Mittel **Art. 23** ¹Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen insbesondere über die folgenden Mittel:
a das Gemeindeführungsorgan,
b die gemeindeeigenen Pikettdienste,
c die Gemeindeverwaltung,
d die Gemeindepolizei,
e die Wehrdienste,
f die Zivilschutzorganisation (ZSO),
g vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.
² Er kann bei den zuständigen Stellen Spezialistinnen und Spezialisten anfordern und einsetzen.

Gemeinsames Führungsorgan **Art. 24** Benachbarte Gemeinden können ein gemeinsames Gemeindeführungsorgan bilden.

Überörtliche Führung **Art. 25** ¹Die Führungs- und Koordinationsaufgaben werden bei gemeindeübergreifenden ausserordentlichen Lagen durch das kantonale Führungsorgan oder durch das Bezirksführungsorgan übernommen.
² Im Falle überörtlicher Hilfe übernimmt die betroffene Gemeinde die Führungs- und Koordinationsaufgaben.

5. Sachgebiete

5.1 Information

Zuständigkeiten **Art. 26** ¹In ausserordentlichen Lagen sind für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich
a auf Kantonsebene der Regierungsrat,
b auf Bezirksebene die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter,
c auf Gemeindeebene der Gemeinderat.
² Die Staatskanzlei koordiniert die Information, insbesondere mit den Fachorganen des Bundes, den Nachbarkantonen und der Armee.

³ Die Staatskanzlei berät den Regierungsrat und die zuständigen Organe bei der Vermittlung von Informationen an die Öffentlichkeit.

5.2 Polizei

Aufgaben

Art. 27 ¹ Der Polizei obliegen erste Koordinationsaufgaben im Schadengebiet.

² Die Kantonspolizei

a betreibt die kantonale Alarmierungsplattform und stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen sicher;

b empfängt rund um die Uhr Meldungen aller Art, trifft erste Führungsmassnahmen und ordnet die Alarmierung von Führungsorganen und Einsatzmitteln an;

c sammelt die eingehenden Informationen und beschafft gezielt Nachrichten zuhanden des Kantonalen Führungsorgans;

d gewährleistet über die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowie über das kantonale Weitbereichs-Kommunikationsnetz die Verbindungen vom Kantonalen Führungsorgan zu den Direktionen und der Staatskanzlei, den Bezirksführungsorganen und den Gemeindeführungsorganen;

e hält sich bereit, vorübergehend einzelne Verbindungen sicherzustellen und mobile Kommandoposten zu betreiben;

f führt eine Übersicht über die verfügbaren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons.

³ Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.3 Wehrdienste

Art. 28 Die Wehrdienste erfüllen ihre Aufgaben in ausserordentlichen Lagen gemäss Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz.

5.4 Sanitätsdienst

Mittel

Art. 29 ¹ Der Regierungsrat bezeichnet als Bestandteil des Kantonalen Führungsorgans ein sanitätsdienstliches Führungs- und Koordinationsorgan. Dieses ist verantwortlich für die Vorbereitung und den Einsatz der sanitätsdienstlichen Mittel im Rahmen der Rettungskette.

² Der Kanton sorgt für den Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale und regelt vertraglich die Einzelheiten.

Bewilligung

Art. 30 Die Rettungs- und Ambulanzdienste bedürfen einer kantonalen Bewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

5.5 Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

Begriffe

Art. 31 ¹ Unter Koordiniertem Sanitätsdienst ist die Erweiterung des öffentlichen Gesundheitswesens durch koordinierten Einsatz von Mitteln der Armee, des Zivilschutzes und privater Organisationen zur

bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten zu verstehen.

² Patientinnen und Patienten sind Personen, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung Behandlung oder Pflege benötigen.

Zuständigkeit

Art. 32 ¹Der Regierungsrat ist ermächtigt,

- a* die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben;
- b* die Spitäler zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu verpflichten;
- c* das ausgebildete Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.

² Er gliedert das Kantonsgebiet in sanitätsdienstliche Räume und bestimmt die zugehörigen Basisspitäler.

³ Er legt Anzahl, Standort, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen fest.

c das berufstätige Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.

² Er legt die sanitätsdienstlichen Räume fest.

³ Er bestimmt Anzahl, Standort, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen.

5.6 Zivilschutz

Gemeinden

Art. 33 ¹Die Gemeinde ist die Hauptträgerin des Zivilschutzes, einschliesslich des Kulturgüterschutzes.

² Mehrere Gemeinden können ihre Zivilschutzorganisationen ganz oder teilweise zusammenlegen.

Kompetenzzentren

Art. 34 ¹Die Gemeinden betreiben regionale Kompetenzzentren (RKZ) für die Ausbildung im Zivilschutz.

² Der Kanton bildet die Funktionsträger gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (ZSG) in den regionalen Kompetenzzentren aus.

³ Die regionalen Kompetenzzentren stellen im Auftrag des Kantons die Infrastruktur sowie Spezialistinnen oder Spezialisten zur überörtlichen Hilfe in ausserordentlichen Lagen zur Verfügung.

Regierungsrat

Art. 35 Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug aller dem Kanton übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Er legt gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften die Rahmenbedingungen für den Betrieb der regionalen Kompetenzzentren fest und bestimmt die Vertretung des Kantons in den Verwaltungsorganen der Trägerschaften;
- b* er stellt die Zusammenarbeit unter den für die einzelnen Bereiche des Zivilschutzes und des Kulturgüterschutzes zuständigen Direktionen sicher;

c er bietet den Zivilschutz für Einsätze in ausserordentlichen Lagen auf.

Polizei- und
Militärdirektion

Art. 36 Die Polizei- und Militärdirektion

- a bezeichnet die kantonale Fachstelle für Zivilschutz und Kulturgüterschutz;
- b legt die Grundsätze über die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzorganisationen fest;
- c bestimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorsorglich die Mittel des Zivilschutzes für Einsätze in ausserordentlichen Lagen;
- d erlässt Weisungen über die Steuerung des Schutzraumbaus.

5.7 *Betreuung*

Aufgaben und
Zuständigkeiten

Art. 37 ¹Kanton und Gemeinden stellen Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von schutzsuchenden Personen zur Verfügung.

- ² Der Regierungsrat ist zuständig für
 - a die Auslösung stufengerechter Vorbereitungsmaßnahmen,
 - b die Standortwahl und den Betrieb von kantonalen Betreuungszentren,
 - c die Verteilung von schutzsuchenden Personen auf die Gemeinden.
- ³ Er kann Gemeinden verpflichten, schutzsuchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen.
- ⁴ Für die Verpflegung und Betreuung schutzsuchender Personen können Kanton und Gemeinden die Dienste von Hilfswerken, kirchlichen Organisationen oder freiwilligen Helferinnen und Helfern in Anspruch nehmen.

5.8 *Truppen*

Art. 38 Der Regierungsrat kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes über den Assistenzdienst beim Bundesrat oder beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Truppen zur Hilfeleistung in ausserordentlichen Lagen anfordern.

5.9 *Requisition*

Befugnisse

Art. 39 ¹Die Behörden aller Stufen sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) durch Requisition zu beschaffen, wenn in einer ausserordentlichen Lage die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 4 der Verordnung des Bundesrates vom 9. Dezember 1996 über die Requisition.

² Eine Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörde über.

³ Die Befugnisse des Bundes bleiben vorbehalten.

Haftung und
Entschädigung

Art. 40 ¹Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Halterin oder des Halters übernimmt die requirierende Behörde.

² Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Requisition entrichtet.

5.10 Wirtschaftliche Landesversorgung

Allgemeine
Aufgaben

Art. 41 Kanton, Gemeinden und Organisationen der Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

Kanton

Art. 42 ¹Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden von den in der Sache zuständigen Direktionen und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wahrgenommen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

³ Der Regierungsrat kann den zuständigen kantonalen Vollzugsorganen je nach Situation und solange erforderlich weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen.

Gemeinden

Art. 43 Die Gemeinden bezeichnen eine zuständige Stelle und legen deren Organisation fest.

Betriebe und
Organisationen

Art. 44 Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

6. Infrastruktur

Bauten

Art. 45 Erstellung, Erneuerung, Ausrüstung und Unterhalt der zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen und zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Schutzbauten und Einrichtungen obliegen dem Kanton, den Gemeinden und den Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern.

Einrichtungen
und Material

Art. 46 Der Kanton und die Gemeinden beschaffen und unterhalten zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen das benötigte Material sowie die erforderlichen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen.

Systeme

Art. 47 ¹Wer ein Alarmierungs- oder Übermittlungssystem betreibt, ist verpflichtet,
a Alarme und Meldungen jederzeit weiterzuleiten,
b den Benutzerinnen oder Benutzern Grunddaten und Mutationen zu liefern.

² In ausserordentlichen Lagen dient das kantonale Weitbereichs-Kommunikationsnetz vor allem kantonalen Bedürfnissen.

³ Die Benutzerinnen oder Benutzer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsnetze sicher und sorgen nach den Richtlinien der Polizei- und Militärdirektion für die fachliche Ausbildung.

Kommunikation
und Software

Art. 48 ¹Der Regierungsrat bestimmt, welche Kommunikationsnetze in ausserordentlichen Lagen im Kanton betrieben werden und welche Software eingesetzt wird.

² Er legt fest, welche Leistungen Anbieterinnen oder Anbieter von Kommunikationsmitteln und Software in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben.

³ Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann er das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

7. Finanzierung

Delegation
von Ausgaben-
befugnissen

Art. 49 ¹Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grosse Rates für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse weiterübertragen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Kostenaufteilung

Art. 50 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Organisation und Ausbildung seiner Führungsorgane und diejenigen der Amtsbezirke. Im weiteren trägt er die Kosten der von ihm angeordneten Massnahmen im Rahmen ausserordentlicher Lagen.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für Organisation und Ausbildung ihrer Führungsorgane. Sie tragen ferner die ihnen verbleibenden Einsatzkosten.

³ Wird Spontanhilfe oder überörtliche Hilfe geleistet, hat die unterstützte Gemeinde die hilfeleistende Gemeinde auf Ersuchen hin angemessen zu entschädigen.

Finanzhilfe,
Soforthilfe

Art. 51 ¹Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung.

² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.

³ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Instandstellung leisten.

Rückforderungs-
recht

Art. 52 Kanton und Gemeinden können die entstandenen Kosten für den Einsatz und die Instandstellung von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Koordinierter
Sanitätsdienst

Art. 53 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Organisation, Ausbildung und Einsatz der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Koordinierten Sanitätsdienst.

² Der Regierungsrat regelt Versicherung und Entschädigung der gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c zu Dienstleistungen verpflichteten Personen.

Zivilschutz

Art. 54 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für alle Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.

² Der Kanton trägt die Kosten für

- a die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen,
- b die Erstellung der Bereitstellungsanlagen der von ihm zur Nothilfe bestimmten Rettungsformationen,
- c die Ausbildung der Funktionsträger gemäss Artikel 39 ZSG,
- d die Erfüllung überörtlicher Aufgaben und Dienstleistungen,
- e den regionalen oder kantonalen Einsatz der Mittel des Zivilschutzes zur Nothilfe.

³ Der Kanton kann Beiträge zur Förderung bestimmter Massnahmen leisten für

- a die Erstellung von Pflichtschutzräumen in öffentlichen Gebäuden zur Schliessung von Lücken im Bevölkerungsschutz,
- b die Erstellung von Bereitstellungsanlagen der Rettungsformation mit Auftrag zur nachbarlichen Hilfeleistung,
- c die Erfassung und den Schutz der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

⁴ Der Regierungsrat regelt Beitragsbemessung, Kostenbeitrag und Finanzierungsverfahren durch Verordnung.

Zivilschutz und
Kulturgüter-
schutz

a die Erstellung von öffentlichen Schutzplätzen zu Schliessung von Lücken im Bevölkerungsschutz,

c die Erfassung, die Dokumentation und den Schutz der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

Wirtschaftliche
Landes-
versorgung

Art. 55 Die Gemeinden tragen die Kosten für die zuständige Stelle gemäss Artikel 43 und die Ausbildung der Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung.

8. Besondere Bestimmungen

Sicherstellung
der Regierungs-
tätigkeit

Art. 56 ¹Kann die ordentliche Wiederwahl des Regierungsrates nicht stattfinden, so wird die Amtsdauer des bisherigen Kollegiums erstreckt.

² Besteht der Regierungsrat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, so ergänzt er seinen Bestand aus den Reihen der verfügbaren Mitglieder des Grossen Rates auf fünf. Partei- und Regionszugehörigkeit der ausgefallenen Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen.

Haftung

Art. 57 ¹Der Kanton haftet nach den Bestimmungen des Personalgesetzes für den Schaden, den die Führungsorgane des Kantons in Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht haben.

² Die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Führungsorgane widerrechtlich verursacht haben. Für den rechtmässig verursachten Schaden haften sie, wenn einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.

Einsatzpflicht

Art. 58 ¹Das Personal von öffentlichen und privaten Körperschaften, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, kann nötigenfalls zu Hilfeleistungen in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die Arbeitsdienstpflicht.

Freiwilligkeit

Art. 59 ¹Zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen können Freiwillige eingesetzt werden.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Versicherung und Entschädigung für die Ausbildung sowie den Einsatz von Freiwilligen, sofern dies nicht durch bestehende Rechtserlasse festgelegt ist.

³ Er regelt die Information und Ausbildung von nicht dienstpflichtigen Personen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen.

Kommissionen

Art. 60 Der Regierungsrat kann Fachkommissionen als Beratungs- und Koordinationsorgane ernennen. Die Kommissionen müssen angemessen mit Frauen und Männern besetzt sein.

Klassifizierung

Art. 61 ¹Der Regierungsrat bestimmt die Dokumente, Geschäfte und Besprechungen, welche zu klassifizieren sind.

² Die Bestrafung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 293 und 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Rechtspflege **Art. 62** ¹Für Rechtsmittel gegen Verfügungen sowie für Klagen gegenüber Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung entscheidet die erste Beschwerdeinstanz endgültig. Die Rechtsmittelfrist beträgt zehn Tage.

Strafbestimmungen **Art. 63** ¹Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften und Verfügungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verstösst, wird mit Busse bis 50 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 2000 Franken bestraft.

³ Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

9. Schlussbestimmungen

Anpassungen **Art. 64** Die Gemeinden haben ihre Organisation gemäss Artikel 22 Absatz 3 innert dreier Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen bzw. anzupassen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 65** Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung von Erlassen **Art. 66** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 11. September 1985 über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern,
2. Dekret vom 17. Dezember 1985 über die Beiträge des Staates und der Gemeinden an die Kosten des Zivilschutzes,
3. Dekret vom 8. September 1992 über die Aufteilung der Kosten der Anlagen des Koordinierten Sanitätsdienstes,
4. Dekret vom 29. August 1985 über die Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Inkrafttreten **Art. 67** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 1997

Im Namen des Grossen Rates
Die Vizepräsidentin: *Haller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Januar 1998

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.

II. Kantonale Strassenverkehrssteuer

Zweck

Art. 2 Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:

- a* dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,
- b* der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,
- c* der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,
- d* der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,
- e* der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.

Steuersubjekt

Art. 3 ¹Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.

² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen

- a* die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,
- b* exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen,
- c* konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,
- d* Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt

lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Steuerobjekt

Art. 4 ¹Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.

² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.

Bemessungsgrundlagen

Art. 5 ¹Die Normalsteuer bemisst sich
a bei leichten Motorwagen nach dem Gesamtgewicht,
b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen nach dem Gesamtgewicht,
c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern nach dem Gesamtgewicht,
d bei Anhängern nach dem Gesamtgewicht,
e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb nach dem Gesamtgewicht,
f bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Grundsteuer.

² Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.

Steuerperiode

Art. 6 Als Steuerperiode für die Normalsteuer gilt das Kalenderjahr.

Normalsteuer für leichte Motorwagen

Art. 7 ¹Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,36 Franken je Kilogramm.

² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b*

Art. 8 ¹Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,36 Franken je Kilogramm.

² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für

- a* gewerbliche Motorkarren,
- b* gewerbliche Motoreinachser.

⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für

- a* landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,
- b* Arbeitskarren,
- c* Arbeitsmaschinen.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 5 ¹Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht

- a* bei leichten Motorwagen,
- b* bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,
- c* bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,
- d* bei Anhängern,
- e* bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.

² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer.

³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.

⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.

Normalsteuer für
Kleinmotorräder
und Motorräder

Art. 9 ¹Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,36 Franken je Kilogramm.

² Die Hälfte der Steuer wird erhoben für Motorräder und Kleinmotorräder mit elektrischem Batterieantrieb.

Normalsteuer
für Anhänger

Art. 10 ¹Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,18 Franken je Kilogramm.

² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für

- a Anhänger an Arbeitsmaschinen,
- b Arbeitsanhänger,
- c Schaustelleranhänger.

⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.

Normalsteuer
für Fahrzeuge
mit elektrischem
Batterieantrieb

Art. 11 ¹Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,18 Franken je Kilogramm.

² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.

Normalsteuer für
die Verwendung
eines Kollektiv-
fahrzeugauswei-
ses

Art. 12 Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises mit Händlerschildern wird folgende Normalsteuer erhoben:

- a 1000 Franken für Motorwagen,
- b 250 Franken für alle übrigen Fahrzeugarten.

Steuer für
Tagesausweise

Art. 13 Bei Verwendung eines Tagesausweises wird eine Steuer von pauschal 30 Franken erhoben.

Steuer für
Fahrzeuge mit
Wechselschild

Art. 14 Für zwei oder mehrere unter demselben Wechselschild immatrikulierte Fahrzeuge ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Normalsteuer zu entrichten.

Steuer für
Ersatzfahrzeuge

Art. 15 Nimmt die Halterin oder der Halter ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften in Verkehr, so ist nur die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer zu entrichten.

Steuer für
Fahrzeuge mit
auswechselbarer
Karosserie

Art. 16 Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gilt der Ansatz derjenigen Fahrzeugart, welche die höchste Jahressteuer ergibt.

Flottenrabatt

Art. 17 Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -halter, die während einer Steuerperiode

zwischen 50 000 und 100 000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100 000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.

III. Meldepflicht

Art. 18 ¹Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden.

² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.

³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.

IV. Vollzug, Rechtspflege und Ausführungsbestimmungen

Zuständigkeit

Art. 19 ¹Die Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.

² Die Polizei- und Militärdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.

Rechtsmittel

Art. 20 ¹Gegen Verfügungen in Anwendung dieses Gesetzes kann Einsprache erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Kantons und des Bundes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungs-
bestimmungen
und
ergänzendes
Recht

Art. 21 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend

- a Zahlungserleichterungen,
- b Abschreibung von Forderungen,
- c Steuererlass.

V. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 22 Das Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Neuer Titel: Kantonales Strassenverkehrsgesetz (KSVG).

III. Besteuerung der Strassenfahrzeuge
Aufgehoben.

Art. 9–11 Aufgehoben.

IV. Umweltschutzabgabe
Aufgehoben.

Art. 12 Aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 23 Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Januar 1998

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Balmer*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeindeggesetz (GG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

- Zweck** **Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden.
- Geltungsbereich** **Art. 2** ¹Diesem Gesetz unterstehen
a die Einwohnergemeinden,
b die Burgergemeinden,
c die burgerlichen Korporationen,
d die gemischten Gemeinden,
e die Kirchgemeinden der Landeskirchen,
f die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen,
g die Gemeindeverbände,
h die Unterabteilungen und
i die Schwellenkorporationen.
² Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.
³ Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für alle gemeinderechtlichen Körperschaften.
- Autonomie** **Art. 3** ¹Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und eidgenössische Recht bestimmt.
² Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.
- Bestand, Gebiet, Vermögen** **Art. 4** ¹Bestand, Gebiet und Vermögen der Gemeinden sind gewährleistet.
² Der Grosse Rat kann durch Beschluss eine Gemeinde bilden, aufheben oder ihr Gebiet verändern. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

³ Die Aufhebung oder die Gebietsveränderung einer Gemeinde bedarf ihrer Zustimmung.

⁴ Der Kanton fördert die Zusammenlegung von Gemeinden. Er kann dazu insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

2. Zusammenarbeit der Gemeinden

Grundsatz der
Freiwilligkeit

Art. 5 ¹Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Gemeinde- oder Regionalaufgaben zusammenschliessen.

² Gemeinden, die in verschiedenen Bereichen als Regionen oder Agglomerationen zusammenarbeiten oder eine Zusammenarbeit beabsichtigen, schliessen einen Zusammenarbeitsvertrag.

³ Der Vertrag bestimmt

a die Gemeinden, welche an der Region oder Agglomeration beteiligt sind (Gesamtperimeter),

b die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit, deren Rechtsform und die daran jeweils beteiligten Gemeinden,

c die Grundzüge der Organisation sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.

⁴ Der Zusammenarbeitsvertrag wird dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

⁵ Die zuständigen kantonalen Stellen beraten und unterstützen die Gemeinden nach Bedarf.

Voraussetzung
für finanzielle
Beiträge

Art. 6 Ist die Erfüllung von Gemeinde- und Regionalaufgaben gemeinsam wirksamer oder kostengünstiger und liegt sie im öffentlichen Interesse, kann der Kanton seine finanziellen Beiträge daran von der Zusammenarbeit der Gemeinden abhängig machen.

Formen

Art. 7 Die Zusammenarbeit der Gemeinden kann gestaltet werden als

a Gemeindeverband,

b Vertragsverhältnis,

c öffentlichrechtliches Unternehmen (Anstalt) oder

d juristische Person des Privatrechts.

Pflicht zur
Zusammenarbeit

Art. 8 ¹Erfordert es die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, kann der Regierungsrat den Gemeinden einer Region oder Agglomeration eine Frist zur Ausarbeitung eines Zusammenarbeitsvertrages ansetzen.

² Wird dem Regierungsrat innert Frist kein tauglicher Zusammenarbeitsvertrag vorgelegt, kann der Grosse Rat die Gemeinden durch Gesetz oder Beschluss zur Zusammenarbeit verpflichten.

3

- ³ Der Grosse Rat bestimmt
- a die Gemeinden, welche an der Zusammenarbeit beteiligt sind (Gesamtperimeter),
 - b die einzelnen Bereiche der Zusammenarbeit, deren Rechtsform und die daran jeweils beteiligten Gemeinden,
 - c die Grundzüge der Organisation sowie die Art und den Umfang der eingesetzten Mittel.
- ⁴ Die Mitwirkung der Gemeinden ist gewährleistet.

3. Organe

3.1 Begriff und Zuständigkeiten

Organisationshoheit **Art. 9** Im Rahmen des übergeordneten Rechts steht den Gemeinden die Organisationshoheit zu.

Organe **Art. 10** ¹Die Gemeinden handeln durch ihre Organe.

² Gemeindeorgane sind

- a die Stimmberechtigten,
- b das Gemeindeparlament,
- c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und
- e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

³ Das Organisationsreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Dritte unter der Verantwortung des Gemeinderates als Organe tätig sein können.

Zuständigkeiten **Art. 11** Die Gemeinden regeln die Grundzüge der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Parlamentes und des Gemeinderates im Organisationsreglement.

3.2 Die Stimmberechtigten

Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung **Art. 12** ¹Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie äussern ihren Willen an der Gemeindeversammlung, soweit nicht das Organisationsreglement die Urnenabstimmung oder -wahl vorschreibt.

³ Kann eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Verhältnissen durchgeführt werden, ordnet die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter auf Ersuchen des Gemeinderates oder von Amtes wegen einen Urnengang an.

Stimmrecht	<p>Art. 13 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.</p>
Fakultative Volksabstimmung, Referendum	<p>Art. 14 ¹Das Organisationsreglement bezeichnet die Beschlüsse von Gemeindeorganen, welche der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>² Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von fünf Prozent oder einem im Organisationsreglement bestimmten kleineren Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet wird.</p> <p>³ Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, ist das Begehren innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen.</p>
Initiative 1. Voraussetzungen	<p>Art. 15 ¹Zehn Prozent oder ein im Organisationsreglement bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten kann mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes liegen.</p> <p>² Das Organisationsreglement kann bestimmt umschriebene weitere Gegenstände, welche in die Zuständigkeit eines andern als in Absatz 1 genannten Organs fallen, dem Initiativrecht unterstellen.</p> <p>³ Eine Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie einen Gegenstand regelt, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, oder wenn das zuständige Gemeindeorgan nicht zustimmt.</p>
2. Inhalt	<p>Art. 16 ¹Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben.</p> <p>² Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
3. Unzulässige Initiativen	<p>Art. 17 Der Gemeinderat erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen ungültig.</p>
4. Rückzugs-klausel	<p>Art. 18 Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugs-klausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.</p>
5. Verfahren	<p>Art. 19 ¹Das Organisationsreglement ordnet das Verfahren und die Fristen für die Behandlung der Initiativen.</p> <p>² Sieht das Organisationsreglement keine längere Frist vor, kann die Initiative während sechs Monaten unterzeichnet werden.</p>

Abstimmungen

Art. 20 ¹Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Abstimmungsverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Konsultativ-
abstimmungen

Art. 21 ¹Die Gemeinden können im Organisationsreglement Konsultativabstimmungen vorsehen.

² Das Verfahren für Konsultativabstimmungen richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren.

Briefliche
Stimmabgabe,
Stimmausschüsse

Art. 22 ¹Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenabstimmungen und -wahlen unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen.

² Die kantonalen Vorschriften über die Stimmausschüsse gelten sinngemäss.

Obligatorische
Volksabstimmung

Art. 23 ¹Den Stimmberechtigten stehen als unübertragbare Geschäfte zu

- a* die Wahl des Präsidiums der Gemeindeversammlung, der Mitglieder des Gemeinderates und des Parlamentes,
- b* die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane,
- c* die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes,
- d* die Änderung der Steueranlage,
- e* die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden und
- f* die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Artikel 4; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² In Gemeinden mit einem Parlament wählt dieses die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane, soweit das Organisationsreglement nichts anderes vorsieht.

³ In Gemeinden mit einem Parlament kann das Organisationsreglement die in Absatz 1 Buchstaben *d* bis *f* genannten Geschäfte der fakultativen Volksabstimmung unterstellen.

3.3 Gemeindeparlament

Art. 24 ¹Die Gemeinden können ein Parlament einsetzen.

² Das Organisationsreglement bestimmt Zuständigkeit, Mitgliederzahl und Amtsdauer des Gemeindeparlamentes.

³ Die Mitgliederzahl darf nicht unter 30 liegen.

3.4 Gemeinderat

Befugnisse

Art. 25 ¹Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

² Dem Gemeinderat stehen in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Mitgliederzahl

Art. 26 ¹Das Organisationsreglement bestimmt die Mitgliederzahl des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 27 Das Organisationsreglement bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse verleihen kann.

3.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 28 ¹Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der ständigen Kommissionen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Erlass legt die Mitgliederzahl oder bei Kommissionen mit variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl fest.

Nichtständige Kommissionen

Art. 29 ¹Die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 30 Das Organisationsreglement bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Kommissionen für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse verleihen kann.

3.6 Gemeindepersonal

Begriff

Art. 31 ¹Zum Gemeindepersonal gehören alle Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für eine Gemeinde tätig sind.

² Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Anwendbares
Recht

Art. 32 Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen vorsehen, gilt für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht.

3.7 Einsetzung

Wahlverfahren

Art. 33 Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des Wahlverfahrens im Organisationsreglement im Rahmen des übergeordneten Rechts selber.

Amts-dauer

Art. 34 ¹Die Gemeinden legen die Amtsdauer ihrer Organe fest, soweit diese auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden.

² Die Amtsdauer darf sechs Jahre nicht überschreiten.

Wählbarkeit

Art. 35 ¹Wählbar sind

a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken.

³ Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Unvereinbarkeit

Art. 36 ¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament, im Gemeinderat oder in einer Kommission sind

a die Mitgliedschaft im Regierungsrat,

b die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen,

c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

Verwandten-
ausschluss

Art. 37 ¹Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,

³ In Einwohnergemeinden und in gemischten Gemeinden dürfen die Mitglieder des Gemeinderates nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.

⁴ Die Gemeinden können im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festlegen.

b voll- und halbbürtige Geschwister und
c Ehepaare.

² Nicht in Rechnungsprüfungsorgane wählbar sind Personen, die mit Mitgliedern des Gemeinderates, von Kommissionen oder Vertreterinnen oder Vertretern des Gemeindepersonals

a in gerader Linie verwandt oder verschwägert,

b voll- oder halbbürtig verschwistert oder

c verheiratet

sind.

3.8 Vertretung der Minderheiten

Grundsatz

Art. 38 Bei Mehrheitswahlen von Gemeindeorganen ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

Anwendungsbereich

Art. 39 ¹Der Minderheitenschutz gilt für Mehrheitswahlen von Gemeindeparlament, Gemeinderat und Kommissionen.

² Der Minderheitenschutz findet keine Anwendung auf Wahlen

a von Kommissionen, die gemäss Gemeindeerlass ausschliesslich als Fachinstanzen konstituiert sind,

b von Delegierten in Gemeindeverbände, wenn er von der Gemeinde durch ein Reglement ausgeschlossen ist,

c in Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

Politische Minderheiten

Art. 40 Als politische Minderheiten gelten Wählergruppen, die als Vereine gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Zweck der politischen Betätigung organisiert sind und einen Vertretungsanspruch geltend machen.

Vorschlagsrecht

Art. 41 ¹Den Minderheiten steht das Recht zu, ihre Vertreterinnen und Vertreter selber vorzuschlagen. Die Mehrheit kann einen Doppelvorschlag verlangen.

² Minderheiten können Vertretungsansprüche anmelden oder grössere als die bisherigen Vertretungen beanspruchen, wenn

a ordentliche Erneuerungswahlen stattfinden oder

b sich alle Wählergruppen an Ersatzwahlen beteiligen können.

³ Der Minderheit steht für den Ersatz ihrer Vertretung während der Amtsdauer das alleinige Vorschlagsrecht zu. Macht sie davon keinen Gebrauch, wird das Vorschlagsrecht für alle Wählergruppen frei.

Anspruch der Minderheiten
 1. Grundsatz

Art. 42 Die Stärke der Minderheiten wird bei geheimen Wahlen aufgrund der Parteistimmen, bei offenen Wahlen aufgrund der Kandidatenstimmen berechnet.

Antrag der Redaktionskommission

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet ist mit

a einem Mitglied des Gemeinderates,

b einem Mitglied einer Kommission oder

c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Art. 41 ¹Die Minderheiten können ihre Vertreterinnen und Vertreter selber vorschlagen. Die Mehrheit kann einen Doppelvorschlag verlangen.

2. Berechnung

Art. 43 ¹ Der Anspruch der Minderheit berechnet sich für jedes zu besetzende Organ gemäss der Formel $\frac{M \times S}{W}$

² Diese Formel wird wie folgt angewendet:

a Bei geheimen Wahlen bedeuten

M die Zahl der von der Minderheit erzielten Parteistimmen,

S für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums,

W die Zahl der eingelangten Wahlzettel; die leeren und die ungültigen Wahlzettel fallen ausser Betracht.

b Bei offenen Wahlen bedeuten

M die Stimmen der Minderheitenkandidatin oder des Minderheitenkandidaten oder, bei mehreren Kandidaturen der Minderheit, den Durchschnitt der erzielten Stimmen,

S für Erneuerungs- und Ersatzwahlen die Gesamtzahl der Mitglieder des zu wählenden Organs mit Einschluss seines Präsidiums,

W die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten.

³ Ergibt die Rechnung

	so hat die Minderheit Anspruch auf
wenigstens 1,40 bis 2,80	1 Sitz
wenigstens 2,81 bis 4,20	2 Sitze
wenigstens 4,21 bis 5,70	3 Sitze
wenigstens 5,71 bis 7,20	4 Sitze
wenigstens 7,21 bis 8,70	5 Sitze
wenigstens 8,71 bis 10,20	6 Sitze
und so fort.	

3. Wahl durch ein Organ

Art. 44 Wird ein Organ von einem andern gewählt, bestimmt sich der Vertretungsanspruch der Minderheit im zu wählenden Organ aufgrund der Parteistimmenzahl, die sie anlässlich der letzten Neubestellung des Wahlorgans erzielt hat, bei deren Fehlen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Wahlorgan zu dessen Gesamtsitzzahl.

4. Weitergehender Anspruch

Art. 45 Im Organisationsreglement kann die Gemeinde einen weitergehenden Minderheitenanspruch vorsehen.

Verfahren

Art. 46 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren zum Minderheitenschutz, namentlich

a die Anmeldung des Anspruchs,

b seine Bekanntmachung,

c die Zulässigkeit von Wahlvereinbarungen und

d die Einzelheiten des Wahlverfahrens.

3.9 Ausstand, Protokoll

Ausstand	<p>Art. 47 ¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <p><i>a</i> die Verwandten gemäss Artikel 37 Absatz 1 und</p> <p><i>b</i> die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht</p> <p><i>a</i> an der Urne,</p> <p><i>b</i> an der Gemeindeversammlung und</p> <p><i>c</i> im Gemeindeparlament.</p>
Interessen- bindung, Äusserungsrecht	<p>Art. 48 ¹Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.</p> <p>² Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>
Protokoll	<p>Art. 49 Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Parlamentes, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p>
4. Rechtsetzung	
Grundsatz der Selbst- gesetzgebung	<p>Art. 50 ¹Die Gemeinden erlassen im Rahmen des übergeordneten Rechts die für ihre Organisation und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorschriften.</p> <p>² Die Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlamentes heissen Reglemente.</p> <p>³ Die Erlasse des Gemeinderates und der ihm untergeordneten Organe heissen Verordnungen.</p>
Organisations- reglement	<p>Art. 51 Das Organisationsreglement (Gemeindeordnung) enthält die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 52 ¹Die Gemeinden regeln die Rechtsetzungszuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Soweit das Organisationsreglement oder das übergeordnete Recht nichts vorsehen, sind die Stimmberechtigten oder, wo ein solches besteht, das Gemeindeparlament zur Rechtsetzung zuständig.</p> <p>³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.</p>

- Delegation **Art. 53** ¹Die Stimmberechtigten können eigene Rechtsetzungsbefugnisse an das Parlament oder an den Gemeinderat und Rechtsetzungsbefugnisse des Parlaments an den Gemeinderat delegieren.
- ² Die Delegation muss auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt sein. Unzulässig ist die Delegation grundlegender und wichtiger Rechtssätze.
- ³ Der Gemeinderat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse auf andere Organe übertragen, wenn ihn ein Reglement dazu ermächtigt oder wenn der zu ordnende Gegenstand von untergeordneter Bedeutung ist.
- Erlassverfahren **Art. 54** ¹Die von den Stimmberechtigten zu erlassenden Reglemente sind während 30 Tagen vor dem Beschluss öffentlich aufzulegen.
- ² Hat die Gemeinde ein Reglement durch eine kantonale Stelle vorprüfen lassen, so ist deren Bericht den Auflageakten beizulegen.
- Vorprüfung **Art. 55** ¹Das Organisationsreglement unterliegt der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ² Andere Erlasse unterliegen der Vorprüfung, sofern die Gemeinde dies wünscht.
- ³ Die Vorprüfung ist kostenlos.
- Genehmigung des Organisationsreglements **Art. 56** ¹Das Organisationsreglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ² Das Organisationsreglement wird genehmigt, wenn es rechtmässig und widerspruchsfrei ist.
- ³ Die Genehmigungsbehörde beurteilt an Stelle der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten Gemeindebeschwerden gegen das Organisationsreglement.
- Genehmigung anderer Reglemente **Art. 57** Andere Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle, soweit besondere Bestimmungen dies vorsehen.
- Strafbestimmungen
1. Strafandrohung **Art. 58** ¹Die Gemeinden können in ihren Erlassen zu deren Durchsetzung Bussen androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen.
- ² Das Bussenhöchstmass beträgt 5000 Franken für Reglemente und 2000 Franken für Verordnungen.
2. Zuständigkeit **Art. 59** ¹Die Bussen werden von den in den Erlassen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen.

² Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter.

3. Strafverfahren **Art. 60** ¹Die urteilende Behörde orientiert die Gemeinde über den Ausgang des Strafverfahrens.

² Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

5. Aufgaben

Grundsatz **Art. 61** ¹Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

Grundlage **Art. 62** Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Überprüfung der Aufgabenerfüllung **Art. 63** Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 64** Die Gemeinden können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Aufgaben
a selbst erfüllen,
b einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder
c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Art. 64 ¹Die Gemeinden können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Aufgaben

a selbst erfüllen,

b einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder

c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

² Die Zuweisung oder Übertragung der Aufgabenerfüllung erfolgt durch Verfügung oder Vertrag.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 64 ²Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden.

Gemeindeunternehmen
1. Ausgestaltung **Art. 65** ¹Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen (Anstalten) organisatorisch verselbständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.

² Die Gemeinden beaufsichtigen die Unternehmen.

2. Rechtliche Grundlagen **Art. 66** ¹Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

² Das Reglement legt fest

a Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,

- b* die Grundzüge der Organisation,
- c* die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundsätze und
- d* die Finanzierungsgrundsätze.

³ Das Reglement bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.

Beteiligung an
privatrechtlichen
Institutionen

Art. 67 Die Gemeinden können sich an privatrechtlichen Institutionen beteiligen.

Erfüllung
durch Dritte

Art. 68 ¹Die Gemeinden ordnen die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Reglement.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a* zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Aufsicht und
Information

Art. 69 ¹Die Gemeinden beaufsichtigen Dritte, soweit diese für die Gemeinden eine Aufgabe erfüllen.

² Die Gemeinden sorgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben für eine angemessene Information und Finanzplanung durch die Dritten.

6. Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 70 ¹Die Gemeinde sorgt für

- a* die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder,
- b* den Schutz vor Misswirtschaft und
- c* ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

² Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein.

³ Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen.

Verantwortlich-
keit

Art. 71 Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Rechnungs-
prüfung

Art. 72 Die Rechnungsprüfung wird von einer verwaltungsunabhängigen Stelle durchgeführt. Die Gemeinde kann damit eine anerkannte Fachstelle beauftragen.

Antrag des Regierungsrates

Art. 72 ¹Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind.

² Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

³ Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Finanzhaushalts-
gleichgewicht

Art. 73 ¹Der Voranschlag ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

² Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht.

³ Der Regierungsrat erlässt Mindestvorschriften über die Abschreibungen.

Bilanzfehlbetrag

Art. 74 Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben sein.

Antrag der Kommission

Art. 72 Die Rechnungsprüfung wird von einer verwaltungsunabhängigen, anerkannten Fachstelle durchgeführt.

Art. 74 ¹Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben sein.

² Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen.

Antrag des Regierungsrates

³ Budgetiert die Gemeinde einen Aufwandüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Fehlbetrag ausgeglichen wird. Der Finanzplan ist dem für den Voranschlag zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Antrag der Redaktionskommission

... der Fehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag...

Antrag der Kommission

³ Budgetiert die Gemeinde einen Aufwandüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Fehlbetrag ausgeglichen wird. Der Finanzplan ist dem für den Voranschlag zuständigen Organ vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Antrag der Redaktionskommission

... der Fehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag...

Sanierungs-
massnahmen

Art. 74 a ¹Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über den nächsten Voranschlag einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen.

Antrag der Redaktionskommission

..., erarbeitet der Gemeinderat vor dem Beschluss...

² Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

Massnahmen
des Regie-
rungsrates

Art. 74 b ¹Der Regierungsrat legt den Voranschlag und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn

- a der Bilanzfehlbetrag gemäss Voranschlag das Mass von Artikel 74 Absatz 2 übersteigt,
- b die Gemeinde keinen oder einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 74 a vorlegt oder
- c die Gemeinde einen Beschluss über den Voranschlag oder die Steueranlage fasst, der dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht.

Antrag der Redaktionskommission

Art. 74 b ¹Der Regierungsrat legt den Voranschlag und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn

- a der Bilanzfehlbetrag...
- b der Gemeinderat keinen...
- c die Gemeinde einen Beschluss...

² Der Regierungsrat legt im Rahmen von Absatz 1 den Voranschlag so fest, dass er ausgeglichen ist und der Bilanzfehlbetrag gemäss Artikel 74 Absatz 1 abgeschrieben wird. Er kann dazu die Einnahmen der Gemeinde erhöhen oder deren Ausgaben kürzen, soweit sich die Gemeinde nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichtet hat.

Massnahmen
des
Regierungsrates

Art. 75 ¹Der Regierungsrat beschliesst den Voranschlag und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan den Voranschlag bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat.

² Der Gemeinderat informiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sowie die zuständige kantonale Stelle über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ den Voranschlag bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

Gemeinden
ohne
Voranschlag

Art. 75 ...

Besondere
Befugnisse
der kantonalen
Fachstelle

Art. 76 ¹Die zuständige kantonale Stelle berät und beaufsichtigt die Gemeinden im Bereich des Finanzhaushaltes.

² Sie erlässt verbindliche Weisungen über

- a* Rechnungsmodelle,
- b* die Konsolidierung,
- c* die Revision und
- d* die aufsichtsrechtliche Genehmigung (Passation).

³ Sie bewilligt

- a* Ausnahmen vom Mindestabschreibungssatz,
- b* Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter und
- c* weitere Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt, soweit die Abweichungen durch neue Formen der Verwaltungsführung begründet sind.

7. Verantwortlichkeiten

Pflichten der
Mitglieder
der Organe und
des Personals

Art. 78 Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Disziplinarische
Verantwortlich-
keit
1. Massnahmen
der Gemeinde

Art. 79 ¹Die Gemeinden können ihre Organe sowie das übrige Personal der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen.

² Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Zuständigkeitsvorschriften, gilt folgendes:

- a* Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.
- b* Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat ist Disziplinarbehörde für Mitglieder von Gemeindeorganen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

³ Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Vorschriften, können folgende Sanktionen verhängt werden:

- a* Verweis,
- b* Busse bis 5000 Franken oder
- c* Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁴ Lassen schwere oder wiederholte Amtspflichtverletzungen die weitere Ausübung eines Amtes als unzumutbar erscheinen, kann die Disziplinarbehörde beim Verwaltungsgericht die Abberufung der Person verlangen.

⁵ Besondere kantonale Disziplinarvorschriften bleiben vorbehalten.

2. Massnahmen
des Kantons

Art. 80 ¹Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn die ordnungsgemässe

Genehmigung
der Jahres-
rechnung

Art. 77 Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat ist zuständig für die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Jahresrechnungen der Gemeinden (Passation).

Verwaltung der Gemeinde durch grobe Amtspflichtverletzungen gestört oder ernstlich gefährdet erscheint und das übergeordnete Gemeindeorgan nicht wirksam einschreitet.

² Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter stehen die Befugnisse gemäss Artikel 79 Absatz 3 und 4 zu.

3. Verfahren

Art. 81 ¹Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern. Im übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

² Während eines Abberufungsverfahrens ist die betroffene Person in ihrem Amt eingestellt.

³ Das der betroffenen Person übergeordnete Gemeindeorgan kann die Auszahlung der Besoldung vorläufig ganz oder teilweise einstellen lassen. Der zurückbehaltene Betrag wird nachbezahlt, wenn die Klage auf Abberufung abgewiesen wird.

Vermögens-
rechtliche
Verantwortlich-
keit

Art. 82 Die Gemeinden haften sinngemäss nach den für den Kanton geltenden Bestimmungen.

8. Aufsicht

Grundsatz

Art. 83 Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

Pflichten der
Gemeinde

Art. 84 ¹Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen.

² Die Gemeinden können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

Kantonale
Aufsicht
1. Zuständige
kantonale Stelle

Art. 85 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann die kantonalen Fachstellen für die Aufsichtstätigkeit beziehen.

2. Aufsichts-
rechtliche
Untersuchung

Art. 86 ¹Die zuständige kantonale Stelle eröffnet auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn
a der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und
b die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 84 selber ordnet.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Massnahmen **Art. 87** ¹Die zuständige kantonale Stelle kann
a vorsorgliche Massnahmen treffen,
b der Gemeinde Weisungen zur Behebung rechtswidriger Zustände erteilen,
c widerrechtliche Beschlüsse oder Verfügungen von Gemeindeorganen aufheben,
d anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen.

² Sie kann dem Regierungsrat die Aufhebung widerrechtlicher Erlasse, weitergehende Massnahmen oder die Einsetzung einer besonderen Verwaltung beantragen.

4. Massnahmen des Regierungsrates **Art. 88** Der Regierungsrat kann auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle oder von Amtes wegen
a widerrechtliche Erlasse der Gemeinde aufheben,
b für die Gemeinde eine besondere Verwaltung einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde nicht anders gewährleistet werden kann,
c weitere notwendige Massnahmen treffen.

5. Kosten **Art. 89** ¹Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechtswidrige Zustände festgestellt, hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen zu tragen.

² Ist die Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Organe der Gemeinde oder das Gemeindepersonal begangen worden, kann die Gemeinde ihnen die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

9. Rechtspflege

Verwaltungsbeschwerde **Art. 90** Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Gemeindebeschwerde
1. Anfechtungsobjekt **Art. 91** ¹Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen
a Erlasse der Gemeinden,
b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungssachen und
c weitere Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

² Die Gemeindebeschwerde ist erst zulässig, wenn das in der Sache endgültig zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat.

2. Zuständigkeit **Art. 92** Über Gemeindebeschwerden urteilt in erster Instanz die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter. Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 3.
3. Beschwerdebefugnis **Art. 93** ¹Zur Gemeindebeschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat.
² Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, sowie in Wahl- und Abstimmungssachen kann jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person Gemeindebeschwerde führen.
³ Gemeindebeschwerde führen kann ausserdem jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.
4. Beschwerdegründe **Art. 94** Mit Gemeindebeschwerde können unter Vorbehalt besonderer Vorschriften gerügt werden
a unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes und
b andere Rechtsverletzungen.
5. Beschwerdefrist **Art. 95** ¹Beschwerde in Wahlangelegenheiten ist innert zehn Tagen zu erheben.
² Beschwerde in übrigen Angelegenheiten ist innert 30 Tagen zu erheben.
³ Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tag nach der Gemeindeversammlung oder des Urnenganges zu laufen, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung.
6. Rügepflicht **Art. 96** ¹Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.
² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.
³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.
7. Oberinstanzlicher Entscheid
a Zuständigkeit **Art. 97** Zweite Instanz im Gemeindebeschwerdeverfahren ist der Regierungsrat, soweit nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht zuständig ist.
- b* Beschwerdebefugnis **Art. 98** ¹Zur Beschwerde befugt ist
a die Gemeinde,

- b* wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und
c jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten aufgehoben oder abgeändert, so ist ausserdem jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person zur Anfechtung befugt, auch wenn sie am erstinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen hat.

c Frist **Art. 99** In Wahlsachen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage, in anderen Angelegenheiten 30 Tage seit der Eröffnung des Entscheides der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

Beschwerde gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen **Art. 100** Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stelle in Aufsichtsverfahren kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vertretung der Gemeinde **Art. 101** Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes, obliegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, sofern das Parlament seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse oder Wahlen nicht anders beschliesst.

Gemeindeinterne Rechtsmittel **Art. 102** Soweit das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, beschliesst das zuständige Gemeindeorgan gemeindeintern endgültig.

Parteikosten **Art. 103** Im Gemeindebeschwerdeverfahren hat die Gemeinde in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

Ergänzende Vorschriften **Art. 104** Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Schiedsgerichte **Art. 105** Die Gemeinden können unter sich Schiedsgerichte einsetzen für Streitigkeiten über Angelegenheiten, in denen sie als gleichberechtigte Körperschaften auftreten.

II. Besondere Bestimmungen

1. Einwohnergemeinden

Begriff **Art. 106** Die Einwohnergemeinden umfassen das überlieferte oder durch Beschluss des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Namen und Wappen **Art. 107** ¹Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen und Wappen.
² Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.

Aufgaben **Art. 108** Den Einwohnergemeinden obliegen alle Gemeindeaufgaben, die nicht aufgrund besonderer Vorschriften von einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft erfüllt werden.

Bürgerrecht **Art. 109** Das Gemeindebürgerrecht wird durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung geregelt.

2. Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen

Bürgergemeinde
1. Begriff **Art. 110** ¹Die Bürgergemeinden sind die als Gemeinden organisierten Burschaften. Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein.

² Den Bürgergemeinden stehen zu
a die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechts in der Form des Bürgerrechts,
b die Erfüllung ihrer weiteren angestammten Aufgaben,
c die Verwaltung ihres Vermögens und
d die Besorgung von Aufgaben, die ihr durch besondere Vorschriften übertragen werden.

³ Sie können weitere Aufgaben übernehmen, solange diese nicht von den Einwohnergemeinden oder von Unterabteilungen erfüllt werden.

2. Stimmrecht **Art. 111** ¹Stimmberechtigt in der Bürgergemeinde sind alle dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

² Das Organisationsreglement der Bürgergemeinde kann das Stimmrecht auch den Bürgerinnen und Bürgern einräumen, die auswärts wohnen.

3. Vermögen **Art. 112** ¹Die Bürgergemeinden beachten bei der Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens und dessen Erträge die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden.

² Sie sind berechtigt, ihr Vermögen unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke ganz oder teilweise der Einwohnergemeinde abzutreten oder seinen Ertrag zu öffentlichen Zwecken, namentlich zugunsten der Einwohnergemeinde, zu verwenden. Geschieht dies nicht, so wird der Vermögensertrag nach seiner in den Reglementen umschriebenen Bestimmung verwendet.

4. Übertragung der Verwaltung an die Einwohnergemeinde

Art. 113 ¹ Die Burgergemeinden können in ihrem Reglement die Besorgung ihrer Aufgaben der Einwohnergemeinde ganz oder teilweise übertragen, wenn diese zustimmt.

² Die Übertragung und die Zustimmung der Einwohnergemeinde können jederzeit widerrufen werden.

5. Vertretung nicht organisierter Burgerschaften

Art. 114 ¹ Wo keine Burgergemeinde besteht, vertritt der Einwohnergemeinderat die Burgerschaft.

² Er besorgt die Verwaltung allfälligen Burgervermögens, das keiner burgerlichen Körperschaft gehört.

³ Seine Beschlüsse über die Verwendung des Burgervermögens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Deren Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, welche letztinstanzlich entscheidet.

Bürgerliche Korporationen

Art. 115 Als burgerliche Korporationen werden die burgerlichen Gesellschaften oder Zünfte der Burgergemeinde Bern und die burgerlichen Nutzungskörperschaften anerkannt.

3. Gemischte Gemeinden

Begriff

Art. 116 ¹ Die gemischten Gemeinden sind Vereinigungen der Einwohnergemeinden mit einer oder mehreren am Ort bestehenden Burgergemeinden.

² Neugründungen sind unzulässig.

Rechtliche Stellung

Art. 117 ¹ Die gemischten Gemeinden treten an die Stelle der Einwohner- und der Burgergemeinde.

² Sie unterstehen denselben Vorschriften wie die Einwohnergemeinden, erfüllen die gleichen Aufgaben und besorgen zusätzlich die bestimmungsgemässe Verwaltung des burgerlichen Vermögens.

Vermögen

Art. 118 ¹ In gemischten Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1918 entstanden sind, ist das gesamte Vermögen auf die gemischte Gemeinde übergegangen.

² Soweit das burgerliche Vermögen durch Stiftung, Ausscheidungsvertrag oder Reglement zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt ist, darf es nicht ohne Zustimmung der Burgerversammlung zu andern Zwecken verwendet werden.

³ Ist das burgerliche Vermögen in bereits vor dem 1. Januar 1918 bestehenden gemischten Gemeinden nicht auf diese übergegangen, so

bleibt es im Eigentum der Burgerschaft, solange diese nicht seine Übertragung an die gemischte Gemeinde beschliesst.

Bürger-
versammlung
1. Zusammen-
setzung

Art. 119 ¹Die Burgerversammlung der gemischten Gemeinde besteht aus den dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern.

² Die Burgerversammlung wählt ihr Präsidium und Vizepräsidium aus ihrer Mitte.

2. Zuständigkeit

Art. 120 ¹Die Burgerversammlung beschliesst über

- a* die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger aus den das Bürgerrecht der gemischten Gemeinde besitzenden Personen,
- b* Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte am Vermögen der Burgerschaft und
- c* Zustimmung zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates nach Artikel 118 Absatz 2.

² In Geschäften nach Absatz 1 Buchstabe *b* hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderates in der Burgerversammlung beratende Stimme.

4. Unterabteilungen

Begriff

Art. 121 ¹Unterabteilungen sind innerhalb einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde bestehende öffentlichrechtliche Gebietskörperschaften.

² Sie sind im Organisationsreglement der Gesamtgemeinde als solche anerkannt und abgegrenzt.

³ Das Organisationsreglement überträgt den Unterabteilungen bestimmte dauernde Gemeindeaufgaben zur Erfüllung. Sie können weitere Aufgaben übernehmen, soweit die Gesamtgemeinden diese nicht selbst erfüllen.

Bildung

Art. 122 Die Bildung von Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Aufhebung

Art. 123 ¹Unterabteilungen können jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilungen aufgehoben werden.

² Auf Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltungsbehörde der Unterabteilung hebt der Regierungsrat sie auf, wenn für ihre Beibehaltung keine genügenden Gründe mehr bestehen oder sie ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen. Die beteiligten Körperschaften sind vorher anzuhören.

5. Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

Grundsatz	<p>Art. 124 ¹Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält.</p> <p>² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe <i>a</i> ist auf Gesamtkirchgemeinden nicht anwendbar.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 125 ¹Das Stimmrecht richtet sich nach den Ordnungen der Landeskirchen.</p> <p>² Soweit die Landeskirchen das Stimmrecht in ihren Angelegenheiten nicht regeln, gelten für die Kirchgemeinden die Vorschriften dieses Gesetzes.</p>
Gesamtkirchgemeinden	<p>Art. 126 ¹Die Gesamtkirchgemeinden ordnen in ihrem Organisationsreglement</p> <p><i>a</i> die Aufgaben,</p> <p><i>b</i> den Beitritt und Austritt von Kirchgemeinden,</p> <p><i>c</i> die Mitwirkungsrechte der einzelnen Kirchgemeinden,</p> <p><i>d</i> die vermögensrechtlichen Folgen des Austritts.</p> <p>² Die Übernahme von Aufgaben, welche die einzelnen Kirchgemeinden bisher selber erfüllt haben, erfordert deren Zustimmung.</p> <p>³ Soweit die Gesamtkirchgemeinde keine andere Regelung vorsieht, kann eine Kirchgemeinde unter Beachtung einer Frist von mindestens sechs Jahren austreten, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde nicht übermässig erschwert wird.</p> <p>⁴ Tritt eine Kirchgemeinde aus, hat sie keinen Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde, sofern das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde nichts anderes bestimmt.</p>
Mittelbeschaffung, Haftung	<p>Art. 127 ¹Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung.</p> <p>² Für Schulden der Gesamtkirchgemeinde haftet sie allein.</p> <p>³ Löst sich eine Gesamtkirchgemeinde auf, haften die betroffenen Kirchgemeinden für den Schuldenüberschuss.</p>
Begriff	<p>6. Gemeindeverbände</p> <p>Art. 128 Gemeindeverbände sind aus zwei oder mehreren Gemeinden bestehende öffentlichrechtliche Körperschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeinde- oder Regionalaufgaben.</p>

Rechtliche
Stellung

Art. 129 ¹Die Gemeindeverbände übernehmen im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten der ihnen angeschlossenen Gemeinden.

² Sie können für die übernommenen Aufgaben Gebühren oder Beiträge erheben.

³ Sie dürfen keine Steuern erheben.

Zuständigkeit

Art. 130 ¹Über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt entscheiden die Stimmberechtigten, soweit das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes vorsieht.

² Über die Auflösung eines Gemeindeverbandes entscheiden abschliessend die betroffenen Gemeinden.

Organisation

Art. 131 ¹Notwendige Organe des Gemeindeverbandes sind eine leitende Behörde und die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder ein Verbandsparlament. Artikel 24 Absatz 3 ist nicht anwendbar.

² Die Verbandsgemeinden bestimmen, wie sie ihre Stimmkraft im Verbandsparlament ausüben; sie regeln die Stellvertretung.

³ Die Verbandsgemeinden können ihre Vertreterinnen und Vertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

Organisations-
reglement

Art. 132 ¹Die Gemeindeverbände erlassen ein Organisationsreglement.

² Das Organisationsreglement ordnet mindestens

a die Aufgaben des Verbandes,

b Beitritt, Austritt und Auflösung,

c die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten oder des sie vertretenden Organs,

d die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der angeschlossenen Gemeinden,

e die Mittelbeschaffung und Kostenverteilung,

f die Haftung nach dem Austritt und

g die Information der Verbandsgemeinden.

Haftung bei
Liquidation

Art. 133 Bei der Liquidation eines Gemeindeverbandes haften die Verbandsgemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden solidarisch.

7. Schwellenkorporationen

Art. 135 ¹Schwellenkorporationen, welche für die Gemeinden die Wasserbaupflicht ganz oder teilweise erfüllen, unterstehen diesem

Gesetz, soweit nicht die Wasserbaugesetzgebung abweichende Vorschriften enthält.

² Die zuständige kantonale Stelle führt namentlich die Aufsicht über Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporationen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Finanzhaushalts-
gleichgewicht

Art. 136 ¹Die Frist zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages gemäss Artikel 74 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

² Für Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, kann der Regierungsrat in Härtefällen Abweichungen von Artikel 74 bewilligen.

Anpassung
von Gemeinde-
vorschriften

Art. 137 Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz an.

Vorschriften
des
Regierungsrates

Art. 138 ¹Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

² Er erlässt namentlich Vorschriften über

- a* die Bildung, Aufhebung und Gebietsveränderung von Gemeinden,
- b* das Verfahren beim Minderheitenschutz,
- c* zum Finanzhaushalt der Gemeinden,
- d* zur Gemeindeaufsicht und zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden,
- e* die Veröffentlichung der Gemeindeerlasse,
- f* das Verfahren der Busseneröffnung in den Gemeinden,
- g* Zuständigkeiten und Besonderheiten von Gemeindeverbindungen, die aus Gemeinden mehrerer Kantone bestehen.

Änderung
von Erlassen

Art. 139 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte

Art. 73 ¹Unverändert.

² Alle Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder eines Stimmausschusses zu amten.

³ Die Mitwirkung in einem Stimmausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- a* die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters,
- b* die Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes,
- c* das zurückgelegte 60. Altersjahr oder

Art. 136 ¹Die Frist zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages gemäss Artikel 74 beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Für Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, legt der Regierungsrat zusammen mit der betroffenen Gemeinde innerhalb eines Jahres einen verbindlichen Sanierungsplan fest.

c den Finanzhaushalt der Gemeinden,
d die Gemeindeaufsicht und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden,

h die Aufbewahrung wichtiger Akten.

d Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

⁴ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 96 ¹Unverändert

² Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird mit Busse bis 500 Franken bestraft.

³ Unverändert

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992

Art. 45 Die Gemeinden ordnen das Schulwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Gemeindereglementen und bestimmen insbesondere die für die einzelnen Schulen zuständigen Schulkommissionen. Sie können die Schulreglemente der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion zur Vorprüfung unterbreiten.

3. Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft

Art. 8 ¹Unverändert.

² Sie prüft die Massnahmepläne unter Beizug der betroffenen Direktionen.

³ Unverändert

4. Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum

Art. 1 ¹Unverändert

² Den Unterstellungsbeschluss fasst die Gemeindebehörde, die nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde zur Übernahme selbstgewählter Aufgaben zuständig ist.

³ Aufgehoben.

Art. 2 ¹Die Gemeinden können sich ganz oder nur für ein Teilgebiet dem Gesetz unterstellen, wenn im Verhältnis zur Nachfrage und zur Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Wohnungsangebot besteht.

² Die Unterstellung gilt für die Dauer von längstens fünf Jahren und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

³ Die Gemeinde hebt die Unterstellung auf, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verbessert haben und die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen als nicht mehr zweckmässig erscheint.

Art. 3 Aufgehoben

5. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 7 ¹ Die Gemeinden errichten Zweigstellen der AKB.

² Mehrere Einwohnergemeinden können eine Gemeindeausgleichskasse gemeinsam führen.

³ Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 70 AHVG, die vom Personal der Zweigstelle verschuldet werden.

⁴ Der Träger der Zweigstelle erlässt ein Reglement für die Gemeindeausgleichskasse, das der AKB zur Kenntnis zu bringen ist.

Art. 8 ¹ Für die Besetzung und Führung der Zweigstelle ist der Träger verantwortlich.

² Unverändert.

6. Gesetz vom 16. November 1989 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)

Art. 6 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Verwaltungskosten der AKB für die Durchführung dieses Gesetzes werden vom Kanton, diejenigen der Zweigstellen von den Gemeinden getragen.

7. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

8. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen

Art. 19 ¹ Die Gemeindebehörden erlassen nähere feuer-, bau- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften sowie Bestimmungen über die Vorführungszeiten.

² Unverändert.

Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinden errichten Zweigstellen der AKB.

² Mehrere Einwohnergemeinden können eine Zweigstelle gemeinsam führen.

³ Der Kanton übernimmt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 70 AHVG, die vom Personal der Zweigstelle verschuldet werden.

⁴ Der Träger der Zweigstelle regelt deren Organisation; der Erlass ist der AKB zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 140 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a* Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973,
- b* Gesetz vom 13. Dezember 1990 über den Finanzhaushalt der Gemeinden,
- c* Gesetz vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter,
- d* Dekret vom 16. Februar 1977 über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden,
- e* Dekret vom 12. September 1985 über den Minderheitenschutz,
- f* Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Inkrafttreten

Art. 141 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. November 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8./13. Januar 1998

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Gilgen*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text).

9. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Art. 11 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
169.111

Notariatsdekret (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Notariatsdekret vom 28. August 1980 wird wie folgt geändert:

Mitwirkende
Personen

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Nebenpersonen sind der Sachverständige, der Übersetzer und der Schätzer. Sie müssen handlungsfähig sein.

Inhalt
der Urkunde

Art. 5 ¹ Die Urkunde hat ausser dem Gegenstand der Beurkundung zu enthalten:

- a* Vorname, Name und Beruf des Notars sowie Ort seines Büros;
- b* Vorname, Name, Heimat- oder Geburtsort, Beruf und Wohnort der Urkundsparteien und der von ihnen vertretenen Personen sowie der Nebenpersonen;
- c* das Geburtsdatum der Vertragsparteien;
- d–f* unverändert.

² und ³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Unverändert.

Beilagen
zur Urschrift

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Aufbewahrung
der Urschrift

Art. 9 ^{1–3} Unverändert.

⁴ Nach der Schliessung des Büros ohne Büronachfolger werden die Urschriften und Berufsregister bei der zuständigen Stelle aufbewahrt. Die mit der Aufbewahrung verbundenen Pflichten obliegen der zuständigen Stelle.

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

⁵ Aufgehoben.

2. Kleine
Grundstücke

Art. 18 ¹In folgenden Fällen ist ein vereinfachtes Verfahren zulässig:

a Bei Handänderungen infolge Neuvermessung, Erstellung oder Veränderung von Strassen, ausgemachten Wegen, Kanälen, Bachbetten und dergleichen, sofern die Erstellung oder Veränderung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Eigentumsübertragung mit Bodenverbesserungen zusammenhängt.

b Bei Handänderungen zwecks Abrundung, Vereinfachung der Grenzen, Ermöglichung baulicher Anlagen, betriebstechnischer Verbesserungen und dergleichen, sofern der Preis sowie der amtliche Wert für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als 5000 Franken und die handändernde Fläche je eines Grundstückabschnitts fünf Aren nicht übersteigt.

² Das vereinfachte Verfahren umfasst die Orientierung der Beteiligten über den Vertragsinhalt durch den Notar und die Beurkundung ihrer Willenseinigung. Bezüglich der beteiligten Grundstücke kann auf die Messakten verwiesen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens.

³ Die Pfandentlassungsbewilligungen und die entsprechenden Grundpfandtitel werden vom Grundbuchamt eingeholt.

Weitere
Ausfertigungen

Art. 35 ¹Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur erstellen, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

² Aufgehoben.

Zusammen-
setzung

Art. 38 Aufgehoben.

Geschäftsgang

Art. 39 Aufgehoben.

Weitere
Befugnisse

Art. 40 Aufgehoben.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 41 ¹Die Aufsichtsverfahren werden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Dekretes, nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege geführt.

² und ³ Aufgehoben.

Einvernahme
des Notars

Art. 42 ¹Ist über den Entzug oder die Wiedererteilung des Patentbesitzes oder der Berufsausübungsbewilligung oder über die Einstellung in der Berufsausübung zu entscheiden, ist der Notar auf sein Verlangen durch die für die Verfahrensinstruktion zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuvernehmen.

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann die Einvernahme von Amtes wegen anordnen.

Wiedererteilungsverfahren

Art. 44 Nach Eingang eines Gesuches um Wiedererteilung eines entzogenen Patentes oder einer entzogenen Berufsausübungsbewilligung führt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die nötigen Abklärungen durch und verfügt.

Disziplinarverfahren

Art. 45 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gibt dem Notar Gelegenheit, sich schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äussern. Sie führt die Untersuchung durch und ergreift die für den erstinstanzlichen Entscheid notwendigen Untersuchungsmaßnahmen.

² Offensichtlich trölerischen aufsichtsrechtlichen Anzeigen werden ohne weitere Untersuchung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion keine Folge gegeben.

Amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen

Art. 46 ¹Unverändert.

² Vorbehalten bleibt die Beschwerde gegen Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an das Verwaltungsgericht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Betrag

Art. 47 Der Notar hat eine Sicherheit im Betrage von 100000 bis 300000 Franken zu leisten sowie eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Garantiesumme von mindestens einer Million Franken pro Ereignis abzuschliessen.

II.

Das Dekret vom 24. Juni 1993 über die Notariatsgebühren wird wie folgt geändert:

Art. 19 ¹Die Notarin oder der Notar und die Klientin oder der Klient können die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion um die amtliche Festsetzung von Gebühren, Honoraren und Auslagen ersuchen.

² Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Verwaltungspfleugesetzes Anwendung.

³ Unverändert.

Art. 20 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Innerhalb dreissig Tagen nach Empfang hat die Klientin oder der Klient diese detaillierte Rechnung mit ihrem bzw. seinem Gesuch der

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzureichen. Hat die Klientin oder der Klient die Rechnung vorbehaltlos bezahlt, kann die amtliche Festsetzung nicht mehr verlangt werden.

⁴ Unverändert.

III.

1. Das Dekret vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken wird aufgehoben.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. August 1997/
7. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. Dezember 1997

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Käser*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Justizkommission**

**Grossratsbeschluss
betreffend die Trennung der Gemischten Gemeinde
Bönigen und deren Überführung in eine
Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,
auf Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der von den zuständigen Organen der Gemischten Gemeinde Bönigen beantragten Trennung der Gemischten Gemeinde und deren Überführung in eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung wird wirksam mit der rechtskräftigen Genehmigung der erforderlichen Organisationsreglemente durch die zuständigen kantonalen Stellen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er ist nicht in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 17. Dezember 1997/
11. Februar 1998

Im Namen des Regierungsrats
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Februar 1998

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Emmenegger*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons Bern zur Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wird der Auftrag des Grossen Rates gemäss Punkt 8.3 des Angebotsbeschlusses vom 11. November 1996 erfüllt. Dieser verlangt eine Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr in dem Sinne, dass die für die Sicherstellung des Angebotes erforderlichen Mittel für Betriebsabgeltungen und Tarifmassnahmen neu vom Regierungsrat bewilligt werden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt, revidiert am 24. März 1994

3. Beschreibung des Geschäftes

3.1 Ausgangslage und Anlass der Revision

Gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (im folgenden Gesetz; BSG 762.4) umschreibt der Kanton die Grundsätze für das Angebot des öffentlichen, nicht touristischen Verkehrs im Kanton Bern (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes). Gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung beschliesst der Grosse Rat periodisch über das Angebot des öffentlichen Verkehrs (sogenannter kantonaler Angebotsbeschluss gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes).

Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes sieht vor, dass den Transportunternehmungen für die bestellten Leistungen Abgeltungen ausgerichtet werden. Nach Art. 8 des Gesetzes kann der Kanton Tarifverbunde und andere Tarifmassnahmen finanziell unterstützen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes beschliesst der Grosse Rat mit Voranschlagskredit über die Abgeltung von Betriebsleistungen. Dem Vortrag zur Totalrevision des Gesetzes vom November 1992 (im folgenden Vortrag) ist zu entnehmen, dass der Grosse Rat über diese Abgeltung von Betriebsleistungen wie bisher abschliessend, unter Ausschluss des Finanzreferendums, in einem konstitutiven Budgetbeschluss befinden soll (Vortrag Seite 14).

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr wurde vom Grossen Rat am 16. September 1993 verabschiedet. Noch vor dessen zweiter Lesung, am 6. Juni 1993, nahm das Volk die neue Kantonsverfassung an. Die daran anschliessende Revision der Finanzhaushaltsgesetzgebung im Jahr 1994 hob den im Vortrag auf Seite 14 er-

wähnten konstitutiven Budgetbeschluss ersatzlos auf. Eine Revision des Gesetzes ist unumgänglich.

3.2 Die vorgesehenen Änderungen in Art. 14 und 15 des Gesetzes

Ursprünglich war beabsichtigt, mit dem Erlass des kantonalen Angebotsbeschlusses die Abgeltung der Betriebsleistungen zu binden und den Regierungsrat über die gebundenen Ausgaben beschliessen zu lassen. Obschon im Angebotsbeschluss die finanziellen Mittel für Abgeltungen und Tarifmassnahmen, welche zur Sicherstellung des Angebotes erforderlich sind, ausgewiesen werden, besteht bei der Festlegung der Höhe der Abgeltung, welche einer einzelnen Transportunternehmung zusteht, eine «gewisse tatsächliche Handlungsfreiheit». Gemäss der strengen bernischen Praxis handelt es sich bei der entsprechenden Ausgabe nicht um eine gebundene Ausgabe (vgl. zur Praxis der gebundenen Ausgaben Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 455–457 und 487). Allerdings ist die Handlungsfreiheit gering. Eine Delegation an den Regierungsrat ist deshalb zweckmässig und das Gesetz in Art. 15 Bst. d entsprechend zu ändern. Da die Leistungsvereinbarungen, welche der Kanton mit den Transportunternehmungen abschliesst, für jedes Fahrplanjahr neu ausgehandelt und unterzeichnet werden, liegt es nahe, auch die Betriebsabgeltungen für den gleichen Zeitraum zu bewilligen.

Es ist vorgesehen, die Betriebsabgeltungen an die Transportunternehmungen für ein Fahrplanjahr ab 1999 in einem Beschluss zusammenzufassen und durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

Mit dem Erlass der neuen Kantonsverfassung und der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes ist Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes überflüssig geworden: Satz 1 dieses Absatzes ist selbstverständlich und das in Satz 2 erwähnte obligatorische Finanzreferendum ist abgeschafft worden. In Art. 15 Bst. d wird der Passus «...sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Art. 8)» eingefügt.

Die Finanzkompetenzen für Investitionen im öffentlichen Verkehr richten sich nach der Finanzhaushaltsgesetzgebung. Zusätzlich wird die Grossratskompetenz in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes festgelegt. Für Regierungsratsgeschäfte fehlt der entsprechende explizite Hinweis im Gesetz. Im Sinne einer Harmonisierung soll dies behoben werden. Statt der bisherigen Formulierung, welche nur den Spezialfall von Beiträgen an Güterverkehrsanlagen regelt, soll die Regierungskompetenz genereller für alle Investitionsbeiträge im Gesetz – ergänzend zum Finanzhaushaltsgesetz – eine Rechtsgrundlage erhalten.

3.3 Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Da mit der vorliegenden Gesetzesrevision nur ausgeführt wird, was der Grosse Rat im Angebotsbeschluss (Punkt 8.3) beschlossen hat, konnte auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision hat keine finanziellen und personellen Konsequenzen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

6. Auswirkungen auf die Berner Wirtschaft

Keine.

7. Stellungnahmen

Im Konsultationsverfahren wurde in verschiedenen Stellungnahmen gewünscht, dass die Gesetzesrevision genutzt werde, um eine Rechtsgrundlage für Betriebsabgeltungen für Leistungen im Bahn-Güterverkehr zu schaffen. Davon ist aus folgenden Gründen abzusehen:

- Die derzeitige finanzielle Lage des Kantons Bern lässt es nicht zu, weitere Abgeltungstatbestände zu schaffen. Bereits mit dem heutigen Gesetz (Art. 5 Abs. 1 Bst. f) sind Investitionsbeiträge für Güterverkehrsanlagen möglich. Betriebsabgeltungen für den Güterverkehr sind demgegenüber nicht möglich.
- Auf konzessionierten Bahnlinien sind die Sparten «regionaler Personenverkehr» und «Infrastruktur» abgeltungsberechtigt. Die konzessionierten Bahnen sind angehalten, möglichst viel Güterverkehr zu befördern, sofern dessen Kosten im Verkehrsbereich – und nach Möglichkeit auch Infrastrukturbenützungsgebühren – gedeckt werden können.
- Bahngüterverkehr ist in der Regel überregional oder international. Die wichtige Frage der verkehrspolitischen Steuerung und Lenkung stellt sich daher auf Bundes- und nicht auf Kantonebene.
- Die Liberalisierung im Bahngüterverkehr (free access) kann zu vollständig neuen Anbieterstrukturen führen. Der Kanton Bern will nicht mit Subventionen bestimmter Verkehre von bestimmten Anbietern in diesen liberalisierten Markt eingreifen. Der Kanton Bern ist aber weiterhin bereit, dem Bahngüterverkehr gute Bahninfrastrukturen (inklusive spezifische Güterverkehrsanlagen) zur Verfügung zu stellen.
- Diese materielle Gesetzesänderung würde zudem die fristgerechte Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes verunmöglichen.

8. Beilage

Gesetzestext (revidierte Artikel)

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 8. Oktober 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
762.4

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr wird wie folgt geändert:

Grosser Rat

- Art. 14** ¹ Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf die Berichte des Regierungsrates über die mittelfristige Angebotsentwicklung und über die Investitionsplanung
- a* und *b* unverändert;
 - c* aufgehoben;
 - d* unverändert.
- ² Unverändert.
- ³ Aufgehoben.

Regierungsrat

- Art. 15** Der Regierungsrat
- a* und *b* unverändert;
 - c* beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen über die Beiträge an Investitionen (Art. 5 Abs. 1), über die Bestellung neuer gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. *b*), über die Einführung von Tarifmassnahmen (Art. 8), über Beiträge an den touristischen Verkehr (Art. 9) und über die Förderung internationaler Eisenbahnverbindungen (Art. 10);
 - d* beschliesst gestützt auf den Angebotsbeschluss (Art. 14 Abs. 1 Bst. *a*) mit Verpflichtungskredit abschliessend über die Abgeltung der Betriebsleistungen (Art. 6) sowie die Unterstützung von Tarifmassnahmen (Art. 8);
 - e* bisheriger Buchstabe *d*;
 - f* bisheriger Buchstabe *e*;
 - g* bisheriger Buchstabe *f*;
 - h* bisheriger Buchstabe *g*;
 - i* bisheriger Buchstabe *h*.

4

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Es wird dem Grossen Rat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 8. Oktober 1997/
14. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Dezember 1997

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Frey*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – Juni-Session 1998

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion 1
Erziehungsdirektion 1

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 3
Polizei- und Militärdirektion 5
Finanzdirektion 5
Erziehungsdirektion 5

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

0865. Vollzug der Unterstellung des Langzeitbereichs unter die Fürsorgegesetzgebung; Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand

Die Chronischkranken-Abteilungen an den Bezirks- und Regionalspitälern (C-Abteilungen) sowie die Heime für Chronischkranke (Krankenheime) sind gemäss dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates vom 12. November 1996 zur Neuorganisation der Spitalversorgung neu der Fürsorgegesetzgebung unterstellt worden. In der Abstimmung vom 23. November 1997 bestätigte der Souverän diesen Entscheid. Für den Vollzug der Unterstellung unter die Fürsorgegesetzgebung bewilligt der Grosse Rat mit vorliegendem Beschluss für die Jahre 1999 und folgende die entsprechenden Mittel.

2. Rechtsgrundlagen

- Grundsatzbeschluss des Grossen Rates vom 12. November 1996 zur Neuorganisation der Spitalversorgung, Ziffer 5; bestätigt in der Volksabstimmung vom 23. November 1997
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961, Artikel 139ff
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a

3. Massgebende Kreditsumme

Der Lastenverteilung Fürsorge unterliegende Betriebsbeitrag (gemäss Budget 1999): 16,9 Mio. Fr.

Unter Vorbehalt der vorhandenen Budgetmittel kann dieser Betrag an die Teuerung angepasst werden, wobei vom Stand Januar 1998 des Landesindex der Konsumentenpreise auszugehen ist.

4. Ausgabenbefugnis

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich gemäss Finanzhaushaltgesetz, Artikel 16e Absatz 1 nach dem Nettoprinzip. Die Nettobelastung des Staates für die wiederkehrende Ausgabe beträgt deshalb 8,6 Mio. Franken (51% von 16,9 Mio. Fr.).

5. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Kantonsverfassung Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c).

6. Kreditbezeichnung

Zahlungskredit; neue wiederkehrende Ausgabe.

7. Rechnungsjahre

1999 ff.

8. Konto

4400 3620-7724 und 4400 3650-7724.

Erziehungsdirektion

0693. Bern: Universität; Stadt- und Universitätsbibliothek, Ersatz des bestehenden EDV-Bibliothekssystems (SIBIL) und Anschluss an den neu entstehenden Informationsverbund Deutschschweiz (IDS); Investitionsbeitrag, Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Der Stadt- und Universitätsbibliothek wird für den Ersatz des bestehenden Bibliothekssystems (SIBIL) und den Anschluss an den neu entstehenden Informationsverbund Deutschschweiz (IDS) ein Investitionsbeitrag bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43a Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität Bern, Änderung vom 22. November 1988 (BSG 436.11)
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 57 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität Bern (BSG 436.11)
- Artikel 16 d und 16 g des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern, Änderung vom 24. März 1994 (BSG 620).

3. Massgebende Kreditsummen

	Fr.
Anschaffungskosten total brutto (inkl. MwSt)	1 601 000.–

4. Kreditbezeichnung

Zahlungskredit

5. Rechnungsjahr

1998

6. Ausgabenart

neu, einmalig

7. Ausgabenkonto

Erziehungsdirektion, 4831 5648-100
(Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2703 5648-027 10 31, I-Nr. 800004)

8. Einnahmenkonto für Bundessubvention

Die Erziehungsdirektion reicht beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft ein Gesuch um Bundessubventionen ein. Erziehungsdirektion, 4831 6608-100.

(Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2703 6608-026 10, I-Nr. 800004).

0772. Private höhere Mittelschulen: Bewilligung der Staatsbeiträge 1998 und 1999 an das Evangelische Seminar Muristalden, die Neue Mittelschule Bern und an das Freie Gymnasium Bern (Verpflichtungskredite).

1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die privaten höheren Mittelschulen (Evangelisches Seminar Muristalden, Neue Mittelschule Bern, Freies Gymnasium Bern) für die Jahre 1998 und 1999.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 67
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG), Artikel 29 und 31
- Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966 (GALL), Artikel 14.

3. Neue/wiederkehrende Ausgabe

Gemäss dem Finanzhaushaltgesetz, Artikel 16f und Artikel 16g, handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Beiträge sind im Finanzplan enthalten.

4. Höhe der Staatsbeiträge

4.1 Subventionssatz

Gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung werden für die verschiedenen Bildungsgänge folgende Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten ausgerichtet:

Seminare		50%
Gymnasien		60%
Quarten		60%
übrige Volksschulklassen	1998	45%
	1999	40%

4.2 Betriebsbeiträge

Aufgrund der zwischen der Erziehungsdirektion und den Schulen geführten Verhandlungen, den erfolgten Hochrechnungen der Betriebskosten sowie den Subventionssätzen werden unter Vorbehalt der Rechnungsergebnisse folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
Evangelisches Seminar Muristalden	1998: 4 401 000.— 1999: 4 332 000.—
Neue Mittelschule Bern	1998: 4 015 000.— 1999: 4 271 000.—
Freies Gymnasium Bern	1998: 4 164 000.— 1999: 4 006 000.—

4.3 Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung

Der Kanton zahlt für die privaten höheren Mittelschulen wie bisher die Beiträge an die Pensionskasse von total Fr. 2 000 000.— pro Jahr direkt an die BLVK.

5. Besondere Bestimmungen

- Die Erziehungsdirektion schliesst mit jeder Schule eine Leistungsvereinbarung ab, die qualitative Aspekte, Anzahl Klassen pro Schulstufe, Rechnungsmodalitäten sowie Reporting und Controlling regelt.
- Die Schulen führen ab 1998 eine Kostenrechnung.
- Die Subventionsbeiträge werden vorschussweise auf Rechnungsstellung der Schulen hin ausgerichtet.
- Die Jahresrechnung, die nach Bildungslehrgängen zu gliedern ist, ist von der Erziehungsdirektion zu genehmigen.

6. Kreditart/Rechnungsjahr/Konto

Es werden folgende jährliche Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Konto
1998:	14 580 000.—	4810.3651.100
1999:	14 609 000.—	4816.3651

7. Ausgabenbefugnis

Gemäss Finanzhaushaltgesetzgebung ist für die Bewilligung dieser Beiträge der Grosse Rat zuständig. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

0773. «Schulen ans Internet»: Massnahmen zur Einführung des Gebrauchs von Internet im Unterricht.

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Einführung von Internet im Unterricht. Lehrerfortbildung und Unterstützung von Schulprojekten.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 3
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen, Artikel 2 Absatz 2
- Dekret vom 16. September 1970 über die Fortbildung der Lehrerschaft, Artikel 2 Absatz 1 und 14ff.
- Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung, Artikel 52 Absatz 1.

3. Budget/Finanzplan

Gemäss Finanzhaushaltgesetz handelt es sich um eine neue einmalige Ausgabe. Der Kredit ist in Budget und Finanzplan noch nicht enthalten. Der Regierungsrat wird beauftragt, die beantragten Kredite nachträglich ins Budget und in den Finanzplan aufzunehmen. Die Saldovorgabe der Erziehungsdirektion wird um die entsprechenden Beträge erhöht.

4. Höhe des Kredits

Für die Einführung und Entwicklung von Anwendungen von Internet im Unterricht, die dazugehörige Lehrerfortbildung und die Unterstützung von Schulprojekten wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt 6 Millionen Franken wie folgt bewilligt:

4.1 Technische Grundausbildung für alle Schulen

Wird durch Umlagerung in den Konten 4840.3020/3030/3041/3090/3106 im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel finanziert.

4.2 Zusatzaufwand Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

	1999	2000	2001
	Fr.	Fr.	Fr.
4840.3020	77 000	77 000	77 000
4840.3030	5 400	5 400	5 400
4840.3041	7 600	7 600	7 600
4840.3106	70 000	15 000	15 000

4.3 Projekte Volksschule

	Fr.	Fr.	Fr.
4810.3020	667 000	667 000	667 000
4810.3030	46 800	46 800	46 800
4810.3041	66 200	66 200	66 200
4812.3620	325 000	325 000	324 000
4840.3020	321 600	321 600	321 600
4840.3030	22 600	22 600	22 600
4840.3041	32 000	32 000	32 000
4840.3090	54 600	54 600	54 600
4840.3106	31 200	31 200	31 200

4.4 Projekte Sekundarstufe II

	1999 Fr.	2000 Fr.	2001 Fr.
4810.3020	34 200	34 200	34 200
4810.3030	2 400	2 400	2 400
4810.3041	3 400	3 400	3 400
4816.3110	15 000	15 000	15 000
4825.3020	85 500	85 500	85 500
4825.3030	6 000	6 000	6 000
4825.3041	8 500	8 500	8 500
4825.3110	35 000	35 000	35 000
4840.3020	91 300	91 300	91 300
4840.3030	6 400	6 400	6 400
4840.3041	9 100	9 100	9 100
4840.3090	8 400	8 400	8 400
4840.3106	4 800	4 800	4 800

4.5 Zusammenzug

	Fr.	Fr.	Fr.
4810.3020	701 200	701 200	701 200
4810.3030	49 200	49 200	49 200
4810.3041	69 600	69 600	69 600
4812.3620	325 000	325 000	324 000
4816.3110	15 000	15 000	15 000
4825.3020	85 500	85 500	85 500
4825.3030	6 000	6 000	6 000
4825.3041	8 500	8 500	8 500
4825.3110	35 000	35 000	35 000
4840.3106	106 000	51 000	51 000
4840.3090	63 000	63 000	63 000
4840.3020	489 900	489 900	489 900
4840.3030	34 400	34 400	34 400
4840.3041	48 700	48 700	48 700
Total pro Jahr	2 037 000	1 982 000	1 981 000

Es wird demnach ein Verpflichtungskredit von Fr. 6 000 000.- beantragt.

5. Kreditart

Neu, einmalig; Verpflichtungskredit.

6. Verfahren

Die Erziehungsdirektion, Amt für Bildungsforschung, wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für die Schulprojekte zu erarbeiten und deren Dokumentation und Auswertung sicherzustellen. Die Zentralstellen für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden beauftragt, die Fortbildung und Begleitung durchzuführen. Das Gesamtprojekt wird vom Amt für Bildungsforschung koordiniert.

7. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 62 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

0353. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten des Obergerichtes.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgabe der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4500	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 319	315 000.-	
	Mit RRB 0039 vom 7. Januar 1998 bereits bewilligter Nachkredit	200 000.-	
	Nachkredit 4500 100 (3199-100)		20 000.-
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		20 000.-

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0354. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für Büromaterial, Fachliteratur und Zeitschriften der Gerichtskreise und der Untersuchungsrichterämter.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 310	573 000.-	
	Nachkredit 4515 310 (3100-200)		70 000.-
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		70 000.-

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0355. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für Büromieten der Gerichtskreise und der Untersuchungsrichterämter.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 316	120 000.–	
	Mit GRB 2149 vom 27. November 1997 bereits bewilligter Nachkredit	85 000.–	
	Nachkredit 4515 316 (3160-200)		7 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		7 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0356. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten der Gerichtskreise.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 319	15 580 000.–	
	Mit RRB 0039 vom 7. Januar 1998 bereits bewilligter Nachkredit	3 500 000.–	
	Nachkredit 4515 200 (3199-200)		615 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		615 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0357. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Internen Verrechnungen der Gerichtskreise.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995

- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 390	7 044 500.–	
	Nachkredit 4515 200 (3904-200)		1 220 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		1 220 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0358. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals der Regierungsstatthalterämter.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4540	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 301	11 829 400.–	
	Nachkredit 4540 301 (3010-100)		250 000.–
	Kreditsperre 4515 301 (3010-240)		250 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

0359. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1997.**1. Gegenstand**

Nachkredit betreffend den Aufwand für Büromieten bei den Betriebs- und Konkursämtern.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4555	Voranschlagskredit auf Kontengruppe 316	171 000.–	
	Mit RRB 0039 vom 7. Januar 1998 bereits bewilligter Nachkredit	30 000.–	
	Nachkredit 4555 100 (3160-100)		6 000.–
	Kreditsperre 4575 366 (3661-100)		6 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1997.

Antrag des Regierungsrates

BSG
154.11

Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) wird wie folgt geändert:

Anhang I

Gebührentarif des Grossen Rates

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	<i>Beschlüsse gemäss Wassernutzungs-</i> (neu) <i>gesetz (WNG)</i>	Taxpunkte
1.1	Erteilung von Konzessionen	nach Zeitaufwand
1.2	Übertragung von Konzessionen	200 bis 2000

Anhang II

Gebührentarif des Regierungsrates

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1. bis 2.6	unverändert	Taxpunkte
2.7	Erteilung von Konzessionen gemäss Was- (neu) <i>sernungsgesetz (WNG)</i>	200 bis 5000
2.8	Übertragung von Konzessionen gemäss (neu) <i>Wassernutzungsgesetz (WNG)</i>	200 bis 2000

II.

Diese Änderung tritt fünf Tage nach ihrer Publikation in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – September-Session 1998

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion	1
Erziehungsdirektion	1
Finanzdirektion	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	2

Geschäfte der Finanzkommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion	4
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	5
Finanzdirektion	6

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1044. Diversifizierte ärztliche Drogenverschreibung im Kanton Bern; Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand

Dem «Verein kontrollierte Drogenabgabe» (Vkd, Bern), dem Verein «Arbeitsgemeinschaft risikoarmer Umgang mit Drogen» (ARUD, Biel) und der Stadt Thun («Spitalverband Thun-Oberland») werden jährlich wiederkehrende Beiträge für insgesamt 250 heroingestützte Behandlungen gewährt.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, die Finanzierung weiterer 250 Behandlungsplätze im Rahmen bestehender oder neuer Projekte zu bewilligen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 15a des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel
- dBB vom Dezember 1997 über die ärztliche Verschreibung von Heroin
- Artikel 17 und Artikel 20 der Verordnung vom 21. Oktober 1992 über die Förderung der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Drogenprävention und Verbesserung der Lebensbedingungen Drogenabhängiger
- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 135, 136 und 136a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a.

3. Projekte (Stand 1. Januar 1999)

KODA-1 des «Vereins kontrollierte Drogenabgabe» (Vkd) in Bern; Projekt-H der Stadt Thun («Spitalverband Thun-Oberland»); Suprax 2 des «Vereins Arbeitsgemeinschaft risikoarmer Drogengebrauch» (ARUD) in Biel.

4. Massgebende Kreditsummen

einmaliger Betriebsbeitrag für 250 Plätze im Jahr 1999:	Fr. 1 365 210.–
wiederkehrender Betriebsbeitrag für 250 Plätze ab dem Jahr 2000:	1 098 696.–
wiederkehrender Betriebsbeitrag für eine Reserve von 250 Plätzen:	1 098 696.–
Total wiederkehrender Betriebsbeitrag:	2 197 392.–

Der Zeitpunkt der vollumfänglichen Beanspruchung der Reserve ist unbekannt. Bei dem dafür zu bewilligenden wiederkehrenden Betriebsbeitrag handelt es sich demnach um einen Maximalbetrag.

5. Rechnungsjahre

1999 und folgende.

6. Kreditbezeichnung

- 1999: Neue, einmalige Ausgabe
- ab 2000: Neue, wiederkehrende Ausgabe.

7. Konto

5042 423650 -10004, Fonds für Suchtprobleme.

8. Besondere Bestimmungen

- Finanzierung: Die Finanzierung erfolgt gemäss Leistungsvertrag auf der Grundlage eines Produktebuches, in dem Qualität und Umfang der zu erbringenden Leistungen definiert sind.
- Schlussabrechnung: Die Leistungsverträge sind auf zwei Jahre befristet und können nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Anlässlich der Vertragserneuerung werden Qualität, Umfang und Kosten der zu erbringenden Leistungen auf der Grundlage der Schlussabrechnung und der Ergebnisse des Controllings neu definiert.
- Rechnung: Die Trägerschaften der Projekte haben Jahresrechnungen zu erstellen und die entsprechenden Buchhaltungen sind dem Amt für Betriebswirtschaft zur Einsicht offenzulegen.
- Auflagen: Anordnungen des Bundesamtes für Gesundheit sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind verbindlich und die Trägerschaft hat diesen nachzukommen.

9. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Kantonsverfassung).

Erziehungsdirektion

1191. Stiftung Neues Städtebundtheater (NSBT): Kantonsbeitrag 1999 an den Betriebskostenanteil der Stadt Biel (Verpflichtungskredit).

Der Kanton unterstützt das Neue Städtebundtheater gemäss folgenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen:

1. Rechtliche Grundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1).

2. Gegenstand

Kantonsbeitrag an den Anteil der Stadt Biel an den Betriebskosten des Neuen Städtebundtheaters.

3. Kosten

Die Betriebskosten des Neuen Städtebundtheaters belaufen sich gemäss Budget für die Spielzeit 1998/99 auf 10 044 500.-; die Eigeneinnahmen ergeben einen Ertrag von 2 644 500.-. Gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen den Städten Biel und Solothurn trägt die Stadt Solothurn einen Pauschalbetrag von Fr. 2 650 000.-; die Stadt Biel hat die restlichen Betriebskosten von Fr. 4 750 000.- zu tragen.

4. Kantonsbeitrag

- 4.1 Gemäss geltender Regelung belaufen sich die Beiträge der Stadt Biel und des Kantons Bern auf 60 bzw. auf 40 Prozent.
- 4.2 Aufgrund der vorliegenden Budgetunterlagen in Bezug auf die Spielzeit 1998/99 bewilligt der Kanton für 1999 einen Jahresbeitrag von Fr. 1 900 000.-.

5.1 Leistungen

Gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Kulturförderungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Kantonsbeiträge. Demnach verfügt die Behörde, welche die Finanzbefugnis innehat, über einen wesentlichen Ermessensspielraum. Diese Aufgabe ist daher als neue Ausgabe im Sinne von Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 24. März 1994 zu betrachten.

Da der Subventionsvertrag mit den betroffenen Gemeinden noch nicht erarbeitet wurde, sind die neuen Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (Änderungen vom 27. Juni 1995) auf den vorliegenden Beschluss nicht anwendbar.

5.2 Konto

4870.3659.100.11 (Rechnungsjahr 1999).

6. Vorbehalt

Der vorliegende Beschluss gilt nur für den Fall, dass der Subventionsvertrag mit der Stiftung Neues Städtebundtheater gemäss geändertem Kulturförderungsgesetz (Art. 13b ff.) 1998 nicht in Kraft gesetzt werden kann.

7. Bedingungen

- 7.1 Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde Biel den Betriebskostenüberschuss finanziert, der nicht durch den Kantonsbeitrag gedeckt wird (Anteil der Stadt Biel). Die freiwilligen Beiträge der Regionsgemeinden werden dem Anteil der Stadt Biel zugeschlagen.
- 7.2 Der Kantonsbeitrag wird entsprechend gekürzt, wenn der Anteil der Einwohnergemeinde Biel (und der Regionsgemeinden) unter 60 Prozent fällt.
- 7.3 Das Neue Städtebundtheater ist im Rahmen seiner kulturellen Zielsetzung nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 7.4 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Finanzdirektion

1397. Bedag Informatik; Genehmigung des Jahresberichtes 1997 sowie der Bilanz und Erfolgsrechnung 1997.

Die Finanzdirektion stellt dem Regierungsrat zuhanden des Grosse Rates die folgenden Anträge:

1. Der Jahresbericht 1997 sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung 1997 der Bedag Informatik werden genehmigt.
2. Die Verwendung des Gewinns wird wie folgt festgelegt:

	Fr.
Vortrag vom Vorjahr	60 000.-
Jahresgewinn	2 243 000.-
<hr/>	
Bilanzgewinn	2 303 000.-
<hr/>	
Verzinsung Dotationskapital zu 5%	-1 375 000.-
Zuweisung an allgemeine Reserven	- 900 000.-
<hr/>	
Vortrag auf neue Rechnung	28 000.-

Rechtsgrundlage

Artikel 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 29. August 1989 über die Bedag Informatik.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

0896. Wasser- und Energiewirtschaftsamt Gemeinde Gsteig; interkantonale Konzession des Kantons Bern Nr. 35019 und des Kantons Waadt Nr. 7, Gemeinde Ormont-Dessus; Konzessionsübertragung.

A. Sachverhalt

Die Aktiengesellschaft *Société Romande d'Electricité* mit Sitz in Montreux ist Inhaberin einer bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Konzession für die Nutzung der bernischen Gewässer des Arnen-sees und der waadtländischen Gewässer des Isenau-Wildbachs. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 1997 wurde der Firmenname der *Société Romande d'Electricité* in *Romande Energie SA* geändert. Am 16. Februar 1998 verlangte die neue Gesellschaft, dass der Name der Konzessionsinhaberin in *Romande Energie SA* geändert werde.

B. Erwägungen

1. Die in der Konzession enthaltene Gesamtwassernutzung, die vom Regierungsrat des Kantons Bern und vom Staatsrat des Kantons Waadt genehmigt wurde und die Gewässer des Arnen-sees (Kt. BE: 97,68%; Kt. VD: 2,32%) und jene des waadtländischen Isenau-Wildbachs umfasst, weist eine Leistung ab Generator von 5,3 Megawatt auf. Nach Bundesinventar wird die Leistung wie folgt aufgeteilt: 62,80% für den Kanton Bern und 37,20% für den Kanton Waadt. Aufgrund dieser Aufteilung beträgt die Leistung ab Generator für den bernischen Anteil 3,33 Megawatt. Laut Artikel 14 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) vom 23. November 1997 ist bei einer Leistung über drei Megawatt der Grosse Rat für die Konzessionserteilung zuständig.
Es handelt sich hier um einen besonderen Fall, da die Konzession gleichzeitig durch die zwei Kantone Bern und Waadt erteilt wird, die seit dem Inkrafttreten des bernischen WNG vom 23. November 1997 unterschiedliche Entscheidungskompetenzen haben. Im Kanton Bern liegt die Zuständigkeit beim Parlament, im Kanton Waadt bei der Regierung. Im Einvernehmen mit den zuständigen waadtländischen Stellen wurde vereinbart, das Geschäft zuerst dem bernischen Grosse Rat und anschliessend dem waadtländischen Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen.
2. Nach Artikel 13 Absatz 2 WNG wird die Zustimmung erteilt, wenn die Bewerberin allen Erfordernissen des Gesetzes und des Konzessionsbeschlusses genügt. Im vorliegenden Fall sind sowohl die persönlichen als auch die objektiven Bedingungen

erfüllt. Die neue Konzessionärin ist gehalten, diese während der gesamten Konzessionsdauer, die am 31. Dezember 2001 abläuft, einzuhalten.

3. Nach Anhang VIII Ziffer 3.2.1 Buchstabe b der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird für den Genehmigungsbeschluss eine Gebühr von 400 Franken erhoben.

1390. Strassenbauprogramm 1999–2002.

- Das Strassenbauprogramm 1999–2002 wird zur Kenntnis genommen.
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird beauftragt, mit dem Tiefbauamt eine Leistungsvereinbarung zur Erreichung der im Strassenbauprogramm festgelegten Programmziele abzuschliessen.
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird gemäss Artikel 31a Absatz 3 und Artikel 31b SGB ermächtigt, für die auf der «Liste der neu aufgenommenen Vorhaben» vorgesehenen Bauten mit Projektierungskosten bis zu einer Million Franken die Projektierung (inkl. Strassenplanverfahren und vorsorglichem Landerwerb) in Auftrag zu geben. Für Projektierungen mit Kosten von über einer Million Franken wird dem Grossen Rat vorgängig eine besondere Kreditvorgabe unterbreitet.
- Die Planung und Realisierung der Grossprojekte erfolgt gemäss der im Vortrag zum Strassenbauprogramm 1999–2002 enthaltenen Prioritätensetzung.
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird zusammen mit der Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, im Hinblick auf das nächste Strassenbauprogramm die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zu überprüfen. Dabei ist abzuklären, ob nicht über eine stärkere Priorisierung zugunsten des Wirtschaftsstandortes Kanton Bern die gesamtwirtschaftlichen Effekte des Strassenbauprogramms gesteigert werden könnten. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Regierungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass der Regierungsrat für das nächste Strassenbauprogramm noch Handlungsspielraum hat.

1287. Wilderswil; Kantonsstrasse Nummer 221: Interlaken–Zweilütschinen; Ausbau Dangelstutz: Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau des rund 1603 m langen Abschnitts Dangelstutz, damit Cars, Last- und Lieferwagen gefahrlos kreuzen können unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Bestandteil der Veloroutenplanung).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 18b, 22, 23, 24a, 24e, 26, 31a, 31b, 31c, 32 und 36.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 53.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. März 1998.
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997–1998, Tätigkeitsliste Seite 2, Nummer 2031 enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Oktober 1997; Produktionskostenindex [PKI] des SBV)

	Fr.
Gesamtkosten	9 600 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	-297 600.–
<hr/>	
<i>Kosten zulasten Kanton /für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	<i>9 302 400.–</i>
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	-314 171.–
<hr/>	
<i>Zu bewilligender Kredit</i>	<i>8 988 229.–</i>

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG.

4. Kreditart /Kanton/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	314 171.–
	1998	250 000.–
	1999	2 000 000.–
	2000	2 000 000.–
	2001	2 000 000.–
	2002	2 000 000.–
	2003	962 000.–
	2004	73 829.–
<hr/>		
	<i>Total</i>	<i>9 600 000.–</i>

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 49606310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

5. Finanzreferendum

Das Geschäft unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31 Absatz 1 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

1340. Masterplan Biel; Verlängerung der Bahnhofspassage; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 2 666 667.– im Rahmen des Masterplans Biel für die Projektierung und Realisierung der Verlängerung der Bahnhofspassage. Der Kredit wird als ä-fonds-perdu Leistung gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 3, 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe b und 12 (GöV)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18 (FHG)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994, Artikel 43, 44, 50 Absatz 3 und 53 (FHV).

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

	Fr.
Projektkosten	8 500 000.–
./. Anteil SBB	-500 000.–
./. Anteil Stadt Biel	-4 000 000.–
<hr/>	
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	4 000 000.–
./. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	-1 333 333.–

Neue Ausgaben zulasten Kanton/
für Finanzkompetenz
massgebende Kreditsumme
(Artikel 44 FHV)/zu bewilligender Kredit 2 666 667.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben nach Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag (Kanton und Gemeinden)
		Fr.
4970.5620-100	1998	200 000.–
4970.5620-100	1999	2 000 000.–
4970.5620-100	2000	1 500 000.–
4970.5620-100	2001	300 000.–
Total (Kanton und Gemeinden)		4 000 000.–

IR: 900022

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 1 333 333.– werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Biel, den SBB und dem Kanton Bern abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

6. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Geschäfte der Finanzkommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1329. Zentralverwaltung Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF);

Nachkredit von Fr. 19 000 000.– auf Kontengruppe 4400 362; Nachkredit von Fr. 1 000 000.– auf Kontengruppe 4400 364; Nachkredit von Fr. 1 000 000.– auf Kontengruppe 4400 365;

Betriebsbeiträge an Gemeindeverbände, an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und an private Institutionen für Spitäler, Krankenhäuser, Spezialkliniken, Fürsorgeeinrichtungen und Schulen.

1. Gegenstand

Für Betriebsbeiträge an Gemeindeverbände, an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und an private Institutionen für Spitäler, Krankenhäuser, Spezialkliniken, Fürsorgeeinrichtungen und Schulen wurden seinerzeit folgende Beträge in den Staatsvoranschlag 1998 aufgenommen:

	Fr.
3620 Gemeindeverbände	146 919 100.–
3640 Gemischtwirtschaftliche Institutionen	127 674 000.–
3650 Private Institutionen	155 370 900.–

Im Jahr 1997 haben sich bei vielen öffentlichen bernischen Spitälern (exkl. Inselspital) die Erträge stärker als erwartet rückläufig entwickelt, bedingt durch kürzere Aufenthaltsdauern und einen Rückgang der Halbprivat- und Privat-Versicherten. Dies führt 1998 zu wesentlich höheren kantonalen Defizit-Schlusszahlungen pro 1997 an die öffentlichen Spitäler als budgetiert. Es sind die nachfolgenden Nachkreditsummen gestützt auf die nachstehenden Rechtsgrundlagen erforderlich:

2. Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69
- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 Ziffer 3, Artikel 35 und 134
- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995, Artikel 16
- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 50 und 52
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 36 und 38.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 362	146 919 100.–
Nachkredit 4400 362(3620-750)	19 000 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 364	127 674 000.–
Nachkredit 4400 364(3640-750)	1 000 000.–
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 365	155 370 900.–
Nachkredit 4400 365(3650-750)	1 000 000.–

Kreditsperren sind nicht möglich, da Einsparungen in dieser Kredithöhe in anderen Kontengruppen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nicht realisiert werden können.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1998.

1330. Zentralverwaltung Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF); Nachkredit von Fr. 1 500 000.– auf Konto 4400 3510; Entschädigung für ausserkantonale Hospitalisation.

1. Gegenstand

Für ausserkantonale Hospitalisationen wurde ein Betrag von Fr. 5 403 000.– in den Staatsvoranschlag 1998 aufgenommen. Dieser seinerzeit festgelegte Betrag hat sich als ungenügend erwiesen. Aufgrund eines Urteils des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 16. Dezember 1997 sind die Kantone bei medizinisch bedingten ausserkantonalen Hospitalisationen (KVG Artikel 41 Absatz 3) neu auch dann verpflichtet, die Differenz zwischen dem Tarif des Spitals für Kantonseinwohner und den Gesamtkosten zu tragen, wenn die Hospitalisation auf der Halbprivat- oder Privat-Abteilung stattfindet.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), Artikel 41 Absatz 3
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69
- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995, Artikel 16.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 351	5 403 000.–
Nachkredit 4400 351 (3510-750)	1 500 000.–

Eine Kreditsperre ist nicht möglich, da Einsparungen in dieser Kredithöhe in andern Kontengruppen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nicht realisiert werden können.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1998.

1331. Zentralverwaltung Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF); Nachkredit von Fr. 46 050 000.– auf Konto 4400 3520; Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Fürsorge der Staatsrechnung 1998.

1. Gegenstand und Begründung

Auf diesem Konto wird die Restschuld des Staates an die Gesamtheit der Gemeinden aus der Lastenverteilung des Fürsorgewesens belastet.

Diese Restschuld ergibt sich aus dem Anteil des Staates von 51% der gesamten Fürsorgeaufwendungen (Artikel 38/3 des Fürsorgegesetzes) abzüglich der von ihm direkt getätigten Fürsorgeausgaben.

Die Zahlungen an die Gemeinden beinhalten aber aufgrund des Kassaprinzips, das alle Vergütungen im Auszahlungsjahr erfasst und keine periodengerechte Verbuchung zulässt, Vergütungen für das Vorjahr (Schusszahlungen 1997) sowie für das laufende Jahr (Vorschüsse 1998). Für 1998 ergibt sich folgender Kreditbedarf:

	Fr.
Schlusszahlungen an die Gemeinden 1997	43 463 528.–
Vorschusszahlungen an die Gemeinden 1998 . .	81 159 000.–
	124 622 528.–
Kredit Staatsvoranschlag 1998	78 600 000.–
nötiger Nachkredit	46 022 528.–
oder gerundet	46 050 000.–

Der im Staatsvoranschlag pro 1998 budgetierte Betrag wird überschritten, weil die Gemeinden pro 1997 Fr. 60 562 558.– oder 18,2% mehr Fürsorgeausgaben zu verzeichnen hatten als budgetiert war.

Weiter wirken sich die Minderausgaben 1997 des Staates von Fr. 25 015 966.– (13,5% gegenüber dem Budget) aus, weil der Gemeindeanteil von 49% an den Einsparungen wegfällt.

Die gesamten Fürsorgeausgaben 1997 (Staat und Gemeinden) fielen somit um Fr. 35 548 592.– oder 6,9% höher als budgetiert aus.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 bis 39
- Dekret vom 7. November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen, Artikel 1 bis 10
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Vorschlagskredit auf Kontengruppe	78 600 000.–
Nachkredit 4400 352 (3520 775)	46 050 000.–

Eine Kreditsperre ist nicht möglich, da eine Einsparung in dieser Kredithöhe in einer anderen Kontengruppe der GEF nicht realisiert werden kann.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1998.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

1354. Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht; Nachkredit im Zusammenhang mit der Modernisierung im Rahmen der Ergänzungsleistungen.

1. Gegenstand

Im Projekt «Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden» wurden für den Bereich Ergänzungsleistungen Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden erarbeitet. Ziel der zu realisierenden Massnahmen ist die Zentralisierung und Vereinfachung von Arbeiten der Zweigstellen der Ausgleichskassen der Gemeinden, den besseren Einsatz der Informatik sowie die zusätzliche fachliche Betreuung der Gemeinden. Die Gemeinden werden entlastet. Demgegenüber steigt der Verwaltungsaufwand, welcher in der Ausgleichskasse des Kantons Bern zu leisten ist. Der Verwaltungsaufwand der Ausgleichskasse wird jährlich auf dem Konto «Dienstleistungen Dritter» (Konto 3180) des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht belastet. Somit muss die für das zweite Halbjahr 1998 budgetierte Summe von 4,768 Mio. Franken um Fr. 422 200.– aufgestockt werden. Die gesamte Jahressumme macht laut Berechnung der Ausgleichskasse des Kantons Bern rund Fr. 850 000.– aus.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung, Artikel 69.

3. Konti, Kreditsumme und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Vorschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4575	Vorschlagskredit auf Kontengruppe 318	6 702 800.–	
	Nachkredit 4575 318 (3180-100)		422 200.–
	Kreditsperre 4575 365 (3651-200)		422 200.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit,

1428. Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht; Nachkredit im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Rückständen.

1. Gegenstand

Im Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) musste in der Folge des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf Anfang 1996 die Umsetzung des Krankenkassenobligatoriums sowie der Prämienverbilligung sichergestellt werden. Dazu wurde im ASVS eine Abteilung Krankenversicherung geschaffen. Die vom Grossen Rat für diese neue Abteilung bewilligten Stellenpunkte konnten nicht alle umgehend ausgeschöpft werden. Vielmehr dauerte der Aufbau dieser Abteilung und die Festlegung der definitiven Organisation bis Ende 1997. Gestützt auf die Tatsache, dass nicht alle Stellen sofort besetzt werden konnten, blieben etliche Arbeiten unerledigt liegen. Im Herbst des letzten Jahres musste festgestellt werden, dass der bewilligte Personalbestand nicht ausreicht, um alle laufenden Arbeiten erledigen zu können, die Haushaltstrukturen zu bereinigen und die Versicherungsbeziehungen aufzubauen.

Die nicht erledigten Arbeiten haben ein Ausmass angenommen, welches nicht mehr länger akzeptiert werden kann. Aus diesem

Grunde müssen gewisse Arbeitsleistungen ausgelagert werden. Diese im Budget 1998 nicht vorgesehenen Ausgaben betragen voraussichtlich 1,1 Mio. Franken. Damit die zeitgerechte Erledigung der Arbeiten im ASVS sichergestellt werden kann, muss ein Nachkredit im Umfang von 1,1 Mio. Franken bereitgestellt werden.

Es handelt sich um wiederkehrende Kosten, weil damit zu rechnen ist, dass auch nächstes Jahr die extern vergebenen Aufträge weitergeführt werden müssen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlags- kredit Fr.	Nachkredit Fr.
4575	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 318 . .	6 702 800.-	
	Nachkredit 4575 318 (3180 -100)		1 100 000.-
	Kreditsperre 4575 365 (3651 -200)		1 100 000.-

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit, 1998.

Finanzdirektion

1294. Berner Kantonalbank und Dezennium-Finanz AG; Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte 1997.

1. Der Geschäftsbericht 1997 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Berner Kantonalbank wird genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn von Fr. 41 658 058.68 wird wie folgt verwendet:

	Fr.
- Verzinsung des Dotationskapitals	15 795 000.—
- Dividende auf dem Partizipationsschein-Kapital	975 000.—
- Zuweisung an den offenen Reservefonds	23 500 000.—
- Vortrag auf neue Rechnung	1 388 058.68
Total	41 658 058.68

3. Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis von der Dotationskapitalrückzahlung im Umfang von Fr. 200 000 000.— und der hierfür notwendigen Statutenänderung.

Artikel 3 Absatz 1 der Statuten der BEKB lautet nun wie folgt: «Das Aktienkapital beträgt Fr. 407 500 000.—, eingeteilt in 8 150 000 voll einbezahlte und auf den Namen lautende Aktien von Fr. 50.— Nennwert.»

Ziffer VII der Statuten lautet: «Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Universalsukzession sämtliche Aktiven von Fr. 17 750 302 000.— und Passiven von Fr. 17 750 302 000.— der «Berner Kantonalbank», Institut des öffentlichen Rechts des Kantons Bern, mit Sitz in Bern, gemäss Umwandlungsbilanz per 31. Dezember 1997 zum Preis von Fr. 823 663 058.68 entsprechend den ausgewiesenen Eigenmitteln. Vom Übernahmepreis werden dem Kanton Bern für das bisherige Dotationskapital von Fr. 407 500 000.— 8 150 000 Namenaktien zu Fr. 50.— und den Partizipanten für das bisherige Partizipationsscheinkapital von Fr. 37 500 000.— unverändert 750 000 Partizipationsscheine zu Fr. 50.— ausgestellt und Fr. 378 663 058.68 den offenen Reserven zugewiesen, entsprechend den bisherigen Bilanzpositionen.»

4. Der Geschäftsbericht 1997 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Dezennium-Finanz AG wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Verlust (Cashdrain) von Fr. 88 354 400.— ab, welcher unter Beanspruchung der Staatsgarantie durch Zuschuss des Kantons ausgeglichen wird.
5. Unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat Ziffer 4 dieses Beschlusses genehmigt, bewilligt der Regierungsrat die für den Zuschuss notwendige gebundene Ausgabe von Fr. 88 354 400.—. Der Zuschuss an die Dezennium-Finanz AG wird den ab 1992 gebildeten Rückstellungen belastet. Der Betrag wird von der Finanzverwaltung per Ende September 1998 überwiesen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Berner Kantonalbank (in der Fassung vom 6. September 1993), Artikel 22 Ziffer 3, 25, 25a, 25d, 25e
- Gesetz vom 23. November 1997 über die AG BEKB, Artikel 7
- Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt, Artikel 16g Absatz 1 und 16k.

Gemeinsamer Antrag der Staatskanzlei und des Büros des Grossen Rates

BSG
151.211.1

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) wird wie folgt geändert:

Titel:

Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO)

Art. 17 ¹Unverändert.

² Es werden jährlich höchstens fünf Sessionen eingeplant.

Art. 19 ¹Der Grosse Rat tagt in der Regel von Montag bis Donnerstag. Dauert die Session zwei Wochen, findet am zweiten Donnerstag keine Sitzung statt.

² Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sessionsgeschäfte dauern in der Regel zweieinhalb Tage. Der Montagmorgen beider Sessionswochen wird für diese Sitzungen reserviert.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 21. Mai 1998

Im Namen der Staatskanzlei
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. Juni 1998

Im Namen des Büros
Die Präsidentin: *Haller*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden

Antrag der Präsidentenkonferenz**Grossratsbeschluss
betreffend den Sessionsplan 2000**

I.

Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

Februarsession	31. Januar–9. Februar 2000
Aprilsession	3.–12. April 2000
Junisession	5.–15. Juni 2000 (Ohne Pfingstmontag, 12. Juni 2000)
Septembersession	4.–13. September 2000
Novembersession	20.–29. November 2000

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, 17. August 1998

Im Namen der Präsidentenkonferenz
Die Präsidentin: *Haller*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Medienförderung (Medienförderungsgesetz; MFG)

1. Zusammenfassung

Das Medienförderungsgesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Förderung der Massenmedien Presse, Radio und Fernsehen durch den Kanton. Es erfüllt einen Auftrag der Kantonsverfassung, die im Artikel 46 den Kanton verpflichtet, die «Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen» zu unterstützen. Im Vordergrund der bernischen Medienförderung stehen nicht Subventionen an einzelne Medienunternehmen, sondern immaterielle Leistungen des Kantons. Mit dem neuen Gesetz will der Kanton in erster Linie günstige Rahmenbedingungen für die freie Entwicklung der Medien und die Vielfalt des Informationsangebots schaffen. Neben wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ist auch der freie und unentgeltliche Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand für die Massenmedien von Bedeutung. Auch auf Bundesebene will sich der Kanton im Rahmen von Vernehmlassungen und der im Radio- und Fernsehgesetz vorgesehenen Anhörungen für eine unabhängige und vielfältige Medienlandschaft einsetzen. Mit der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden will er schliesslich einen Beitrag zur Förderung eines verantwortungs- und qualitätsbewussten Journalismus leisten.

Finanzielle Beiträge an einzelne Medien sollen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Konkret kann der Kanton Medienerzeugnisse unterstützen, die sich an sprachlich-kulturelle Minderheiten richten oder die zur Information in den Randregionen beitragen. Die kantonalen Unterstützungsmassnahmen sind in jedem Fall subsidiär und dürfen keine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte der Medien haben. Ein Fachgremium, die neu zu schaffende kantonale Medienkommission, soll den zuständigen Behörden bei der Umsetzung der im Medienförderungsgesetz vorgesehenen Massnahmen beratend zur Seite stehen.

Bereits heute subventioniert der Kanton die beiden Lokalradios Radio Canal 3 und Radio Jura bernois gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage.

Am 6. November 1995 hat der Grosse Rat dem Beschluss betreffend die Änderung des Rechtsetzungsprogramms zur Einführung der neuen Verfassung zugestimmt. In diesem Beschluss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat im Jahr 1997 den Entwurf für ein Medienförderungsgesetz vorzulegen.

2. Ausgangslage

Im November 1987 wurde im Grossen Rat eine Motion für den Erlass eines kantonalen Mediengesetzes eingereicht. Der Motionär, Grossrat H.U. Büsschi (FDP, Bern), verlangte neben der gesetzlichen Umschreibung der medienpolitischen Vorstellungen im Bereich elektronische Medien auch klare Richtlinien über allfälli-

ge Unterstützungsmassnahmen für lokale und regionale Radio- und Fernsehstationen, die Regelung der Leistungsaufträge an diese Medien und zudem die Aufnahme von Vorschriften in bezug auf Medienerziehung und -ausbildung. Im Mai 1988 nahm der Grosse Rat die Motion mit grosser Mehrheit als Postulat an. Mit Beschlüssen Nr. 4576 vom 8. November 1989 und Nr. 0780 vom 27. Februar 1991 setzte der Regierungsrat eine ausserparlamentarische Expertenkommission zur Erarbeitung eines Entwurfs für ein kantonales Mediengesetz ein. Ihr gehörten an: Prof. Dr. Ulrich Zimmerli (Präsident); Dr. Denis Barrelet, Medienjurist; Christian Bärffuss, Adjunkt Sektion Empfang und Informatik GD PTT; Prof. Dr. Roger Blum, Medienwissenschaftler; Dr. Claudia Bolla-Vincenz, Fürsprecherin; Grossrat Hans Ulrich Büsschi, Chefredaktor; Michel Clavien, Adjunkt des Amtes für Information; Heinz Däpp, Journalist; Daniel Eckmann, Pressechef Schweizer Fernsehen, Pressechef EMD; Fürsprecher Emil Hollenweger, Verwaltungsrichter; Fürsprecher Franz Hostettler, Radio und Fernsehgenossenschaft Bern (RGB); Paul Hügli, Vorsteher des Amtes für Information; Beat Hurni, Chefredaktor «Berner Zeitung»; Edwin Knuchel, Zentralsekretär; Fritz Scheurer, Amtsanzeigerverband des Kantons Bern; Heinz Schild, Redaktor Regionaljournal Radio DRS; Urs Schnell, Radio Förderband; Dr. Konrad Stamm, Redaktor «Der Bund»; Fürsprecher Hansjürg Steiner, Oberrichter; Grossrat Marc Wehrli, Fürsprecher; Grossrätin Eva Maria Zbinden, Präsidentin der Medienkommission der Stadt Bern; Marie-Ange Zellweger, Chambre d'économie publique du Jura bernois; lic. iur. Franz Zölch, Medienjurist.

3. Arbeit der Expertenkommission

3.1 Regierungsrätlicher Auftrag

Im regierungsrätlichen Auftrag an die Kommission standen fünf Problemkreise im Vordergrund: die Auswirkungen des neuen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) auf den Kanton Bern (insbesondere auch die Tragweite der Bestimmung, wonach die Konzession für lokale Radio- und Fernsehprogramme auf Vorschlag desjenigen Kantons erteilt wird, in dem sich das Versorgungsgebiet befindet); die elektronischen Medien (Ausgestaltung der lokalen und regionalen Medienstruktur, insbesondere pluralistische Trägerschaften, Förderung elektronischer Kommunikationsformen unter regionalpolitischen und bildungspolitischen Aspekten, Finanzierbarkeit, Perspektiven einer allfälligen vierten Senderkette); die Information der Öffentlichkeit; die Frage des Quellenschutzes für Medienschaffende; die Prüfung der Frage, ob im Bereich der Printmedien im Kanton ein Regelungsbedarf besteht.

Damit wurde der ursprüngliche Auftrag des Postulates Büsschi in mehrfacher Hinsicht ausgeweitet: Einerseits wurden bezüglich Informationsauftrag der Öffentlichkeit grundsätzliche Fragen zur Diskussion gestellt, andererseits wurden weitere Teilbereiche einbezogen, deren Regelung aus Gründen der Vollständigkeit (Problembereich Printmedien) oder der politischen Aktualität (Problembereich Quellenschutz für Medienschaffende) wünschenswert schien.

3.2 Information der Bevölkerung

Bestimmte Problemkreise, so namentlich die sich im Zusammenhang mit dem Thema «Information der Bevölkerung» stellenden Fragen, konnten in der Exper-

tenkommission schon vorab umfassend diskutiert werden. Wegen der unterschiedlichen Geltungsbereiche und Inhalte wurde der Themenbereich «Information der Bevölkerung» aber nicht in einem allgemeinen Mediengesetz, sondern in einem Spezialerlass, einem kantonalen *Gesetz über die Information der Bevölkerung* (Informationsgesetz) geregelt. Das neue Gesetz wurde im Herbst 1993 vom Grossen Rat verabschiedet und trat zusammen mit der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 1995 in Kraft.

3.3 Medienförderung

Die Beratungen der Expertenkommission zu den *elektronischen Medien* mussten vorerst zurückgestellt werden, da das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), welches den Handlungsspielraum für den kantonalen Gesetzgeber im Bereich der elektronischen Medien festlegt, noch in den eidgenössischen Räten zur Beratung stand.

Bei der Diskussion über die Förderung elektronischer Kommunikationsformen gingen die Ansichten über die Notwendigkeit und Wünschbarkeit eines Engagements des Kantons Bern im Bereich der Medienförderung stark auseinander. Eine Minderheit lehnte die Medienförderung ab, da eine – wenn auch schleichende – Einflussnahme des Staates auf die Medien befürchtet wurde. Diese Minderheit ging davon aus, dass die angestrebten Ziele durch einen kantonalen Erlass nicht erreicht werden können und eine Lösung – wenn überhaupt – nur auf Bundesebene realisierbar ist. Demgegenüber erachtete die überwiegende Mehrheit der in der Expertenkommission vertretenen Fachleute die Medienförderung als Staatsaufgabe, die sowohl die elektronischen Medien als auch die Printmedien einbeziehen muss; als Ergebnis ihrer Arbeiten legte die Expertenkommission Mediengesetz den Entwurf zu einem Gesetz über die Medienförderung vor.

3.4 Weitere Problembereiche

Erst nachdem die auf Bundesebene eingesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Riklin ihren Bericht zur Frage des *Zeugnisverweigerungsrechts für Medienschaffende* (Quellenschutz) präsentiert und eine Lösung über die Revision des Strafgesetzbuches (Art. 27 StGB) vorgeschlagen hatte, konnte dieser Problembereich auch in der kantonalen Expertenkommission diskutiert werden. Die vorgeschlagene bundesrechtliche Lösung lässt den Kantonen Raum für eigene Initiative. Die Expertenkommission legte deshalb dem Regierungsrat in ihrem Schlussbericht einen entsprechenden Entwurf für die Änderung der bernischen Strafprozessordnung vor.

Bei der Diskussion über ein Medienförderungsgesetz gab die Eingrenzung des Begriffes «Medien» Probleme auf. Es stellte sich die Frage, ob auch Medien wie *Dokumentarfilm* oder *Sachbuch* in die Medienförderung einzubeziehen seien. Die Kommission kam zum Schluss, dass der Geltungsbereich des Medienförderungsgesetzes auf die traditionellen Medien, die dauernd und aktuell zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung beitragen, beschränkt werden soll. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich kritischer Journalismus zunehmend auf Medien wie

Dokumentarfilm und Sachbuch verlagert. Auch diese Medien verdienen Unterstützung, und zwar um so mehr, als hier ein kommerzieller Erfolg in aller Regel von vornherein ausser Betracht fällt. Die Expertenkommission war der Auffassung, dass Medien dieser Art durch Beiträge aus dem Lotteriefonds im Rahmen des Lotteriegesetzes gefördert werden sollten. Sie hat im Vernehmlassungsverfahren zum *Lotteriegesetz* einen entsprechenden Antrag eingereicht.

Schwierige Abgrenzungsfragen stellten sich ebenfalls im Bereich der elektronischen Medien, weil die technische Entwicklung hier immer neue elektronische Kommunikationsformen hervorbringt. Fragen im Zusammenhang mit der sogenannten *Telematik* (Verknüpfung von Computersystemen mit Hilfe von Fernmeldediensten) gehören nach Meinung der Expertenkommission nicht in einem kantonalen Mediengesetz geregelt. Derartige Informations- und Kommunikationssysteme sollen bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung (vor allem durch das Gesetz über die Wirtschaftsförderung) gefördert werden.

Die Frage der *Medienerziehung* erachtete die Expertenkommission wegen der grossen Bedeutung der Medien in der heutigen Gesellschaft als wichtig. Diskutiert wurde beispielsweise die Schaffung eines Faches Medienerziehung in den Lehrplänen aller Stufen, vor allem auch der Lehrerbildung, oder der Ausbau der Medienpädagogik und -forschung an der Universität Bern. In ihrem Schlussbericht stellte die Kommission den Antrag, die fachlich zuständige Direktion solle die Integration der Medienerziehung in die Stoff- und Lehrpläne der Schulen prüfen. Zudem soll geprüft werden, ob die bildungspolitischen Kommissionen nicht durch die Aufnahme von Medienschaffenden erweitert werden sollten.

Als Ergebnis der Arbeiten der Expertenkommission für ein kantonales Mediengesetz lagen die Entwürfe zu einem *Gesetz über die Information der Bevölkerung*, zu einem *Medienförderungsgesetz* und zur *Änderung der Strafprozessordnung* vor. Zudem wurde eine *Vernehmlassung* zum Entwurf für ein *kantonales Lotteriegesetz* abgegeben. Parallel zu den Arbeiten der Expertenkommission wurde ein *Medienatlas* in Auftrag gegeben und unter der Leitung von Kommissionsmitgliedern erstellt. Der Regierungsrat hat am 27. November 1991 den Schlussbericht der Kommission zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Anträge genehmigt.

4. Medienlandschaft im Kanton Bern

4.1 Printmedien

Die direkte Demokratie kann nur mit unabhängig und vielfältig informierten Bürgerinnen und Bürgern funktionieren. Wenn aus dem demokratischen Wettbewerb tragfähige Lösungen resultieren sollen, muss über die Anliegen der unterschiedlichsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gruppierungen berichtet werden. Wichtigstes Informationsmedium im Dienst der Demokratie ist die Zeitung: Umfassende und vertiefte Information wird durch die Presse sichergestellt, «und zwar eine Presse, die aus einer Vielzahl von Zeitungen besteht, welche von unterschiedlichen geographischen Standortgegebenheiten und politischen Grundorientierungen aus die Dinge beurteilen und so in ihrer Gesamtheit ein differenzierteres Bild der politischen Wirklichkeit und der vielerlei Strömungen, die diese Wirklichkeit ausmachen, wiederzugeben vermögen» (Bericht der

eidgenössischen Expertenkommission Presserecht/Presseförderung, Bern 1975, S.30). Die geographische und politische Vielfalt des Kantons Bern sowie seine Zweisprachigkeit erfordern in besonderem Mass eine vielfältige Presse.

4.1.1 Erosion der bernischen Presselandschaft

Ein Blick in die Geschichte der Printmedien zeigt, dass die Zeichen politischer Wandlung und wirtschaftlicher Erosion auch in der bernischen Presselandschaft nicht zu übersehen sind. Noch Anfang der siebziger Jahre erschienen beispielsweise anstelle der heutigen «Berner Zeitung» vier Blätter, jedes mit eigener Geschichte und eigenem Profil: Es gab in Bern die «Neue Berner Zeitung» (gegründet 1920); während langer Zeit Chefredaktor war der nachmalige Bundesrat Markus Feldmann. Die «Neue Berner Zeitung» war zwar nur eine kleine Zeitung, gehörte aber vor allem vor und während des Zweiten Weltkrieges zu den führenden Meinungsblättern der Schweiz. In Langnau erschien das «Emmenthaler Blatt» (gegründet 1845), damals die drittgrösste Tageszeitung im Kanton Bern. Die «Tages-Nachrichten» (1893 in Langnau gegründet unter dem Namen «Emmenthaler Nachrichten») erschienen in Münsingen. Schliesslich gab es in Bern das «Berner Tagblatt» (gegründet 1888).

Im Jahr 1972 stellte die «Neue Berner Zeitung» ihr Erscheinen ein und trat die Verlagsrechte an das «Emmenthaler Blatt» ab. Wenige Monate später wurde das «Emmenthaler Blatt» in «Berner Zeitung» umbenannt. 1977 fusionierten die «Berner Zeitung» und die «Tages-Nachrichten» zu den «Berner Nachrichten» und wurden damit zur auflagenstärksten Zeitung im Kanton Bern. 1979 schlossen sich die «Berner Nachrichten» und das «Berner Tagblatt» zur heutigen «Berner Zeitung» zusammen, die damit zur viertgrössten schweizerischen Tageszeitung wurde. Anfang 1990 schliesslich beteiligte sich die Zürcher Tages-Anzeiger AG, die mit dem «Tages-Anzeiger» die zweitgrösste schweizerische Tageszeitung herausgibt, zu 49 Prozent an der «Berner Zeitung».

Auch die zweitgrösste Tageszeitung im Kanton, der seit 1849 in der Stadt Bern erscheinende «Bund», gemäss dem eigenen Selbstverständnis eine «unabhängige, liberale Tageszeitung», hat ihre Selbständigkeit verloren. Anfang 1993 übernahm das grösste private Schweizer Medienunternehmen, die Zürcher Ringier AG, zusammen mit dem Westschweizer Werbekonzern Publicitas AG, die Aktienmehrheit am Bund Verlag. Auf Anfang April 1995 hat die «Neue Zürcher Zeitung» (NZZ) 45 Prozent des Aktienkapitals der zweitgrössten Berner Tageszeitung übernommen. Der «Bund» gehört heute zu je 45 Prozent Ringier und der NZZ und zu 10 Prozent der Publicitas.

Der Konzentrationsprozess setzte sich in den letzten 50 Jahren auch in den übrigen Landesteilen fort. Dabei entstand eine Reihe von Kopfblättern. Die noch selbständigen Titel haben versucht, ihre Kräfte durch Zusammenarbeit – vor allem auf dem Inseratenmarkt, zunehmend aber auch im redaktionellen Teil – optimal zu nutzen. Die Kantonsgrenzen spielen dabei spätestens seit Ende der achtziger Jahre keine Rolle mehr.

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm die «Tribune Jurassienne» den Inhalt des in Biel erscheinenden «Journal du Jura» und der «Seeländerbote» jenen des «Bie-

ler Tagblatts». Im Jahr 1992 haben die drei Tageszeitungen «Journal du Jura» aus Biel, «L'Express» aus Neuenburg und «L'Impartial» aus La Chaux-de-Fonds eine enge Zusammenarbeit auch auf redaktionellem Gebiet vereinbart. Im Herbst 1993 haben sich die drei Tageszeitungen dem neuen Westschweizer Inseratenpool «Romandie Combi» angeschlossen. Das «Bieler Tagblatt» hat sich seinerseits zusammen mit der «Solothurner Zeitung» und der «Berner Zeitung» Mitte 1993 zum Inseratenkombi «Presse 99» zusammengeschlossen. Die Zusammenarbeit beschränkt sich inzwischen nicht nur auf den Inseratenteil, auch einzelne redaktionelle Beiträge werden heute ausgetauscht.

Im Jahr 1967 ging die «Seeländer Volkszeitung» in der damals sozialdemokratischen «Berner Tagwacht» auf. Bis Ende November 1997 erschien diese als «unabhängig soziale» Tageszeitung; ab Anfang 1998 erscheint sie als alternative Wochenzeitung mit dem Titel «Die Hauptstadt». 1974 entstanden im Kanton Bern zwei neue Kopfblätter: Das «Langenthaler Tagblatt» wurde als Pachtblatt in das System der «Solothurner Zeitung» integriert, und die «Berner Oberländer Nachrichten» in Thun schlossen sich dem «Berner Oberländer» in Spiez an. Zwar erscheinen das «Langenthaler Tagblatt» und die «Berner Oberländer Nachrichten» weiterhin, übernehmen aber den redaktionellen Mantel der Mutterzeitung.

Zwei Jahre später fusionierte das «Echo von Grindelwald» mit dem «Oberländischen Volksblatt» in Interlaken, nicht zuletzt deshalb, um einer weiteren Expansion des «Berner Oberländers» entgegenzuwirken. Das «Echo von Grindelwald» erscheint aber weiterhin unter dem bisherigen Namen. Im Sommer 1991 übernahm der Verleger des «Berner Oberländers» die Aktienmehrheit der Herausgeberin des «Oberländischen Volksblatts». Zwei Jahre später wurde der bisherige Höhepunkt des Konzentrationsprozesses im Berner Oberland erreicht: Die drei Tageszeitungen in der Region, der «Berner Oberländer», das «Oberländische Volksblatt» und das «Thuner Tagblatt» haben eine Verlags- und Redaktionsgemeinschaft vereinbart. Sie erscheinen zwar weiterhin unter eigenem Namen, führen jedoch seither den gemeinsamen Untertitel «Berner Oberland Zeitung». Die drei Titel der «Berner Oberland Zeitung» werden seit 1994 in einem gemeinsamen Druckzentrum gedruckt und arbeiten auch redaktionell zusammen. Im Jahr 1990 vereinbarte das «Burgdorfer Tagblatt» eine Zusammenarbeit mit der «Berner Zeitung»; als Folge davon verstärkte die «Berner Rundschau» (ein Kopfblatt der «Solothurner Zeitung») ihre Aktivitäten im Raum Burgdorf.

4.1.2 Aufkommen der Gratisanzeiger

Seit dem Zweiten Weltkrieg sind aber nicht nur Zeitungen eingegangen, es sind auch neue Blätter gegründet worden. So entstanden 1949 die «Bantiger Post» – heute ein Gratisanzeiger – sowie das «Echo du Bas-Vallon» und 1969 der «Obersimmentaler». Seit 1972 wird im Oberaargau die «Berner Rundschau» als Regionalausgabe der «Solothurner Zeitung» herausgegeben. Schliesslich erscheint seit 1980 in St. Imier «Le Quinquet». Diese Neugründungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Zahl der bernischen Zeitungen stetig abnimmt.

Mit dem Rückgang an Meinungsblättern einher ging das Aufkommen von *Gratisanzeigern*. Allein seit 1968 sind im Kanton Bern neun neue Gratisanzeiger erschie-

nen. Insgesamt werden im Kanton Bern heute rund ein Dutzend (wöchentlich einmal erscheinende) Gratisanzeiger herausgegeben: in der Region Bern der «Berliner Bär» (gegr. 1983), im Raum Bern Ost die 1991 gegründete «BümplizWoche», in Muri/Gümligen die «Lokalnachrichten und Anzeiger für Muri und Gümligen» (gegr. 1928), im Berner Oberland die «Woche im Berner Oberland» (gegr. 1968), im Oberhasli die «Hasli Zeitung» (gegr. 1992), im Raum Emmental/Entlebuch die «Wochenzeitung für das Emmental und Entlebuch» (gegr. 1980), im Raum Bern/Thun der «Berliner Landbote» (gegr. 1985), im Oberaargau «Die Neue Oberaargauer Zeitung» (gegr. 1986), in der Region Burgdorf die «Aemme-Zytig» (gegr. 1980), in der Region Biel/Seeland/Berner Jura das zweisprachige «Biel/Bienne» (gegr. 1978), und im nördlichen Berner Jura «Arc Jurassien Hebdo» (gegr. 1981).

Gratisanzeiger dieser Art enthalten in der Regel neben Werbung auch aktuelle lokale Berichterstattung; Anzeigebblätter ohne redaktionellen Inhalt bilden die Ausnahme. Die Gratiszeitungen füllen so teilweise das Informationsvakuum, das durch den Wegfall lokaler Meinungsblätter entstanden ist. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Gratisanzeiger nie Ersatz für eine vielfältige Meinungspresse sein können; zu gross ist ihre Abhängigkeit von den Werbeeinnahmen, zu bescheiden meist auch ihre redaktionelle Leistung.

4.1.3 Meinungsvielfalt und Monopole

Gesamtschweizerisch zeichnen sich bei den Tageszeitungen – neben der «Neuen Zürcher Zeitung», «Blick», «Tages Anzeiger», «Le Nouveau Quotidien» und «Le Matin» als einzigen überregionalen Blättern – mehr und mehr *grosregionale Monopole* ab, die teils untereinander (im Inseratengeschäft und zunehmend auch im redaktionellen Bereich) verbunden werden. Diese Konzentration wird teilweise noch dadurch verschärft, dass grosse Regionalzeitungen auch Beteiligungen an regionalen Privatradios halten. Die dominierenden Regionalblätter sind als sogenannte Forumszeitungen konzipiert, die eine Vielfalt von Meinungen *in derselben Zeitung* vertreten. Diesem Konzept ist eine *Vielfalt von Zeitungen* immer vorzuziehen, da wirkliche Meinungsvielfalt und umfassende Information, die sich auch unabhängig von wirtschaftlichen Interessen artikulieren kann, letztlich nur so sichergestellt ist.

Als Hauptprobleme stellen sich den bernischen Printmedien einerseits die Konzentrationsentwicklungen und -bestrebungen, die sich insbesondere in der regionalen Presse abzeichnen, andererseits die zunehmende Kostensteigerung bei der Beschaffung und dem Betrieb der erforderlichen technischen Infrastruktur. Um die Wirtschaftlichkeit bei der Auslastung der finanziell aufwendigen Infrastruktur zu erhöhen, sind weitere Zusammenschlüsse und Zusammenlegungen zu erwarten. Die Eidgenössische Kartellkommission hält diese Entwicklung in ihrem im Herbst 1993 erschienenen Bericht über die Pressekonzentration für unvermeidlich. Sie warnt jedoch vor einer Gefährdung des lokalen und regionalen Informationsangebots. Die seither eingetretene Entwicklung gibt der Kartellkommission recht: In den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Luzern existiert heute nur noch eine einzige Tageszeitung. In der Westschweiz dominiert der Verlag Edipresse die Presselandschaft. Ähnliches zeichnet sich in der Ost- und Südostschweiz ab oder ist bereits Realität.

Im Konzentrations- und (teilweise auch) Kommerzialisierungsprozess eine Überlebenschance haben erfahrungsgemäss einerseits Blätter, die in ihrem kleinen Einzugsgebiet eine hohe Streudichte aufweisen und so für die Lokalinformation und damit auch für das lokale Inseratengeschäft interessant sind. Andererseits können auch journalistisch gut gemachte Meinungsblätter überleben, die sich durch politisches Profil von den grossen Forumszeitungen abheben.

4.2 Radio, Fernsehen und vergleichbare Formen des Rundfunks

Der Fortschritt im Bereich der Radio- und Fernsehtechnik bringt es mit sich, dass die Vermittlung und Verbreitung lokaler und regionaler Informationen nicht mehr ausschliesslich der Lokal- und Regionalpresse vorbehalten bleibt. Vor allem das Radio hat im Verlaufe des letzten Jahrzehnts auch die lokale und regionale Ebene in den Bereich des Interesses gerückt. Noch relativ neu ist das Medium Lokalfernsehen. Damit bestehen neben der Presse weitere Medien, mit deren Hilfe Informationen und Meinungen verbreitet und von einer unbeschränkten Anzahl von Menschen empfangen werden können. Radio und Fernsehen kommt in der heutigen Zeit für die öffentliche Meinungsbildung ein mindestens ebenso grosser Stellenwert zu wie der Presse.

4.2.1 Bundeskompetenz und Spielraum des Kantons

Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes (Art. 55^{bis} BV). Zum Regelungsbereich des Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung gehören alle rechtlichen Vorkehrungen und faktischen Verhaltensweisen, die für die Herstellung, Verbreitung und den Empfang von Rundfunkprogrammen notwendig sind. Entsprechendes gilt für die übrigen Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen. Die ausschliessliche Kompetenz des Bundes umfasst namentlich auch die Organisation und Programmgestaltung von Radio und Fernsehen.

Von der ausschliesslichen Bundeskompetenz nicht erfasst werden kantonale Förderungsmassnahmen im Bereich Radio und Fernsehen. Solche Massnahmen sind erlaubt; sie sollen sich nach Meinung der Expertenkommission zum einen auf Berg- und Randregionen konzentrieren, um eine möglichst umfassende Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten; zum anderen sollen sie spezielle Programmangebote (zweisprachige Programme, Kulturprogramme, Programme für sprachliche und andere Minderheiten) stützen helfen.

4.2.2 Radio

Neben den Programmen der nationalen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG veranstalten im Kanton Bern sieben bernische Unternehmen Radioprogramme: Die AG Lokalradio Bern (Radio Extra Bern), die Radio Förderband AG Bern (Radio För-

derband Bern), der Verein Radio Bern (RaBe), die Radio Berner Oberland AG (Radio BeO, Interlaken), die Stiftung Canal 3 (Radio Canal 3, Biel), die Société de Radio Jura bernois (Radio Jura bernois, Tavannes) und die Radio Emme AG (Radio Emme, Langnau). Seit 1991 sendet zudem im Raum Oberaargau/Unteres Emmental «Radio 32», das im solothurnischen Zuchwil domiziliert ist. An vier dieser Unternehmen sind Zeitungsverlage direkt beteiligt (die Berner Tagblatt Medien AG massgeblich bei Radio Extra Bern, der Bund-Verlag bei Radio Förderband, die Solothurner Zeitung beim Radio 32 und verschiedene Berner Oberländer Verlage sowie die «Basler Zeitung» bei Radio BeO). Ähnlich wie bei den Printmedien ist auch bei den Lokalradios seit einigen Jahren eine Tendenz zur vermehrten Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg spürbar. So haben sich die drei Lokalradios Radio BeO, Radio Förderband und Canal 3 im Herbst 1994 zum Berner Lokalradio-Pool zusammengeschlossen, an dem sich seit August 1996 auch der Solothurner Privatsender Radio 32 beteiligt. Die vier Lokalradios berichten gemeinsam aus dem Grossen Rat und arbeiten auch kommerziell zusammen. Sie sind zudem zusammen mit fünf ausserkantonalen Lokalradios Mitglied des «Pool 2000».

Die ältesten Lokalradios im Kanton Bern sind die beiden Stadtberner Sender *Radio Extra Bern* und *Radio Förderband*, die ihre Sendungen am 1. November 1983 bzw. am 31. Dezember 1983 aufgenommen haben. Beide Sender bestreichen mit dem Grossraum Bern ein identisches Versorgungsgebiet und bieten ein eigenständiges 24-Stunden-Programm an. Im Rahmen der neuen Konzession soll das Sendegebiet der beiden ältesten Berner Lokalradios ausgeweitet werden. Anfang März 1996 ist der dritte Stadtberner Lokalsender, das Alternativradio *RaBe*, auf Sendung gegangen. *Radio BeO* in Interlaken sendet seit dem 6. Juni 1987. Das Versorgungsgebiet umfasst das ganze Berner Oberland. Radio *Canal 3* in Biel sendet seit dem 29. Februar 1984. Es strahlt seine Sendungen für den Grossraum Biel und das Seeland auf zwei verschiedenen Frequenzen in französischer und deutscher Sprache aus. Radio Canal 3 weist damit ebenfalls eine gesamtschweizerische Novität auf. *Radio Jura bernois* bedient von Tavannes aus den Berner Jura mit den Amtsbezirken La Neuveville, Moutier und Courtelary. RJB nahm seine Sendungen am 29. Mai 1984 auf; heute arbeitet der Sender mit dem jurassischen Privatsender *Fréquence Jura* und dem Bieler Lokalradio Canal 3 zusammen. *Radio 32* sendet seit dem 24. Februar 1991 im Raum Grenchen-Solothurn-Langenthal-Zofingen-Olten. Seit dem 10. Oktober 1997 verbreitet *Radio Emme* seine Programme im Raum Emmental.

Radio Canal 3 und Radio Jura bernois werden heute durch den Kanton finanziell unterstützt. Die Unterstützungsmassnahmen finden ihre gesetzliche Grundlage im Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel vom 19. Januar 1994 (Art. 17–20). Für das Jahr 1997 wurde beiden Radios ein Betrag von je 150 000 Franken zugesprochen. Im Rahmen der Haushaltsanierung 99 soll dieser Beitrag bis 1999 halbiert werden.

Seit 1993 erhalten die drei Lokalradios Radio BeO, Radio Canal 3 und Radio Jura bernois zusätzlich Zuwendungen vom Bund. Gemäss dem neuen Radio- und Fernsehgesetz haben nämlich Veranstalter, in deren Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten besteht und an deren Programmen ein öffent-

fentliches Interesse besteht, Anrecht auf einen Anteil an den Empfangsgebühren. Die Beiträge sind auf maximal 25 Prozent der Betriebskosten beschränkt.

Das *Berner Regional-Journal* des SRG-Radios DRS 1, das auch die deutschsprachigen Gebiete der Kantone Freiburg und Wallis zu bedienen hat, wird seit dem 23. November 1978 ausgestrahlt, seit 1983 mit zwei, seit 1988 mit drei und seit Oktober 1997 mit vier täglichen Ausgaben von insgesamt rund einer halben Stunde Dauer.

4.2.3 Fernsehen

Das neue Radio- und Fernsehgesetz vom 21. Juni 1991 (RTVG) lässt neben der SRG auch lokale und regionale Fernsehveranstalter zu. Auch diese privaten Fernsehveranstalter sollen ähnlich wie die Lokalradios vom Gebührensplitting profitieren können. Zur Zeit sind in der Schweiz mehrere Dutzend solcher Lokalfernsehsstationen in Betrieb – die ältesten davon seit mehr als zehn Jahren. Bei den meisten dieser «Lokalfernsehen» handelt es sich allerdings um Bildschirmtexte.

Neben mehreren Bildschirmtexten boten im Kanton Bern Ende 1996 zwei Lokalfernsehen ein eigentliches regionales Fernsehprogramm an. Im gesamten deutschsprachigen Kantonsteil sowie in den Nachbarkantonen Freiburg und Solothurn zu sehen ist seit März 1995 das Programm des Senders «Telebärn», an dem die Berner-Tagblatt-Gruppe (Herausgeberin der «Berner Zeitung» und Hauptaktionärin des Lokalradios «Extra Bern»), der Solothurner Verlag Vogt-Schild AG («Solothurner Zeitung» und Hauptaktionärin des Lokalradios Radio 32) und die Rediffusion AG massgeblich beteiligt sind, bietet täglich mindestens eine Stunde Fernsehen an. Seit kurzem übernimmt der Privatsender auch Programme anderer Fernsehanstalten (MTV und Tele Züri). Von einem Verein getragen wird das Lokalfernsehprojekt «Loly» in der Region Lyss, das seit Februar 1995 auf Sendung ist. «Loly» produziert wöchentlich eine Stunde Fernsehprogramm. Beide Sender verbreiten ihr Programm über Kabelnetze.

Regionalfernsehprojekte werden auch im Berner Jura und in Biel geplant. Im Sommer 1997 hat das Projekt *Telebielingue* der Medienunternehmen Gassmann, Büro Cortesi und Radio Canal 3 vom Bundesrat eine Konzession für ein zweisprachiges Regionalfernsehen im Wirtschaftsraum Biel erhalten.

5. Medienförderung

5.1 Medienförderung durch den Staat?

Die staatliche Medienförderung wird auf Bundesebene seit längerer Zeit sehr kontrovers diskutiert. Zum einen wird die Meinung vertreten, Medienförderung durch den Staat sei nicht zulässig oder nicht erwünscht, weil dadurch Zuständigkeiten und Aufgaben vermisch werden, die aus staatspolitischen Gründen getrennt bleiben müssten. Zum anderen wird argumentiert, dass Medienförderung nie auf die Inhalte, sondern lediglich auf Strukturen ausgerichtet sein dürfe. Weiter wird geltend gemacht, dass Medienförderung durch einen Kanton das angestrebte Ziel nicht erreichen könne, da die Wirkung der Medien nicht an den Kantonsgrenzen halt mache und deshalb eine ganzheitliche Regelung auf Bundesebene angestrebt werden müsse.

Die Diskussion zeigt, dass sich Widersprüche kaum vermeiden lassen und staatliche Medienförderung Anlass zu Konflikten geben kann. Trotzdem muss die Frage gestellt werden, ob in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Medien und deren Leistungen für die Gesellschaft und den Staat nicht eine direkte Verantwortlichkeit dieses Staates vorzusehen ist, die eine gezielte Förderung der Medien bewirkt. Zu denken ist vor allem an Massnahmen, welche Rahmenbedingungen für eine günstige Medienentwicklung schaffen. Nicht in Betracht gezogen werden dürfen jedoch Massnahmen, die auf Medieninhalte gerichtet sind, weil dadurch die Unabhängigkeit vom Staat und die Freiheit der Kommunikation gefährdet wird. Bei der grundsätzlichen Diskussion um eine staatliche Medienförderung ist klar zum Ausdruck zu bringen, welches das Ziel, welches die Grenzen und welches letztlich die Möglichkeiten entsprechender Förderungsmassnahmen sind.

5.1.1 Presse

Wenn die noch bestehende Regionalpresse aus wirtschaftlichen Gründen ihr Erscheinen einstellen müsste, würde der freie Diskurs zur Meinungsbildung beeinträchtigt; eine offene demokratische Auseinandersetzung wäre erschwert. Das Interesse an der Entscheidungsfindung auf Stufe Gemeinde und Kanton müsste erlahmen, wenn zusammen mit der Regionalpresse auch die Möglichkeit verschwinden würde, gegensätzliche Meinungen in der nötigen Tiefe darzustellen. Das Problem stellt sich akzentuiert in den wirtschaftlichen Randregionen des Kantons und bei den sprachlich-kulturellen Minderheiten.

Im Interesse einer lebendigen Demokratie müssen dem Kanton Instrumente in die Hand gegeben werden, um gefährdete Presseerzeugnisse zu unterstützen und gegebenenfalls die Schaffung neuer Presseerzeugnisse zu ermöglichen. Die Frage, ob der Staat nicht umsonst versucht, den Marktkräften im Printmedienbereich entgegenzuwirken, kann nicht im voraus schlüssig beantwortet werden. Im Interesse einer funktionierenden demokratischen Auseinandersetzung sollte indessen nichts unversucht gelassen werden, um die Regionalpresse zu erhalten.

Ein kantonales Engagement zugunsten der Printmedien stellt keinen unzulässigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit dar. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verbietet zwar den Kantonen, in den Steuerungsmechanismus des Marktes einzugreifen und Strukturpolitik zu betreiben. Verfolgt der Kanton aber nicht in erster Linie wirtschaftspolitische Ziele, kann dieses Grundrecht gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes eingeschränkt werden. Die Zielsetzung des Medienförderungsgesetzes ist klar eine staats- und nicht eine wirtschaftspolitische.

5.1.2 Elektronische Medien

Im Bereich der elektronischen Medien muss der Kanton (ebenfalls abgeleitet aus seinem staats-, gesellschafts-, wirtschafts- und kulturpolitischen Verständnis) Ziele für die Sicherstellung, Förderung und Unterstützung von Informations- und Kommunikationsprozessen über elektronische Medien definieren. Im Rahmen der kantonalen Kompetenzen und je nach Staatsverständnis können diese Ziele

mit inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Massnahmen erreicht werden. Diese sind unterschiedlicher Art; sie reichen (im Rahmen der bundesrechtlichen Kompetenzordnung) von der expliziten Förderung oder Unterstützung inhalts- oder strukturbezogener Leistungen bis hin zu organisatorischen Lösungen im Rahmen von Rechtsetzungs- und Vollzugsaufgaben. Finanzielle Unterstützung von lokalen und regionalen Fernseh- und Radioveranstaltungen durch die Kantone ist auch nach dem neuen Recht möglich. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Radio- und Fernsehgesetz ausdrücklich festgehalten, dass neben den bundesrechtlichen Finanzhilfen (aus dem Gebührensplitting) lokale und regionale Veranstalter von den Kantonen gefördert werden können. Durch die kantonale Einflussnahme kann die Freiheit der Kommunikation und Information durch die elektronischen Medien geschützt, gestärkt und weiter ausgebaut werden. Bezüglich der Unterstützung und Förderung von Programminhalten hat sich der Kanton aber eine grosse Zurückhaltung aufzuerlegen, um nicht mit der Meinungsäusserungsfreiheit in Konflikt zu geraten oder sich dem Vorwurf der Manipulation und der ungerechtfertigten Einflussnahme auf Kommunikations- und Medieninhalte auszusetzen.

Der Kanton soll eine Unterstützung von Programminhalten nur dort prüfen, wo im Bereich der kulturellen Verständigung spezielle, über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen angeboten werden. Der Staat muss im weiteren daran interessiert sein, dass Information von *gesamtkantonomer Bedeutung* nicht verloren geht zwischen einerseits der primär gesamtschweizerischen Berichterstattung von Radio und Fernsehen der SRG, andererseits privatem Regionalradio, das besonders die Gemeinden des jeweiligen Einzugsgebietes berücksichtigt. Angesichts dieser mutmasslichen künftigen Entwicklung von Radio und Fernsehen besteht durchaus die Gefahr, dass die Information durch die verbleibenden wenigen, weder primär national noch primär regional ausgerichteten Medien der staatspolitischen Bedeutung des Kantons nicht entspricht.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass in den privaten elektronischen Medien neben der Unterhaltung auch die staatspolitisch unentbehrliche Information ihren Platz finden und halten muss. Gerade diese Information spielt aber im Konkurrenzkampf zwischen den Lokalradios um überlebenswichtige Einschaltquoten oft nur noch eine untergeordnete Rolle. Lediglich noch im weitgehend gebührenfinanzierten SRG-Radio und -Fernsehen hat die Information ihren gesicherten Platz und zählt als gewichtiges Argument im Konkurrenzkampf.

Die Voraussetzungen für Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen müssen präzise umschrieben werden; die Massnahmen verstehen sich in jedem Fall als *subsidiär*. Eine effiziente Förderung kann auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden gesehen werden.

5.2 Verfassungsauftrag

Die neue Kantonsverfassung (KV) verpflichtet im Artikel 46 den Kanton, «die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen» zu unterstützen. Dieser Verfassungsauftrag ist für den Gesetzgeber bindend. Die Art und der Umfang der einzelnen Unterstützungsmassnahmen sind jedoch nicht durch die Verfassung bestimmt,

sondern können durch das Gesetz festgelegt werden. Eine grundrechtkonforme Medienförderung verlangt zudem nach sachlichen Kriterien, nach denen sich Private und Behörden richten können. Deshalb müssen im Gesetz die Zielsetzungen der kantonalen Medienförderung verankert und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Unterstützung klar umschrieben werden.

Unterstützt werden sollen nicht in erster Linie einzelne Medienunternehmen, sondern das Informationsangebot im Kanton. Ein einzelnes Medienunternehmen kann aus der Verfassungsbestimmung keinen Rechtsanspruch auf Förderung ableiten. Der Zusammenhang zwischen der «Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen» und einer unabhängigen und vielfältigen Medienlandschaft ist allerdings eng. Gemäss dem Vortrag der Verfassungskommission ist das Ziel der neuen Grundrechtbestimmung, «den Bestand und die Unabhängigkeit der einzelnen Medien zu sichern und die Vielfalt der Informationen zu wahren und zu fördern». Als mögliche «Unterstützungsmassnahmen» wurden im Grossen Rat neben dem Schaffen geeigneter Rahmenbedingungen und Bildungsmassnahmen auch finanzielle Unterstützung genannt.

5.3 Medienförderungsgesetz

Das Medienförderungsgesetz bezweckt die Förderung der Medien Presse, Radio und Fernsehen und regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die ideelle Medienförderung, für ein Instrumentarium zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen (insbesondere ein Gremium, das den Regierungsrat beraten kann), für die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden sowie allenfalls für finanzielle Unterstützungsmassnahmen. Die Vielfalt und Unabhängigkeit der genannten Medien soll gefördert und Massnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Informationsangebotes und zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sollen unterstützt werden. Unterstützungsmassnahmen werden in Form von finanziellen Leistungen an die Produktion von Medienerzeugnissen sowie als Beiträge an die Aus- und Weiterbildung ausgerichtet; es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsmassnahmen. Produktionsbeiträge können an die Produktion von Presseerzeugnissen sowie von Radio- und Fernsehprogrammen und -sendungen ausgerichtet werden, wenn dies für die Erreichung der durch das Gesetz angestrebten Ziele notwendig ist. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sieht das Medienförderungsgesetz Beiträge an die von den Verlegern und Berufsverbänden getragenen Lehrgänge vor. Die Förderungsmassnahmen werden aus ordentlichen Budgetkrediten finanziert. Über Gesuche um Förderungsmassnahmen entscheidet im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen die Staatskanzlei, der Regierungsrat oder der Grosse Rat. Als beratendes Organ wird eine Medienkommission, bestehend aus Mediensachverständigen, geschaffen. Neben der Vorberatung und Antragstellung zu Gesuchen um Unterstützungsmassnahmen berät die Medienkommission den Regierungsrat und seine Direktionen in medienpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

6. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Finanzielle Unterstützungsmassnahmen sind im Medienförderungsgesetz nur in Ausnahmefällen vorgesehen. In Frage kommen faktisch nur Medien in den Randregionen, die einen wichtigen Informationsauftrag zu erfüllen haben und ohne staatliche Zuwendungen in ihrer Existenz bedroht sind. Im Finanzplan 1998–2000 waren dafür im Jahr 1997 insgesamt 300 000 Franken vorgesehen. Im Rahmen der Haushaltsanierung 99 wird dieser Betrag bis 1999 auf 150 000 Franken reduziert. Zur Zeit werden diese Mittel vollumfänglich von den beiden Lokalradios Radio Jura bernois und Canal 3 (französischsprachiger Sender) beansprucht. Weitere Medien können vom Kanton nur dann unterstützt werden, wenn bei diesen beiden Privatsendern weniger oder keine staatlichen Mittel eingesetzt werden. Auch für die im Gesetz vorgesehene Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden stehen sonst keine Mittel zur Verfügung.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes hat sich die finanzielle Situation der privaten elektronischen Medien merklich verbessert. Das Gesetz sieht ein Gebührensplitting vor: Lokalradios, die in ihrem Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten haben und an deren Programmen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, erhalten einen Anteil an den Empfangsgebühren (Art. 17). Im Kanton Bern profitieren zur Zeit die drei Lokalradios Radio Jura bernois, Canal 3 und Radio Berner Oberland vom Gebührensplitting. Die Beiträge bewegen sich in der Grössenordnung von mehreren hunderttausend Franken. Für die Lokal- und Regionalfernsehveranstalter hat das Bundesamt für Kommunikation ebenfalls Mittel aus dem Gebührensplitting, das 1998 definitiv eingeführt werden soll, reserviert (vgl. Ziff. 9).

Im Gegensatz zu den elektronischen Medien wird die Presse nicht direkt vom Bund unterstützt. Indirekt subventioniert werden Zeitungen und Zeitschriften allerdings seit Jahren durch eine Verbilligung der Posttarife. Diese minimale Form der Presseförderung soll auch mit dem neuen Postgesetz beibehalten werden (vgl. Ziff. 9).

Schliesslich werden durch die Ausrichtung von Taggeldern und Spesen an die Mitglieder der neunköpfigen Medienkommission ebenfalls verhältnismässig geringe Mehrausgaben entstehen. Personelle Konsequenzen für die Kantonsverwaltung sind keine zu erwarten.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die ideelle Förderung der Medien, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden haben keinerlei Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Beiträge, die der Kanton heute an die beiden Lokalradios Radio Jura bernois und Radio Canal 3 ausrichtet, sind an die Bedingung geknüpft, dass sich die Gemeinden der Region an der Finanzhilfe zur Hälfte beteiligen. Diese Praxis soll auch bei künftigen Beitragsgewährungen Anwendung finden. Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Gesetz finanzielle Unterstützung nur in Ausnahmefällen vorsieht.

8. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Schwergewicht des Medienförderungsgesetzes liegt bei der ideellen Förderung der Medien, der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Das Gesetz hat angesichts der zur Verfügung stehenden minimalen finanziellen Mittel lediglich geringe Auswirkungen auf die Wirtschaft.

9. Ergebnisse der Vernehmlassung

9.1 Grundsätzliche Äusserungen

Im Vernehmlassungsverfahren sind insgesamt 56 Stellungnahmen eingegangen. Die Reaktionen auf den Entwurf fielen zwiespältig aus: In 22 Stellungnahmen wurde der neue Erlass ausdrücklich begrüsst, 25 Vernehmlassungspartner lehnten den Entwurf vornehmlich aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Opposition gegen das neue Gesetz kam vor allem aus Kreisen der Zeitungsverleger, der Gemeinden, der SVP, der EDU und der Wirtschaftsverbände. Grundsätzlich positiv beurteilt wurde der Entwurf hingegen von den Medienschaffenden, von SP, FdP, LdU, CVP und den Arbeitnehmerorganisationen. Die Kritik am Gesetzesentwurf war grundsätzlicher Natur und richtete sich vor allem gegen die vorgesehenen finanziellen Unterstützungsmassnahmen. Investitions- und noch stärker Betriebsbeiträge werden von mehr als der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmer aus prinzipiellen (Gefahr der Beeinflussung der Medien durch den Staat), ordnungspolitischen (Verzerrung des Wettbewerbs) und sogar aus verfassungsrechtlichen Gründen (Verstoss gegen die Presse- sowie die Handels- und Gewerbefreiheit) abgelehnt. Nicht zuletzt hatten die Gegner Zweifel an der Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen geäussert. Die Befürworter hingegen hoben hervor, dass der Markt gerade bei den Printmedien versagt hätte. Durch den verstärkten Konzentrationsprozess wäre die Meinungsvielfalt in Gefahr geraten und der Kanton somit zum Handeln aufgefordert. Die Medienförderung ist in dieser Sichtweise eine Staatsaufgabe, die auch in schwierigen Zeiten wahrgenommen werden muss.

9.2 Änderungen aus dem Vernehmlassungsverfahren

Die zwiespältige Aufnahme führte zu einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesentwurfes. Die Stossrichtung des neuen Erlasses – Förderung der Unabhängigkeit und Vielfalt der meinungsbildenden Medien im Kanton – wurde allerdings beibehalten, da dies einem Verfassungsauftrag (Art. 46 der neuen KV) entspricht. Dieses Ziel soll jedoch nicht in erster Linie mit finanziellen Unterstützungsmassnahmen, sondern mit einem verstärkten Einsatz des Kantons für günstige Rahmenbedingungen zugunsten der Medien erreicht werden. Der Kanton soll sich namentlich bei Anhörungen und Vernehmlassungen des Bundes, auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit den Mitteln der Wirtschaftsförderung engagieren. Finanzielle Unterstützungsmassnahmen sind im Sinne der «ultima ratio» nur in klar begrenzten Ausnahmefällen vorgesehen.

Gänzlich fallengelassen wurden die Bestimmungen zur Medienerziehung und zum Institut für Medienwissenschaft der Universität Bern. Die Kompetenz für die Schaffung und den Ausbau von Universitätsinstituten liegt heute beim Regierungsrat. Mit der Verankerung eines einzelnen Instituts auf Gesetzesstufe würde dieses System durchbrochen und ein Präjudiz geschaffen. Die Medienerziehung soll in der bestehenden Bildungsgesetzgebung verankert werden. Ein Grundsatzartikel im Medienförderungsgesetz erübrigt sich, da mit der Medienerziehung eine völlig andere Materie angesprochen wird.

Festgehalten wurde an der Möglichkeit der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Es handelt sich dabei um eine Massnahme der indirekten Medienförderung, die in der Vernehmlassung nicht auf grundsätzliche Ablehnung gestossen ist.

10. Erneute Beurteilung der Ausgangslage

10.1 Regierungsrätlicher Auftrag

Aufgrund der veränderten Finanzlage des Kantons und der längeren Zeitdauer seit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes und der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat der Staatskanzlei am 6. November 1996 den Auftrag erteilt, die Frage, ob ein Medienförderungsgesetz erlassen werden soll, unter verschiedenen Aspekten nochmals zu prüfen.

10.2 Die Situation der Medien Ende 1997

Auf Bundesebene gibt es derzeit keine Anzeichen für wesentliche Veränderungen im Bereich der Medienförderung. Im Entwurf für eine Teilrevision der Bundesverfassung ist eine Verankerung der Medienförderung auf Verfassungsstufe nicht vorgesehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass das heutige Modell auch in Zukunft gelten wird. Einerseits soll das Instrument der indirekten Presseförderung (reduzierte Posttaxen für die Verteilung von Presseerzeugnissen unter bestimmten Rahmenbedingungen) weitergeführt und im neuen Postgesetz – allenfalls in modifizierter Form – festgeschrieben werden. Auch die Medienförderung im Bereich der elektronischen Medien soll fortgeführt werden (vgl. Ziff. 4.2). Das vom Bundesrat 1993 als Notmassnahme eingeführte Gebührensplitting, bei dem Teile der SRG-Konzessionsgebühren für die Unterstützung von lokalen oder regionalen Radio- und TV-Veranstaltern (vgl. Ziff. 6) verwendet werden können, soll bei der geplanten Revision des Radio- und Fernsehgesetzes definitiv verankert werden. Heute erhält rund die Hälfte aller schweizerischen Lokalradios Unterstützungsbeiträge. Die Ausgestaltung des definitiven Splittingssystems ist noch offen; dabei soll die Sicherstellung der publizistischen Qualität zu einem zentralen Kriterium werden.

10.3 Zur verfassungsrechtlichen Situation

Entsprechend dem klaren Willen des Verfassungsgebers ist der Auftrag in Artikel 46 der Kantonsverfassung, die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien zu un-

terstützen, für den Gesetzgeber bindend (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Kommentar zu Art. 46 KV, N. 2b, S. 364). Der Grosse Rat und der Regierungsrat dürfen somit nicht einfach auf eine Medienförderung verzichten. Andererseits schreibt Artikel 101 der Kantonsverfassung vor, dass der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll. Aus diesem Grund muss vor der Übernahme einer neuen Aufgabe dargelegt werden, wie diese finanziert werden kann (Art. 101 Abs. 3 KV). Zudem sind alle Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen (Art. 101 Abs. 4 KV). Aufgaben, die wie die Medienförderung im Aufgabenkatalog der Kantonsverfassung festgelegt sind, sind aber keine «neuen Aufgaben» im Sinne von Artikel 101 Absatz 3 der Kantonsverfassung (Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Kommentar zu Art. 101 KV, N. 5, S. 517) und die von Artikel 101 Absatz 4 der Kantonsverfassung vorgesehene periodische Aufgabenüberprüfung darf dort nicht zu einem völligen Verzicht auf eine Aufgabe führen, wo die Verfassung diese verpflichtend vorschreibt. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit geht hier finanzrechtlichen Überlegungen vor (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Kommentar zu Art. 101 KV, N. 7, S. 518). Mithin kann der Kanton Bern auf eine Medienförderung nicht vollständig verzichten.

Das Medienförderungsgesetz ist Bestandteil des vom Grossen Rat am 2. November 1993 beschlossenen und 1995 geänderten Rechtsetzungsprogrammes zur Einführung der neuen Verfassung. Soweit gegenwärtig oder definitiv auf den Erlass eines Medienförderungsgesetzes verzichtet werden soll, muss das Rechtsetzungsprogramm geändert werden.

10.4 Finanzielle Ausgangslage

Der Grosse Rat ist im Dezember 1996 den Anträgen des Regierungsrates in bezug auf den Voranschlag 1997, den Finanzplan 1998–2000 und die Massnahmen zur Haushaltsanierung 1999 im Grundsatz gefolgt. Dies bedeutet, dass im Jahr 1997 für finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Bereich Medienförderung insgesamt 300 000 Franken zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Haushaltsanierung wird dieser Betrag bis 1999 auf 150 000 Franken reduziert (vgl. auch Ziff. 6).

10.5 Stellungnahme des Regionalrats

Der Regionalrat unterstützt den Gesetzesentwurf. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung der beiden Lokalradioanbieter in der Region Berner Jura/Biel unverändert beibehalten werden sollte. Der Regionalrat schlägt deshalb eine Änderung von Artikel 13 des Gesetzesentwurfs vor, mit der Artikel 17 des Gesetzes über die politische Mitwirkung (MBJG) leicht modifiziert und die Artikel 18 bis 20 MBJG beibehalten würden.

Es ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf die Beibehaltung der Subventionen zugunsten der beiden Lokalradios ermöglicht. Weitere Medien können vom Kanton nur unterstützt werden, wenn die in Ziffer 6 des Vortrags erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist insbesondere auf die Möglichkeit einer gestaffelten Inkraftsetzung der Vorlage hinzuweisen. Auf die vom Regionalrat vorgeschlagene

Modifikation des Gesetzestextes kann nicht eingegangen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheit der Materie verlangt die Rechtsetzungstechnik, dass ein neues Gesetz, mit dem ein bestimmter Sachbereich geregelt wird, alle diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zusammenfasst. Es wäre somit nicht möglich, ein neues Gesetz über die Medienförderung zu erlassen und im MBJG ein Kapitel zu diesem Thema stehen zu lassen. Somit sind die Regelungen der Artikel 18 bis 20 MBJG formell oder ihrem Sinn entsprechend so in den Entwurf für ein Medienförderungsgesetz aufzunehmen, dass die Beibehaltung der drei Artikel zu einer Doppelspurigkeit führen würde.

10.6 Gestaffelte Inkraftsetzung

Der finanzielle Spielraum der kantonalen Medienförderung ist sehr eng. Auf der einen Seite sind die im Finanzplan dafür vorgesehenen Mittel bescheiden. Sie werden zudem vollumfänglich von den beiden französischsprachigen Lokalradios beansprucht. Auf der anderen Seite sind vom Bund in nächster Zeit keine zusätzlichen Anstrengungen im Bereich der Medienförderungen zu erwarten, die den Kanton namhaft entlasten würden.

In dieser Situation könnte eine gestaffelte Inkraftsetzung der Vorlage den Widerspruch zwischen den Vorgaben der Kantonsverfassung und den tatsächlich dafür zur Verfügung stehenden Mitteln entschärfen. In einem ersten Paket könnten diejenigen Massnahmen in Kraft gesetzt werden, die keine finanziellen Konsequenzen und keine Änderungen der gesetzlichen Grundlage für die Subventionierung der französischsprachigen Lokalradios nach sich ziehen. Die Medienförderung würde sich in dieser Phase im wesentlichen auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Medien beschränken. Später, wenn es die finanziellen Möglichkeiten des Kantons zulassen, könnten auch die finanzwirksamen Massnahmen des Gesetzes (Beiträge an Medienerzeugnisse und an die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden) in Kraft gesetzt werden.

11. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Der Regierungsrat hat bei der Beantwortung medienpolitischer Vorstösse oder im Zusammenhang mit Vernehmlassungen des Bundes immer wieder betont, dass zu einer vielfältigen bernischen Medienlandschaft Sorge getragen werden muss. So sollen neue Medien die «gewachsenen Strukturen der Informationsverbreitung nicht zerstören, sondern sinnvoll ergänzen». Zudem ist «den Besonderheiten und Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile und Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen» und «das Gefälle im Informationsangebot für Agglomerationen einerseits und Randgebiete andererseits abzubauen und nicht zu verschärfen» (Antwort des Regierungsrates auf die Motion Büschi vom 18. November 1987). Diese medienpolitischen Grundsätze, erstmals im Zusammenhang mit der Motion Feldmann vom 16. November 1982 in dieser Form umschrieben, entsprechen der Auffassung, dass die Verteilung von Informationsleistungen auf das

ganze Kantonsgebiet – getragen von einem Netz unabhängiger regionaler Medien – für den Kanton staatspolitisch wichtig ist.

Mit der neuen Kantonsverfassung wird der Kanton zur Medienförderung verpflichtet. Es kann jedoch nicht darum gehen, dass der Kanton sich gegen Marktkräfte im Medienbereich stemmt. Der Kanton ist nicht zur Medienförderung in dem Sinne verpflichtet, dass den einzelnen Medienunternehmen ein Anspruch auf Unterstützungsmassnahmen zusteht; die Gewährung der im Gesetz vorgesehenen Subventionen erfolgt nach dem *Ermessen* der zuständigen kantonalen Behörden. Dennoch ist die Medienförderung eine *dauernde Staatsaufgabe*. Dem Kanton wird aufgegeben, sich für die Erhaltung vielfältiger und unabhängiger Medien einzusetzen. Er soll dort Beistand leisten, wo die Medienvielfalt und damit die demokratische Auseinandersetzung beeinträchtigt ist. Gleichzeitig muss aber verhindert werden, dass der Staat mittels Unterstützungsmassnahmen Einfluss auf den Inhalt der Medien nehmen kann; es darf und soll keine «staatlichen» Medien geben. Deshalb *unterstützt* der Kanton gegebenenfalls Initiativen Dritter, trifft aber von sich aus keine Massnahmen.

Ein privatwirtschaftlich organisiertes Medium steht immer in wirtschaftlicher Abhängigkeit, und auch die politische Ausrichtung einer Zeitung oder einer Radiostation kann eine gewisse Abhängigkeit von Parteien oder Interessengruppen mit sich bringen. *Unabhängigkeit* ist deshalb als relativer Anspruch zu verstehen: Journalistische Arbeit soll – bei aller Rücksicht auf wirtschaftliche und politische Gegebenheiten – nach bestem Wissen und Gewissen geleistet werden können und nie wider besseres Wissen geleistet werden müssen. Förderungswürdig sind nicht nur Medien, die im Kanton Bern herausgegeben werden oder hier ihren Sitz haben. Auch ein ausserhalb des Kantons erscheinendes Meinungsblatt, das einen bernischen Lokal oder Regionalteil enthält, kann – insbesondere bei Fehlen einer entsprechenden bernischen Regionalzeitung – zur vielfältigen Meinungsbildung im Kanton beitragen und deshalb förderungswürdig sein.

Bei Pressekonzentrationen besteht die Gefahr der Unterversorgung von Randregionen, da die Berichterstattung über lokale Ereignisse für überregionale Medien nicht in der gewünschten Ausführlichkeit möglich ist. Der Kanton soll daher Regional- und Lokalmedien unterstützen können, die einen Beitrag zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung leisten. Dabei kann es nicht nur um die Bewahrung der bestehenden Medien gehen, sondern es soll auch möglich sein, neu gegründete Medien beim Start zu unterstützen, wenn dafür medienpolitisch ein Bedürfnis besteht. Ohne Bedeutung ist dabei, ob der Beitrag zur Information und Meinungsbildung mittels Bild, Ton oder Druckschriften erfolgt.

Während in der Westschweiz die angehenden Journalisten bei fast allen Zeitungen, der SRG und den Lokalradios eine zweijährige Ausbildung im Centre romand de formation des journalistes in Lausanne absolvieren, lässt die *Aus- und Weiterbildung* der Medienschaffenden in der deutschsprachigen Schweiz zu wünschen übrig. Für angehende Medienschaffende gibt es hier nur spärliche Ausbildungsplätze, und auch die Möglichkeiten zur Weiterbildung sind beschränkt. Der Kanton soll die Bemühungen der Verbände im Medienbereich wie auch anderer Veranstalterinnen und Veranstalter für Aus- und Weiterbildungsangebote unterstützen können.

Artikel 2

Wo das Gesetz von Medien spricht, sind die Presse, Radio und Fernsehen gemeint. Auf eine technische Definition dieser Arten von Medien wird bewusst verzichtet, da sie in der eidgenössischen Gesetzgebung (RTVG) vorgenommen wird und sich eine entsprechende kantonale Norm in der Wiederholung bundesrechtlicher Bestimmungen erschöpfen müsste. Für die Einleitung von Förderungs- oder Unterstützungsmassnahmen massgebend ist, ob die Medienerzeugnisse der Information und der Meinungsbildung der Bevölkerung dienen. Die Presseförderung ist auf die *informierende Presse* beschränkt. Gemäss Artikel 1 Buchstabe b dieses Gesetzes unterstützt der Kanton die angemessene Versorgung des ganzen Kantonsgebietes mit Informationsleistungen. Unerheblich ist daher für den Begriff des Medienerzeugnisses, ob es im Kanton Bern erscheint oder nicht. In verschiedenen Kantonsteilen (beispielsweise im Oberaargau) werden für die bernische Bevölkerung wesentliche Informationsleistungen durch ausserkantonale Kopfbblätter erbracht. Besteht im entsprechenden Gebiet ein Mangel an vielfältigen Informationsträgern, können auch ausserkantonale Medienerzeugnisse unterstützt werden. Unerlässlich ist aber, dass sich diese Printmedien im Rahmen der Definition von Artikel 2 bewegen.

Als regelmässig erscheinend gelten Publikationen, die mindestens einmal monatlich veröffentlicht werden. Presseerzeugnisse müssen allgemein und zu einem tatsächlichen Preis bezogen werden können; Gratisanzeigen werden somit vom Gesetz ausgeschlossen. Zeitungen und Zeitschriften mit überwiegend unterhaltendem Inhalt können keine Unterstützungsmassnahmen beanspruchen. Zum vornherein nicht in den Genuss von Unterstützungsmassnahmen gelangen deshalb beispielsweise Fachpublikationen, Publikationen, die überwiegend der Geschäfts- oder Verkaufswerbung dienen, Publikationen von Verbänden und wirtschaftlichen Organisationen für ihre Mitglieder, Mitarbeiter und Kunden, Publikationen mit propagandistischem Inhalt sowie die Amtsblätter und Amtsanzeigen als amtliche Publikationsorgane.

Bücher, Broschüren, einmal erscheinende Ein-Themen-Zeitungen und dergleichen gelten nicht als Medienerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich kritischer Journalismus, insbesondere in Auseinandersetzung mit politischen Fragen, mehr und mehr auf solche Publikationen verlagert. Sie verdienen wegen ihrer Bedeutung für die demokratische Diskussion ebenfalls Unterstützung. Entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (Kulturförderungsgesetz, Lotteriegesetz) existieren bereits und können noch vermehrt beansprucht werden.

Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen können gefördert werden, wenn deren Angebote einen wesentlichen Beitrag zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung leisten. Radio- und Fernsehveranstaltungen müssen insbesondere ein Angebot an Informationen enthalten, das im allgemeinen Interesse liegt und auch die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

Der Kanton will sich Neuerungen im Medienbereich nicht verschliessen, weshalb das Gesetz neben Presse, Radio und Fernsehen ausdrücklich auch die Förderung

weiterer Medienerzeugnisse vorsieht; diese müssen jedoch verschiedene Bedingungen erfüllen (redaktionelle Aufbereitung, regelmässige Erscheinungsweise, wesentlicher Beitrag zur Information und Meinungsbildung).

Artikel 3

Die Förderungsmassnahmen nach Artikel 3 sind aus staatspolitischer Sicht insofern wichtig, als den Medien in der modernen Demokratie mit informierten Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Kommunikationsrolle zukommt. Einerseits sind Presse, Radio und Fernsehen wichtige Informationsträger für Behörden und Verwaltung. Andererseits sorgen sie dafür, dass Meinungen und Stimmungen aus der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse der politischen Behörden einfließen können. Die Medienförderung soll im Kanton Bern auf vier Beine abgestützt werden.

- *Ideelle Förderung:* Medienpolitik im Kanton Bern kann nicht losgelöst von jener der Bundesebene betrieben werden. Günstige Rahmenbedingungen für die Entfaltung oder Erhaltung einer vielfältigen Medienlandschaft können auch durch politischen Einsatz der kantonalen Behörden auf Bundesebene geschaffen werden. Dies ist insbesondere auch bei Vernehmlassungen und Anhörungen möglich.
- *Günstige Rahmenbedingungen:* In erster Linie soll der Staat mit diesem Gesetz günstige Rahmenbedingungen für die freie Entwicklung der Medien und die Vielfalt der Medienlandschaft ermöglichen. Zu denken ist an wirtschaftliche oder fiskalische Rahmenbedingungen, aber auch an die Gewährung des freien und unentgeltlichen Zugangs zu Informationen der öffentlichen Hand. Um das Ziel zu erreichen, braucht es ein entsprechendes Instrumentarium. Zentraler Bestandteil desselben ist ein Organ, das die Behörden in medienpolitischen Fragen beraten kann (Art. 10 und 11). Insbesondere soll auch die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg und mit der Wirtschaftsförderung gesucht werden.
- *Aus- und Weiterbildung:* Voraussetzung für das Wechselspiel Medien–Behörden sind verantwortungsbewusste Medien und damit verantwortungsbewusste Medienschaffende. Der Staat ist demnach an gut ausgebildeten Journalistinnen und Journalisten interessiert. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden war in der Vernehmlassung im Grundsatz unbestritten.
- *Beiträge:* Das neue Gesetz soll schliesslich – als «ultima ratio» – auch finanzielle Beiträge ermöglichen. Der Kanton Bern leistet bereits seit mehr als zehn Jahren wiederkehrende Beiträge an zwei Lokalradios (Radio Jura bernois, Radio Canal 3); Rechtsgrundlage dafür ist das Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel vom 19. Januar 1994. Die Einzelheiten der finanziellen Unterstützungsmassnahmen werden in den Artikeln 4 bis 6 geregelt.

Artikel 4

Die redaktionelle Ausrichtung eines Mediums spielt für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen keine Rolle; im Gegenteil: Beiträge dürfen auf keinen Fall von einem publizistischen «Wohlverhalten» abhängig gemacht werden. Auch kritische Stimmen gehören zur Meinungsvielfalt, und ein Medium soll auch Minderheitspositionen vertreten dürfen. Die Grenze der Unterstützungswürdigkeit ist dort zu ziehen, wo ein Medium die freiheitliche demokratische Ordnung missachtet oder sich gegen die Grundsätze stellt, denen dieses Gesetz verpflichtet ist.

Eine gesetzliche Bestimmung, wonach im Medium – will es finanzielle Unterstützung erhalten – die anerkannten journalistischen Berufsregeln, wie sie in den nationalen und internationalen Übereinkommen der Berufsverbände definiert sind, eingehalten werden müssen, lehnte die Expertenkommission in ihrer Mehrheit ab. Zum einen richten sich die journalistischen Berufsregeln an die Journalistinnen und Journalisten; in den Genuss von Unterstützungsmassnahmen nach dem Medienförderungsgesetz gelangen aber Medienunternehmungen (Verleger, Veranstalter). Zum anderen besteht die Gefahr, dass über die Einhaltung der journalistischen Berufsregeln eine inhaltliche Kontrolle des Mediums vorgenommen werden kann. Gegen die in den Medien erfolgten Persönlichkeitsverletzungen stehen die Rechtsschutzmöglichkeiten des Zivil- und Strafrechts offen. Die Medienkommission und die über die Beitragsgewährung entscheidenden Behörden dürfen nicht und sollen nicht die Funktion eines Mediengerichtes übernehmen.

Beiträge werden nur gewährt, wenn ein Medium die Eigenfinanzierung nicht sicherstellen kann. Dabei sind die gängigen kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Eine Gewinnausschüttung durch ein um Förderung ersuchendes Medium beispielsweise steht der Gewährung von Beiträgen entgegen. Es kann auch nicht Sache des Kantons sein, Medien zu unterstützen, die sich selber aufgegeben haben. Zumutbare Selbsthilfemassnahmen können etwa in der innerbetrieblichen Rationalisierung und zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit bestehen, beispielsweise durch kollektive Vereinbarungen mit Papierlieferanten, Werbeakquisitionspools oder gemeinsame Verteilerorganisationen. Denkbar ist auch eine gewisse redaktionelle Zusammenarbeit, wenn sie die Meinungsvielfalt nicht gefährdet, z. B. durch die gemeinsame Produktion von Beilagen oder bestimmter Programmelemente.

Den entscheidenden Behörden wird im Gesetz die Möglichkeit gegeben, die Beitragsgewährung im Einzelfall von der Erfüllung weiterer Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Die Weiterführung einer Unterstützungsmassnahme kann zum Beispiel an die Bedingung geknüpft werden, dass in einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Zeitungsauflage oder Hörerzahl erreicht wird. Eine Bedingung könnte auch sein, dass gewisse gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarungen eingehalten werden oder dass andere Gemeinwesen (beispielsweise die Gemeinden im Einzugsgebiet) sich ebenfalls finanziell engagieren. Die möglichen Bedingungen und Auflagen sind in der Verordnung abschliessend aufzuzählen und entsprechend zu präzisieren.

Artikel 5

Mit dieser Formulierung soll der Akzent auf die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger gelegt werden («angemessenes Informationsangebot»). Überdies kommt der Gedanke der Subsidiarität zum Ausdruck. Staatliche Beiträge sind nur möglich, wenn andere Massnahmen – Selbsthilfe der Beteiligten, Beiträge Privater, Unterstützungsmassnahmen der Gemeinden – nicht zum Ziel geführt haben. Dies wird nachzuweisen und durch die als Fachorgan notwendige Medienkommission zu überprüfen sein.

An möglichen Unterstützungsmassnahmen nennt das Medienförderungsgesetz Produktionsbeiträge. Diese können sowohl an Presseerzeugnisse wie an Radio- und Fernsehveranstaltungen bzw. die entsprechenden Produktionseinrichtungen ausgerichtet werden. Das Gesetz sieht zwei Schwerpunkte vor: Beiträge sollen insbesondere für Medienerzeugnisse in Randregionen oder an solche, die sich an sprachlich-kulturelle Minderheiten richten, ausbezahlt werden können. Mit diesen Bestimmungen wird einerseits das wirtschaftliche Umfeld (Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte, Werbepotential usw.) als wichtiges Kriterium angeführt. Andererseits wird zum Ausdruck gebracht, dass die Medienerzeugnisse, die sich an die französischsprachige Bevölkerung im Kanton Bern richten, als speziell förderungswürdig gelten.

Unternehmungen mit Wettbewerbsnachteilen können Beiträge an die Produktionskosten von *Presseerzeugnissen* gewährt werden. Wettbewerbsnachteile können sich zum Beispiel aus dem Standort einer Unternehmung ergeben. Für die Werbewirtschaft sind Zeitungen uninteressant, wenn ihre Auflage zu klein und/oder ihre Streudichte zu gering ist. Auch die politische Ausrichtung eines Presseerzeugnisses kann dessen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Strukturhilfe kann nicht Strukturhaltung um jeden Preis bedeuten, sondern eine Hilfestellung bieten, damit sich Unternehmungen mit Wettbewerbsnachteilen im Wettbewerb dennoch behaupten können. Ein Lokalblatt, das in seinem kleinen Einzugsgebiet nicht binnen Frist eine gewisse Streudichte zu erreichen vermag, soll nicht mehr gefördert werden. Die Strukturhilfe im Sinn dieses Gesetzes will sich deshalb auf Sonderfälle beschränken und wird nur ausnahmsweise gewährt. Um die Ziele gemäss Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes zu erreichen, müssen Strukturhilfen auch an Radio- und Fernsehveranstaltungen gewährt werden. Sie werden als Beiträge an die Produktion gesprochen.

Artikel 6

Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Medienschaffenden, die im Kanton Bern Wohnsitz haben. Mit dieser *Absichtserklärung* wird die Notwendigkeit der besseren Aus- und Weiterbildung in den journalistischen und verlegerischen Berufen anerkannt. Sie berücksichtigt auch die staatspolitische und gesellschaftliche Verantwortung in diesen Berufen. Die meisten deutschsprachigen Medienschaffenden haben den Journalismus nicht gelernt, sondern sich ihr Handwerk auf dem Weg des «learning by doing» angeeignet. Gefragt sind einerseits Weiterbildungsangebote zur Vermittlung handwerklicher Fertigkeiten, anderer-

seits aber auch Seminare über medienrechtliche, medienpolitische oder berufsethische Fragen. Als Medienschaffende gelten hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten, die in Wort, Bild oder Ton eigenverantwortete journalistische Leistungen erbringen.

Das Gesetz ermöglicht Beiträge an Aus- und Weiterbildungsangebote von journalistischen Berufsverbänden, Verbänden der Verlagsunternehmungen und der Radio- und Fernsehveranstalter. Beiträge sollen auch möglich sein an Angebote anderer Veranstalterinnen und Veranstalter, sofern es sich um ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung handelt. Nebst der Universität soll der Kanton keine eigenen Bildungsinstitutionen für Medienschaffende unterhalten.

Die Berufsverbände der *Printmedien* in der Deutschschweiz haben sich in den letzten Jahren intensiv mit Fragen der Aus- und Weiterbildung befasst und teilweise in Pilotprojekten Erfahrungen sammeln können. Für ein regelmässiges Angebot an Bildungsmassnahmen fehlen den Verbänden in der deutschen Schweiz indessen die nötigen Mittel. Den Verbänden sind die sich bezüglich Ausbildung stellenden Probleme bekannt, sie sind geeignete Träger für die journalistische Aus- und Weiterbildung.

Auch im Bereich von *Radio- und Fernsehen* bestehen heute verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten. Ein regelmässiges Angebot fehlt aber. Es gibt auch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Universität.

Gemäss Artikel 6 Buchstabe *b* werden Beiträge nur an die ausserbetrieblichen Aus- und Weiterbildungsbildungskosten geleistet. Die ausserbetriebliche Ausbildung soll über den enger gefassten Bereich der innerbetrieblichen Ausbildung hinausgehen und Inhalte vermitteln, welche nicht direkt mit der konkreten Ausbildung im Zusammenhang stehen. Diese zusätzliche Ausbildung verursacht dem Ausbildungsbetrieb Kosten, an die Beiträge entrichtet werden können.

Artikel 7

Über die *Ablehnung* von Beitragsgesuchen entscheidet auf Antrag der Medienkommission die Staatskanzlei. Will die Staatskanzlei ein Gesuch *guthessen*, kann sie im Rahmen der ihr zustehenden Finanzkompetenzen (Ausgaben bis Fr. 100'000) Beiträge sprechen. Ist sie von der Förderungswürdigkeit eines Projektes überzeugt, fehlt ihr aber wegen der Höhe des in Aussicht genommenen Betrages die Ausgabenkompetenz, leitet sie das Gesuch mit dem Antrag der Medienkommission und ihrem eigenen Antrag an das finanzkompetente Organ (Regierungsrat oder Grosser Rat) weiter.

Artikel 8

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Auf Beiträge nach dem Medienförderungsgesetz besteht *kein Rechtsanspruch*. Verfügungen der Staatskanzlei im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen sind deshalb nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sondern mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anzufechten, da finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand, auf die kein Rechtsanspruch

besteht, von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgenommen sind (Art. 77 Abs. 1 Bst. k VRPG). Aus dem gleichen Grund sind Verfügungen des Regierungsrates oder des Grossen Rates im Zusammenhang mit Unterstützungsbeiträgen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde entzogen.

Artikel 9

Die Medienförderung im Sinne der Erhaltung kantonaler Vielfalt ist eine Aufgabe von staatspolitischer Bedeutung; sie zielt indirekt auch auf die Erhaltung kultureller Werte ab und betrifft die Gesellschaft als Ganzes. Medienförderung muss deshalb eine *dauernde Staatsaufgabe* sein. Ihre Zielsetzung rechtfertigt eine Finanzierung aus *allgemeinen Staatsmitteln* ohne weiteres. Auch die neue Kantonsverfassung verpflichtet in Artikel 46 den Kanton, die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen als öffentliche Aufgabe zu unterstützen. Die Finanzhilfe ist zeitlich befristet, da der Kanton keine Strukturhaltungspolitik betreiben will.

Zur Finanzierung der im Medienförderungsgesetz vorgesehenen Massnahmen sind die entsprechenden Kredite im Voranschlag des Kantons Bern aufzunehmen. Eine Finanzierung der Medienförderung über den Lotteriefonds muss abgelehnt werden; das neue Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 schliesst in Artikel 34 Absatz 2 nämlich die Verwendung von Lotteriegeldern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von Gemeinwesen oder Privaten aus.

Die Höhe der jährlichen Budgetkredite kann nicht genau bestimmt werden; sie hängt von der weiteren Entwicklung der Medienlandschaft und den daraus erwachsenden Bedürfnissen ab. Im Finanzplan 1998–2000 sind dafür im Jahr 1997 noch 300 000 Franken vorgesehen. Bis ins Jahr 1999 reduziert sich der Betrag auf 150 000 Franken. In welchem Ausmass die Medien gefördert werden sollen, ist letztlich eine politische Frage, die von den zuständigen politischen Behörden beantwortet werden muss.

Artikel 10

Die neu zu schaffende *kantonale Medienkommission* besteht aus Mediensachverständigen, also beispielsweise Medienschaffenden, Medienwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern oder medienpolitischen Fachleuten. Die Verbände der Medienschaffenden, der Verlagsunternehmungen und der Radio- und Fernsehveranstalter sollen angemessen vertreten sein. Das Amt für Information ist in der Kommission von Amtes wegen vertreten und führt deren Sekretariat.

Artikel 11

Die Aufgaben der Medienkommission ergeben sich zur Hauptsache bereits aus dem vorliegenden Gesetz: Die Kommission nimmt Beitragsgesuche entgegen und stellt der zuständigen Behörde Antrag (Art. 7). Zudem soll die Kommission den Regierungsrat und seine Direktionen in medienpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten. Darüber hinaus obliegt ihr die aufmerksame Beobachtung der bernischen Medienlandschaft. Sind in anderen bundesrechtlichen oder kantonalen Erlassen zum Medienbereich Anhörungs- und Mitwirkungsrech-

te des Kantons vorgesehen, gibt die Medienkommission zuhanden des Regierungsrates ihre Vernehmlassung ab. Über ihre Tätigkeiten erstattet sie dem Regierungsrat jährlich Bericht.

Artikel 12

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen, die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen, die Anforderungen an Beitragsgesuche, die Organisation und das Sekretariat der Medienkommission werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt. Insbesondere werden auch die Bedingungen und Auflagen aufgeführt, die für die Gewährung von Staatsbeiträgen vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin zu erfüllen sind.

Artikel 13

Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die beiden französischsprachigen Lokalradios Radio Jura bernois und Radio Canal 3 bildete bisher das Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung) die Rechtsgrundlage. Mit dem Inkrafttreten des Medienförderungsgesetzes können die entsprechenden Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes gemäss Artikel 13 geändert werden.

Bern, 17. Dezember 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Medienförderung (Medienförderungsgesetz, MFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 46 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Der Kanton will mit diesem Gesetz
a die Unabhängigkeit und Vielfalt der meinungsbildenden Medien fördern;
b zu einem angemessenen Informationsangebot beitragen, insbesondere in den Randregionen;
c die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden und Analysen im Medienbereich fördern.

Begriffe

Art. 2 ¹⁾ Medienerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind
a regelmässig erscheinende, redaktionell aufbereitete Publikationen, die zu einem branchenüblichen, tatsächlichen Preis allgemein beziehbar sind und im überwiegenden Teil des Textes der Information und Meinungsbildung der Bevölkerung dienen,
b Radio- und Fernsehprogramme sowie einzelne Sendungen, die wesentlich zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung beitragen,
c regelmässig erscheinende, redaktionell aufbereitete Erzeugnisse, die über andere Träger verbreitet werden, allgemein zugänglich sind und wesentlich zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung beitragen.
² Das Angebot an Information muss von allgemeinem Interesse sein und die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betreffen.

2. Förderungsmassnahmen

Art. 3 Die kantonalen Behörden setzen sich ein für günstige Rahmenbedingungen im Medienbereich, namentlich
a bei den Bundesbehörden zugunsten der Medien im Kanton Bern,

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

- b* auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Kantonen zugunsten von Medien, die einen wesentlichen Beitrag zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung des Kantons Bern leisten,
- c* auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden aus dem Kanton Bern.

3. Unterstützungsmassnahmen

Voraussetzungen

Art. 4 ¹⁾ Unterstützungsmassnahmen sind von der redaktionellen Ausrichtung des Mediums unabhängig. Sie dürfen keinerlei staatliche Einflussnahme auf den Inhalt des Mediums bezwecken oder bewirken.

² Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Begünstigten die Finanzierung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze nicht alleine sicherstellen können.

³ Auf Unterstützungsmassnahmen ist zu verzichten, wenn die wesentlichen Voraussetzungen für eine absehbare positive Entwicklung eines Mediums fehlen.

⁴ Beiträge werden ausgerichtet, wenn angemessene Eigenleistungen im Informationsbereich erbracht werden.

⁵ Auf Staatsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

⁶ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992.

Beiträge
a An Medien-
erzeugnisse

Art. 5 ¹⁾ Der Kanton kann Produktions- und Investitionsbeiträge an Medienerzeugnisse leisten, wenn dies zur Sicherstellung eines angemessenen Informationsangebots der meinungsbildenden Medien, insbesondere für sprachliche, kulturelle und regionale Minderheiten, notwendig ist. Beiträge können nur geleistet werden, wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen.

² Beiträge können für die Produktion von Medienerzeugnissen gewährt werden. Sie werden à fonds perdu ausgerichtet.

b An die Aus-
und
Weiterbildung

Art. 6 Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung der Medienschaffenden unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Beiträgen an

- a* die von den journalistischen Berufsverbänden sowie den Verbänden der Verlagsunternehmungen und der Radio- und Fernsehveranstalter getragene Aus- und Weiterbildung,
- b* die von andern Veranstalterinnen und Veranstaltern getragene ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung,
- c* Analysen im Medienbereich.

Zuständigkeit,
Verfahren

Art. 7 ¹Die Staatskanzlei beschliesst auf Antrag der Medienkommission über die Ablehnung von Gesuchen und über die Bewilligung von Beiträgen.

² Nimmt die Staatskanzlei einen Beitrag in Aussicht, für den ihr die Finanzkompetenz fehlt, leitet sie das Gesuch an das finanzkompetente Organ weiter.

Rechtspflege

Art. 8 ¹Die Verfügungen der Staatskanzlei können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Finanzierung

Art. 9 Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite als befristete Finanzhilfen gewährt.

4. Kantonale Medienkommission

Wahl,
Zusammen-
setzung

Art. 10 ¹Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Staatskanzlei die Mitglieder der kantonalen Medienkommission (Kommission) und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Der Kommission gehören sieben oder neun Mitglieder an, von denen mindestens zwei französischer Sprache sind.

³ Der Kommission gehören Sachverständige aus dem Medienbereich an. Die Verbände gemäss Artikel 6 Buchstabe *a* sollen angemessen vertreten sein.

Aufgaben

Art. 11 Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a* sie berät den Regierungsrat und seine Direktionen in Medienfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- b* sie gibt zuhanden des Regierungsrates Stellungnahmen in Medienfragen von grundsätzlicher Bedeutung ab, wenn nach der Gesetzgebung Anhörungs- und Mitwirkungsrechte vorgesehen sind;
- c* sie beobachtet den Stand und die Entwicklung der Medien im Kanton Bern;
- d* sie behandelt Gesuche um Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz und stellt der Staatskanzlei Antrag;
- e* sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.

5. Vollzug

Art. 12 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er regelt insbesondere

- a* die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung von Unterstützungsmassnahmen,
- b* die weiteren Voraussetzungen zur Beitragsgewährung,
- c* die Anforderungen an Beitragsgesuche,
- d* die Organisation und das Sekretariat der Kommission.

6. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 13 Das Gesetz vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Finanzhilfen an lokale und regionale Veranstalter im Berner Jura sowie an französischsprachige lokale und regionale Veranstalter im Amtsbezirk Biel richten sich nach den Bestimmungen des Medienförderungsgesetzes (MFG).

Art. 18 bis 20 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er kann das Gesetz gestaffelt in Kraft setzen und insbesondere festlegen, dass die Artikel 4–9 zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Bern, 17. Dezember 1997/
27. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. Mai 1998

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Widmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
141.11

Dekret über die politischen Rechte (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

- Geltungsbereich** **Art. 1** Das Dekret über die politischen Rechte regelt das Verfahren für die Grossrats-, Regierungsrats- und Ständeratswahlen sowie der Wahlen der Kreis- und Bezirksbehörden.
- Einreichungsfrist und -ort; Einsichtnahme** **Art. 4** ¹Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tage (elftletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eingetroffen sein. (Rest unverändert)
- ² Unverändert.
- Bereinigung der Wahlvorschläge**
1. Im allgemeinen **Art. 6** ¹⁻⁴Unverändert.
- ⁵ Die Änderungsanträge zu den Wahlvorschlägen müssen am 69. Tage (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eingetroffen sein.
- Wahlanordnung** **Art. 26a** ¹Der Regierungsrat legt den Wahltag fest.
- ² Der Wahltag wird zusammen mit den massgebenden Vorschriften im Amtsblatt sowie in den Amtsanzeigern bekanntgegeben.
- Anmeldung**
1. Einreichungsfrist und -ort; Inhalt **Art. 27** ¹Die Anmeldungen aller kandidierenden Personen müssen spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.
- ² Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen.
- ³ Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

2

2. Bereinigung

Art. 28 Text unverändert.

Rückzug von
Anmeldungen

Art. 30a ¹Rückzüge von Anmeldungen müssen spätestens am 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

² Unverändert.

Öffentlicher
Wahlgang
1. Voraussetzungen

Art. 31 ¹Unverändert.

² Wählbar sind nur Personen, die gültig angemeldet wurden.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der wählbaren Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

2. Vorbereitung
und Durchführung

Art. 32 Für die Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Wahlganges (Druck, Versand und Ausfüllen der Wahlzettel, Ermittlung der Wahlergebnisse) gelten sinngemäss die Artikel 20–24.

Stichwahlen
1. Wählbarkeit

Art. 32a Wählbar sind Personen, welche gültig zum ersten Wahlgang oder zur Stichwahl angemeldet worden sind.

2. Rückzug

Art. 32b ¹Rückzüge müssen spätestens am Dienstag nach dem Wahltag bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

² Die kandidierende Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

3. Neue
Anmeldungen

Art. 32c ¹Anmeldungen von kandidierenden Personen, die nicht am ersten Wahlgang teilgenommen haben, müssen spätestens am Freitag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

² Für die Anmeldung gelten sinngemäss Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3; jeder Wahlvorschlag muss jedoch von mindestens zehn im Amtsbezirk wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

4. Stille Wahl

Art. 32d Der Regierungsrat erklärt die angemeldeten Kandidierenden als gewählt, wenn für jede zu besetzende Stelle nur eine gültige Anmeldung vorliegt.

Anmeldung von
Kandidierenden

Art. 35 ¹Die Anmeldungen aller Kandidierenden müssen spätestens am 62. Tage (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Gerichtssitzes eingetroffen sein.

²⁻⁵ Unverändert.

Bereinigung
und Anmeldung

Art. 36 ¹Unverändert.

Absatz 2: «bis zum 44. Tag» wird ersetzt durch «bis zum 58. Tag».

³ Unverändert.

Rückzug von
Anmeldungen

Art. 36b ¹Rückzüge von Anmeldungen müssen spätestens am 58. Tage (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag beim Regierungstatthalteramt eingetroffen sein.

² Unverändert.

Öffentlicher
Wahlgang
1. Voraus-
setzungen

Art. 36c ¹Unverändert.

² Wählbar sind nur Personen, die gültig angemeldet wurden und die Voraussetzungen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation erfüllen.

³ Unverändert.

2. Bekanntgabe

Art. 36d ¹Das Regierungstatthalteramt veröffentlicht die Namen der wählbaren Personen im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern oder auf ortsübliche Weise.

² Er meldet bis 54 Tage ... (Rest unverändert)

IV. Gemeinsame Vorschriften

Fristen

Art. 36h Die in Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 30a Absatz 1, Artikel 32b Absatz 1, Artikel 32c Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 36b Absatz 1 dieses Dekretes angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 17.00 Uhr bei der betreffenden Behörde eintreffen. Im übrigen finden Artikel 80 und 81 GPR Anwendung.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 25. März/1. Juli 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1998

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Mauerhofer*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Teilrevision des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Die finanzielle Lage des Kantons Bern und die Voraussagen für die Entwicklung des Haushalts in den kommenden Jahren haben den Regierungsrat und den Grossen Rat veranlasst, im gesamten Bereich der staatlichen Aufgabenerfüllung eine grössere Zahl von tiefgreifenden, teilweise einschneidenden Massnahmen zu beschliessen. Der Regierungsrat setzt alles daran, um die unvermeidlichen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen auf das Personal möglichst sozialverträglich auszugestalten. Seine Personalpolitik geht davon aus, dass die im Bereich der Kantonsverwaltung bevorstehenden Stellenaufhebungen nach Möglichkeit nicht zu Entlassungen führen sollen, sondern es sollen den betroffenen Personen verwaltungsintern andere wieder zu besetzende Stellen vermittelt und damit ihre Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Zur Koordination der direktionsübergreifenden Stellenvermittlung wurde bereits im Sommer 1996 eine zentrale Personalkoordinationsstelle eingesetzt, die in der Zwischenzeit verschiedene von der Entlassung bedrohte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich an andere Stellen innerhalb der Kantonsverwaltung vermittelt hat.

Es zeichnet sich indessen bereits heute ab, dass mit der fortschreitenden Umsetzung der Sanierungsmassnahmen für die freigesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bald nicht mehr vakante wiederzubesetzende Stellen in genügendem Umfang verfügbar sein werden. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller Vermittlungsbemühungen und der vorhandenen Bereitschaft beim Personal zur beruflichen Mobilität eine Weiterbeschäftigung beim Kanton nicht möglich ist und Entlassungen unvermeidlich werden. Da bis ins Jahr 2001 in der Kantonsverwaltung knapp 300 Stellen abzubauen sind, besteht das Bedürfnis, zusätzlich zur bereits bestehenden Sonderrente eine Überbrückungsrente für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuführen.

Ursprünglich bestand die Absicht, in einem neuen Gesetz eine umfassende Ruhestandsregelung einzuführen unter gleichzeitiger Abschaffung der geltenden Sonderrentenregelung. Nach Gesprächen mit den Sozialpartnern zeigte sich jedoch, dass es genügt, auf dem bestehenden Instrumentarium aufzubauen und für ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Überbrückungsrente zusätzlich zur bereits bestehenden Sonderrente nach dem Reglement Nr. 1 vom 27. September 1993 über Mitgliedschaft und Leistungen der Bernischen Pensionskasse (*BPK-Leistungsreglement*) einzuführen.

2. Anknüpfung am geltenden Recht

2.1 Die heutige Regelung

Nach geltendem Recht ist eine Entlassung wegen Stellenaufhebung eine unverschuldete Entlassung und begründet einen Anspruch auf Leistungen nach Art. 51 des BPK-Leistungsreglementes. Nach dieser Bestimmung hat die betroffene Person Anspruch auf eine nach der Zahl der vollen Beitragsjahre abgestuften Abfindung; bei einem Mindestalter von 45 Jahren und 15 Beitragsjahren wird anstelle der Abfindung eine vom Kanton finanzierte *Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente, ohne Überbrückungsrente*, gewährt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die langjährigen Bediensteten vorab gegen die Folgen administrativer Umgestaltungen zu schützen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden können. Eine unverschuldete Entlassung liegt vor, wenn sie hauptsächlich auf Gründen beruht, die ausserhalb der Person der betreffenden Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegen bzw. auf Tatsachen, für die sie oder er nicht als verantwortlich gelten darf. Im Vordergrund stehen zwei *Anwendungsfälle*:

- Bei verordnetem Stellenabbau muss eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter entlassen werden, weil eine zumutbare Weiterbeschäftigung beim Kanton nicht zustande kommt (Aufhebung von Arbeitsplätzen als Folge von Restrukturierungsmassnahmen).
- Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist den gestiegenen Anforderungen an ihr oder sein Amt nicht mehr gewachsen und muss deshalb entlassen werden (Untauglichkeit für den angestammten Tätigkeitsbereich infolge eines wesentlich veränderten Anforderungsprofils).

Der Leistungsumfang der Sonderrente, wie sie bereits heute gilt, beträgt rund knapp die Hälfte des bisherigen Bruttogehaltes. Sie wird nach den Bestimmungen des BPK-Leistungsreglementes gekürzt bzw. aufgehoben, sobald die entlassene Person eine anderweitige Beschäftigung gefunden hat.

2.2 Zielrichtung der Revision

Mit der Teilrevision wird die bestehende Sonderrentenregelung grundsätzlich nicht tangiert, sondern als Basis zur Weiterentwicklung eines personalpolitischen Instrumentes bei unverschuldeter Entlassung genommen. Während die Chancen, eine neue Erwerbsmöglichkeit zu finden, bei einer jüngeren Person in der Regel intakt sind, nehmen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit zunehmendem Alter ab. So muss ein Mittfünfziger, der nicht über besonders gefragte Spezialkenntnisse verfügt, damit rechnen, dass er kaum eine neue Stelle finden wird. Er steht vor der Situation, dass er noch keine AHV-Rente beziehen kann und die Sonderrente alleine nicht ausreicht, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Das Ziel der vorliegenden Teilrevision besteht nun einerseits darin, diese Lücke im geltenden Recht zu schliessen, indem ab der kritischen Altersgrenze 55 bis zum Eintritt ins AHV-Alter zusätzlich zur bereits nach heutigem Recht gewährten Sonderrente ein Anspruch auf eine Überbrückungsrente geschaffen wird. Andererseits ist ein gültiger Massstab für eine zumutbare Weiterbeschäftigung zu definieren, um im Sinn der Personalpolitik des Regierungsrates die *Zahl der Rentenfälle zu minimieren*. Mit der Definition der Zumutbarkeit wird u. a. die Voraussetzung geschaffen,

die Betroffenen bei Aufhebung von Arbeitsplätzen auf anforderungs- und einreihungsmässig vergleichbaren Stellen weiter einzusetzen.

Hauptanliegen des Regierungsrates ist es, die Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen vorausschauend möglichst sozialverträglich aufzufangen. Dementsprechend liegen der Teilrevision folgende *Grundsätze* zugrunde:

- Das vom Stellenabbau betroffene Personal soll im Arbeitsprozess integriert bleiben und beim Kanton weiterbeschäftigt werden; Entlassungen sind wenn immer möglich zu vermeiden.
- Der Kanton nutzt sein Potential als Stellenanbieter zunächst zugunsten seiner bisherigen, vom Stellenabbau betroffenen Mitarbeitenden und verzichtet auf die Rekrutierung auf dem freien Arbeitsmarkt, solange im Kanton für vakant gewordene wiederzubesetzende Stellen eigene geeignete Leute verfügbar sind (Einstellungsbremse).
- Die Vermeidung von Entlassungen und die Weiterbeschäftigung in der Kantonsverwaltung ist nur realisierbar, wenn die von der Stellenaufhebung betroffenen Mitarbeitenden ihrerseits für eine neue Tätigkeit offen und flexibel sind. Dementsprechend sind die wesentlichen Elemente einer zumutbaren Weiterbeschäftigung hinsichtlich beruflicher und geografischer Mobilität sowie einer allfällig damit verbundenen Gehaltseinbusse festzulegen.

Wie erwähnt soll eine Überbrückungsrente mit vollendetem 55. Altersjahr gewährt werden. Damit wird eine unverschuldet entlassene Person im Ergebnis finanziell gleich behandelt, wie wenn sie invalid geworden wäre (vgl. auch hinten Bemerkungen zu Art. 27a). Sie erhält nämlich eine Sonderrente in der Höhe der IV-Rente und wie im Invaliditätsfall eine Überbrückungsrente. Die nachfolgende Tabelle zeigt die gesamten *maximalen Rentenleistungen* (Frankenbeträge):

Alter/Beitr. Jahre	Sonderrente (nach geltendem Recht)			Überbrückungsrente ¹ (nach Teilrevision)			Total (nach Teilrevision)		
	70 000 (Br'Geh)	100 000 (Br'Geh)	120 000 (Br'Geh)	70 000 (Br'Geh)	100 000 (Br'Geh)	120 000 (Br'Geh)	70 000 (Br'Geh)	100 000 (Br'Geh)	120 000 (Br'Geh)
45/15	28 457 ²	46 787 ²	59 007 ²	–	–	–	28 457	46 787	59 007
50/15	28 457	46 787	59 007	–	–	–	28 457	46 787	59 007
55/15	28 457	46 787	59 007	21 492	21 492	21 492	49 949	68 279	80 499

¹ 90% der maximalen einfachen AHV-Rente (vgl. Erläuterungen zu Art. 27a PG)

² Basis für die Berechnung der Sonderrente: max. Rentenanspruch im Alter 65

Müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen werden, die das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kommt wie bisher die Regelung nach dem BPK-Leistungsreglement bei unverschuldeter Entlassung zur Anwendung: es wird lediglich eine Sonderrente erbracht. Somit hat die vorliegende Teilrevision auf die Anspruchsberechtigung dieser Altersgruppe keinen Einfluss.

3. Rechtsvergleichungen

3.1 Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

Nach Art. 43 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der SBB vom 15. Dezember 1994 (PHK) erfolgt eine administrative Pensionierung, wenn das Dienstverhältnis

eines mindestens 50jährigen Mitgliedes mit 19 Beitragsjahren ohne sein Verschulden aufgelöst wird. Es wird eine Rente der PHK im Umfang der Invalidenrente zusätzlich eines festen Rentenzuschlages bis zum Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet, wobei die SBB der PHK das fehlende Deckungskapital zurückerstatten. Bis 1995 wurden bei den SBB in erheblichem Umfang Stellen abgebaut und die betroffenen Angestellten durch die zuständige Wahlbehörde – nach Auskunft der SBB-Pensionskasse – vorweg administrativ nach Art. 43 der PHK-Statuten pensioniert, darunter verschiedene Leute im Alter von nur wenig über 50. Als sich herausstellte, dass diese grosszügige Pensionierungspraxis für die SBB sehr teuer zu stehen kommt, erliess die Personaldirektion am 5. Oktober 1995 Weisungen über die administrative Pensionierung. Diese Weisungen schränken im wesentlichen die Anwendung von Art. 43 der PHK-Statuten ein und bezwecken insbesondere die Verminderung der Personal-Überbestände in Verbindung mit Kosteneinsparungen: Administrative Pensionierungen dürfen nicht mehr durch die Wahlbehörde (im Einvernehmen mit der betroffenen Person) allein verfügt werden, sondern unterliegen der Bewilligung der Personaldirektion, die solche Pensionierungen im Normalfall nur bewilligt, wenn das Mitglied mindestens das 60. Altersjahr vollendet hat und eine zumutbare Weiterbeschäftigung nicht möglich ist. Ferner ist mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung die Einsparung von Personalkosten nachzuweisen.

3.2 Bundesverwaltung

Art. 54 revBtG enthält eine erweiterte gesetzliche Grundlage für personelle Massnahmen bei Reorganisationen und Restrukturierungen. Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 des Bundesrates über Personalmassnahmen bei Umstrukturierungen in der allgemeinen Bundesverwaltung definiert die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen und sieht dem Grundsatz nach vor, dass vorzeitige Pensionierungen nur subsidiär zum Tragen kommen, d. h. wenn andere Massnahmen wie Stellenvermittlung oder Umschulung im Einzelfall nicht greifen. Ähnlich wie es bei den SBB mit den Weisungen unternommen worden ist, wird mit der erwähnten Verordnung für eine restriktive Anwendung der administrativen Pensionierung gesorgt. Für 60–65jährige kommt eine vorzeitige Pensionierung in Betracht, wenn ihre Stelle aufgehoben wird, wenn ihr Aufgabengebiet stark verändert wird oder als Solidaritätsaktion mit jüngeren Bediensteten, deren Stelle aufgehoben wird. Zusätzlich können 50–60jährige im Sinne der Solidarität vorzeitig pensioniert werden, um zu verhindern, dass Jüngere ihre Stelle verlieren. Die vorzeitig Pensionierten (nach dem Stand der Praxis verlangt der Bund ein Mindestalter von 58 Jahren bei mindestens 19 Beitragsjahren) erhalten die Leistungen nach Art. 43 der PKB-Statuten im Umfang einer Invalidenrente, ergänzt mit einem festen Zuschlag bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters. Sowohl die Rente als auch der feste Zuschlag werden vollumfänglich vom Bund finanziert.

3.3 CS Holding

Die CS Holding liess im Sommer 1996 verlauten, dass der im Zusammenhang mit dem Projekt «Focus» (Konzentration auf die Kernbereiche) vorgesehene Abbau

von 3500 Stellen bis Ende 1998 in der Schweiz möglichst ohne Entlassungen erfolgen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen den Mitarbeitenden nicht näher erläuterte funktionale, materielle, geografische und soziale Veränderungen zugemutet werden können. Allen Mitarbeitenden der CS Holding stehen Personaldienste für in- und externe Stellenwechsel, Outplacements und Schulungsmassnahmen zur Verfügung. Finanzielle Unterstützungen und Arbeiterleichterungen werden bei geografischen Transfers angeboten.

Wo Entlassungen trotz allem nicht vermieden werden können, greift bei Mitarbeitenden ab vollendetem 56. Altersjahr die Vorruhestandsregelung. Die Rentenleistung entspricht einer vollen PK-Rente zuzüglich einer AHV-Überbrückungsrente zu Lasten der Bank sowie Übernahme der PK-Beiträge durch die Bank (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Das garantierte Renteneinkommen beträgt minimal 65000 Franken, höchstens jedoch 90% des letzten Jahresgehaltes (inkl. 13. Monatslohn) pro Jahr bis zum Eintritt in das AHV-Pensionsalter. Danach bestimmen die reglementarischen Leistungen die Pensionshöhe.

Müssen Mitarbeitende entlassen werden, die das 56. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kommt ein Abfindungsplan zur Anwendung. Er ist nach Alter, Dienstalter und sozialem Umfeld abgestuft. Dabei betragen die Abfindungen bis zu sechs Monatssalären und, ab sechstem Dienstjahr, ein halbes Monatssalär pro Dienstjahr zusätzlich. Daneben werden die gesetzlichen Kündigungsfristen um bis zu sechs Monate verlängert und für jedes Kind 3000 Franken ausbezahlt.

3.4 Ergebnis der Rechtsvergleichung

Den herangezogenen Grundlagen ist gemeinsam, dass die für den Arbeitgeber kostenintensive Vorruhestandsregelung nur in Betracht fällt, wenn die Weiterbeschäftigung nicht möglich ist. Als Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung gilt sowohl beim Bund als auch bei den SBB de iure das vollendete 50. Altersjahr, sofern das Mitglied 19 ununterbrochene Beitragsjahre aufweist.

Die Renten werden nach den entsprechenden Leistungsreglementen ausgerichtet und betragen beispielsweise auf der Basis eines Jahresbruttogehaltes von Fr. 80000.– zwischen 71% (SBB) und 82% (CS Holding). Den drei Betrieben ist gemeinsam, dass bei unverschuldeter Entlassung ein fester Rentenzuschlag entrichtet wird, der nunmehr für das Personal des Kantons Bern mit vorliegender Teilrevision ebenfalls eingeführt werden soll.

4. AHV-Beitragspflicht von unverschuldet Entlassenen

Entlassene, die keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen und auch keine Taggelder der ALV beziehen, haben bis zur Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters als *Nichterwerbstätige* Beiträge an die AHV/IV und EO zu entrichten, die zu ihren Lasten gehen. Massgebend für die Beitragsbemessung sind gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG i. V. m. Art. 28 AHVV das Vermögen und das mit 20 vervielfachte jährliche Renteneinkommen. Die Bandbreite des Beitrages von Nichterwerbstätigen erstreckt sich von Fr. 390.–/Jahr (Mindestbeitrag bei einem Vermögen und/oder bei einem mit 20 vervielfachten jährlichen Renteneinkommen von unter Fr. 250000.–)

bis zu Fr. 10 100.–/Jahr (Maximalbeitrag bei einem Vermögen und/oder bei einem mit 20 vervielfachten jährlichen Renteneinkommen von Fr. 4 000 000.– und mehr). Durch die Bezahlung des AHV-Beitrages als Nichterwerbstätiger wird vermieden, dass sich bei der künftigen AHV-Rentenberechnung eine allenfalls nachteilig auswirkende Beitragslücke ergibt. Da aber beispielsweise bei der Bezahlung des jährlichen Mindestbeitrages von Fr. 390.– als Nichterwerbstätiger auf dem individuellen AHV-Konto ein Einkommen von lediglich Fr. 3861.– eingetragen wird, kann dies je nach bisheriger Beitragskarriere zu einem in bezug auf die AHV-Rentenberechnung relevanten tieferen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen führen.

Der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, dass gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG die Beiträge nicht erwerbstätiger Versicherter als bezahlt gelten, wenn deren Ehegatte als Erwerbstätiger bereits Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.

5. Erlöschen der UVG-Versicherungsdeckung nach Dienstaustritt

Die Unfallversicherung nach UVG endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört, wobei die Sonderrente und die Überbrückungsrente nicht als Lohn gelten (vgl. Art. 3 Abs. 3 UVG und Art. 7 Abs. 2 Bst. a UVV). Damit erlischt die Versicherungsdeckung nach UVG am 30. Tag nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die betroffene Person bleibt ab diesem Zeitpunkt jedoch im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung für Unfall-Heilungskosten versichert (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b KVG).

II. Die besonderen Verhältnisse bei den Lehrkräften

Angesichts der damals angespannten Situation auf dem Stellenmarkt für Lehrkräfte, der Sparmassnahmen im Bildungsbereich und der bevorstehenden Umstellung auf das Schulmodell 6/3 wurde mit der Änderung vom 17. März 1994 des Dekretes über die Bernische Lehrerversicherungskasse die vorzeitige Pensionierung für Lehrkräfte ab dem 60. Altersjahr eingeführt, um der grossen Zahl von Stellenlosen flankierend zu begegnen. Die Erziehungsdirektion unterstrich dabei in ihrem Vortrag vom 8. September 1993 die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für die Arbeitsmarktsituation der Lehrkräfte, weil der Kanton sowohl Anbieter der Lehrerausbildung als auch fast alleiniger Arbeitgeber für Lehrkräfte ist.

Bezüglich eines a. o. vorzeitigen Altersrücktritts bzw. der Leistungen bei Entlassung zufolge Stellenaufhebung werden nicht alle beim Kanton angestellten Lehrkräfte gleich behandelt. Dies deshalb nicht, weil diese zum grössten Teil bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) und zu einem kleinen Teil bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert und somit unterschiedlichen Regelungen unterworfen sind. Um diese Ungleichbehandlung zu mildern, ist vorgesehen, den Regierungsrat mit einer indirekten Änderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte zu ermächtigen, für die beim Kanton angestellten, nicht aber bei der BLVK versicherten Lehrkräfte eine Sonderregelung für die ausserordentli-

che vorzeitige Pensionierung nach Leistungsrecht der BLVK zu treffen (vgl. Erläuterung zu Ziff. II/1 der Vorlage).

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 20a (Vorsorgerechtl. Verschuldensfeststellung)

Analog zu Art. 22b, welcher die Zuständigkeit für die Verschuldensfeststellung an die Ernennungsbehörde überträgt, legt Art. 20a fest, dass diese Frage bei Beamtenverhältnissen durch den Regierungsrat zu beurteilen ist.

Art. 22a (Beendigung infolge Aufhebung der Stelle)

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. 22a des Personalgesetzes, wobei die bisherige Formulierung überarbeitet wurde, damit die Versetzung und der Antritt einer neuen Stelle klar auseinandergelassen werden.

Das Personalgesetz (PG) regelt die Versetzung in Art. 7, wie sie vom traditionellen Beamtenrecht (Art. 12 altes Dekret vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung) ins geltende Recht übernommen worden ist. Mit der Teilrevision vom 8. Mai 1995 wurde das PG u. a. mit Art. 22a ergänzt, wonach der Regierungsrat Grundsätze bestimmt, um verwaltungsinterne Versetzungen zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden. Der Regierungsrat hat den Auftrag des Gesetzgebers mit der Verordnung vom 19. Juni 1996 über die direktionsübergreifende Stellenvermittlung erfüllt. Im Rahmen der praktischen Umsetzung dieser Verordnung und bei der Entwicklung weiterer personalpolitischer Instrumente, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen werden, hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Institut der Versetzung gegenüber der Auflösung des Dienstverhältnisses abzugrenzen.

Bei der traditionellen Versetzung nach Art. 7 PG geht es primär um den wirtschaftlichen Personaleinsatz, der vor dem Hintergrund des alten Beamtenrechts zu sehen ist, welches vom Prinzip der Wahl auf Amtsdauer ausgeht: Wer auf Amtsdauer eine bestimmte Funktion ausübt, soll daraus nicht einen Anspruch auf Amtsführung ableiten können. Vielmehr hat die vorgesetzte Stelle die Möglichkeit, jemandem eine andere Arbeit zuzuweisen, selbst wenn er auf Amtsdauer für ein bestimmtes Amt ernannt worden ist. Soweit der betroffenen Person nicht bloss andere Arbeit zugewiesen wird, erlässt die Ernennungsbehörde eine Versetzungsverfügung, die nach Gewährung des rechtlichen Gehörs eröffnet wird (falls die Versetzung an eine Stelle erfolgt, für deren Besetzung eine andere Ernennungsbehörde zuständig ist, z. B. von einem Amt ins andere, soll die Versetzungsverfügung von der bisherigen und der neuen Ernennungsbehörde unterzeichnet werden). Besondere Fristen sind nicht einzuhalten, weil das bestehende Dienstverhältnis als solches weitergeführt wird. Diese Versetzung erfolgt ohne Änderung des Gehaltes und gegebenenfalls sogar gegen den Willen der betroffenen Person. Die Versetzung hat nach dem Wortlaut von Art. 7 PG zwei *Erscheinungsformen*:

- *Zuweisung anderer Arbeit*: Es ändert lediglich das Pflichtenheft bzw. die Stellenbeschreibung; alle übrigen Elemente des Dienstverhältnisses wie Unterstellungsverhältnisse und Dienstort bleiben unverändert; gehaltsmässig ändert nichts;
- *Versetzung*: Es können der Dienstort, die organisatorische Einordnung oder das Pflichtenheft ändern, wobei auch hier das Gehalt nicht tangiert ist. Ausführungsbestimmungen zur Versetzung und deren Zumutbarkeit enthält die Personalverordnung (vgl. Art. 103 ff.).

Indessen ist in der heutigen Formulierung von Art. 22a PG auch von «Versetzung» die Rede, dort allerdings im Zusammenhang mit einer Stellenaufhebung. Dabei ist nicht klar, wie die im bisherigen Art. 22a erwähnte Versetzung gegenüber jener nach Art. 7 PG abzugrenzen ist. Etwas verwirrend wirkt zudem, dass in den beiden erwähnten Gesetzesbestimmungen, die zwei verschiedene Sachen betreffen, die gleiche Terminologie verwendet wird. Diese Unklarheit im Personalgesetz wird nun mit der Umformulierung des bisherigen Art. 22a PG behoben, indem die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Stellenaufhebung gegenüber der Versetzung abgegrenzt wird. Deshalb soll fortan der Begriff «Versetzung» nur noch im Zusammenhang mit Art. 7 PG Verwendung finden; dem wird mit der Neuformulierung von Art. 22a Abs. 1 PG Rechnung getragen. Im übrigen wird jedoch diese Bestimmung, von ihrem Sinngehalt her unverändert, in den vorliegenden Gesetzesentwurf integriert. Damit wird auch der praktischen Situation Rechnung getragen, dass bei jeder geplanten Stellenaufhebung ohnehin zunächst direktionsintern versucht wird, die betroffene Person mittels Zuweisung von anderer Arbeit bzw. Versetzung im Sinne von Art. 7 PG weiterzubeschäftigen, ohne das Dienstverhältnis aufzulösen. Erst wenn im Rahmen von Art. 7 keine Lösung gefunden wird, ist das Dienstverhältnis nach Art. 22a PG aufzulösen, und es wird nach den Grundsätzen zur Erleichterung der direktionsübergreifenden Stellenvermittlung angestrebt, der betroffenen Person eine andere zumutbare Stelle anzubieten.

Zusammengefasst läuft bei einer in Aussicht stehenden Stellenaufhebung konkret folgendes ab: Zuerst werden die Vorgesetzten prüfen, ob eine Versetzungsmöglichkeit nach Art. 7 PG besteht. Kann die betroffene Person nicht versetzt werden, wird in einem nächsten Schritt das Dienstverhältnis gestützt auf Art. 22a PG aufgelöst. Es wird dann angestrebt, der betroffenen Person in der bisherigen Direktion oder eben unter Beizug der Zentralen Personalkoordinationsstelle (ZPS) in der übrigen Kantonsverwaltung eine andere Stelle anzubieten. Die diesbezüglichen Vorkehren, die eine Stellenvermittlung und nicht eine Versetzung zum Gegenstand haben, regelt die Verordnung vom 19. Juni 1996 über die direktionsübergreifende Stellenvermittlung.

Art. 22b (neu) (Vorsorgerechtl. Verschuldensfeststellung)

Sollte eine Entlassung im Einzelfall tatsächlich nicht zu umgehen sein, muss die Ernennungsbehörde mit einer entsprechenden Verfügung das bestehende Dienstverhältnis beenden (vgl. Art. 22a). Wenn nun eine zumutbare Stelle nicht angeboten werden kann, bzw. wenn die betroffene Person ein zumutbares Stellenangebot ablehnt, ist eine Weiterbeschäftigung in der Kantonsverwaltung nicht mög-

lich, und es ist diesfalls zu prüfen, ob die Entlassung unverschuldet ist oder nicht. Streitigkeiten in dieser Frage werden nach heutiger Praxis zwischen der entlassenen Person als Klägerin und der BPK als Beklagte ausgetragen. Dieser Umstand wird allgemein als unbefriedigend empfunden, da die Verschuldensfrage nicht in erster Linie die BPK, sondern vielmehr den Kanton als Arbeitgeber betrifft.

Das vorliegend nun vorgeschlagene Verfahren der *Verschuldensfeststellung* in bezug auf die vorsorgerechtlichen Ansprüche ist praktikabler als die bisherige Lösung. Mit der Regelung nach Absatz 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass künftig eine *Aufspaltung des Verfahrens* in eine *Verschuldensfeststellung* durch die Ernennungsbehörde einerseits und in eine *Leistungszusprache* durch die BPK andererseits erfolgt. Im praktisch weit bedeutungsvolleren Verfahren der Verschuldensfeststellung ist fortan die Ernennungsbehörde, d. h. der Kanton, Gegenpartei der entlassenen Person. Dementsprechend soll es nach dem vorliegenden Entwurf fortan grundsätzlich der Ernennungsbehörde obliegen, das Verschulden festzustellen bzw. zu beurteilen, ob ein zumutbares Stellenangebot vorgelegen hat. Die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung stellt eine bloss behördliche Parteierklärung, also keine Verfügung im Rechtssinn, dar (vgl. z.B. BGE 115 V 224 ff.). Da für die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung der BVG-Rechtsweg gemäss Art. 73 BVG von Bundesrechts wegen vorgegeben ist, hat auch eine allfällige Bestreitung der Verschuldensfeststellung der Ernennungsbehörde im Verfahren der *ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege* durch Klage der entlassenen Person gegen den Kanton vor dem BVG-Richter zu erfolgen. Auf diesen Verfahrensweg wird die Ernennungsbehörde bei ihrer Verschuldensfeststellung jeweils hinzuweisen haben. Diese Aufspaltung des Verfahrens wurde in BGE 118 V 248 ff. Erw. 2a nicht zuletzt mit Blick auf prozessökonomische Überlegungen ausdrücklich als zulässig erklärt.

Vom Grundsatz der Zuständigkeit der Ernennungsbehörde für die Verschuldensfeststellung wird abgewichen, sobald die Ernennungsbehörde hierarchisch nicht mindestens auf Stufe Direktion steht; es kann deshalb vorkommen, dass die Ernennungsbehörde und die zuständige Stelle zur Verschuldensfeststellung nicht identisch sind: liegt die Ernennungsbefugnis beispielsweise beim Amt, ist dieses für die Beendigung des Dienstverhältnisses zuständig, während die übergeordnete Direktion über das Verschulden zu befinden hat. Der Regierungsrat, welcher bis anhin in jedem Fall für die Verschuldensfeststellung zuständig war, soll nach der Neuregelung lediglich noch bemüht werden, wenn er selbst Ernennungsbehörde ist oder wenn das Verschulden verwaltungsintern streitig ist.

Gewissermassen als Gegenstück zur gesetzlichen Regelung wird die BPK auf Relementsebene festhalten, dass eine Leistungszusprache erst nach Bereinigung der Verschuldensfeststellung im Verhältnis zwischen der entlassenen Person und der Ernennungsbehörde erfolgen kann.

Nur wenn eine Entlassung unverschuldet erfolgt, wird gegebenenfalls eine Sonderrente nach Art. 51 Abs. 2 des BPK-Leistungsreglementes sowie eine Überbrückungsrente nach dem mit vorliegender Teilrevision vorgeschlagenen Art. 27a PG ausgerichtet.

Art. 22c (neu) (Zumutbarkeit)

Wie erwähnt (vorne Ziff. I/1 und I/2), sollen entsprechend den personalpolitischen Grundsätzen des Regierungsrates die beim Kanton beschäftigten Mitarbeitenden wenn immer möglich im Arbeitsprozess integriert bleiben. Um das vorhandene Humankapital richtig zu nutzen, ist eine Beendigung des Dienstverhältnisses, mit welcher Leistungsansprüche wegen unverschuldeter Entlassung ausgelöst werden, nach Möglichkeit zu vermeiden, indem die von der Entlassung bedrohten Personen bei Stellenaufhebungen anderswo beim Kanton weiterbeschäftigt werden. Bei der Besetzung vakanter Stellen sind deshalb anstelle der Neurekrutierung auf dem Arbeitsmarkt wenn möglich Personen zu berücksichtigen, die beim Kanton eine zur Aufhebung vorgesehene Stelle besetzen. Die Umsetzung dieser Strategie, mit welcher die natürliche Fluktuation zum kostengünstigen Stellenabbau genutzt wird, verlangt von allen Beteiligten guten Willen, Flexibilität und die Bereitschaft zu Veränderungen. Angesichts der bevorstehenden Veränderungsprozesse ist es notwendig, die Frage der zumutbaren Weiterbeschäftigung der vom Stellenabbau betroffenen Personen nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Da mit der Umschreibung der Zumutbarkeit die Möglichkeit geschaffen wird, in wesentliche Elemente des Dienstverhältnisses wie die Frage des Umfangs einer zulässigen Gehaltsreduktion einzugreifen, sind die entsprechenden Eckwerte im formellen Gesetz festzulegen.

Im übrigen besteht zur *Sicherstellung eines flexiblen und optimierten Personaleinsatzes* auch die Möglichkeit, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit ihrem oder seinem Einverständnis weiterzubeschäftigen, selbst wenn eine zumutbare Weiterbeschäftigung im Sinn von Art. 22c nicht möglich ist. Das trifft beispielsweise zu, wenn eine bisher zu 100% beschäftigte Person noch zu 50% beschäftigt werden könnte. In diesem Fall ist eine zumutbare Neuanstellung zwar nicht möglich, doch kann die betroffene Person wenigstens noch in einem bestimmten Umfang durch Weiterbeschäftigung produktiv bleiben. Folgerichtig entsteht auf dem reduzierten Teil der Beschäftigung als Folge des Stellenabbaus ein anteilmässiger Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Abs. 1 umschreibt die wesentlichen Voraussetzungen, die kumulativ vorhanden sein müssen, damit ein Stellenangebot als zumutbar gilt:

- Bst. *a* verlangt die angemessene Berücksichtigung der Fähigkeiten und der bisherigen Tätigkeit der betroffenen Person.
- Unter Bst. *b* stellt sich die Frage, unter welchen Umständen der neue Arbeitsort zumutbar ist. Zur Konkretisierung dieser Bestimmung könnten beispielsweise die Massstäbe des Arbeitslosenrechts, wonach ein Arbeitsweg unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von Haustür zu Haustür von zwei Stunden (pro Tag also max. vier Stunden) noch als zumutbar gilt, herangezogen werden. Nach den bestehenden Vorstellungen soll indessen etwas anders differenziert werden: Der Arbeitsweg zu einem neuen Arbeitsort gilt als besonderer Härtefall und ist somit nicht mehr zumutbar, wenn die Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr zwischen der der Wohnung nächstgelegenen Station des Regionalverkehrs und der der Dienststelle nächstgelegenen Zielstation des Regionalverkehrs pro Fahrt mehr als eine Stunde beträgt. Ferner sollen für die Beurteilung

der Frage, ob ein bestimmter Arbeitsort für die betroffene Person zumutbar ist, auch die persönlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben (z. B. könnte ein Arbeitsort für eine rollstuhlfahrende Person unzumutbar sein, während derselbe Arbeitsort für andere ohne weiteres zumutbar wäre).

- Bst. c legt den Rahmen für eine zumutbare allfällige Gehaltsreduktion bei 25 Prozent fest; dabei wird nicht unterschieden, ob die Gehaltsreduktion auf eine funktionsbedingte Tiefereinreihung zurückzuführen ist, oder ob die Gehaltsreduktion mit einer Herabsetzung des Beschäftigungsgrades zusammenhängt. Aus dieser Bestimmung nicht interpretierbar ist, dass jedes Stellenangebot für eine Weiterbeschäftigung zwingend mit einer Gehaltsreduktion verbunden ist: eine Gehaltsreduktion ist vielmehr nur in Kauf zu nehmen, wenn eine gleichwertige Stelle nicht verfügbar ist, bzw. wenn eine Weiterbeschäftigung im bisherigen Umfang (Beschäftigungsgrad) nicht mehr möglich ist.

Vorsorgerechtlich macht es keinen Unterschied, ob die Gehaltseinbusse durch einen reduzierten Beschäftigungsgrad oder durch eine Tiefereinreihung bedingt ist: So oder anders hat die betroffene Person die Wahl, ob sie den bisher versicherten Verdienst beibehalten will oder ob der versicherte Verdienst an die neuen Verhältnisse angepasst werden soll (vgl. Abs. 3): Im Unterschied zur bereits nach den BPK-Leistungsgrundsätzen bestehenden Möglichkeit, bei Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes den bisherigen versicherten Verdienst beizubehalten, soll die betroffene Person für die entsprechenden Beiträge des Arbeitgebers allerdings nicht aufkommen müssen. Dementsprechend sieht Abs. 3 vor, dass der Kanton auf der Differenz vom bisherigen zum neuen Gehalt die Arbeitgeberbeiträge weiterhin leistet.

Die grosse Bandbreite für allfällige Gehaltseinbussen gibt dem Regierungsrat den nötigen Handlungsspielraum, um gestützt auf Abs. 2 in der Verordnung eine zumutbare Gehaltseinbusse bis höchstens 25 Prozent näher zu umschreiben. Der Regierungsrat wird die Regelung sozialpolitisch vernünftig ausgestalten, um den von einer allfälligen Gehaltskürzung Betroffenen auch weiterhin die wirtschaftliche Existenz zu ermöglichen; dabei ist darauf zu achten, dass im Einzelfall besondere Härten vermieden werden. M. a. W. wird der Umfang einer zumutbaren allfälligen Gehaltsreduktion in tiefen Lohnklassen sehr klein sein, während bei höheren und insbesondere bei höchsten Einkommen der gesetzliche Rahmen für eine zumutbare allfällige Gehaltsreduktion gegebenenfalls bis zu 25 Prozent ausgeschöpft werden kann.

Die Höhe der Sonderrente entspricht wie erwähnt jeweils der betreffenden BPK-Invalidenrente, weil Art. 51 Abs. 2 des BPK-Leistungsreglementes für deren Berechnung auf die für die Invalidenrenten geltenden Bestimmungen verweist. Dieser Verweis hat zur Folge, dass z. B. in Fällen von Stellenaufhebungen, wo eine nach Art. 22c nicht zumutbare Stelle – sei es wegen zu hoher Gehaltseinbusse oder wegen zu übermässiger Herabsetzung des Beschäftigungsgrades – angetreten wird, in analoger Anwendung von Art. 37 Abs. 2 des BPK-Leistungsreglementes eine Teilsonderrente auszurichten ist. Ebenfalls in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 5 des BPK-Leistungsreglementes gelangt dann eine blosse Teilsonderrente zur Ausrichtung – oder die Sonderrente entfällt vollständig –, wenn nach der Ent-

lassung anderweitig als bei einem bei der BPK angeschlossenen Arbeitgeber wiederum eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Art. 27a (neu) (Überbrückungsrente bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederernennung)

Wird ein über 45jähriges Mitglied der BPK ohne sein Verschulden nach mindestens 15 Beitragsjahren (Jahre, während denen die betroffene Person der BPK als Mitglied angehört und Beiträge bezahlt hat) entlassen, so erhält es, wie bereits erwähnt, gemäss Art. 51 Abs. 2 des BPK-Leistungsreglementes eine Sonderrente. Eine analoge Sonderrente war bereits in Art. 47 Abs. 2 des alten Versicherungskassendekretes vom 16. Mai 1989 vorgesehen, welche gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) ins heutige Leistungsrecht der BPK überführt worden ist. Da indessen bereits die alte Regelung des Versicherungskassendekretes bei Sonderrenten keine Überbrückungsrenten vorsah, ist denn auch in Art. 51 Abs. 2 letzter Satz des BPK-Leistungsreglementes ausdrücklich festgehalten, dass zur Sonderrente nicht zusätzlich eine Überbrückungsrente ausgerichtet wird. Nach geltendem Recht erhalten somit Bezügerinnen und Bezüger von BPK-Sonderrenten, die noch keine AHV- oder IV-Rente beziehen – im Gegensatz zu Bezügerinnen und Bezügern von BPK-Alters- oder Invalidenrenten –, keine Überbrückungsrente gemäss Art. 34 des BPK-Leistungsreglementes. Mit Art. 27a Abs. 1 PG wird nun die Rechtsgrundlage geschaffen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr ohne ihr Verschulden aufgelöst wird bzw. deren Dienstverhältnis infolge Nichtwiederernennung endet, zusätzlich zu einer allfälligen Sonderrente auch eine Überbrückungsrente auszurichten.

Mit dem Verweis, wonach sich der Anspruch auf die neu nun auch bei Sonderrenten eingeführte Überbrückungsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen richtet, wird zum Ausdruck gebracht, dass für deren Höhe, Dauer und weitere Einzelheiten die bereits heute für Überbrückungsrenten geltende Regelung nach Art. 34 des BPK-Leistungsreglementes anwendbar ist. Damit ist beispielsweise in bezug auf Teilzeitbeschäftigte klargestellt, dass sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem Beschäftigungsgrad vor der Entlassung richtet.

Die Überbrückungsrente im Zusammenhang mit einer unverschuldeten Entlassung hat den Charakter eines Sozialplanes und ist dementsprechend durch den Arbeitgeber, d. h. durch den Kanton zu finanzieren. Nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ist die Überbrückungsrente umfangmässig an den Höchstbetrag der jeweils gültigen einfachen AHV-Rente (z. Zt. Fr. 23880.–/Jahr) gebunden. Demzufolge könnte der Leistungsstandard der Überbrückungsrente und die damit verbundene finanzielle Verpflichtung des Kantons durch die BPK nicht beliebig ausgedehnt werden, sondern wäre in jedem Fall an den erwähnten Höchstbetrag gebunden. Nach den zur Zeit geltenden BPK-Leistungsgrundsätzen (vgl. Art. 34 Abs. 2 des BPK-Leistungsreglementes) *beträgt die Überbrückungsrente*

a) für das unverheiratete Mitglied 75 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, wenn es keine Rente der AHV oder IV bezieht;

b) für das verheiratete Mitglied

- 90 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, wenn weder das Mitglied noch sein Ehegatte eine Rente der AHV oder IV bezieht;
- 60 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, wenn nur der Ehegatte des Mitgliedes eine Rente der AHV oder IV bezieht;
- 60 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente, abzüglich Zusatzrente für den Ehegatten, falls der Ehegatte des Mitgliedes eine Rente der AHV oder IV plus Zusatzrente für das Mitglied bezieht.

Aufgrund der Neuregelung entstehen dem Kanton jährliche Mehraufwendungen von maximal Fr. 21 492.–/Jahr im Fall der unverschuldeten Entlassung einer verheirateten Person, unabhängig von ihrem bisherigen Gehalt; die Kosten steigen linear mit der Zeitdauer, während welcher die Rente ausgerichtet wird. Beispielsweise betragen die jährlichen Mehraufwendungen bei Entlassung eines Mitarbeiters mit vollendetem 55. Altersjahr während zehn Jahren insgesamt Fr. 214 920.–; diesen Betrag hat der Kanton nebst dem im Zusammenhang mit der Rentenausrichtung entstehenden Verwaltungsaufwand der BPK zurückzuerstatten.

Unter Berücksichtigung der bereits nach geltendem Recht durch den Kanton zu finanzierenden Sonderrente sowie des Ersatzes für die ausfallenden Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 6 BPKG und die Arbeitnehmerbeiträge gemäss Art. 7 BPKG bis zur Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes, ist bei einer Stellenaufhebung, die zur unverschuldeten Entlassung führt, mit folgenden *Folgekosten* zu rechnen:

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresbruttogehalt	65 000	80 000	95 000	125 000
Sonderrente und Überbrückungsrente nach Entwurf	46 894	56 059	65 224	83 554
in % des bish. Jahresbruttogehaltes	72%	70%	69%	67%
jähr. Kosten für Ersatz der ausfallenden BPK-Beiträge . .	7 347	9 998	12 649	17 950
jährliche Kosten für den Kanton für die Renten und den Ersatz der ausfallenden BPK-Beiträge	54 241	66 057	77 873	101 504
eingespartes Buttogehalt zuzüglich 15% Sozialversicherungsbeiträge (1./2. Säule) . . .	74 750	92 000	109 250	143 750
Nettoeinsparung pro Jahr in % des eingesp. Gehaltes	– 20 509 27%	– 25 943 28%	– 31 377 29%	– 42 246 29%

Es kann somit festgestellt werden, dass die unverschuldete Entlassung einer Person ab vollendetem 55. Altersjahr für den Kanton zwar kostenintensiv ist, aber trotzdem jährlich rund 30% des bisherigen Gehaltes (inkl. 15% Sozialversicherungsbeiträge) *eingespart* werden, weil gleichzeitig mit dem Eintritt in die Rentenberechtigung infolge unverschuldeter Entlassung in der Regel die entsprechenden Gehaltszahlungen wegfallen. Gleichzeitig muss allerdings in Kauf genommen werden, dass die bisher durch die Betroffenen erbrachte Arbeitsleistung verloren geht. Die jeweiligen jährlichen Kosten für die Finanzierung des vorzeitigen Ruhestandes bzw. die damit verbundenen Einsparungen verändern sich in direkter Abhängigkeit zur Dauer des vorzeitigen Ruhestandes bis zum Erreichen des reglementarischen Pensionierungsalters.

Die *Belastung der Folgekosten* einer unverschuldeten Entlassung erfolgt folgerichtig und im Sinne der Transparenz bei der Verwaltungseinheit, welche die Stellenaufhebung vorgenommen hat. Im Gegenzug wirkt sich die durch die Stellenaufhebung bedingte Einsparung bei der gleichen Verwaltungseinheit aus, indem die Personalkosten gesenkt werden.

Versicherte, die Vorruhestandsleistungen der beruflichen Vorsorge (z. B. Sonderrente) beziehen, haben nach Art. 18 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) sowie Art. 12 Abs. 2 und Art. 32 der Verordnung über das Arbeitslosengesetz (AVIV) *Anspruch auf Taggelder*, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 8 ff. AVIG erfüllen (z. B. Vermittlungsfähigkeit, Kontrollvorschriften, CH-Wohnsitz). Das Taggeld wird gewährt, soweit es zusammen mit der Vorruhestandsleistung und einem allfälligen Zwischenverdienst 90 Prozent des letzten massgebenden versicherten Verdienstes (z. Zt. maximal von Fr. 97 200.–/Jahr) nicht übersteigt. Nach dem für ALV-Leistungen geltenden *Subsidiaritätsprinzip* werden ALV-Leistungen indessen nur erbracht, soweit die Leistungen des Arbeitgebers geringer sind als die Arbeitslosenentschädigung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sinnvoll ist, eine durch den Kanton zu finanzierende Überbrückungsrente zu bezahlen, solange ALV-Taggelder bezogen werden können. Zweifellos hätte eine derartige Einschränkung für den Kanton Minderkosten im Zusammenhang mit dem geplanten Stellenabbau zur Folge. Doch ist nicht zu verkennen, dass damit kantonale Personalpolitik mit der Arbeitslosenversicherung verquickt wird, was sozialpolitisch fragwürdig ist. Besonders in der heutigen Arbeitsmarktsituation ist es paradox, ältere Personen vorzeitig zu pensionieren, um sie dann wiederum als Schwervermittelbare auf den Arbeitsmarkt, der sie gar nicht aufnehmen kann, zu verweisen. Es ist deshalb darauf zu verzichten, die Leistungen des Kantons vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung abhängig zu machen.

Die entlassene Person kann somit zusätzlich zu den BPK-Leistungen in den Genuss von ALV-Leistungen gelangen. Die ALV hat nach ihren Leistungsbestimmungen für einen allfälligen Differenzbetrag bis max. 90% des bisherigen Bruttoverdienstes bzw. des nach ALV maximal versicherbaren Verdienstes aufzukommen. Wenn andere anrechenbare Leistungen wie die BPK-Leistungen diese Limite nicht erreichen, ergänzt die ALV die Leistungen der BPK, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. *Beispielsweise* hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der nach zurückgelegtem 55. Altersjahr und mindestens 15 Beitragsjahren mit einem Jahresbruttogehalt von Fr. 70 000.– unverschuldet entlas-

sen werden muss, verheiratet ist und keine Unterstützungspflichten hat, nach Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision Anspruch auf folgende Bezüge:

- BPK-Leistungen (Sonderrente) Fr. 28 457.–
- Überbrückungsrente (Basis: 90 % der max. einf. AHV-Rente) Fr. 21 492.–
- ALV-Leistungen Fr. 13 051.–

Solange Arbeitslosengelder bezogen werden können, verfügt die in diesem Beispiel erwähnte Person unter Berücksichtigung der Überversicherungsbestimmungen über Fr.63000.–/Jahr oder 90% des bisherigen Bruttogehaltes. Nach Abschluss des Bezuges der ALV-Leistungen (d. h. nach ca. zwei Jahren) verbleiben noch Fr. 49949.– oder rund 71% des bisherigen Bruttogehaltes.

Die ALV ist auch eine *wichtige Leistungskomponente* bei unverschuldeten Entlassungen vor dem 1. Juli 1999 (geplanter Inkraftsetzungstermin der vorliegenden Teilrevision), da ein Anspruch auf Überbrückungsrente noch nicht besteht. Die nachfolgende Tabelle verschafft anhand von einigen Beispielen eine Übersicht über die *Zusammensetzung der verschiedenen Leistungskomponenten*:

Alter/Beitr. Jahre	BPK-Leistungen (nach geltendem Recht)			Überbrückungsrente (nach Teilrevision)			Total Kanton			ALV-Leistungen ²		
	70000 (Br'Geh)	100000 (Br'Geh)	120000 (Br'Geh)	70000 (Br'Geh)	100000 (Br'Geh)	120000 (Br'Geh)	70000 (Br'Geh)	100000 (Br'Geh)	120000 (Br'Geh)	70000 (Br'Geh)	100000 (Br'Geh)	120000 (Br'Geh)
45/14	Abf. ¹	Abf. ¹	Abf. ¹	–	–	–	Abf. ¹	Abf. ¹	Abf. ¹	49000	68040	68040
45/15	28 457 ³	46 787 ³	59 007 ³	–	–	–	28 457	46 787	59 007	34 543	40 693	28 473
50/14	Abf.	Abf.	Abf.	–	–	–	Abf.	Abf.	Abf.	49000	68040	68040
50/15	28 457	46 787	59 007	–	–	–	28 457	46 787	59 007	34 543	40 693	28 473
55/14	Abf.	Abf.	Abf.	–	–	–	Abf.	Abf.	Abf.	49000	68040	68040
55/15	28 457	46 787	59 007	21 492	21 492	21 492	49 949	68 279	80 499	13 051	19 201	6 981

¹ Die Austrittsleistung wird an die Kapitalabfindung angerechnet

² Basis: ohne Unterstützungspflicht 70% des max. versicherbaren ALV-Verdienstes von Fr.97200.–, max. Leistungsdauer 520 Tage (vgl. Hinweis S. 7)

³ Basis für die Berechnung der Sonderrente: max. Rentenanspruch im Alter 65; falls Austrittsleistung verlangt wird, hat dies eine entsprechende Kürzung oder Aufhebung der Sonderrente zur Folge

Zu II./1. Änderung des LAG

Wie vorne ausgeführt (vgl. Ziff. II des Vortrages), ist für die bei der BPK versicherten Lehrkräfte eine Sonderregelung für die ausserordentliche vorzeitige Pensionierung nach Leistungsrecht der BLVK zu treffen, um diesbezüglich die Gleichbehandlung der verschiedenen Lehrkräftekategorien sicherzustellen. Die hierzu erforderliche Rechtsgrundlage wird mit der Ergänzung von Art. 15 LAG geschaffen.

Zu II./2. Änderung des BPKG

Die mit der geplanten Einführung der Überbrückungsrente erzielten verbesserten Versicherungsleistungen bei unverschuldeter Entlassung erfordert gewissermassen als Gegenstück, dass die Überwachung bezüglich Veränderung der Verhältnisse (z. B. Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit durch die eine Sonder-

rente beziehende Person, Eintritt eines Überversicherungstatbestandes nach Art. 29 des BPK-Leistungsreglementes) durch die BPK umfassend erfolgt. Ein entsprechender gesetzgeberischer Auftrag ist deshalb im BPKG zu verankern. Zur Erleichterung dieser Vollzugsaufgabe ist zudem im BPK-Leistungsreglement eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Rentenbezügerinnen und -bezüger zur Meldung von Änderungen bei den anrechenbaren Einkünften ausdrücklich verpflichtet.

Zu II./3. und 4. Änderung des Spitalgesetzes und des Fürsorgegesetzes

Die Neugestaltung der bernischen Spitallandschaft wird – nach welchem Modell sie auch stattfinden wird – mit einem Stellenabbau im stationären Akutbereich verbunden sein. Zudem sind auch verschiedene Fürsorgeinstitutionen, insbesondere die Fürsorgeheime, betroffen.

Eine unter der Leitung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion tätige Arbeitsgruppe ist seit einiger Zeit dabei, flankierende Massnahmen für den Beitragsbereich zu erarbeiten. Erste Ergebnisse der in diesem Zusammenhang laufenden Bedürfnisabklärung zeigen, dass aufgrund von branchen- und funktionsspezifischen oder regionalen Bedürfnissen unter Umständen nicht die gleichen Massnahmen sinnvoll und möglich sind wie beim Personal der Kantonsverwaltung. Aus diesem Grund sollte der Spielraum erhalten bleiben, bei Bedarf im Beitragsbereich berufsgruppenspezifisch auch andere Massnahmen unterstützen zu können. Da die Auswirkungen der Spitalreform und anderer Reorganisationsmassnahmen im Fürsorgebereich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend definiert werden können und sich zudem das wirtschaftliche Umfeld – es spielt z. B. bei der Stellensuche für Berufsangehörige aus dem Infrastrukturbereich der Spitäler (techn. und Hausdienst, Verwaltung, etc.) eine wichtige Rolle – laufend verändern und auch regional unterschiedlich darstellen dürfte, gibt die Regelung der Einzelheiten in einer Verordnung die Möglichkeit, zum gegebenen Zeitpunkt kurzfristig situationsgerechte Entscheide zu treffen, deren Auswirkungen insbesondere auch in finanzieller Hinsicht dannzumal überschaubar wären und genauer quantifiziert werden könnten.

Zu III./Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision wird frühestens am 1. Juli 1999 in Kraft treten. Auf Expertenebene wurde auch die Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung für Fälle diskutiert, in welchen es vor dem 1. Juli 1999 zu einer unverschuldeten Entlassung von Personen mit vollendetem 55. Altersjahr kommt. Nach eingehender Prüfung hat sich jedoch ergeben, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht opportun ist. Zum einen hat die Behörde die Möglichkeit, Entlassungen von Personen dieser Altersgruppe nur einige Monate vor Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision zu vermeiden, zum andern würden sich Schnittstellenprobleme mit der ALV ergeben (vgl. vorne Ziff. 4.3); so müssten Personen, die rückwirkend in den Genuss einer Überbrückungsrente kommen, allfällige bereits bezogene Arbeitslosengelder mindestens im Umfang der Überbrückungsrente zurückerstatten, was zu allseits unangenehmen Rückforderungsverfahren führen würde.

Mit dem Verzicht auf die rückwirkende Inkraftsetzung wird die Überbrückungsrente nur an Personen ausgerichtet, die nach dem 1. Juli 1999 mit vollendetem 55. Altersjahr unverschuldet entlassen werden; massgebend ist also der Zeitpunkt des Dienstaustritts, nicht der Zeitpunkt des Erlasses der Beendigungsverfügung. Wenn die Ernennungsbehörde die Beendigungsverfügung beispielsweise vor Ende Januar 1999 zustellt, wird das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten per Ende Juli 1999 aufgelöst. Damit verwirklicht sich der anspruchsbegründende Sachverhalt nach dem Inkrafttreten der Teilrevision, was zum Anspruch auf die Überbrückungsrente führt.

III. Personelle und finanzielle Folgen

1. Personelle Folgen

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs obliegt es der Finanzdirektion, bei der Verschuldensfeststellung der bisherigen Ernennungsbehörde mitzuwirken, was je nach Umfang des Stellenabbaus einen beträchtlichen Mehraufwand zur Folge haben könnte. Dieser im Interesse einer korrekten und zurückhaltenden Anwendung der Vorruhestandsregelung unerlässliche administrative Aufwand wird zusätzliche Personalressourcen beanspruchen, die im heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind. Je nach Umfang der Rentenfälle wird auch die BPK entsprechende noch nicht abschätzbare Zusatzdienstleistungen zu erbringen haben.

2. Finanzielle Folgen

Wie in den Erläuterungen zu Art. 27a erwähnt, hat die Überbrückungsrente den Charakter eines Sozialplanes und ist demzufolge durch den Arbeitgeber, d. h. den Kanton, zu finanzieren. Die Kosten für die Überbrückungsrente betragen unabhängig vom bisherigen Bruttogehalt Fr. 21 492.-/Jahr; zu berücksichtigen sind zudem die für die Sonderrente anfallenden Kosten sowie der Ersatz für die ausfallenden BPK-Beiträge. Je nach der Anzahl Jahre, für die der Ruhestand bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zu finanzieren ist, ergeben sich die Gesamtkosten für den Vorruhestand. Da gleichzeitig in der Regel eine mindestens gleichwertige Stelle aufgehoben wird, sind den Kosten die gleichzeitigen Einsparungen gegenüberzustellen. Einzelne auf der Basis verschiedener Bruttogehälter gerechnete Beispiele zeigt die Übersicht bei den Erläuterungen zu Art. 27a. Grundsätzlich bringt jeder vorzeitige Ruhestand für den Kanton letztlich *Einsparungen* von rund 30% des bisherigen Gehaltes der betroffenen Person (inkl. 15% Sozialversicherungsbeiträge), weil im Normalfall mit dem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand eine gleichwertige Stelle aufgehoben wird. Dabei ist allerdings ein *Abbau der personellen Kapazität* in Kauf zu nehmen. Die gesamten Einsparungen bzw. der gesamte Aufwand kann erst abgeschätzt werden, wenn die betroffenen Personen namentlich bekannt sind und im Einzelfall feststeht, dass eine zumutbare Weiterbeschäftigung nicht möglich ist. Erste Schätzungen gehen zur Zeit davon aus, dass es als Folge der bisher in Aussicht genommenen Sanierungsmassnahmen zu höchstens 50 Rentenfällen kommen wird.

Nicht abschätzbar sind die finanziellen Auswirkungen der Regelung betreffend die subventionierten Institutionen. Es wird zum gegebenen Zeitpunkt dem Regierungsrat obliegen, durch entsprechende Ausgestaltung der Verordnungsvorschriften die diesbezüglichen Verpflichtungen des Kantons finanziell tragbar zu machen.

IV. Auswirkungen auf die Gemeinden

Einige Gemeinden erklären das kantonale Personalrecht für ihr Personal ergänzend oder mitunter auch integral anwendbar. Diese Gemeinden müssten sich deshalb Klarheit darüber verschaffen, ob sie die mit vorliegender Teilrevision eingeführten Überbrückungsrente bei unverschuldeter Entlassung ihren Mitarbeitenden auch gewähren wollen. Eine direkte Verknüpfung mit der vorliegenden Teilrevision besteht allerdings nicht, weil die Gemeinden über eigene Personalvorsorgeeinrichtungen verfügen oder Dritten angeschlossen sind.

Hinsichtlich der Regelung für die subventionierten Institutionen (vgl. Ziff. II) sind die Auswirkungen des Vorhabens positiv, da die flankierenden Massnahmen Regionen oder Gemeinden entlasten oder unterstützen können, deren Arbeitsplatzsituation bereits ungünstig ist und die von einem zusätzlichen Stellenabbau im Spitalbereich besonders betroffen werden.

V. Absehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine direkten Auswirkungen erkennbar.

VI. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vorlage hat in der Vernehmlassung unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Die Personalverbände und die ihnen nahestehenden Parteien begrüssen die in der Teilrevision vorgesehenen Leistungsverbesserungen im Fall der unverschuldeten Entlassung als geeignetes Instrument zur Milderung sozialer Probleme beim Stellenabbau; allerdings möchte man aus beschäftigungspolitischen Gründen auf einen Stellenabbau überhaupt verzichten. Vorbehalte gibt es hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung für eine zumutbare Weiterbeschäftigung, die als zu restriktiv empfunden wird: Ein verwaltungsinterner Stellenwechsel könne ohnehin nur dann erfolgreich sein, wenn er bei allen Beteiligten auf die erforderliche Akzeptanz falle. Entscheidend sei deshalb ein subtiles Vorgehen mit viel Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl. Unter Druck erfolgte «Zwangsversetzungen» seien weder für die zu versetzende Person noch aus der Sicht der neuen Vorgesetzten und Mitarbeitenden erwünscht. Ob eine Ersatzstelle für die betroffene Person als zumutbar zu betrachten sei oder nicht, könne bei weitem nicht nur von den in Art. 22c umschriebenen Kriterien abhängig gemacht werden. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Bestimmung über die Zumutbarkeit ersatzlos zu streichen oder eventualiter die Grenze für eine zumutbare Reduktion des Gehaltes bei höchstens 10 Prozent festzulegen.

Kritisch bis ablehnend gegenüber der Vorlage stehen die bürgerlichen Parteien und insbesondere die Arbeitgeberorganisationen, weil sie im Vergleich zu den

Verhältnissen in der Privatwirtschaft als zu grosszügig und zu teuer beurteilt wird. Zwar wird für das Bemühen des Regierungsrates, die unumgänglichen Anpassungen im Personalbereich möglichst sozialverträglich vorzunehmen, Verständnis signalisiert. Allerdings sei Zurückhaltung am Platz, wenn der Kanton für seine Angestellten, die im mittleren und unteren Segment gegenüber der Privatwirtschaft ohnehin über vorteilhaftere Anstellungsbedingungen verfügten, Sozialpläne ausarbeite, die über Steuern zu Lasten der produzierenden Wirtschaft gingen. Verlangt wird zudem ein griffiges Kontrollinstrumentarium, um dem der vorgesehenen Regelung innewohnenden Missbrauchspotential entgegenzuwirken. Die SVP ist nur bereit, auf die Vorlage einzutreten, wenn das Gesetz zeitlich befristet wird.

Aufgrund der auseinanderliegenden Vorstellungen der Vernehmlassungspartner über die Ausgestaltung der Vorlage ist es nicht opportun, mit Änderungen an der Vorlage der einen oder anderen Position entgegenzukommen. Während die Personalverbände für einen strengeren Massstab der Zumutbarkeit wohl überhaupt kein Verständnis hätten, wäre bei einer milderer Ausgestaltung der Zumutbarkeitsbestimmung zusätzlicher Widerstand von bürgerlicher Seite zu erwarten. Zudem ist insbesondere auch aus finanziellen Gründen von einer Regelung Abstand zu nehmen, die die Fälle von unverschuldeten Entlassungen nicht auf ein absolutes Minimum zu beschränken trachtet. In diesem Sinn ist es nicht notwendig, die Geltungsdauer des Erlasses zu befristen, da vom Stellenabbau wohl auch künftig als Instrument zur Sanierung der Kantonsfinanzen Gebrauch gemacht wird. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es sinnvoll, den in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurf, der gewissermassen als Kompromiss nebst den Arbeitgeber- und -nehmerinteressen auch die kritische Finanzlage des Kantons berücksichtigt, in den wesentlichen Punkten unverändert zu belassen.

VII. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, das neue Gesetz zu erlassen.

29. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) wird wie folgt geändert:

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 20a (neu) Der Regierungsrat stellt zuhanden der Bernischen Pensionskasse (BPK) fest, ob die Nichtwiederernennung oder Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer nach Artikel 20 Absatz 2 unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die BPK unter Vorbehalt des Entscheides der Rechtspflegeinstanzen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verbindlich.

Beendigung
infolge
Aufhebung
der Stelle

Art. 22a ¹Die Ernennungsbehörde verfügt die Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn die Stelle aufgehoben wird und die oder der Angestellte nicht im Sinn von Artikel 7 versetzt werden kann.

² Bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Stellenaufhebung wird angestrebt, der oder dem Angestellten eine andere zumutbare Stelle zu finden. Wird keine zumutbare Stelle in der Kantonsverwaltung angeboten, gilt eine Entlassung infolge Stellenaufhebung als unverschuldet.

³ Der Regierungsrat bestimmt Grundsätze, um Stellenvermittlungen innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 22b (neu) ¹Bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses wird zuhanden der BPK festgestellt, ob die Entlassung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die BPK unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

¹ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

² Zuständig für die Verschuldensfeststellung ist die Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion, wenn die Direktion selber oder eine ihr untergeordnete Stelle Ernennungsbehörde ist. Die Feststellung des Verschuldens erfolgt im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn die Finanzdirektion befangen erscheint.

³ Der Regierungsrat ist für die Verschuldensfeststellung zuständig, wenn er Ernennungsbehörde ist oder wenn das Verschulden verwaltungsintern streitig ist.

Zumutbarkeit

Art. 22c (neu) ¹ Eine andere Stelle ist zumutbar, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a die Fähigkeiten und die bisherige Tätigkeit der betroffenen Person werden angemessen berücksichtigt;
- b der Arbeitsweg hat unter Berücksichtigung des Wohnortes der von der Entlassung bedrohten Person und ihrer persönlichen Verhältnisse keine besondere Härte zur Folge;
- c das Bruttogehalt wird bei Tiefereinreihung oder bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um einen Betrag herabgesetzt, der einen von der Höhe des bisherigen Gehalts abhängigen Prozentsatz, im Maximum 25 Prozent, nicht übersteigt.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, in welchem Umfang eine allfällige Herabsetzung des Gehaltes oder des Beschäftigungsgrades nach Absatz 1 Buchstabe c ohne besondere Härte zumutbar ist.

³ Ist der Antritt einer neuen Stelle mit einer zumutbaren Herabsetzung des Gehaltes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c verbunden, wird der bei der BPK bisher versicherte Verdienst beibehalten. In diesem Fall entrichten Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge auf dem bisherigen Verdienst. Auf Gesuch der betroffenen Person kann jedoch der versicherte Verdienst an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Art. 22d Bisheriger Artikel 22b.

Überbrückungsrente bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederernennung

Art. 27a (neu)

Antrag der Kommission

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unverschuldet entlassen oder nichtwiederernannt werden, haben gegenüber der BPK Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen, wenn sie zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 58. Altersjahr vollendet haben, mindestens 18 Beitragsjahre aufweisen und gleichzeitig gegenüber der BPK Rentenleistungen wegen unverschuldeter Entlassung beanspruchen können.

² Die Mehrleistungen sind der BPK vom Kanton zu entschädigen.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Für die nach der Lehreranstellungsgesetzgebung beim Kanton angestellten und bei der BPK versicherten Lehrkräfte kann der Regierungsrat Sonderregelungen für eine ganz oder teilweise durch den Kanton bzw. die zuständige Trägerschaft finanzierte ausserordentliche vorzeitige Pensionierung treffen. Anspruchsvoraussetzungen, Rentenhöhe und -finanzierung richten sich nach der Sonderregelung der Bernischen Lehrerversicherungskasse für die ausserordentliche vorzeitige Pensionierung.

³ Bisheriger Absatz 2.

2. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG)

Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Mehrleistungen und administrativer Mehraufwand der BPK aufgrund von Sonderregelungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung sowie beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Regierungsrates aus dem Amt sind der Kasse vom Kanton bzw. von der angeschlossenen Organisation zurückzuerstatten.

Art. 13 ¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Er kann Bestimmungen erlassen zur periodischen Revision von Rentenleistungen infolge unverschuldeter Entlassung sowie zur Sicherstellung der Anwendung der reglementarischen Überversicherungsbestimmungen.

3. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

Art. 52 ¹⁻³ Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unverschuldet entlassen oder nichtwiederernannt werden, haben gegenüber der BPK Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen, wenn sie zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 55. Altersjahr vollendet haben und gleichzeitig gegenüber der BPK Rentenleistungen wegen unverschuldeter Entlassung beanspruchen können.

⁴ Der Staat kann von den Spitalverbänden zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigten Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

4. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgengesetz)

Art. 139b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Staat kann von den Heimen zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigten Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

III.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bern, 29. April/1. Juli 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 18. Juni 1998

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Käser*

Das bestehende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Revision des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)

1. Allgemeines zu den Revisionsgründen

1.1 Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes des Kantons Bern

Der Regierungsrat hat am 5. Juni 1996 (RRB 1504) verschiedene Massnahmen beschlossen, die zur Sanierung des Finanzhaushaltes des Kantons Bern beitragen sollen. Dazu gehört u. a. auch eine Revision des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG; BSG 215.326.2) mit dem Ziel, einerseits durch Erhöhung des Steuersatzes mehr Einnahmen zu erzielen und andererseits durch Verzicht auf gewisse Steuerbefreiungs- und Erlassstatbestände die Einnahmeausfälle zu vermindern. Mit den nachstehend erläuterten Änderungen in den Artikeln 11, 12, 14 und 24 HPG kommt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion diesem Auftrag nach.

1.2 Weitere Revisionsgründe

Obwohl das HPG erst am 18. März 1992 total revidiert worden ist, hat sich seit dessen Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1992 gezeigt, dass sich in der praktischen Anwendung der Artikel 12 Buchstabe *i* (Unternehmenszusammenschlüsse) sowie der Artikel 16, 17, 20 und 21 (Veranlagungs- und Bezugsverfahren) zum Teil nicht unerhebliche Probleme ergeben. Die gemäss Ziffer 1.1 hievor ohnehin nötige Revision soll deshalb dazu benutzt werden, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

1.3 Motion Haldemann

Am 28. Januar 1997 überwies der Grosse Rat die Motion 248/96 Haldemann vom 18. Dezember 1996. Der Regierungsrat hat damit den verbindlichen Auftrag, dem Grossen Rat eine Präzisierung von Art. 6 des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) zu unterbreiten. Art. 6 HPG legt die Bemessungsgrundlage für die Handänderungssteuer fest. Die Motion zielt darauf hin, sog. «schlüssselfertige» Bauten, welche Hand ändern, nicht mehr der Handänderungssteuer zu unterstellen. Zur Behandlung dieses Fragekreises wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine besondere Kommission einsetzen. Die vorliegende Vorlage umfasst die Umsetzung der Motion Haldemann nicht.

2. Bemerkungen zur Änderung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens

2.1 Nachteile des heutigen Veranlagungsverfahrens

Nach der heute gültigen Regelung werden die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern aufgrund der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt und *mündlich* eröffnet (Art. 16 und 17 Abs. 1 HPG). Die schriftliche Eröffnung ist nur in besonderen Fällen vorgesehen, namentlich bei der Veranlagung von Handänderungen ohne Eintragung im Grundbuch.

Die «mündliche» Eröffnung der Steuerveranlagung beruht auf der *Fiktion*, dass die steuerpflichtige Person (oder der verurkundende Notar) und die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter sich am Schalter persönlich gegenüber stehen. In der Praxis ist dies aber kaum jemals der Fall. Das «mündliche» Veranlagungsverfahren wird fast regelmässig zwischen einer Botin oder einem Boten des Notariatsbüros und einer Angestellten oder einem Angestellten des Grundbuchamtes abgewickelt. In all den Fällen mit Postzustellung ist eine «mündliche» Eröffnung der Veranlagungsverfügung gar nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass mit der Konzentration der bisher 26 Grundbuchämter auf 13 Grundbuchkreise per 1. Januar 1997 (Inkrafttreten der neuen Organisation der Gerichts- und Justizverwaltung im Rahmen der Justizreform) noch vermehrt die Geschäfte mit der Post beim Grundbuchamt angemeldet werden. Wird das Geschäft nicht am Schalter abgewickelt, so bleibt für eine «mündliche» Veranlagungsverfügung kein Raum. Genau genommen wird die Veranlagungsverfügung gar nie eröffnet, und der Beginn der Rechtsmittelfrist und deren Ablauf lassen sich nicht bestimmen. Es ist unklar, ob und wann die «mündliche» Verfügung in Rechtskraft erwächst. Aber auch bei der persönlichen Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt ergeben sich Probleme: Stellt nämlich die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter bei der späteren Verifikation des Geschäftes fest, dass die Selbstdeklaration durch den Pflichtigen zu tief ist oder der geltend gemachte Steuerbefreiungsgrund nicht vorliegt, wird der Steuerpflichtige mit Erfolg entgegenhalten können, die «mündliche» Verfügung sei wegen Ablaufs der 30-tägigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig, so dass auf die Verfügung nicht mehr zurückzukommen ist. Diese Regelung hat, soweit ersichtlich, bis heute nur in wenigen Fällen zu Schwierigkeiten geführt. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass im Zeitpunkt der genauen Prüfung des Geschäfts durch das Grundbuchamt die «mündliche» Verfügung oft bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Eine nachträgliche Änderung ist nicht mehr möglich, und es besteht das Risiko, dass dem Kanton Bern Steuereinnahmen verloren gehen, die ihm von Rechts wegen zustehen. Die «mündliche» Eröffnung von Verfügungen widerspricht auch den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; BSG 155.21), welches gemäss Art. 26 Abs. 1 HPG für das Veranlagungsverfahren anwendbar ist. Die Umschreibung des Inhaltes der Verfügung in Art. 52 Abs. 1 VRPG, aber auch die Vorschriften über die Zustellung und Eröffnung setzen die Schriftlichkeit der Verfügung voraus. Die Verfahrensvorschriften verlangen eine schriftliche Veranlagungsverfügung.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die «mündliche» Veranlagung der Handänderungs- und Pfandrechtssteuern widerspricht grundlegenden Vorschriften des bernischen Verfahrensrechts und erfüllt die rechtsstaatlichen Anforderungen nicht;

- die «mündliche» Veranlagungsverfügung genügt den Erfordernissen der Rechtssicherheit nicht;
- diese Unzulänglichkeiten werden mit der Konzentration auf 13 Grundbuchkreise im Zuge der Justizreform noch verstärkt;
- die verfahrensrechtlichen Mängel bergen das Risiko in sich, dass Steuern, die dem Kanton Bern geschuldet sind, nicht vollständig und lückenlos vereinnahmt werden können;
- es besteht dringender Handlungsbedarf.

2.2 Vorgeschlagene Lösung: Schriftliche Veranlagungsverfügung mit Formular

Die Lösung für die aufgezeigten Probleme liegt darin, dass neu in allen Fällen eine *schriftliche Veranlagungsverfügung* erfolgen muss. Es soll künftig nicht mehr unterschieden werden zwischen Geschäften mit und solchen ohne Grundbuchanmeldung. Für die Vornahme der Veranlagung wird aber weiterhin auf die (nun zwingend vorgeschriebene) Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen mit der bekannten Formulargarnitur «Grundbuchanmeldung» abgestellt, die auch für die Grundbuchgebühren verwendet wird. Sobald es der Geschäftsgang erlaubt, wird das Grundbuchamt die Deklaration überprüfen. Erweist sich die Selbstdeklaration als zutreffend, dann unterzeichnet die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter bzw. eine von ihr oder ihm ermächtigte Person (Kassier, Rechnungsführer, Dienstchef, usw.) eine Seite der Formulargarnitur und stellt diese (im Normalfall anlässlich der Aktenrückgabe, zusammen mit der Festsetzung der Grundbuchgebühren) der oder dem Anmeldenden zu. Diese Formularseite kann ohne grossen Aufwand als Verfügung des Grundbuchamtes ausgestaltet werden. Eine besondere Begründung der Verfügung ist nicht nötig, wenn die Selbstdeklaration unverändert übernommen wird (vgl. Art. 52 Abs. 2 VRPG). Die Formularseite ist zu datieren und von der zuständigen Person zu unterschreiben; das Formular ist mit der bereits vorgedruckten Rechtsmittelbelehrung versehen. Ändert das Grundbuchamt die Selbstdeklaration zuungunsten der steuerpflichtigen Person ab, dann geschieht das schon heute mit einer speziell ausgefertigten, begründeten Verfügung. Die vorgeschlagene Lösung führt weder bei den Grundbuchämtern noch bei den bernischen Notarinnen und Notaren zu einem nennenswerten zusätzlichen Arbeitsaufwand. Festgehalten wird weiterhin am Grundsatz, dass gestützt auf die Selbstdeklaration, die die Merkmale einer Selbstveranlagung mit Ermittlung des Steuerbetrages durch die steuerpflichtige Person trägt, die Steuer im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung zu bezahlen ist (Art. 20 HPG), dies unter dem Vorbehalt der Rückerstattung von allenfalls zuviel bezahlten Steuern und der Nachforderung von zuwenig bezogenen Steuern. Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen (Art. 22 Abs. 1 HPG).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 11

Wie bereits erwähnt, wurde das HPG im Jahre 1992 total revidiert; dabei wurde der Steuersatz von bisher 1,5% auf neu 1,7% erhöht, nachdem der bisherige Satz

seit 1970 unverändert geblieben war. Die jetzt vorgeschlagene Erhöhung auf 2,0% der Gegenleistung wurde von gewissen Votanten bereits anlässlich der Beratungen zur Revision des HPG 1992 beantragt (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, 1991, S. 1166 ff.).

Seither haben einige Kantone ihre Ansätze ebenfalls erhöht, so dass die damalige Feststellung im Grossen Rat (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1991, S. 1166), der Kanton Bern sei auch bei einem Ansatz von 2,0 nicht Spitzenreiter im gesamtschweizerischen Vergleich, nach wie vor seine Gültigkeit hat.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat im März 1996 bei verschiedenen ausgewählten Kantonen eine Umfrage durchgeführt, welche die vorstehende Aussage bestätigte. Dabei wurden nicht nur die Ansätze der Handänderungssteuern erhoben, sondern es wurden auch die übrigen Kosten nachgefragt, die mit einem Grundstückkauf üblicherweise verbunden sind; nur so lässt sich ein aussagekräftiger Vergleich zwischen verschiedenen Kantonen anstellen.

Diese Befragung ergab folgende Resultate:

Kt.	HPG-Ansatz	Kosten Kaufvertrag für eine überbaute Gewerbestückparzelle, Kaufpreis 1 Mio. Fr.				Bemerkungen	Revision: HPG: vorgekommen/geplant
		HPG	Notar	GBA	Total		
AG	¹⁾ 4‰	4 000	3 200	¹⁾	7 200	¹⁾ Gemengsteuer (d. h. inklusive Gebühr Grundbuchamt)	geplant
BE	1,7%	17 000	²⁾ 5 000	200	22 000	²⁾ Grundgebühr 4 500	1992 Ansatz von 1,5 auf 1,7 erhöht vorgenommen
BL	1,25%	12 500	2 000	2 000	16 500		geplant
BS	3%	30 000	2 500	3 000	35 500		
GE	3%	30 000	5 600	3 000	38 600		
GR	³⁾ 1–2%	15 000	2 000	1 000	18 000	³⁾ Gemeindesteuer, Gemeinden sind bis 2% (heute hat jede der 213 Gemeinden eine eigene Regelung!)	Neues kantona-les HPG geplant
FR	⁴⁾ 4%	40 000	1 555	1 200	42 755	⁴⁾ 2% Kantonssteuer, 2% Gemeindesteuer	Revision HPG in parlament. Beratung; neu nur noch 3% (je 1,5% Kt. und Gemeinde)
JU	2,1%	21 000	5 000	1 500	27 500		Erhöhung geplant
NE	⁵⁾ 3%	30 000	3 300	11 200	44 500	⁵⁾ bei erstmaligem Kauf im Kanton nur 2%	

Kt.	HPG-Ansatz	Kosten Kaufvertrag für eine überbaute Gewerbezparzelle, Kaufpreis 1 Mio. Fr.				Bemerkungen	Revision: HPG: vorgenommen/geplant
		HPG	Notar	GBA	Total		
SG	⁶⁾ 1%	10 000	⁷⁾ 3 000	⁷⁾	13 000	⁶⁾ Gemeindesteuer ⁷⁾ Beurkundungs- und Grundbuchgebühr von 3%	geplant
SO	2,2%	22 200	5 000	500	27 700		vorgenommen
VD	⁸⁾ 3,3%	33 000	2 000	1 500	36 500	⁸⁾ 2,2% für Kanton, 1,1% für Gemeinde	
ZG	¹⁾ ⁹⁾ 8‰	8 000	¹⁰⁾ n/Aufw.	¹⁾	8 500	⁹⁾ je ½ für Kanton und Gemeinde ¹⁰⁾ Gerechn. 5 Std. à Fr. 100.–	
ZH	2,4%	24 000	1 000	2 500	27 500		vorgenommen

Die übrigen Kantone weisen folgende Steuersätze auf (Stand Oktober 1994):

Kt.	Ansatz	Bemerkungen
LU	1,5%	
UR	0,1–0,2%	vom Sachwert, progressiv
SZ	1%	
OW	1,5%	
NW	1%	
GL	0,3%	
SH	0,3%	
AR	2%	nur Gemeinde Herisau, Kanton erhebt keine Steuer
TG	1%	
TI	0,4–1,1%	progressiver Steuersatz, je nach Wert der Liegenschaft
VS	0,4–1,2%	progressiver Steuersatz, je nach Wert der Liegenschaft

Artikel 12 Buchstabe f

Der Wortlaut soll an die analoge Bestimmung in Art. 62g des bernischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) angepasst werden. Damit können die Grundbuchämter weiterhin auf eine Steuerbefreiung durch die Steuerverwaltung abstellen, wobei zusätzlich noch durch das Grundbuchamt zu überprüfen ist, ob das erworbene Grundstück selbst ausschliesslich und unwiderruflich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient (vgl. hierzu Ziff. I/7. des Kreisschreibens der Justizdirektion des Kantons Bern

vom 28.9.1992 betr. HPG, sowie die Verordnung vom 19.10.1994 über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Artikel 12 Buchstabe g

Bei der HPG-Revision 1992 wurde u. a. bei Leistungen der Eidgenossenschaft an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe ein Steuerbefreiungstatbestand eingeführt. In der Praxis handelt es sich dabei fast ausschliesslich um Beiträge im Rahmen der Gewährung von Bundeshilfe nach dem eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG). Nachdem sich bei der Anwendung dieses Befreiungsgrundes immer wieder Probleme ergaben, da die Definition des Begriffes der «Bundesleistung» nicht klar war, trafen sich Vertreter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit dem Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen. Dabei machte Herr Dr. Gurtner die Feststellung, dass der Kanton Bern (neben Luzern) der einzige Kanton ist, welcher eine derart grosszügige Steuerbefreiung bei der Ausrichtung von WEG-Beiträgen kennt. Aufgrund dieser Situation (schlechte Finanzlage des Kantons Bern, praktische Probleme bei der Auslegung des Begriffes «Leistungen») lässt sich die vorgeschlagene Streichung des Befreiungsgrundes bei Bundesleistungen ohne weiteres verantworten, umso mehr, als auch nach Feststellungen des Bundesamtes für Wohnungswesen ein Zusammenhang zwischen der HPG-Befreiung und dem hohen Anteil von geförderten Wohnungen im Kanton Bern nicht nachweisbar ist. Ob sich die Verteuerung beim Erwerb von subventioniertem Wohneigentum negativ auf die Wohnbauförderung auswirken wird, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden; immerhin ist eine solche Folge dieser Streichung in der heutigen konjunkturellen Lage nicht auszuschliessen, wobei allerdings gemäss Pressemeldungen die Wohnbauförderung durch den Bund ohnehin stark rückläufig ist.

Artikel 12 Buchstabe i

Ebenfalls im Jahre 1992 wurden in Artikel 12 in den Buchstaben i bis l Steuerbefreiungen bei Umstrukturierungen von Firmen und Unternehmungen eingeführt. Dabei ging es darum, bei «unechten» Handänderungen Ausnahmen zu gewähren, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern (Tagblatt des Grossen Rates, 1991, S. 1172). In allen Fällen wurde eine Angleichung des Wortlautes an denjenigen des StG bei analogen Sachverhalten bei den direkten Steuern angestrebt. Einzig beim Zusammenschluss von Unternehmungen wurde im HPG – im Gegensatz zum StG – das Erfordernis des Geschäftsbetriebes eingeführt. Diese Differenz zum StG (Art. 27a Abs. 1 Buchst. b und Art. 64c Abs. 1 Buchst. b StG) lässt sich aus den Materialien zur HPG-Revision 1992 nicht erklären und entspringt wohl einem Versehen, welches nun korrigiert werden soll, indem der Wortlaut an die Fassung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b bzw. Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG angepasst wird. Die erwähnte Differenz hat in der Praxis zu Problemen namentlich bei den Immobiliengesellschaften geführt und soll mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt werden. Inskünftig ist somit beim Unternehmenszusammen-

schluss kein Geschäftsbetrieb mehr erforderlich, so dass auch der Zusammenschluss von reinen Immobiliengesellschaften keine Handänderungssteuer auslöst. Im übrigen schliesst sich die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei der Definition der Immobiliengesellschaft der Praxis der Steuerverwaltung an, wonach auch eine Immobiliengesellschaft einen Betrieb führen kann, sofern der Grundbesitz die sachliche Grundlage für einen Fabrikations-, Handels- oder sonstigen Geschäftsbetrieb bildet; in diesem Fall liegt nach Auffassung der Steuerverwaltung keine reine Immobilien- sondern eine Betriebsgesellschaft vor. Ebenso ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit der Steuerverwaltung der Auffassung, dass Unternehmen der Immobilienbranche, die neben dem Handel noch andere Tätigkeiten, wie die Verwaltung fremder Liegenschaften, Maklertätigkeiten, Erwerb von Grundstücken zwecks Renovation oder Überbauung mit anschliessendem Verkauf, Generalunternehmungstätigkeit, usw., ausüben, als Betriebsgesellschaften und nicht als Immobiliengesellschaften anzusehen sind. Dagegen erfüllen Unternehmen der Immobilienbranche, die ausschliesslich oder hauptsächlich Grundstückhandel betreiben und deren Zweck einzig oder hauptsächlich auf die Nutzbarmachung der Wertsteigerung abzielt, ohne dass damit wertvermehrende Leistungen verbunden sind, den Status einer (reinen) Immobiliengesellschaft.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c

In Analogie zur beantragten Änderung von Artikel 12 Buchstabe *g* soll die Steuerbefreiung bei Ausrichtung von Bundesbeiträgen auch bei der Pfandrechtssteuer aufgehoben werden.

Artikel 16

Die Bestimmung schreibt vor, dass die Steuer vom Grundbuchamt *schriftlich* veranlagt wird. Schriftlichkeit der Veranlagung gilt neu sowohl für die Veranlagung mit Grundbuchanmeldung als auch für die Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung.

Artikel 17

Im Absatz 1 wird durch eine sprachliche Präzisierung ausdrücklich gesagt, dass die Selbstdeklaration des Steuerpflichtigen Grundlage für die Veranlagung durch das Grundbuchamt ist, d.h. die Selbstdeklaration durch die Steuerpflichtigen oder den Steuerpflichtigen ist zwingend vorgeschrieben und umfasst auch die Selbstberechnung des geschuldeten Steuerbetrages, da nur so die in Art. 20 vorgeschriebene Bezahlung anlässlich der Grundbuchanmeldung möglich ist. Entsprechend der heutigen Praxis, wird der verurkundende Notar, der regelmässig mit der Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt beauftragt ist, die Berechnung des geschuldeten Steuerbetrages vornehmen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Steuer zu entrichten. Der Notar wird deshalb im Interesse seiner Klientschaft für die Selbstdeklaration, welche auch die Selbstberechnung der geschuldeten Steuer umfasst, besorgt sein. Für nicht oder zuwenig bezahlte Beträge

berechnet das Grundbuchamt Verzugszins (Art. 21 Abs. 2). Erfolgt die Grundbuchanmeldung ausnahmsweise nicht durch einen Notar, so wird das Grundbuchamt dem Laien bei der Berechnung der Steuer behilflich sein. Im übrigen gilt weiterhin, dass das Grundbuchamt die Selbstdeklaration anhand der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise überprüfen und ergänzende Angaben verlangen kann.

Absatz 2 dieser Bestimmung ist in seiner heutigen Fassung aufzuheben. Mit der vorgeschlagenen Neuerung ist es ausgeschlossen, dass das Grundbuchamt bereits im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung gestützt auf eine höchstens summarische Prüfung die Veranlagung vornehmen muss. Die schriftliche Veranlagungsverfügung erfolgt erst, wenn das Grundbuchamt anhand der eingereichten Ausweise und der allenfalls verlangten zusätzlichen Unterlagen die Selbstdeklaration geprüft hat. Auf die Möglichkeit zur Berichtigung bis zur Aktenrückgabe an die anmeldende Person ist das Grundbuchamt nicht mehr angewiesen. In der Vergangenheit ist Absatz 2 gelegentlich so verstanden worden, dass eine voraussetzungslose Änderung der «mündlichen» Veranlagung bis zur Aktenrückgabe möglich sei. Diese Meinung ist aber nicht zutreffend. Die Berichtigung meint lediglich die Korrektur von sog. Kanzleifehlern (Schreib- und Rechnungsfehler). Eine solche Berichtigung muss aber jederzeit und nicht nur bis zur Aktenrückgabe möglich sein. Die Berichtigung eines Redaktions- oder Kanzleifehlers kann gestützt auf Art. 59 VRPG vorgenommen werden, der auch für das Veranlagungsverfahren gilt. Absatz 2 in der neuen Fassung stellt klar, dass die Veranlagung in der Regel nicht begründet werden muss. Weicht das Grundbuchamt jedoch von der Selbstdeklaration ab, so ist die Abweichung kurz zu begründen.

Artikel 20

In dieser Bestimmung ist eine redaktionelle Anpassung nötig, weil die «mündliche» Eröffnung bei der Veranlagung mit Grundbuchanmeldung nicht mehr zulässig ist. Die Veranlagungsverfügung ist schriftlich. Die Steuer ist weiterhin gleichzeitig mit der Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch zu entrichten, und zwar aufgrund der Selbstberechnung der steuerpflichtigen Person, was noch speziell im ersten Satz erwähnt werden soll.

Artikel 21

Im Absatz 1 ist eine Anpassung des Wortlautes erforderlich. Bei der Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch wird gleichzeitig die Steuer bezogen. Stellt das Grundbuchamt bei Erlass der Veranlagungsverfügung fest, dass zuwenig bezahlt oder zuviel bezogen wurde, so ist für die Verzinsung dieser Beiträge auf den Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung abzustellen, der nach der bisherigen Regelung mit dem Zeitpunkt der «mündlichen» Veranlagungsverfügung identisch ist. Mit dem nun gewählten Wortlaut von Absatz 1 wird auch die Praxis der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion besser abgedeckt, erlassene aber bereits bezahlte Steuern bei der Rückerstattung zu verzinsen.

Artikel 24

Ursprünglich war geplant, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Der Grund dafür lag darin, dass angenommen wurde, dass das Ziel dieser Erlassmöglichkeit, nämlich die wirksame Unterstützung von Firmen und Unternehmungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nur schwer erreichbar sei. Immerhin sind aber in den über 15 Jahren seit der Inkraftsetzung dieses Erlassstatbestandes in zahlreichen Fällen Handänderungssteuern in beträchtlicher Höhe erlassen worden. Die Streichung von Art. 24 HPG stiess im Vernehmlassungsverfahren teilweise auf heftigen Widerstand. Es wurde aus volkswirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Erlasses der Handänderungsabgabe ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung darstelle. Das Instrument des Erlasses solle in Zukunft, wie in der Vergangenheit, gezielt dafür eingesetzt werden, wichtige Standortentscheide zu Gunsten des Kantons Bern zu beeinflussen. Aus anderen Kreisen wurde geltend gemacht, eine Streichung des Artikels würde eine negative Signalwirkung zu Lasten der Wirtschaft aussenden, während die finanziellen Folgen im Verhältnis zum Gesamtnutzen minim seien. Bei einer Streichung von Art. 24 HPG wäre mit Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen gewesen. Angesichts der Bemühungen den Wirtschaftsstandort Kanton Bern zu fördern, rechtfertigt es sich, den wirtschaftlichen Anliegen Rechnung zu tragen und Art. 24 HPG in einer neuen etwas vereinfachten Fassung als «Kann-Vorschrift» in die Vorlage aufzunehmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Satzerhöhung und Streichung von Befreiungs- und Erlassgründen

Die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes bei den Handänderungen (Art. 11) von bisher 1,7 auf neu 2,0% der Gegenleistung sollte Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 11 Mio. Franken jährlich bringen. Voraussetzung ist natürlich, dass die Einnahmen infolge der Immobilienkrise, d. h. der gedrückten Immobilienpreise und des nachlassenden Handels mit Immobilien, nicht noch weiter zurückgehen. Schwieriger ist die Prognose bezüglich der zu erwartenden Mehreinnahmen durch den Wegfall verschiedener Steuerbefreiungs- und Erlassgründe. Bei der Revision der Artikel 12 und 14, d. h. des Wegfalls einer Steuerbefreiung infolge eines Bundesbeitrages, hat eine kürzlich bei den Grundbuchämtern durchgeführte Umfrage ergeben, dass Mehreinnahmen von knapp 3 Mio. Franken jährlich realistisch sind. Weiter bleibt zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 24 um eine «Kann-Vorschrift» handelt. Schätzungsweise könnte somit mit Mehreinnahmen von zirka einer weiteren Million Franken gerechnet werden. Insgesamt sollten somit, und zwar basierend auf den Zahlen des Jahres 1995, Mehreinnahmen von zirka 15 Mio. Franken jährlich zu erzielen sein.

4.2 Änderungen des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens

Die beantragten Änderungen werden nicht unmittelbar zu Mehreinnahmen führen. Es ist aber zu betonen, dass die Vorlage ein rechtlich einwandfreies Veranla-

gungsverfahren für die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern bezweckt und der Sicherung der Steuereinnahmen dient.

5. Personelle Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesetzesrevision hat keinerlei personelle Konsequenzen; insbesondere haben die vorgeschlagenen Änderungen beim Veranlagungs- und Bezugsverfahren keinen nennenswerten personellen Mehraufwand bei den Kreisgrundbuchämtern zur Folge. Die Änderungen haben auch keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Während des Vernehmlassungsverfahrens wurden insgesamt 38 Vernehmlassungen eingereicht. Während etliche Vernehmlasser der Vorlage schon rein aus finanzpolitischen Überlegungen grundsätzlich zustimmten, gab es auch kritische Stimmen, die sich insbesondere gegen die geplante Erhöhung der Steuerfüsse und gegen die Streichung der Steuerfreiheits- und Erlassbestände richten. Während die Befürworter für ihre Unterstützung keine Gründe, oder aber den Sanierungsbedarf des kantonalen Finanzhaushaltes geltend machen, weisen die ablehnenden Stellungnahmen auf das Problem der allgemein hohen Steuerbelastung im Kanton Bern hin. Durch die Erhöhung werde die Wirtschaft und die Erwerber von Eigenheimen getroffen. Gleichzeitig kritisieren sie die Aufhebung des Erlassstatbestandes aus wirtschaftlichen Gründen (Art. 24). Diesem letzten Einwand wurde nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens Rechnung getragen. Die Neugestaltung des Veranlagungsverfahrens wird einhellig begrüsst. Kleinere Abänderungsvorschläge insbesondere beim Veranlagungsverfahren konnten in der Vorlage berücksichtigt werden.

Bern, den 19. März 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 19. März 1997

1. Motion Haldemann und Rückweisung der Vorlage durch den Grossen Rat

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 28. Januar 1997 eine Motion von Grossrat Haldemann (248/96) als erheblich erklärt¹⁾. Der Vorstoss verlangt, dass der Regierungsrat eine Vorlage für die Präzisierung von Artikel 6 HPG ausarbeitet. Beim Kauf eines schlüsselfertigen Hauses soll nur der Wert des Baulandes und der Wert der angefangenen Baute im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges Bemessungsgrundlage für die Handänderungssteuer sein. Die Motion will durch eine Gesetzesänderung die kürzlich vollzogene Praxisänderung²⁾ rückgängig machen, die beim Kauf einer noch nicht erstellten schlüsselfertigen Baute für die Steuerbemessung auf den gesamten Kaufpreis abstellt. Das Anliegen der Motion Haldemann konnte in die ursprüngliche Vorlage nicht mehr aufgenommen werden. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nahm jedoch die Überweisung der Motion zum Anlass, eine Arbeitsgruppe aus Interessenvertretern und Sachverständigen einzusetzen zur Prüfung von Massnahmen für die Eigentumsförderung und Belebung der Bautätigkeit.

Am 4. September 1997, noch während den Arbeiten in der Arbeitsgruppe, behandelte der Grosse Rat die ursprüngliche Vorlage und wies diese zur Überarbeitung nach bestimmten Vorgaben an den Regierungsrat zurück:

- Gleichzeitige Prüfung von Möglichkeiten im Sinne der Motion Haldemann;
- Überprüfung einer Erhöhung des Steuersatzes auf die Auswirkungen in bezug auf das verfassungsmässige Ziel nach Schaffung günstiger Voraussetzungen zur breiten Streuung des privaten Grundeigentums, insbesondere zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung (Art. 24 Abs. 3 Kantonsverfassung);
- Befristung einer allfälligen Satzerhöhung, beispielsweise bis ein ausgeglichener Haushalt erreicht ist.³⁾

2. Unterschiedliche Betrachtungsweise der neuen Zusammenrechnungspraxis und der alten Praxis (Motion Haldemann)

Die von Verwaltung und Gericht vorgenommene Änderung der Veranlagungspraxis war Anlass für die Motion Haldemann. Es rechtfertigt sich deshalb, die unterschiedlichen Betrachtungsweisen kurz darzulegen.

¹⁾ Tagblatt des Grossen Rates 1997, S. 145

²⁾ Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 5. September 1996; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. Dezember 1996, publiziert in BVR 1997, S. 344.

³⁾ Tagblatt des Grossen Rates 1997, S. 688

Verpflichtet sich die Verkäuferschaft, das Grundstück mit einer noch zu erstellenden Neubaute gegen ein einheitliches Entgelt zu liefern, liegt in der Regel ein Kaufvertrag über eine künftige Sache vor. Die Verkäuferin oder der Verkäufer hat die nicht oder erst teilweise bestehende Baute nach Baubeschrieb und zu einem im Gesamtpreis inbegriffenen Entgelt schlüsselfertig zu erstellen. Die Käuferschaft andererseits hat sich zum Erwerb eines Hauses oder einer Wohnung ab Plan entschieden. Sie hat keinen Anspruch, Einfluss auf die Bauarbeiten zu nehmen. In einem solchen Fall bilden nach dem Willen der Vertragsparteien Landerwerb und künftige Baute eine Einheit. Entsprechend wird die Steuer nach der neuen Praxis auf dem Gesamtpreis für Land und Werk erhoben. Alte Praxis und Motion Haldemann hingegen beruhen auf einer anderen Optik, indem darauf abgestellt wird, welche Werte der schlüsselfertig zu erstellenden Baute im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges (Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt) vorhanden sind. Die Steuer wird deshalb nicht auf dem vertraglich vereinbarten Gesamtpreis, sondern auf dem Landpreis und dem (geschätzten) Wert der angefangenen Bauten erhoben.

3. Arbeitsgruppe

Die unter Ziffer 1 erwähnte Arbeitsgruppe hatte den *Auftrag*, Instrumente zur Eigentumsförderung und Belebung der Bautätigkeit vorzuschlagen. Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

- Toni Amonn, Dr. iur., Fürsprecher, Assistent am Institut für Steuerrecht der Universität Bern (bis 31. Oktober 1997)
- Kathrin Anderegg-Dietrich, Notarin, Grossrätin
- Martin Bichsel, Fürsprecher und Notar, Vertreter des Bernischen Notariatsverbandes
- Robert Burkhard, Fürsprecher, Vorsteher des Rechtsamtes der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), Vorsitz
- Christoph Erb, Fürsprecher, Direktor Kantonal-Bernischer Gewerbeverband, Grossrat
- François Gaudy, Fürsprecher, Justizinspektor der JGK
- Margret Kiener Nellen, Fürsprecherin, Präsidentin Vereinigung bernischer Mieterinnen- und Mieterverbände, Grossrätin
- Lorenz Kneubühler, Fürsprecher, Kammerschreiber am Verwaltungsgericht
- Markus Langenegger, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Vermögensgewinnsteuer
- Roland Pfäffli, Notar, Grundbuchverwalter, Thun
- Hannes Tanner, Fürsprecher und Notar, Präsident kantonalberner Hauseigentümerverband

Auftragsgemäss beschränkte sich die Arbeitsgruppe darauf, verschiedene Möglichkeiten und Modelle für den Einsatz der Handänderungssteuer zur Eigentumsförderung zu diskutieren und zu prüfen. Die Beurteilung der finanzpolitischen Zusammenhänge und insbesondere die Satzerhöhung auf 2,0% waren nicht Thema der Arbeitsgruppe.

Bei den dreizehn Grundbuchämtern wurden detaillierte Zahlen über die Auswirkungen der Praxisänderung erhoben. Gestützt auf die gemachten Angaben wur-

den Berechnungen über die voraussichtlichen Mehreinnahmen zufolge des Wechsels zur Zusammenrechnungspraxis angestellt.

4. Leitgedanke der Vorlage

Der nun vorliegende, ergänzte Entwurf will den Vorgaben des Grossen Rates trotz des engen finanziellen Spielraumes Rechnung tragen. Die Vorlage beinhaltet als Ganzes die Bestandteile der ursprünglichen Vorlage (Erhöhung des Steuersatzes, Streichung bestimmter Steuerbefreiungs- und Erlassstatbestände, Änderungen im Veranlagungsverfahren), weil mit Ausnahme der ohnehin unbestrittenen Verfahrensänderungen diese Massnahmen für die Sanierung des Finanzhaushaltes des Kantons Bern unerlässlich sind und der Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts weiterhin erste Priorität zukommen muss. Als Massnahme zur Eigentumsförderung wird neu das Abzugsmodell vorgeschlagen. Auf die wortgetreue Umsetzung der Motion Haldemann hat die vorberatende Kommission des Grossen Rates an der Sitzung vom 21. April 1998 verzichtet.

5. Einsatz der Handänderungssteuer für ausserfiskalische Zielsetzungen

Der Einsatz des Steuerrechts für ausserfiskalische Ziele ist nicht ganz unproblematisch. Vor allem bei der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer ist Zurückhaltung geboten. Die Massnahmen sind wenig zielgenau und wirken sich wegen der Progression bei hohen Einkommen bzw. Vermögen besonders stark, bei niedrigen hingegen kaum oder überhaupt nicht aus. Wesentlich besser für die Verfolgung ausserfiskalischer Zielsetzungen geeignet sind die Objektsteuern, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person für die Bemessung der Steuer keine Rolle spielt.¹⁾ Bei der Handänderungssteuer werden subjektive Elemente nicht berücksichtigt. Als Rechtsverkehrssteuer kommt sie für die Verfolgung von wohnungs- und bodenpolitischen Zielsetzungen grundsätzlich in Betracht. Gemäss Artikel 24 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) schaffen Kanton und Gemeinden günstige Voraussetzungen zur breiten Streuung des privaten Grundeigentums, insbesondere zur Selbstnutzung und Selbstbewirtschaftung. Der Kanton verfügt mit dieser Verfassungsbestimmung über eine *ausdrückliche Sach- und Förderungskompetenz bezüglich des selbstgenutzten und selbstbewirtschafteten Grundeigentums*.

Objekt einer Förderungsmassnahme kann nur der Erwerb von *selbstgenutztem* Grundeigentum sein. Der Erwerb von Wohnobjekten zum Zwecke der Kapitalanlage soll hingegen nicht privilegiert werden. Fraglich ist indes, ob auch der Erwerb von Ferien- und Zweitwohnungen steuerlich begünstigt werden soll. Es liesse sich argumentieren, dass diese vergleichsweise günstigen Wohnungen für viele Leute die einzige Möglichkeit sind, überhaupt Grundeigentum erwerben zu können. In Anbetracht des geringen finanziellen Spielraums des Kantons muss die Eigentumsförderung gezielt auf die *Erstwohnungen* ausgerichtet werden, die für

¹⁾ Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele an das Eidgenössische Finanzdepartement, Bern 1994, S. 4 f.

den ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind. Diese Prioritätensetzung rechtfertigt sich um so mehr, als Ferien- und Zweitwohnungen dem Ziel einer optimalen Bodennutzung nicht entsprechen. Allerdings sollen die Förderungsmassnahmen nicht auf den Erwerb von Alleineigentum beschränkt werden. Einzubeziehen sind auch auch Gesamt- und Miteigentum, insbesondere Stockwerkeigentum. Darüber hinaus wurde die Forderung nach Belebung der Bautätigkeit erhoben. Es trifft zu, dass unter der hartnäckigen Immobilienkrise insbesondere der gesamte Bausektor zu leiden hat. Geringes Wirtschaftswachstum, hohe Arbeitslosigkeit, Nachfrageeinbruch, Wertzerfall und Liquidationsprobleme hinterlassen deutliche Spuren im Immobilienbereich.¹⁾ Die Bauwirtschaft befindet sich landesweit in einem schmerzhaften strukturellen Anpassungsprozess, der wohl noch nicht abgeschlossen ist. Es ist den Kantonen nach Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) versagt, aus volkswirtschaftlichen Gründen in den Wettbewerbs- oder Marktmechanismus einzugreifen und Wirtschaftslenkung aus strukturpolitischen Gründen zu betreiben (vgl. Ulrich Zimmerli, *Wirtschaftsverfassung*, in Källin/Bolz [Hrsg.], *Handbuch des bernischen Verfassungsrechts*, 1995, S. 85). Die Handänderungssteuer ist ohnehin nicht das geeignete Instrument, die Bauwirtschaft zu stimulieren. Die indirekten Wirkungen auf die Baukonjunktur sind eher schwach. Die Handänderungssteuer (2% bemessen auf der Gegenleistung gemäss Art. 6) bewegt sich im Verhältnis zum Investitionsvolumen in einem so bescheidenen Rahmen, dass nicht angenommen werden kann, die Steuer habe einen bedeutenden Einfluss auf die Bautätigkeit.

6. Modelle für die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums

Gemäss Artikel 6 HPG wird die Handänderungssteuer aufgrund der Gegenleistung für den Grundstückserwerb bemessen. Die Gegenleistung besteht aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, die die Erwerberin oder der Erwerber der Veräusserin oder dem Veräusserer oder Dritten für das Grundstück zu erbringen hat. Das *Abzugsmodell* gestattet (unter bestimmten, hinten näher vorzustellenden Voraussetzungen) der Erwerberin oder dem Erwerber von Wohneigentum, einen bestimmten, vom Gesetzgeber festzulegenden Frankenbetrag von der Gegenleistung abzuziehen. Dieser Abzug bedeutet eine entsprechende Steuerersparnis. Die *Motion Haldemann* will die alte Veranlagungspraxis beim Erwerb einer schlüsselfertigen, noch nicht (fertig) erstellten Baute im Gesetz verankern. Im Gegensatz zur heute gültigen Praxis wurde die Steuer nicht auf dem Gesamtpreis (Land- und Erstellungspreis) für ein solches Objekt erhoben. Bemessungsgrundlage bildete nur die existierende Liegenschaft. Die Steuer wurde auf dem Wert des Bodens und dem für den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges geschätzten Wert der angefangenen Baute (sog. Baulanderklärung) bemessen. In vielen Fällen konnte einzig der Wert des Bodens als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In Anlehnung an die Regelung in Artikel 11 Absatz 2 HPG (reduzierter Steuersatz für den Ehegatten und die nahen Verwandten des Veräusserers) besteht auch die

¹⁾ Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 1997 über Rahmenkredite für die Wohnbau- und Eigentumsförderung, S. 15 f.

Möglichkeit, für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum einen *privilegierten Steuersatz* anzuwenden (z. B. 1%).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Funktionsweise und Wirkungen der Motion Haldemann, des privilegierten Steuersatzes und des Abzugsmodells im Vergleich zur Veranlagung mit dem Steuersatz 2,0% ohne spezielle Förderungsmassnahmen. Die Zahlen in den Kolonnen 1 bis 4 entsprechen dem jeweiligen Steuerbetrag in Franken. Der Förderungseffekt (Steuervorteil) ist kursiv angegeben.

Preis und Objekt	Kolonne 1 Satz 2,0%	Kolonne 2 Satz 2,0% und Motion Haldemann (alte Praxis)	Kolonne 3 Satz 1,0%	Kolonne 4 Satz 2,0% und Abzugsmodell (300 000 Franken)
450 000 schlüsselfertig (Landpreis 75 000) bestehend	9 000	1 500 <i>Förderungseffekt: 7 500</i>	4 500 <i>Förderungseffekt: 4 500</i>	3 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>
	9 000	9 000 <i>Förderungseffekt: 0</i>	4 500 <i>Förderungseffekt: 4 500</i>	3 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>
600 000 schlüsselfertig (Landpreis 100 000) bestehend	12 000	2 000 <i>Förderungseffekt: 10 000</i>	6 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>	6 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>
	12 000	12 000 <i>Förderungseffekt: 0</i>	6 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>	6 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>
1,5 Mio schlüsselfertig (Landpreis 500 000) bestehend	30 000	10 000 <i>Förderungseffekt: 20 000</i>	15 000 <i>Förderungseffekt: 15 000</i>	24 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>
	30 000	30 000 <i>Förderungseffekt: 0</i>	15 000 <i>Förderungseffekt: 15 000</i>	24 000 <i>Förderungseffekt: 6 000</i>

Kolonne 1 zeigt, wie beim Satz von 2,0% die Steuerbeträge proportional zum Erwerbspreis ansteigen. Eine Unterscheidung zwischen dem schlüsselfertigen Erwerb und dem Kauf einer bereits fertigerstellten Baute wird nicht gemacht.

In *Kolonne 2* wird die Wirkungsweise der Motion Haldemann verdeutlicht. Die Steuerersparnis ist bei den teuren Objekten am grössten. Sie beträgt im ersten Preisbeispiel (450 000 Fr.) 7 500 Franken, beim letzten Beispiel (Preis 1,5 Mio) 20 000 Franken. In den Genuss des Steuervorteils kommt jedoch nur, wer sein neues Eigenheim bereits ab Plan erwirbt. Der Spareffekt nimmt umgekehrt zum Baufortschritt ab. Die volle Sparmöglichkeit schöpft nur aus, wer Eigentum erwirbt im Zeitpunkt, in dem das Grundstück noch unüberbaut ist. Beim Erwerb einer bereits bestehenden Baute ist überhaupt kein Steuervorteil erzielbar.

Kolonne 3 veranschaulicht die Wirkung eines tieferen Steuersatzes. Wie bei der Motion Haldemann nimmt auch hier die Steuerersparnis mit steigendem Erwerbspreis zu. Im Unterschied zu ihr kann das Steuerprivileg sowohl beim Erwerb einer schlüsselfertigen Baute als auch beim Kauf einer schon bestehenden Baute beansprucht werden. Allerdings ist das Modell in seiner Wirkung sehr undifferenziert.

Im Vergleich zum Abzugsmodell (nachstehend) führt der reduzierte Steuersatz im unteren und mittleren Preissegment zu einer weniger hohen Entlastung, bewirkt aber eine mit den Zielen der Eigentumsförderung nicht gerechtfertigte Entlastung der obersten Preisklassen. Das Modell wurde in der Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt.

Kolonne 4 widerspiegelt die andere Wirkung des Abzugsmodells: Die Steuerersparnis ist in jedem Fall genau gleich hoch. Im Rechnungsbeispiel beträgt sie immer 6 000 Franken. Der grösste Förderungseffekt wird im tiefen und mittleren Preissegment erzielt. Im ersten Fallbeispiel muss nur ein Drittel der Steuer bezahlt werden. Die Steuerersparnis beträgt somit 66%. Im zweiten Beispiel ist der Steuerabatt noch immer 50%, während im letzten Beispiel (Preis 1,5 Mio) noch 20% gespart werden. Im Unterschied zur Motion Haldemann spielt es keine Rolle, ob eine fertige oder eine erst im Entstehen begriffene Baute erworben wird.

7. Abzugsmodell und Motion Haldemann: Vor- und Nachteile im Lichte von Artikel 24 Absatz 3 KV

Betrachtet man die Wirkungsweise der Motion Haldemann, so wird deutlich, dass dieses Modell allein den Erwerb von schlüsselfertigen Bauten begünstigt. Einen Steuervorteil erreicht nur, wer das Grundstück erwirbt, solange die Baute noch nicht oder erst teilweise errichtet ist. Wer zu einem späteren Zeitpunkt das fertigerstellte Haus erwirbt, hat auf dem Gesamtpreis die Handänderungssteuer zu bezahlen. Dies führt zum Ergebnis, dass die Käuferinnen und Käufer einer bereits bestehenden Baute steuerlich massiv benachteiligt werden gegenüber solchen, die eine zukünftige Baute erwerben. Diese Veranlagungspraxis erweckte Bedenken unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung. Es ist denn auch nicht einzusehen, warum die Käuferschaft einer noch nicht fertigerstellten Baute weniger Steuern bezahlen sollte als die Käuferschaft des fertigerstellten Hauses. Zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlungen wurde die frühere Praxis aufgegeben. Die Motion Haldemann will diese eben erst aufgegebene Praxis wieder einführen und im Gesetz verankern. Unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsförderung kann es aber nicht ausschlaggebend sein, in welchem Zeitpunkt das Eigenheim erworben wird. Der Kauf eines bestehenden Objekts ist genauso förderungswürdig wie der Erwerb einer zukünftigen Baute. Die alte Praxis verteilte einseitig und auf sachlich nicht gerechtfertigte Weise Steuerprivilegien an die Erwerber künftiger Bauten, wobei nicht einmal unterschieden wurde, ob das Grundstück der Selbstnutzung dient oder nicht. Die alte Praxis war in ihren Wirkungen undifferenziert. Sie stand nicht im Dienst einer gezielten Eigentumsförderung bei den Schwellenhaushalten.

Zugunsten der Motion Haldemann wird ins Feld geführt, die Erwerberin oder der Erwerber einer künftigen Baute trage im Vergleich zur Käuferschaft einer bereits bestehenden Immobilie ein gewisses Risiko. Das Argument überzeugt nicht. Wenn ein solches Risiko tatsächlich besteht, müsste es sich zunächst in einem tieferen Erwerbspreis auswirken, was dann automatisch zu einer tieferen Steuer führt (vgl. Art. 6 HPG). Es entspricht aber keinem anerkannten Förderungszweck, das erwähnte Käuferrisiko auch noch mit Steuerprivilegien auszugleichen.

Die Befürworter der Motion Haldemann verweisen zudem auf die heute bestehende Finanzierungspraxis der Banken bei Gesamtüberbauungen. Ein Unternehmer, der eine Überbauung mit Reiheneinfamilienhäusern oder mit Stockwerkeigentum plane, erhalte die Finanzierungszusicherung der Bank erst, wenn er nachweisen könne, dass ein grosser Teil der künftigen Eigenheime bereits verkauft ist. Die alte Veranlagungspraxis habe diesem Umstand Rechnung getragen. Der Hinweis auf die Steuerersparnis sei ein gutes Verkaufsargument für den Landeigentümer und bewege potentielle Interessenten zum Erwerb ihres Eigenheims bereits ab Plan. Auch diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Wenn die Finanzierungsinstitute und Investoren bei neuen Kreditgewährungen heute restriktiv und vorsichtig vorgehen, ist es nicht Aufgabe des Kantons, den Auswirkungen mit zusätzlichen Steuervergünstigungen entgegenzutreten. Der Kanton kann die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum nicht davon abhängig machen, in welchem Stadium das Eigenheim erworben wird. Diese Unterscheidung knüpft an ein sachfremdes Kriterium an mit der Konsequenz, dass eine bestimmte Gruppe von Selbstnutzern zum Nachteil von allen anderen privilegiert wird. Gerade das Argument der angeblich verkaufsfördernden Wirkung zeigt, dass bei der Motion Haldemann nicht die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums im Zentrum steht. Von seiner Wirkungsweise her betrachtet, erreicht das Abzugsmodell die vor allem anvisierte Zielgruppe. Personen, die von ihren finanziellen Möglichkeiten her an der Schwelle stehen, erwerben Wohneigentum im unteren bis durchschnittlichen Preissegment. Gerade in diesem Bereich bringt das Modell eine gezielte Steuerentlastung. Im Unterschied zur alten Praxis wird nicht nur der Erwerb von noch nicht bestehenden oder erst in Bau begriffenen Bauten steuerlich privilegiert. Das Abzugsmodell bietet die gleiche Steuerentlastung beim Erwerb von bestehenden Häusern und Wohnungen. Es erleichtert auch Mieterinnen und Mietern, die ihr Wohnobjekt kaufen wollen, den Zugang zum Eigentum. Der Förderungseffekt ist aber massgeblich von der Höhe des gewährten Abzuges abhängig.

8. Finanzpolitische Zusammenhänge

8.1 Festhalten an der Haushaltsanierung '99

Die ursprüngliche Vorlage war Bestandteil der Haushaltsanierung '99. Die Satzerhöhung und die Streichung von bestimmten Steuerbefreiungs- und Erlassgründen bildeten drei Schwerpunkte dieses Sanierungspaketes und liessen Mehreinnahmen von ca. 15 Mio Franken im Jahr erwarten. Wegen der Rückweisung des Geschäfts ergibt sich bereits heute eine zeitliche Verzögerung im Finanzplan des Regierungsrates von mindestens einem Jahr.¹⁾ Die Massnahmen sind notwendig, damit – entsprechend dem Auftrag der Verfassung der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen werden kann (Art. 101 Abs. 1 KV). Weil der Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts weiterhin erste Priorität zukommen muss, können die prognostizierten Mehreinnahmen nicht für die Eigentumsförderung eingesetzt werden. Es stellt sich die Frage, wie angesichts der finanziellen Probleme

¹⁾ Der Finanzplan rechnete noch mit dem Inkrafttreten der Massnahmen am 1. Juli 1998 und den entsprechenden Mehreinnahmen von 7,5 Mio für 1998 und von jährlich 15 Mio ab 1999.

des Kantons die Finanzierung der Förderungsleistungen überhaupt sichergestellt werden kann.

8.2 Umverteilung der Mehreinnahmen zufolge der Praxisänderung auf das Abzugsmodell

Um den Vorgaben des Rückweisungsbeschlusses dennoch einigermaßen gerecht zu werden, können die Mehreinnahmen zufolge der Praxisänderung bei den schlüsselfertigen Bauten für das Abzugsmodell eingesetzt werden. Diese Praxisänderung steht ausserhalb der Massnahmen Haushaltsanierung und ist auch nicht primär aus fiskalischen Überlegungen vollzogen worden. Berechnungen haben gezeigt, dass die Zusammenrechnungspraxis zu Mehreinnahmen bei der Handänderungssteuer von ca. 6,6 Mio Franken pro Jahr führen kann. Die Umverteilung dieser Mehreinnahmen auf das Abzugsmodell ermöglicht einen Abzug (von der Gegenleistung gemäss Art. 6 HPG) von knapp 60 000 Franken. Das entspricht – beim Satz von 2,0% – einer Steuerersparnis von 1200 Franken.

Es stellt sich hier die Frage, warum der Steuerrabatt nicht höher ausfällt. Die alte Veranlagungspraxis hat regelmässig wesentlich grössere Steuerersparnisse ermöglicht (vgl. Kolonne 1 der Tabelle). Die Erklärung liegt darin, dass die Zahl der Erwerbenden von schlüsselfertigen Bauten relativ klein ist. Die Umverteilung auf die Gesamtzahl aller Personen, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben, bedeutet eine wesentliche Erweiterung des Kreises der Begünstigten. Der Gesamtbetrag von 6,6 Mio verteilt sich auf eine grosse Zahl von Handänderungen, so dass der Förderungseffekt im Einzelfall entsprechend kleiner wird. Die Umverteilung der Mittel auf das Abzugsmodell verdeutlicht nochmals die Problematik der alten Praxis:

- Das Steuerprivileg verteilte sich auf wenige Personen;
- diese wenigen Personen erzielten massive Steuervorteile bis über 80%;
- der überwiegende Teil der Erwerbenden von selbstgenutztem Wohneigentum erhielt keine Steuervergünstigung;
- die Steuerprivilegierung knüpfte aus Sicht der Eigentumsförderung (Art. 24 Abs. 3 KV) an ein sachwidriges Kriterium an und war auch unter Gesichtspunkten der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) problematisch.

Auf den ersten Blick ist ein Abzug von 60 000 Franken (Steuerersparnis 1200 Fr.) bescheiden. Die Erhöhung des Abzuges auf beispielsweise 100 000 Franken würde zu einem Steuerrabatt von 2000 Franken führen. Der Kanton hätte Ertragsausfälle von insgesamt 11,5 Mio Franken zu verkraften. Nach Abzug der 6,6 Mio, die aus der Praxisänderung resultieren, würde noch immer ein Betrag von 4,9 Mio Franken fehlen. Dieser müsste von den Sanierungsmassnahmen der ursprünglichen Vorlage abgezweigt werden. Satzerhöhung und die Streichung bestimmter Steuerbefreiungs- und Erlassstatbestände könnten anstelle der erwarteten 15 Mio lediglich ca. 10 Mio Mehreinnahmen verschaffen. Die Haushaltsanierung '99 wäre in einem wesentlichen Mass betroffen.

Die Berechnungen zeigen, dass die Förderungsmassnahmen im einzelnen Fall nur eine geringe Wirkung zeitigen, insgesamt aber wesentliche Auswirkungen auf die Mehr- oder Mindereinnahmen des Kantons haben. Der kantonale Finanz-

haushalt wird im Vergleich zur Bedeutung der Steuererleichterung für potentielle Erwerberinnen und Erwerber von selbstgenutztem Wohneigentum auf unverhältnismässige Weise belastet. Es fragt sich deshalb ganz grundsätzlich, ob auf Förderungsmassnahmen nicht überhaupt zu verzichten ist.

8.3 Kombination von Satzerhöhung und Abzugsmodell

Der Regierungsrat schlägt – unter Berücksichtigung des Rückweisungsbeschlusses des Grossen Rates vom 4. September 1997 – dennoch das Abzugsmodell vor. Selbst bei einem Abzug von 60 000 Franken (Steuerersparnis 1200 Fr.) lassen sich die Folgen der Steuersatzerhöhung beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum wesentlich mildern. In der nachstehenden Tabelle wird die Steuererhöhung für vier Modellfälle berechnet und gezeigt, wie der Abzug von 60 000 Franken die Auswirkungen der Steuererhöhung mildert:

Preis/ Bemessungsgrundlage	Kolonne 1 Satz 1,7%	Kolonne 2 Satz 2,0%	Kolonne 3: Kolonne 2 ./. 1 Steuererhöhung	Kolonne 4 Abzug	Kolonne 5: Kolonne 3 ./. 4 Steuererhöhung (mit Abzug)
400 000 ./ 60 000	6 800	8 000	1 200	1 200	0
500 000 ./ 60 000	8 500	10 000	1 500	1 200	300
600 000 ./ 60 000	10 200	12 000	1 800	1 200	600
800 000 ./ 60 000	13 600	16 000	2 400	1 200	1 200
1,2 Mio ./ 60 000	20 400	24 000	3 600	1 200	2 400

Mit dem Abzug von 60 000 Franken kann zwar keine nachhaltige Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums erwartet werden. Die *Kombination* der Satzerhöhung mit dem Abzugsmodell bewirkt immerhin, dass insbesondere die Erwerberinnen und Erwerber von selbstgenutztem Wohneigentum im unteren und mittleren Preisniveau in sehr geringem Ausmass von der Steuererhöhung betroffen sein werden. Selbst beim Erwerb eines Hauses in der gehobenen Preisklasse (800 000 Fr.) fällt mit dem Abzugsmodell die Steuererhöhung noch massvoll aus: Die Steuererhöhung wird noch immer halbiert und ist gleich hoch wie beim Erwerb eines Reiheneinfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in der untersten Preisklasse, wenn keine Förderungsmassnahme ergriffen würde (1200 Fr.). Weil die geplante Satzerhöhung insbesondere bei der Zielgruppe zu einer ganz unwesentlichen Mehrbelastung führt, ist von einer ebenfalls diskutierten *Befristung* der Satzerhöhung abzusehen. Aus finanzpolitischer Sicht vermöchte eine Befristung nicht zur dauerhaften Gesundung des Staatshaushaltes beizutragen. Die Satzerhöhung ist – wie ausgeführt – ein wesentlicher Bestandteil der Haushaltssanierung '99. Es muss auch befürchtet werden, dass viele Kaufsinteressenten

mit dem Kaufsentscheid bis zum Ablauf der Befristung zuwarten würden. Dies hätte Negativwirkungen auf die Steuereinnahmen und die Entwicklung im Bausektor.

9. Finanzielle Auswirkungen

Es kann auf die Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer 8 verwiesen werden. Hervorzuheben ist nochmals, dass die finanzpolitischen Zielsetzungen der ersten Vorlage durch das Abzugsmodell – sofern der Abzug auf 60 000 Franken beschränkt wird – nicht tangiert werden. Die ursprüngliche Vorlage lässt insbesondere wegen der Erhöhung des Steuersatzes auf 2,0% Mehreinnahmen von jährlich 15 Mio Franken erwarten. Zuzugabe des Wechsels zur Zusammenrechnungspraxis resultieren darüber hinaus Einnahmen von ca. 6,6 Mio Franken im Jahr. Auf diese Mehreinnahmen soll nun verzichtet werden. Indem die 6,6 Mio für das Abzugsmodell zur Verfügung gestellt werden, kann beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ein Abzug von 60 000 Franken gewährt werden, was beim Steuersatz von 2,0% einem Steuervorteil von 1200 Franken entspricht.

10. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die möglichen Auswirkungen sind in den vorstehenden Ausführungen dargestellt. Durch die Kombination mit dem Abzugsmodell hat die Steuererhöhung bei den Erwerberinnen und Erwerbern von selbstgenutztem Wohneigentum keine spürbaren Auswirkungen. Die indirekten Auswirkungen auf die Baukonjunktur sind eher schwach.

11. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 6a

Diese Vorschrift will die immer wieder erhobene Forderung erfüllen, die neue Zusammenrechnungspraxis beim Erwerb von schlüsselfertigen Bauten sei im Gesetz zu umschreiben. Der Gesetzesartikel dient der besseren Transparenz.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. Dezember 1996 eine Praxisänderung bestätigt und entschieden, dass nicht nur das Bauland, sondern auch der Preis des zukünftigen Hauses Teil der in Artikel 6 erwähnten vermögensrechtlichen Leistung sein kann. Bei einem Kaufvertrag über eine schlüsselfertige Baute und auch bei einem Kaufvertrag, der mit einem Werkvertrag derart verbunden ist, dass eine schlüsselfertige Baute erworben wird, steht nicht die Herstellung, sondern die *Übereignung* der Sache im Vordergrund. In einem solchen Fall erwirbt die Käuferschaft nicht nur ein Stück Land, verbunden mit einem Anspruch aus Werkvertrag, vielmehr wird ihr ein Recht am Land und an der *künftigen* Sache übertragen. Die künftige Baute bildet in diesem Fall mit dem Grundstück eine Einheit. Entsprechend dieser Betrachtungsweise ist die Handänderungssteuer auf dem *gesamten* Preis (Land- und Erstellungspreis) zu veranlagern.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung der *konkreten Umstände* muss feststehen, dass der Boden samt der zu erstellenden Baute das Erwerbsobjekt bildet. Der *Vertragswille* der Käuferschaft muss auf den Erwerb einer schlüsselfertigen Baute ge-

richtet sein. Nicht entscheidend ist, ob die Baute im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung ganz oder teilweise erstellt ist oder ob sie erst projektiert ist. Folgende Anhaltspunkte sprechen für die Annahme des Kaufs einer künftigen Sache:

- Die Ausgestaltung des Vertragsobjekts ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits *im Detail* festgelegt (Baubeschrieb, evtl. Vorliegen der Baubewilligung). Ein Mitbestimmungsrecht der Käuferschaft bei der Auswahl der einzelnen Materialien und bei gewissen Einzelheiten der Innenausstattung ändert an der Qualifizierung als Kaufvertrag nichts. Die Käuferschaft hat *keinen massgeblichen Einfluss* auf die Bauarbeiten.
- Die Leistung der Käuferschaft ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits klar festgelegt (*Pauschalpreis*).
- Die Verkäuferschaft ist verantwortlich für die Fertigstellung der Baute. Nutzen und Gefahr gehen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baute auf die Käuferschaft über.

Auf die *äussere Form* und Bezeichnung des Vertragswerkes (reiner Kaufvertrag auf eine schlüsselfertige Baute, kombinierter Kauf-/Werkvertrag, separate Kauf- und Werkverträge) kommt es für die Festlegung der Bemessungsgrundlage nicht an. Die Steuer ist auch dann vom Gesamtpreis zu erheben, wenn Bauland in Verbindung mit einem Werkvertrag für eine schlüsselfertige Baute verkauft worden ist. Kauf- und Werkvertrag müssen so voneinander abhängig sein, dass es ohne den einen nicht zum Abschluss des anderen Vertrages gekommen wäre. Das Geschäft als Ganzes muss im Ergebnis dem Verkauf einer fertigen Baute gleichkommen. Die Gebäudeerstellung oder -vollendung kann nicht von der Käuferschaft selber vorgenommen werden.

Eine Besonderheit liegt vor, wenn die *Verträge* über den Verkauf des Grundstücks und über die Erstellung der Baute auf diesem Grundstück *nicht von den gleichen Parteien* abgeschlossen werden. Trotz fehlender (tatsächlicher oder wirtschaftlicher) Identität von Landveräusserer und Werkunternehmer kann der Werklohn unter Umständen dennoch in die Bemessungsgrundlage für die Handänderungssteuer einbezogen werden. Dies trifft vor allem zu bei Gesamtüberbauungen durch einen Generalunternehmer, der selber nicht Landeigentümer ist. Eine Zusammenrechnung von Kaufpreis und Werklohn ist beispielsweise vorzunehmen, wenn auf dem Kaufgrundstück bereits vor der Handänderung eine Baubewilligung erteilt worden ist und die Käuferschaft mit dem als Generalunternehmer auftretenden Dritten einen Werkvertrag abschliesst nach Massgabe der bereits bewilligten Pläne für die Überbauung des Grundstücks. Kauf- und Werkvertrag sind so voneinander abhängig, dass sie in der Erfüllung ein einheitliches Schicksal haben. Der Wille der Vertragsparteien ist darauf ausgerichtet, der Käuferschaft eine schlüsselfertige Baute nach Massgabe der Gesamtbaubewilligung zu übertragen. Die Gegenleistung für den Grundstückerwerb besteht in diesem Fall aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, die der Erwerber dem Veräusserer *oder Dritten* für das Grundstück zu erbringen hat. Das bedeutet, dass auch der Werklohn Bestandteil der Bemessungsgrundlage ist.

Kein Kauf einer künftigen Sache liegt vor, wenn die Käuferschaft frei ist, wann und wie sie ihr Grundstück überbauen will. Diesfalls ist die Zusammenrechnung nicht möglich; die Steuer ist einzig vom Baulandpreis zu verlangen. Ebenfalls nicht un-

ter die Zusammenrechnung fällt der Sachverhalt, in dem sich der Verkäufer des Grundstücks lediglich die Ausführung *gewisser Arbeiten* an der zu erstellenden Baute versprechen lässt. In einem solchen Fall lautet die Abrede nicht auf die Erstellung eines schlüsselfertigen Hauses.

Aus dem Gesagten folgt, dass bei der Handänderung von Stockwerkeigentumsanteilen in jedem Fall der Kaufpreis für die *gesamte Stockwerkeinheit* Bemessungsgrundlage bildet. Die Handänderung einer Stockwerkeinheit umfasst stets einen Miteigentumsanteil am Grundstück und das eine abgeschlossene Raumeinheit voraussetzende Sonderrecht.

Artikel 6b

Mit dieser Bestimmung wird das Abzugsmodell geregelt. Da es sich um einen Abzug und nicht um einen Steuerbefreiungsgrund i. S. von Artikel 12 handelt, rechnet sich die gesetzsystematische Einordnung dieses Artikels bei den Bestimmungen über die Bemessungsgrundlagen.

Das Steuerprivileg gilt nur für das *selbstbewohnte* Haus oder die *selbstbewohnte* Wohnung (Erstwohnung). Der Abzug kann nicht gewährt werden beim Erwerb von Wohneigentum zur Vermietung an Dritte.

Das Kriterium der *Ganzjährigkeit* bezweckt den Ausschluss der Ferienhäuser und -wohnungen oder Zweitwohnungen. Der Eigentumserwerb muss am Ort der Wohnsitzbegründung erfolgen. Für die notwendige Unterscheidung von Erst- und Zweitwohnungen kann zweckmässigerweise auf das Hauptsteuerdomizil (i. d. R. der steuerrechtliche Wohnsitz) abgestellt werden. Wohnstätten, die jemandem als steuerrechtlicher Wohnsitz dienen, gelten als Erstwohnungen, alle anderen sind Zweitwohnungen. In der Regel ist der steuerrechtliche Wohnsitz am Ort, wo die «Schriften» hinterlegt werden. Das Bewohnen des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung muss sodann auf *Dauer* gerichtet sein. Auf das Vorschreiben einer Mindestdauer (z. B. fünf Jahre) kann aber verzichtet werden. Das Missbrauchspotential erscheint ohnehin sehr gering. Der Abzug von 60 000 Franken entspricht beim Steuersatz von 2,0% einem Steuerrabatt von 1200 Franken. Es ist nicht anzunehmen, dass jemand schon nach kurzer Zeit das Eigenheim verkauft und ein neues bezieht, um erneut in den Genuss eines Steuervorteils zu kommen. Es kann deshalb auf einen grossen administrativen Kontrollaufwand verzichtet werden. Das massgebende Kriterium bleibt aber, dass das Eigenheim auch *tatsächlich bezogen* wird. Diese Voraussetzung kann mit geringem Zusatzaufwand von den Grundbuchämtern auch kontrolliert werden (vgl. Kommentar zu Art. 17 Abs. 2).

In den Genuss der Privilegierung kommen nur *natürliche Personen*. Ausgeschlossen sind juristische Personen und institutionelle Anleger. Für den Erwerb von reinen Gewerbeliegenschaften (eigener Betrieb) gilt die Steuerbefreiung ebenfalls nicht. Dabei ist auf eine rein zivilrechtliche Betrachtungsweise abzustellen. Zum Beispiel könnte eine AG den Abzug auch dann nicht beanspruchen, wenn der Alleinaktionär am Geschäftsdomizil der Gesellschaft wohnt.

Erwerben *nahe Verwandte* das Grundstück, kommt der reduzierte Satz (Art. 11 Abs. 2) zur Anwendung, und es kann zusätzlich der Steuerabzug beansprucht wer-

den. Das ergibt sich bereits aus der Regelung im Gesetz. Kauft aber beispielsweise der Sohn die Wohnung vom Vater, der sich vertraglich das Wohnrecht ausbedingt, so handelt es sich nicht mehr um Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, weshalb der Sohn den Abzug nicht beanspruchen kann.

Bei der *gemischten Nutzung* (z.B. Wohnen/Werkstatt) oder beim Erwerb eines *Zwei- oder Mehrfamilienhauses* stellt sich die Frage, ob der Abzug nur für den Wert des selbstbewohnten Grundstücksanteils zu gewähren ist, indem beispielsweise der Gesamtpreis anteilmässig nach der Bruttogeschossfläche aufgeteilt wird. Eine solche Aufteilung ist aber nicht nötig. Entscheidend ist nur, dass selbstgenutztes Wohneigentum erworben wird. Wenn das Grundstück zusätzlich noch anderen Zwecken dient, spielt das keine Rolle mehr. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil des selbstgenutzten Wohneigentums den Wert von 60 000 Franken regelmässig übersteigt. Eine ungewollte Mitfinanzierung von Fremdnutzungen ist nicht zu befürchten.

Nicht steuerbegünstigt ist der *reine Landkauf*. Der Abzug wird auch dann nicht gewährt, wenn der Kauf mit der Absicht getätigt wird, auf dem Land später ein Eigenheim zu bauen. Wer nur Land kauft, hat dafür im Vergleich zu einer schlüsselfertigen Baute einen tieferen Preis zu bezahlen. Das wirkt sich bei der Bemessung der Handänderungssteuer entsprechend aus. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Werkvertrag für die Überbauung des Grundstücks abgeschlossen, so unterliegt der Werklohn nicht der Handänderungssteuer.

Die Handänderungssteuer ist jedoch auf dem Gesamtpreis zu veranlagern, wenn eine *schlüsselfertige Baute* erworben wird. Der Steuerabzug wird gewährt, wenn es sich dabei um selbstgenutztes Wohneigentum handelt.

Der Abzug ist ebenfalls zu gewähren beim Erwerb einer *Altliegenschaft* zur Sanierung und anschliessenden Selbstbewohnung. Im Unterschied zum reinen Landkauf wird eine Wohnung erworben. Anders wird es sich beim Erwerb eines reinen Abbruchobjekts verhalten. Analog zum reinen Landkauf ist keine steuerliche Privilegierung möglich, weil nicht ein Haus zum Selbstbewohnen erworben wird.

Artikel 17 Absatz 2

Wie oben ausgeführt (Kommentar zur Art. 6a), wird bewusst davon abgesehen, eine Mindestdauer für das Bewohnen des Eigenheims gesetzlich vorzuschreiben. Massgebendes Kriterium ist, dass das Eigenheim auch tatsächlich bezogen wird. Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt nach der Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt. Vor allem beim Erwerb einer schlüsselfertigen Baute hat die Erwerberin oder der Erwerber das Eigenheim im Zeitpunkt der Grundbuchanmeldung noch nicht bezogen. Wenn der Steuerabzug beansprucht wird, haben sie gleichzeitig mit der Anmeldung des Geschäfts dem Grundbuchamt eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass das Kaufsobjekt zum ganzjährigen Selbstbewohnen benutzt wird. Die Erklärung kann im öffentlich beurkundeten Erwerbsvertrag oder auch mit einem separaten Schriftstück abgegeben werden. Die Grundbuchämter können später überprüfen, ob die Erwerbenden in das Eigenheim auch tatsächlich eingezogen sind. Diese Kontrolle bedeutet keinen grossen Administrativaufwand. Die Steuerpflichtigen wissen, dass ihre Erklärung

mit einfachen Mitteln überprüft werden kann. Wurde das Eigenheim wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses (Todesfall, Stellenverlust, Scheidung usw.) nicht bezogen, wird das Grundbuchamt gestützt auf Artikel 19 die Steuer auf den 60 000 Franken nachveranlagern.

Artikel 18a

Das Grundbuchamt als Veranlagungsbehörde nimmt eine Ermessenstaxation vor, wenn wegen fehlender Angaben und Unterlagen die massgebende Gegenleistung nicht hinreichend ermittelt werden kann. Voraussetzung für die Ermessenstaxation ist eine Verfahrenspflichtverletzung (Mitwirkungspflicht) der steuerpflichtigen Person. In einem solchen Fall nimmt das Grundbuchamt die Taxation nach pflichtgemäsem Ermessen vor.

Bern, 13. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG
215.326.2

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern wird wie folgt geändert:

1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag

Art. 6a (neu) Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.

Steuersatz

Art. 11 ¹Die Handänderungssteuer beträgt ■■ Prozent.

² Die Steuer beträgt ■■ Prozent, wenn ein Grundstück von einem Nachkommen oder vom andern Ehegatten rechtsgeschäftlich erworben wird.

³ Unverändert.

371

1.b Abzug bei selbstgenutztem Wohneigentum

Antrag des Regierungsrates:

Art. 6b (neu) Die Erwerberin oder der Erwerber von ganzjährig selbstgenutztem Wohneigentum kann von der für die Steuerbemessung massgebenden Gegenleistung 60 000 Franken abziehen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Erwerb von Ferien- und Zweitwohnungen.

Antrag des Regierungsrates:

2,0 Prozent.

Antrag der Kommission:

1,7 Prozent.

Antrag des Regierungsrates:

1,0 Prozent.

Antrag der Kommission:

0,8 Prozent.

Ausnahmen
von der
Steuerpflicht

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten
a–e unverändert;
f bei Handänderungen an juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern das Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dient;
g bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;
h unverändert;
i bei der Handänderung infolge Unternehmenszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) oder auf eine juristische Person;
k–m unverändert.

Ausnahmen

Art. 14 ¹Keine Pfandrechtssteuer ist zu entrichten
a–b unverändert;
c bei der grundpfändlichen Sicherstellung von Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe;
d unverändert.
² Unverändert.

Veranlagungs-
behörde

Art. 16 Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und schriftlich eröffnet.

Veranlagung
bei Grundbuch-
anmeldung

Art. 17 Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

Veranlagung
nach Ermessen

Art. 18a (neu) Hat die steuerpflichtige Person die verlangten Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht und kann deswegen mangels zuverlässiger Angaben die Gegenleistung nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Grundbuchamt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Antrag des Regierungsrates:

² Wird der Abzug nach Artikel 6b beansprucht, hat die Erwerberin oder der Erwerber mit der Grundbuchanmeldung eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass das Grundstück als ganzjährig selbstgenutztes Wohneigentum dient.

Bezug
1. Grundsatz

Art. 20 Die Steuer wird bei der Grundbuchanmeldung fällig und ist gleichzeitig aufgrund der Selbstdeklaration zu entrichten. Bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

2. Verzinsung

Art. 21 ¹Zuviel bezahlte Beträge werden mit Zins zurückerstattet. Zuwenig bezogene Beträge werden mit Zins nachgefordert.

² und ³ Unverändert.

2. Durch den
Regierungsrat

Art. 24 Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 11. Februar/13. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. April 1998

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Zumbrunn*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – November-Session 1998

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion	1
Polizei- und Militärdirektion	2
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	2

Geschäfte der Finanzkommission

Staatskanzlei	7
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	7
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	8
Polizei- und Militärdirektion	8
Finanzdirektion	9
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	9

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Erziehungsdirektion

2066. Sanierung Hauptgebäude der Neuen Mittelschule Bern; Bewilligung des Staatsbeitrages für das Jahr 1999.

1. Gegenstand

Staatsbeitrag an die Zins- und Amortisationskosten der Neuen Mittelschule Bern für das Jahr 1999.

2. Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), Artikel 67
- Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG), Artikel 29 und 31
- Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966 (GALL), Artikel 14.

3. Neue / wiederkehrende Ausgabe

Gemäss Finanzhaushaltgesetz, Artikel 16f und Artikel 16g, handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Der Beitrag ist im Voranschlag 1999 enthalten.

4. Höhe des Staatsbeitrages

4.1 Subventionssatz

Gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung werden für die verschiedenen Bildungsgänge folgende Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten ausgerichtet:

Seminare	50%
Gymnasien	60%
Quarten	60%
übrige Volksschulklassen 1999	40%
ab 2000	35%

4.2 Grundsatz für die Berechnung des jährlichen Betriebsbeitrages

Für die Berechnung des jährlichen Beitrages sind die der Schule verbleibenden Nettoinvestitionskosten, vermindert um die jährliche Amortisationsrate von 4%, massgebend. Der Berechnung werden ausserdem der am 1. Januar des Beitragsjahres geltende Hypothekensatz und die Klassenzahlen der einzelnen Bildungsgänge zugrunde gelegt.

5. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

Für 1999 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 260 000.– zu Lasten des Kontos 4810.3651 bewilligt.

6. Ausgabenbefugnis

Gemäss Finanzhaushaltgesetzgebung ist für die Bewilligung dieser Beiträge der Grosse Rat zuständig.

2067. Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung; Kantonsbeitrag 1999 – 2001 (Verpflichtungskredit).

1. Gegenstand

Betriebsbeiträge des Kantons Bern an die Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung für die Jahre 1999, 2000 und 2001.

2. Rechtsgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2.

3. Kosten

Die Betriebskosten der Stiftung belaufen sich auf jährlich Fr. 440 000.–, die Eigeneinnahmen aus dem Stiftungskapital und aus Dienstleistungen auf Fr. 90 000.–.

4. Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag wird auf Fr. 350 000.– pro Jahr festgelegt. Er bleibt damit gegenüber den Vorjahren 1996 bis 1998 unverändert.

5. Kreditart, Konto

Wiederkehrende neue Ausgabe gemäss Artikel 16f und Artikel 16g Absatz 2 FHG. Massgebend für die Finanzkompetenz: Fr. 350 000.–. Verpflichtungskredit. Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben. Konto 4870 3659.100.10 (Erziehungsdirektion).

6. Vorbehalt

Für den Kantonsbeitrag 2000 und 2001 bleiben Kürzungen im Rahmen von finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates und des Grossen Rates vorbehalten.

7. Bedingungen

Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat die Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung jährlich über ihr Budget und ihre Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Polizei- und Militärdirektion**2214. Zivilstandswesen; Schaffung, Plafonierung und Bewirtschaftung der Stellen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten und des übrigen bei den Zivilstandsämtern beschäftigten Personals.****A. Ausgangslage**

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 23. Februar 1994 (RRB Nr. 630) sind die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung auf das bei den Zivilstandsämtern des Kantons Bern beschäftigte und vom Kanton entschädigte Personal nicht anwendbar. Die Höchstzahl der in diesem Bereich tätigen Personen und deren Beschäftigungsgrad ergeben sich zwingend aus den Vorschriften des Dekretes vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst.

Dieser Erlass wird gleichzeitig mit der am 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Änderung von Artikel 18 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgehoben. Unter dieser Voraussetzung rechtfertigt sich die erwähnte Ausnahmeregelung im Personalbereich der Zivilstandsämter nicht mehr.

B. Berechnung des Gesamtbeschäftigungsgrades

Der rechnerische Beschäftigungsgrad aller in den bernischen Zivilstandsämtern tätigen Personen beträgt am 31. Dezember 1999 total 8728,8 Stellenprozente. Die anfallenden Aufgaben werden zu diesem Zeitpunkt von insgesamt 313 speziell ausgebildeten Einzelpersonen in 185 Organisationseinheiten (Zivilstandsämtern) erfüllt, wobei 205 Beschäftigte meist weniger als einen halben Tag pro Woche tätig sind oder bloss stellvertretend bei Ferien, Krankheit, Militär- und Zivilschutzdienst der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zum Einsatz kommen. Ihre Präsenzzeit überschreitet aus Gründen der Unerfahrenheit in der Regel den rein rechnerischen Beschäftigungsgrad zum Teil erheblich.

Die Zusammenfassung in grössere Organisationseinheiten erlaubt die finanzielle Bewirtschaftung der Stellen (Trennung der Stellen mit hohen bis sehr hohen Anforderungen von denjenigen für Hilfspersonal), nicht aber eine signifikante Herabsetzung der Stellenprozente. Die Arbeiterledigung ist grösstenteils an kurze bundesrechtliche Fristen gebunden. Ausgeprägte saisonale Schwankungen im Arbeitsanfall, wie sie für Zivilstandsämter typisch sind, müssen mit flexiblen Arbeitszeitmodellen (u. a. Teilzeitbeschäftigungen) aufgefangen werden.

C. Stellenbewilligung

Gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Stellenbeschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung bewilligt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates folgende Stellenpunkte für den Einsatz von Personal im Zivilstandsdienst:

Kategorie RRB 3107/96	Stellenprozente total	Stellenbezeichnung Funktion	Jahrespunkte 100% Stelle	Jahrespunkte total
<i>a) Leitende Funktion</i>				
06	900	Vorsteherinnen und Vorsteher grosser Kreise	120	1080
05	1600	Vorsteherinnen und Vorsteher mittlerer und kleinerer Kreise	96	1536
<i>b) Urkundspersonen</i>				
05	2860	Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte	96	2745

Kategorie RRB 3107/96	Stellenprozente total	Stellenbezeichnung Funktion	Jahrespunkte 100% Stelle	Jahrespunkte total
<i>c) Verwaltungsangestellte</i>				
04	500	Dienstchefinnen und Dienstchefs	84	420
02	2840	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	60	1704
<i>d) Personal insgesamt</i>				
	8700			7485
	Stellenprozente			Stellenpunkte

D. Finanzielles

Anstelle der gemäss Artikel 42 des aufzuhebenden Dekretes vom 8. Dezember 1993 den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ausgerichteten Entschädigung nach Arbeitsaufwand tritt ein Gehalt unter Berücksichtigung des effektiven Beschäftigungsgrades. Die Gehaltsklasse richtet sich im Einzelfall nach den Anforderungen entsprechend der massgebenden Richtposition.

Neu fliessen sämtliche Gebühren aus den Amtshandlungen in die Staatskasse.

Der Beschluss des Grossen Rates Nr. 3669 vom 8. Dezember 1993 betreffend die Festsetzung der Entschädigungen im Zivilstandswesen wird aufgehoben.

E. Befristung

Die bewilligten Stellenpunkte sind bis zum 31. Dezember 2002 befristet. Nach Ablauf dieser Frist ist die tatsächliche Stellenbesetzung zu überprüfen und die Stellenpunkte sind neu festzusetzen.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**1589. Oberwil i. S.; Kantonsstrasse Nr. 11: Zweisimmen – Spiez, Korrektur Steini – Weissenburg, Abschnitte Rohrbachs Ey-Kurve, Portners Ey-Kurve und Herrenacherkurve; Verpflichtungskredit.****1. Gegenstand**

Ausbau von drei Unfallschwerpunkten auf eine Gesamtlänge von 1145 Metern zwischen Steini und Weissenburg im Bereich der sogenannten Weissenburg-Kehren.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964 / 12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 24, 24a, 24b, 24e, 31a, 31b, 31c und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17 und 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44 und 53
- Strassenpläne, genehmigt mit Verfügungen der BVE vom 19. Juni 1998
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997 – 2000, Tätigkeitsliste Seite 2, Nr. 2056, enthalten.

3. Kosten

Preisbasis 1. September 1997; Produktionsindex (PKI) des SBV

Gesamtkosten	Fr.	6 006 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter		- 4 131 760.–

<i>Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-</i>	
<i>befugnis massgebende Kreditsumme gemäss</i>	
Artikel 44 FHV	1 874 240.–
./ . bereits bewilligte Projektierungskosten	– 60 610.–
Zu bewilligender Kredit	1 813 630.–

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag in Fr.
4960 5010,	bisher	60 610.–
Tiefbauamt, Bau von	1998	300 000.–
Kantonsstrassen	1999	3 000 000.–
	2000	2 500 000.–
	2001	145 390.–
	Total	6 006 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rück-
erstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investitions-
beiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

1829. Moosseedorf; Kantonsstrasse Nr. 1 Bern–Kirch- berg; Umgestaltung und Erneuerung Bern- und Zürich- strasse, Abschnitt Dorf; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Umgestaltung und Erneuerung der Kantonsstrasse Nr. 1 im Sied-
lungsbereich von Moosseedorf sowie Realisierung der Lärm-
schutzmassnahmen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau
und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a–24e, 26,
31a, 31b und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Arti-
kel 5, 6 und 7
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel
16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel
44, 45, 53
- Strassenplan, genehmigt mit Verfügung BVE vom 31. Januar
1997
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1997–2000, Tätig-
keitsliste Seite 11, Nr. 7021, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Februar 1998; Produktionskostenindex [PKI] des
SBV)

	Fr.
Gesamtkosten	4 235 830.–
./ . voraussichtliche Beiträge Dritter	–1 498 520.–
Kosten zulasten Kanton	2 737 310.–
./ . gebundene Ausgaben ¹⁾	–880 000.–
(Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe d FHG)	
Kosten zulasten Kanton/ für die Ausgabenbefugnis	–1 857 310.–
massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV	
./ . bereits bewilligte Projektierungskosten	–235 830.–
Zu bewilligender Kredit	1 621 480.–

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden
Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
4960 5010, Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	235 830.–
	1998	400 000.–
	1999	300 000.–
	2000	400 000.–
	später	2 900 000.–
	Total	4 235 830.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rück-
erstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investi-
tionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

¹⁾ Durch den Regierungsrat zu bewilligen.

1917. BLS Lötschbergbahn; Doppelspurausbau des Abschnittes Falkenhaus–Belp; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 7 487 467.– für die
Finanzierung des Doppelspurausbaus der Strecke Falken-
haus–Belp (inkl. Ausbau der Haltestelle Belp–Steinbach und die
bahnbedingten Kosten an die aufzuhebenden Niveauübergänge
Lochguet und Steinbach). Fr. 7 133 467.– werden als bedingt rück-
zahlbare Subvention gewährt und Fr. 354 000.– als rückzahlbare
Subvention.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel
53 und 56 (EBG)
- Verordnung des Bundes über die Kantonsanteile im Regionalver-
kehr gemäss Artikel 53 und 61 des Eisenbahngesetzes (KAV)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993,
Artikel 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe b und 12 (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g
Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 44, Arti-
kel 50 Absatz 3 (FHV).

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

	Fr.
Nach Artikel 56 EBG zu finanzierende Projektkosten	22 336 000.–
./ . Überschüssige Mittel aus 8./9. Investitionsvereinbarung (Bahnhof Belp)	–3 300 000.–
./ . Anteil Bund	(41%) –7 804 800.–
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	(59%) 11 231 200.–
./ . Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	–3 743 733.–
Neue Ausgaben zulasten Kanton / für Finanzkompetenz	
massgebende Kreditsumme (Artikel 44 FHV) / zu	
bewilligender Kredit	7 487 467.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben nach Artikel 16g
Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat
zuständig ist.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Fr.	Betrag
(Kanton und Gemeinden)			
4970.5640-1003619	1999		1 475 000.–
4970.5640-1003619	2000		5 000 000.–
4970.5640-1003619	2001		4 500 000.–
4970.5640-1003619	2002		256 200.–
Total (Kanton und Gemeinden)			11 231 200.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Gestützt auf Artikel 12 GöV beteiligen sich die Gemeinden mit einem Drittel an den auf den Kanton Bern entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 3 743 733.– werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Bedingungen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung nach Artikel 56 EBG zwischen Bund, Kanton Bern sowie der BLS Lötschbergbahn abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

6. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

1998. Bern, Umnutzung Schanzeneckstrasse 1 (heutiges Frauenspital), Gesamtunterbringung Steuerverwaltung. Projektierungs- und Ausführungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit sollen die Gebäude an der Schanzeneckstrasse 1 für die Steuerverwaltung umgenutzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über direkte Staats- und Gemeindesteuern, BSG 661.11
- Organisationsverordnung FIN, OrV FIN, BSG 152.221.171., Artikel 9
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995, Artikel 33+50
- Verordnung über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 24. August 1994 (FHV), Artikel 44, 53.

3. Kosten; neue Ausgaben

	Fr.
(Preisbasis 1. April 1997 Berner Baukostenindex 119,7 Punkte)	
Gesamtkosten	56 400 000.–
<i>Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis</i>	
<i>massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 44 FHV</i>	
<i>Zu bewilligender Kredit</i>	56 400 000.–

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4. Kreditart/Konti/Rechnungsjahr

Verpflichtungs- und Objektkredit. Einmalige Ausgaben. Geplante Ablösung durch folgende Zahlungsstranchen:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr	Betrag Fr.
4980 5031	Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	1999	600 000.–
		2000	1 600 000.–
		2001	2 700 000.–
		2002	7 500 000.–
		2003	15 000 000.–
		2004	15 000 000.–
		2005	11 000 000.–
			53 400 000.–
Konto			
4720 5031	Finanzdirektion, Steuerverwaltung, individuelle Ausstattungskosten	2004	3 000 000.–

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt *der fakultativen Volksabstimmung* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist ermächtigt, nach Ablauf der fakultativen Volksabstimmung im Rahmen der Finanzkompetenz des Grossen Rates die Projektierungsarbeiten (entsprechend den Weisungen der neuen Submissionsverordnung) in Auftrag zu geben.

1999. BLS Lötschbergbahn AG (BLS): Verlängerung des Hypothekendarlehens.

1. Gegenstand

Das Hypothekendarlehen von Fr. 38 000 000.– aus dem Jahre 1943 läuft Ende 1998 aus. Das Darlehen soll als *zinsloses Darlehen* um weitere *5 (fünf) Jahre* verlängert werden, d. h. bis Ende 2003. Mit dem Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit, wenn die Eigentümerstrategien des Bundes und des Kantons feststehen.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16a, 16b, 16g Absatz 2 Buchstabe a und 16h (FHG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 5 (GöV).

3. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme für die Verlängerung der Darlehen beträgt Fr. 38 000 000.–.

4. Bedingungen

Es ist ein V. Nachtrag zur Vereinbarung vom 14./18./21. September 1943 zwischen Bund, Kanton Bern und BLS Lötschbergbahn abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diesen Nachtrag, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

5. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

2000. Thun, Neubau Regionalgefängnis mit integriertem Untersuchungsrichteramt, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit für Landerwerbs- und Baukosten von

Fr. 31 344 600.– (Gesamtkosten Fr. 32 833 628.–, abzüglich gebundene Ausgaben Baugrubensicherung von Fr. 509 028.– und Umzugskosten von Fr. 20 000.–, abzüglich bewilligte Kosten für Studie und Wettbewerb Fr. 510 000.–, abzüglich bewilligte Projektierungskosten von Fr. 200 000.–, abzüglich bewilligte Teilprojektierung von Fr. 250 000.–) soll in Thun ein Regionalgefängnis mit integriertem Untersuchungsrichteramt erstellt werden.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Rechtsgrundlagen

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101); in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) Artikel 374 Satz 1, 382 Absätze 1+2
- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Artikel 68
- Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 15. März 1995
- Strafvollzugsverordnung vom 28. Mai 1986, Artikel 4, 12, 57–61
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (LSMG; SR 341.1), Artikel 2 ff.
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 29. Oktober 1986, Artikel 1
- Subventionsrichtlinien des Bundes vom 1. November 1978 (rev. 1. November 1985)
- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen vom 14. März 1995, Artikel 37
- Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft vom 16. März 1995, Artikel 21
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995, Artikel 14
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) vom 20. Juni 1995, Artikel 33 + 50
- Gesetz über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 16g, 17, 18 Absatz 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt (FHV) vom 24. August 1994, Artikel 44, 53.

3. Kosten; neue Ausgaben Fr.

(Preisbasis 1. April 1998 Berner Baukostenindex 118,2 Punkte)
Gesamtkosten 32 833 628.–

Abzüglich gebundene Ausgaben			
– Baugrubensicherungen			
(Zahlungskredit HBA 1994, Geschäfts-Nr. 94393)			389 663.–
(Zahlungskredit HBA 1995, Geschäfts-Nr. 95261)			119 365.–
– Umzugskosten JGK			20 000.–
			-529 028.–

Neu Ausgaben zu Lasten Kanton/für die Fr.
Ausgabenbefugnis massgebende Kredit-
summe gemäss Artikel 44 FHV 32 304 600.–

Abzüglich Studie und Wettbewerbskosten			
(RRB 3348 vom 26. Oktober 1994, Geschäfts-Nr. 95085)			50 000.–
(RRB 3206 vom 18. Dezember 1996, Geschäfts-Nr. 95085)			460 000.–
			-510 000.–

Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten
(Zahlungskredit HBA 1998, Geschäfts-Nr. 98249) -200 000.–

Abzüglich bereits bewilligte Teilprojektierung
(RRB 1907 vom 2. September 1998, Geschäfts-Nr. 98250) -250 000.–

Zu bewilligender Kredit 31 344 600.–

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4. Kreditart /Konti/Rechnungsjahr

Objekt- und Verpflichtungskredit. Einmalige Ausgaben. Die Ausgaben sind im Finanzplan enthalten. Die Ablösung erfolgt durch folgende Zahlungsstranchen:

Ausgaben:

Konto	Jahr	Betrag	Fr.
4980 5030	Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	vor 1998 1998 1999 2000 2001 2002	559 028.– 710 000.– 2 000 000.– 9 000 000.– 14 000 000.– 2 010 000.–
Total HBA			28 279 028.–
4630 900/5030	Polizei- und Militärdirektion Ausstattung, TEL/EDV	2001 2002	815 000.– 220 000.–
4515 320/5030	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Ausstattung, TEL/EDV	2001	90 000.–
4515 3180	Umzugskosten	2002	20 000.–
Total POM/JGK			1 145 000.–
4750 100	Finanzdirektion, Liegenschaftsverwaltung Landerwerb	1994	3 409 600.–
Gesamtkosten			32 833 628.–

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Angeichts der Dringlichkeit des Vorhabens wird der Regierungsrat ermächtigt, vor Ablauf der Referendumsfrist zu Lasten des Gesamtkredites eine Ausgabe von max. 1 Million Franken für die Ausführungsplanung zu bewilligen.

2001. Städtische Verkehrsbetriebe Bern (SVB); Kantonsbeitrag für die Sanierung der Tramendhaltestelle Guisanplatz; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes Wankdorf ist eine Sanierung und Verlegung der Tramendhaltestelle Guisanplatz der SVB vorgesehen. Zweck der Sanierung ist die Leistungserhöhung der Tramhaltestelle für Grossanlässe, die Verlegung der problematischen Abstellanlagen beim Stadion und die Freigabe des heutigen Wendeschleifenareals für einen Hotelbau. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 2 966 667.–. Der Kredit wird als à-fonds-perdu-Beitrag gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe b und 12 (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 44, Artikel 50 Absatz 3 (FHV)

- Übergangsvereinbarung für die SVB vom 8. Mai 1996, Ziffer 6 – 12 (UeSVB).

3. Kosten; Rechtliche Qualifikation

	Fr.
Gesamte Kosten des Projektes (Preisstand Mai 1998)	9 773 000.–
./.. Anteil Stadt Bern	-4 991 000.–
./.. Anteil Dritte	-332 000.–
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	4 450 000.–
./.. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	-1 483 333.–
Neue Ausgaben zulasten Kanton / für die Ausgabenbewilligung massgebende Kreditsumme	2 966 667.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Fr. Betrag (Kanton und Gemeinden)
4970.5620 -1001	1999	3 000 000.–
4970.5620 -1001	2000	1 450 000.–
Total (Kanton und Gemeinden)		4 450 000.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die Gemeinden beteiligen sich, gestützt auf Artikel 12 GöV, mit einem Drittel an den auf den Kanton entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge (Fr. 1 483 333.–) werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der SVB sowie auf denjenigen des Kantons.

6. Auflagen

Grundlage für die Auszahlung bildet eine zwischen dem Kanton Bern und der SVB abzuschliessende Investitionsvereinbarung. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, zu unterzeichnen.

7. Plafonierung der Baubeiträge

Der mit diesem Antrag bewilligte Verpflichtungskredit ist dem Investitionsplafond für die SVB nach Ziffer 7 UeSVB sowie dem Baubeitrags-Plafond 1998 für den öffentlichen Verkehr anzurechnen.

8. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

2100. Städtische Verkehrsbetriebe Bern (SVB); Kantonsbeitrag für ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die SVB müssen den Betriebsfunk sowie das Niederfrequenz-Sendesystem (Steuerung der Tram- und Trolleybusweichen, Beeinflussung der Lichtsignalanlagen) ersetzen. Ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem (RBL) soll den Funk und das Sendesystem erneuern.

Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 3 495 333.–. Der Kredit wird als à-fonds-perdu-Beitrag gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 und 5 Absatz 1 Buchstabe b und 12 (GöV)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a, 17 und 18 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 44, Artikel 50 Absatz 3 (FHV)
- Übergangsvereinbarung für die SVB vom 8. Mai 1996, Ziffer 6 – 12 (UeSVB).

3. Kosten; Rechtliche Qualifikation

	Fr.
Projektkosten (Preisstand März 1998)	5 243 000.–
Kosten zu Lasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	
./.. Anteil der bernischen Gemeinden nach Artikel 12 GöV	-1 747 667.–
Neue Ausgaben zulasten Kanton / für die Ausgabenbewilligung massgebende Kreditsumme	3 495 333.–

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a FHG, für deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Fr. Betrag (Kanton und Gemeinden)
4970.5620 -1001	1999	2 000 000.–
4970.5620 -1001	2000	2 300 000.–
4970.5620 -1001	2001	943 000.–
Total (Kanton und Gemeinden)		5 243 000.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die Gemeinden beteiligen sich, gestützt auf Artikel 12 GöV, mit einem Drittel an den auf den Kanton entfallenden Kosten. Die entsprechenden Gemeindebeiträge (Fr. 1 747 667.–) werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand der SVB sowie auf denjenigen des Kantons.

6. Auflagen

Grundlage für die Auszahlung bildet eine zwischen dem Kanton Bern und der SVB abzuschliessende Investitionsvereinbarung. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung, gestützt auf den vorliegenden Beschluss, zu unterzeichnen.

7. Plafonierung der Baubeiträge

Der mit diesem Antrag bewilligte Verpflichtungskredit ist dem Investitionsplafond für die SVB nach Ziffer 7 UeSVB sowie dem Baubeitrags-Plafond 1998 für den öffentlichen Verkehr anzurechnen.

8. Finanzkompetenz

Dieser Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Geschäfte der Finanzkommission

Staatskanzlei

1981. Staatskanzlei, Regierungsrat Konto 4220 3070, Rentenleistungen; Nachkredit 1998.
1. Gegenstand

Nachkredit wegen Rückerstattung der Leistungen der Bernischen Pensionskasse (BPK) von Fr. 220 100.00 ab 1. Juni 1998 an die per 31. Mai 1998 zurückgetretenen Mitglieder des Regierungsrates. Aufgrund einer seit dem 1. Januar 1997 geltenden Reglementsänderung hat der Kanton zudem vollumfänglich Mehrleistungen bzw. Mehrbelastungen von insgesamt Fr. 100 000.00 für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates – bis zur Vollendung des 65. Altersjahres – der BPK zurückzuvorgüten.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Bernische Pensionskasse vom 30. Juni 1993, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2
- Reglement Nr. 1 der Bernischen Pensionskasse vom 27. September 1993, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 63
- RRB 0575 vom 5. März 1997 (Bernische Pensionskasse [BPK]; Genehmigung der Präzisierung der Rückerstattung von Mehrleistungen der BPK aufgrund von Sonderregelungen durch den Kanton)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16d, Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 69 Absätze 1, 3 und 5.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
– Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4220 307	494 000.–
– Nachkredit 4220 307 (20 3070 100)	320 100.–

Eine Kreditsperre innerhalb der Staatskanzlei ist nicht möglich.

4. Kreditart, Rechnungsjahr und Ausgabenart

Nachkredit 1998. Es handelt sich um einmalige, gebundene Ausgaben gemäss Artikel 16d und Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a, FHG.

5. Unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Artikel 25 Absatz 3, FHG

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um Ausgaben für unaufschiebbare Verpflichtungen, die vor der Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden müssen.

2068. Staatskanzlei, Regierungsrat Konto 4220 3040, Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse; Nachkredit 1998.
1. Gegenstand

Nachkredit wegen Staatsbeitrag von Fr. 337 300.– an den Einkauf in die Bernische Pensionskasse (BPK) der per 1. Juni 1998 neu eingetretenen Mitglieder des Regierungsrates.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Bernische Pensionskasse vom 30. Juni 1993, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2
- Reglement Nr. 1 der Bernischen Pensionskasse vom 27. September 1993, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 63

- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 16d, Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 25 Absätze 1, 2 und 3
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 69 Absätze 1, 3 und 5.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
– Voranschlagskredit auf Kontengruppe 4220 304	154 600.–
– Nachkredit 4220 304 (20 3040 100)	337 300.–

Eine Kreditsperre innerhalb der Staatskanzlei ist nicht möglich.

4. Kreditart, Rechnungsjahr und Ausgabenart

Nachkredit 1998. Es handelt sich um einmalige, gebundene Ausgaben gemäss Artikel 16d und Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a, FHG.

5. Unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Artikel 25 Absatz 3, FHG

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um Ausgaben für unaufschiebbare Verpflichtungen, die vor der Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden müssen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1787. Sprachheilschule Münchenbuchsee; Haushalt-neutraler Nachkredit für die Kontengruppe 312 (Wasser, Energie und Heizmaterialien).
1. Gegenstand

Die Kontengruppe 312 (Wasser, Energie und Heizmaterialien) wurde für das laufende Rechnungsjahr zu knapp budgetiert. Im Zeitpunkt der Budgetierung ging die Sprachheilschule Münchenbuchsee von zu tiefen Basiszahlen für die Berechnung des Energiebedarfs aus. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass beim Rechnungsabschluss 1996 durch einen Übertragungsfehler bei den Bestandesveränderungen ein zu tiefer Rechnungswert ausgewiesen wurde. Zudem wurden die Stromkosten des 4. Quartals 1997 dem Rechnungsjahr 1998 belastet, was zu einem zusätzlichen Kreditmehrbedarf führt.

Der Nachkredit von Fr. 25 000.– in der Kontengruppe 312 kann durch eine Kreditsperre in der Kontengruppe 304 (Personalversicherungsbeiträge) aufgefangen werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995, Artikel 3
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 312	70 000.–
Nachkredit 4460 312 (603120-100)	25 000.–
Kreditsperre 4460 304 (603040-100)	25 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1998.

1820. Zentralverwaltung GEF; Nachkredit für die Kontengruppe 361 (Eigene Beiträge an Kantone).
1. Gegenstand

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977

(ZUG) verrechnen die Kantone, welche kantonsfremde Bürgerinnen und Bürger unterstützen, die anfallenden Kosten während der ersten zwei Jahre seit Zuzug dem Heimatkanton. Im Kanton Bern obliegt der Vollzug des ZUG der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Sie ist verpflichtet, Auslagen anderer Kantone für die Unterstützung bedürftiger Bernerinnen und Berner zu übernehmen. Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach ZUG wird der Voranschlagskredit in der Kontengruppe 361 von total Fr. 12 465 000.– voraussichtlich um Fr. 1 800 000.– überschritten. Zum Zeitpunkt der Budgetierung waren die höheren Kosten nicht voraussehbar. Diese sind vorwiegend auf die aktuelle Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage sowie auf hohe Gesundheit- und Therapiekosten zurückzuführen. Auf die anfallenden Kosten hat die GEF keinen Einfluss.

Eine Kreditsperre ist nicht möglich, da Einsparungen in dieser Kredithöhe in anderen Kontengruppen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nicht realisiert werden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG), Artikel 15 und 16
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994), Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69
- Organisationsverordnung GEF vom 18. Oktober 1995, Artikel 13.

3. Kreditsumme und Konto

Fr.

Voranschlagskredit auf Kontengruppe 361	12 465 000.–
Nachkredit 4400 361 (3610-4108)	1 800 000.–

Eine Kreditsperre ist nicht möglich, da Einsparungen in dieser Kredithöhe in anderen Kontengruppen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nicht realisiert werden können.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1998.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

1661. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Miete des Gerichtskreises XI Interlaken-Oberhasli.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit Fr.	Nachkredit Fr.
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 316	110 000.–	
	Nachkredit 4515 255 (3160-255)		85 000.–
	Kreditsperre 4575 360 (3601-100)		85 000.–

4. Kreditart und Jahr

Nachkredit 1998.

1807. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit 1998.

1. Gegenstand

Nachkredit betreffend den Aufwand für die Prozesskosten der Gerichtskreise.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Änderung vom 24. März 1994
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung.

3. Konti, Kreditsummen und Kreditsperre

Amt	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit
4515	Voranschlagskredit auf Kontogruppe 319	16 000 000.–	
	Nachkredit 4515 200 (3199-200)		6 000 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 1998.

Polizei- und Militärdirektion

2051. Polizei- und Militärdirektion, Amt für Polizeiverwaltung; Fremdenpolizei und übriges Amt (ohne Passbüro und Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst); Realisierungsbewilligung EDV-Projekt (APV-FREPO); Nachkredit.

1. Gegenstand

Nachkredit und Realisierungsbewilligung für das Informatikprojekt APV-FREPO.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931
- Asylgesetz vom 5. Oktober 1979
- Verordnung vom 23. November 1994 über das Zentrale Ausländerregister
- Artikel 25 Absätze 1 bis 5, Artikel 30 Buchstabe h des Gesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994) über den Finanzhaushalt
- Artikel 49 Absätze 1 und 3, Artikel 69 Absätze 1 bis 6 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt
- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion
- Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
- RRB Nr. 4600 vom 9. Dezember 1992 (Informatikstrategie des Kantons Bern)
- RRB Nr. 538 vom 1. März 1995 (Grundsatzbeschluss BEWAN)
- RRB Nr. 3457 vom 13. Dezember 1995 (Weisungen betreffend BEMAIL, Fernwartung, Internet-Anschlüsse).

3. Kreditsumme

Fr. 450 000.–. Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1998.

5. Konto

4640.5068-400201. Anschaffung von Informatikmitteln. Die Ausgabe ist im Informatikplan nicht enthalten, somit ist in der Investitionsrechnung 1998 auch kein entsprechender Kredit eingestellt.

6. Kompensation

Der Nachkredit wird durch eine überarbeitete Terminplanung respektive neue Prioritätensetzung bei einem Projekt des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (Konto 4620.5068-900) kompensiert. Das genannte Konto ist mit der entsprechenden Kreditsperre zu belegen.

7. Zwangslage und Dringlichkeit

Unaufschiebbar Realisierung des Projektes, bedingt durch die Auflagen des Bundes. Das Rechenzentrum EJPD (BFA/BFF) verlangte vorerst eine Ablösung der heutigen Struktur bereits per 30. Juni 1998. Einem Gesuch um Fristerstreckung wurde zugestimmt. Die Entwicklung der Sachlage erfolgte kurzfristig, welche eine ordentliche Mittelplanung verunmöglichte. Es handelt sich um eine dringende Ersatzbeschaffung zur Sicherstellung des weiteren Betriebes der Fremdenpolizei.

8. Ermächtigung

Das Amt für Polizeiverwaltung wird ermächtigt, das Informatikprojekt APV-FREPO zu realisieren und die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Finanzdirektion

1830. Finanzverwaltung, Darlehen des Kantons Bern an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, Nachkredit 1998; Ausgabenbewilligung.

1. Gegenstand und Begründung

Bewilligung eines Nachkredites für Darlehen des Kantons Bern an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Der Bund hat 1998 den Finanzierungsmodus geändert.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982, Artikel 90
- Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) vom 31. Januar 1996, Artikel 9–21
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25, Absätze 1–3
- Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994, Artikel 69.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 520	100 000 000.–
Nachkredit 4710 520 (5200-100)	71 088 000.–

Eine Kreditsperre auf einem andern Ausgabenkonto ist nicht möglich, die Kompensation erfolgt jedoch durch die erwarteten Darlehensrückzahlungen von Fr. 97 714 500.– über das Einnahmenkonto 4710 620 (6200-100).

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1998.

5. Zwangslage und Dringlichkeit

Es besteht keine Wahlfreiheit, da die Kantone laut Bundesgesetz und Verordnung zur anteiligen Defizitübernahme verpflichtet sind.

6. Ausgabenbewilligung

Der Regierungsrat bewilligt die einmalige gebundene Ausgabe von Fr. 71 088 000.– unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat den entsprechenden Nachkredit gewährt.

1831. Rahmen der Neuverschuldung für die Jahre 1999 und 2000.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, gestützt auf Artikel 76 Buchstabe d der Kantonsverfassung, den Rahmen der Neuverschuldung für die Jahre 1999 und 2000 auf 900 Millionen Franken festzusetzen.

1919. Installation eines elektronisch unterstützten Dokumentenablagensystems mit integrierter Geschäfts- und Pendenzenkontrolle im Generalsekretariat der Finanzdirektion.

1. Gegenstand

Im Generalsekretariat der Finanzdirektion wird ein neues elektronisch unterstütztes Dokumentenablagensystem eingeführt. Die Evaluation des geeigneten Systems hat gezeigt, dass die Kosten für die Einführung eines solchen Systems höher sind als ursprünglich angenommen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 1 und 7 Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 16g Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 25 Absätze 1 und 2 Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)
- Artikel 69 Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontengruppe 311	23 000.–
Nachkredit 4700 311 (3110-100)	10 000.–
Nachkredit 4700 311 (3118-100)	75 000.–
Kreditsperre 4700 318 (3183-100)	85 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1998.

5. Unaufschiebbar Ausgaben gemäss Artikel 25 Absatz 3 Finanzhaushaltgesetz

Beim vorliegenden Nachkredit handelt es sich um bereits getätigte Ausgaben, welche unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat als bewilligt gelten.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1590. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Koordinationsstelle für Umweltschutz; Betriebsbeiträge an private Institutionen; Nachkredit mit haushaltneutraler Kompensation.

1. Gegenstand

Nachkredit zum Budget 1998 infolge ungenauer Budgetvorgaben für den Mitgliederbeitrag der interkantonalen Arbeitsgruppe Info-Environnement.

Die Finanzkontrolle hat anlässlich einer Revision festgestellt, dass der jährliche Mitgliederbeitrag der Arbeitsgruppe Info-Environment richtigerweise über die Kontengruppe 365 und nicht wie bis anhin über die Kontengruppe 318 zu buchen ist.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 der Organisationsverordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995
- Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (Änderung vom 24. März 1994)

- Artikel 69 der Finanzhaushaltverordnung vom 24. August 1994.

3. Kreditsumme und Konto

	Fr.
Voranschlagskredit auf Kontogruppe 365 (3650-100)	6000.-
Nachkredit 4920 365 (3650-100)	5000.-
Nachkredit 4920 318 (3180-100)	5000.-
<hr/>	

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1998.

Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; GIG; SR 151), das am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, hat zum Ziel, den in der Verfassung enthaltenen Gesetzgebungsauftrag zu konkretisieren und umzusetzen. Ziele sind aber auch die Durchsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit und ganz allgemein die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

Das Gesetz sieht verschiedene Instrumente vor:

- Definition eines geschlechtsbezogenen Diskriminierungsverbotes für das Erwerbsleben
- Erleichterung der Geltendmachung der Rechtsansprüche bei Verstössen gegen das Diskriminierungsverbot: Beweislast erleichterung, Verbandsklage und prozessuale Verfahrensvorschriften
- Einführung eines Schlichtungsverfahrens
- Förderung und Beschleunigung der tatsächlichen Gleichstellung durch die Finanzierung von Förderprogrammen.

2. Umsetzung ins kantonale Recht

Folgende Artikel des Gleichstellungsgesetzes bedürfen der Umsetzung ins kantonale Recht: Artikel 11 betreffend Schlichtungsverfahren, Artikel 12 betreffend Zivilrechtspflege sowie Artikel 13 betreffend Rechtsschutz bei öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen. Die Umsetzungsarbeiten wurden im Verlaufe des Jahres 1996 vorgenommen und in der Einführungsverordnung vom 11. September 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EV GIG; BSG 152.072) verankert.

Die Einführungsverordnung ist auf den 1. November 1996 in Kraft getreten. Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 1999. Als dringliche Einführungsbestimmung ist sie gemäss Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) ohne Verzug durch ordentliches Einführungsrecht abzulösen.

3. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann

3.1 Allgemeines

Die Änderungen des kantonalen Rechts haben zum Ziel, die im Bundesgesetz statuierten Grundsätze betreffend die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstel-

lung von Frauen und Männern ins kantonale Recht umzusetzen. Die Umsetzung ist so zu gestalten, dass die rechtlichen Instrumentarien des Gleichstellungsgesetzes gemäss Gleichbehandlungsprinzip allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugutekommen. Sie gelten für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie für alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse im Kanton und in den Gemeinden.

3.2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 EG GIG

Der vorliegende Gesetzesentwurf statuiert die Erneuerungen gemäss Gleichstellungsgesetz auf kantonaler Ebene und fasst sie in kurzer und prägnanter Weise zusammen. Die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes bedingt auch materielle Änderungen im kantonalen Recht (Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, ZPO, BSG 271.1 sowie Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht, Personalgesetz, PG, BSG 153.01). Zweck des vorliegenden Einführungsgesetzes ist die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

Art. 2 EG GIG

Der Regierungsrat hat am 26. Juni 1996 beschlossen, die Schlichtungsaufgaben einer Schlichtungskommission zu übertragen (RRB 1629/96). Am 27. November 1997 hat der Regierungsrat die Präsidentin und die acht Mitglieder der Schlichtungskommission gewählt (RRB 2856/96).

Die Schlichtungskommission hat ihre Arbeit Ende 1996 aufgenommen. Die ersten Erfahrungen sind positiv: Hilfesuchende, und zwar sowohl aus dem privatrechtlichen als auch aus dem öffentlichrechtlichen Bereich, gelangen mit verschiedensten Fragen und Begehren an die Schlichtungskommission.

Art. 3 EG GIG

Das Gleichstellungsgesetz schreibt vor, dass die Kantone für die Vermittlung in Diskriminierungsstreitigkeiten (den Gerichten vorgeschaltete) Schlichtungsstellen einrichten müssen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur für privatrechtliche Streitigkeiten vorgeschrieben. Es steht den Kantonen jedoch offen, in ihren Gesetzen ein entsprechendes Verfahren für das Kantons- und Gemeindepersonal vorzusehen (vgl. Art. 13 Abs. 3 GIG, der für das Bundespersonal die Einrichtung einer Fachkommission statuiert).

Für die Gleichbehandlung von Angestellten auf Kantons- und Gemeindeebene – dies auch im Lichte von Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung – und für die Errichtung einer einzigen Schlichtungsstelle, welche in Gleichstellungsfragen unabhängig und kompetent verhandelt und eine Einigung anstrebt, sprechen folgende Gründe:

- Da das Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie für alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse in Bund, Kantonen und Gemeinden gilt, ist es im Sinne einer Gleichbehandlung, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich an eine und dieselbe Schlichtungsstelle wenden können.

- Die Sicherstellung einer einheitlichen und qualitativ hochstehenden Schlichtungspraxis ist mit einer einzigen Schlichtungsstelle gewährleistet. Diese einheitliche Praxis hat auch positive Folgen für die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und des Verwaltungsgerichts.
- Die fachlichen Kompetenzen und die finanziellen Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Der Rechtsweg ist für alle Betroffenen derselbe.

Art. 4 EG GIG

Die Schlichtungskommission hat eine dreifache Aufgabe:

- Sie informiert und berät die Parteien.
Die Schlichtungskommission als vorgerichtliche Stelle ist niederschwellig und gewährleistet eine gewisse Anonymität (Ratsuchende machen insbesondere von solchen Angeboten Gebrauch).
- Sie versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln und eine gütliche, einvernehmliche Regelung des Streits herbeizuführen, damit nach Möglichkeit ein Gerichtsverfahren vermieden werden kann.
- Sie informiert die Öffentlichkeit, z. B. mit Pressemitteilungen, Medienkonferenzen, Jahresberichten, Broschüren oder Stellungnahmen zu gleichstellungspolitischen Fragen. Die Verfahrenserleichterungen gemäss Gleichstellungsgesetz machen dann Sinn, wenn möglichst breite Kreise in der Bevölkerung über ihre Rechte und über neuste Entwicklungen in Gleichstellungsfragen und über Entscheide von Gerichtsbehörden informiert sind. Informationen über die Rechte des Gleichstellungsgesetzes haben eine präventive Wirkung.

Art. 5 EG GIG

Das Bundesgericht leitet aus Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) eine Reihe von Mindestanforderungen für das Verfahren ab; u. a. den Anspruch auf eine rechtmässig zusammengesetzte Behörde. Darin enthalten ist auch der Anspruch auf Ausstand befangener Personen.

Die «Behörde» Schlichtungskommission ist ausgewogen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zusammensetzen (siehe dazu Art. 7 EG GIG). Zudem hat sie dem Erfordernis der Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Schlichtungskommission hat eine Informations- und Beratungsfunktion gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Sie schlichtet bei Streitigkeiten zwischen den Parteien. Sie kann ihre Aufgaben wahrnehmen, wenn beide Parteien von ihrer Unabhängigkeit und Objektivität überzeugt sind.

Art. 6 EG GIG

Die Schlichtungskommission ist eine den Gerichten vorgeschaltete Instanz. Sie ist administrativ der Kantonsverwaltung zugeordnet, aber fachlich unabhängig (Art. 5 EG GIG). Sie hat den Status einer Justizbehörde der strittigen Gerichtsbar-

keit ohne abschliessende Entscheidungskompetenz. Die Mitglieder sind nicht vom Grosse Rat gewählt (Art. 77 Abs. 1 lit. e KV).

Der Regierungsrat ist zuständig, die Präsidentin oder den Präsidenten und die acht Mitglieder der Schlichtungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen (Art. 87 Abs. 3 KV). Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 EG GIG

Bei der Zusammensetzung der Schlichtungskommission sind verschiedene Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen:

- Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten in Diskriminierungsfragen im Erwerbsleben zwischen *Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden* zu schlichten.
- Die Erfahrungen von *Frauen und Männern* sollen in die Praxis der Schlichtungskommission einfließen. Die Befragung durch Personen des gleichen Geschlechts ist vertrauensfördernd und stellt eine grosse Hilfe dar.
- Arbeitnehmende und Arbeitgebende kommen aus dem *privaten wie aus dem öffentlichen Bereich*.

Es gilt daher die dreifache Parität. Die Parteien setzen dann in ein Gremium Vertrauen, wenn sie von dessen Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Kompetenz ausgehen können.

Im Einführungsgesetz wird die Zweisprachigkeit nicht explizit geregelt (ergibt sich aber aus Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung). Die Schlichtungskommission kann wahlweise in deutscher oder in französischer Sprache angerufen werden, weil immer Mitglieder, die beider Amtssprachen kundig sind, in ihr vertreten sind.

Da die Schlichtungskommission als gerichtsähnliche Instanz mit den Parteien verhandeln und wenn möglich kompromissfähige Lösungen finden soll, soll die Präsidentin oder der Präsident über eine juristische Ausbildung verfügen. Es ist wünschenswert, wenn sie oder er Praxiserfahrungen als Anwältin bzw. Anwalt oder als RichterIn bzw. Richter aufweist. Zusätzlich verfügt die Präsidentin oder der Präsident über Fachkenntnisse und Offenheit in Gleichstellungsfragen. Sie oder er hat sich bis anhin für Gleichstellungsfragen eingesetzt.

Art. 8 EG GIG

Die Schlichtungskommission ist weder eine Gerichtsbehörde noch eine staatliche Kommission, sondern ein Fachgremium mit gerichtsähnlicher Funktion. Sie ist entsprechend der Gerichts- und Justizverwaltung zu entschädigen (siehe neue Fassung des Art. 10 des Dekretes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung; BAG 97-143).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bernischen Kantonsverwaltung haben dann keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit erledigen können. Arbeiten sie in einer Teilzeitanstellung und können sie ihre Tätigkeit nicht als bezahlte Arbeitszeit anrechnen lassen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 9 EG GIG

Bei Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden besteht ein Bedarf nach Information und Beratung über die Rechte und Pflichten gemäss Gleichstellungsgesetz. Die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungskommission nimmt diese Aufgabe wahr.

Art. 10 EG GIG

Nach Gleichstellungsgesetz ist es den Kantonen freigestellt, das Schlichtungsverfahren fakultativ oder obligatorisch zu erklären.

Die Nachteile eines Obligatoriums, wie z. B. die Verlängerung des Verfahrens und die starke zeitliche Belastung eines Fachgremiums, sprechen für die Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens.

Art. 11 EG GIG

Da die Schlichtungskommission auch beratende Aufgaben wahrnimmt, ist sie möglichst früh in Streitigkeiten bei Diskriminierungsfragen einzubeziehen. Dies hat den Vorteil, dass die Fronten vielleicht noch nicht verhärtet sind und eine gütliche Einigung möglich ist. Es besteht auch die Hoffnung, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis aufrecht erhalten werden kann.

Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen ist das Schlichtungsbegehren vor Anhebung einer gerichtlichen Klage zu stellen. Bei öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen ist die Schlichtungskommission spätestens nach Erhalt einer anfechtbaren Verfügung anzurufen, d. h. vor Ergreifen eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs. Wo ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, ist es in gewissen Fällen möglich, sich auch ohne Vorliegen einer Verfügung an die Schlichtungskommission zu wenden. Als Rechtsbehelf im Sinne von Absatz 2 gilt namentlich auch die Dienstbeschwerde (Art. 32 des Personalgesetzes). Bezüglich der spezifischen Fragen des Dienstrechts für die kantonale Verwaltung wird auf Ziffer 4.3 verwiesen (siehe unten S. 13f.).

Für den Bereich der obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnisse hält Artikel 11 Absatz 3 des Gleichstellungsgesetzes fest, dass die Schlichtungsstelle innerhalb bestehender Klagefristen angerufen werden muss. Umgekehrt werden mit der Anrufung der Schlichtungsstelle aber auch gesetzliche Fristen gewahrt, namentlich die gesetzlichen Verwirkungs- und Verjährungsfristen. Die Klagefristen werden somit nicht unterbrochen.

Die Rechtswirkungen der Anrufung der Schlichtungsstelle richten sich daher für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach Artikel 11 Absatz 3 des Gleichstellungsgesetzes. Für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse orientiert sich die Rechtswirkung am Modell von Artikel 153 der Zivilprozessordnung des Kantons Bern; es gelten aber die Rechtsmittelfristen nach Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern (d. h. in der Regel 30 Tage). Zudem müssen der Zeitpunkt der Einleitung und der Zeitpunkt des Endes des Schlichtungsverfahrens genau festgelegt werden.

Art. 12 EG GIG

Die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungskommission orientiert möglichst rasch die Gegenpartei und versucht, in dieser ersten Phase eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Ist dies nicht möglich, lädt sie oder er die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung ein.

Art. 13 EG GIG

Allein in Fällen von grundlegender Bedeutung beruft die Präsidentin oder der Präsident die Schlichtungskommission im Plenum ein. Fälle, in denen ein Grundsatzentscheid in einer Frage gefällt werden muss, sind von grundlegender Bedeutung; die Schlichtungskommission muss beispielsweise in einer Frage eine Praxis entwickeln, oder es stellen sich Fragen von hoher Komplexität.

Art. 14 EG GIG

Artikel 9 des Informationsgesetzes verweist u. a. auf das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern. Die Öffentlichkeit kann gemäss Artikel 91 Absatz 2 dieses Gesetzes für die ganze oder für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn es die Sittlichkeit oder ein schutzwürdiges Interesse einer beteiligten Person gebietet. Die Schlichtungskommission hat analog vorzugehen.

Warum sind die Parteiausführungen nicht zu protokollieren? Die Möglichkeit der freien Parteiäusserungen erhöht die Bereitschaft der Parteien, miteinander zu verhandeln.

Art. 15 EG GIG

Bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ist Frauen und Männern eine möglichst breite Unterstützung zu gewähren. Die diskriminierte Person soll sich daher begleiten und vertreten lassen können.

Die Komplexität der Argumentationsführung in Verfahren über Diskriminierungen führt dazu, dass eine Vertretung in gewissen Fällen sinnvoll erscheint. Parteivertretung umfasst sowohl die gewillkürte Vertretung als auch die Verbeiständung. Bei der gewillkürten Parteivertretung lässt die Partei die Verhandlungen durch eine beauftragte Person, in der Regel eine Anwältin oder einen Anwalt, ausführen. Da kein Anwaltsmonopol besteht, ist zudem die Vertretung durch eine Organisation möglich.

Unter Verbeiständung ist das gemeinsame Erscheinen von Partei und Rechtsbeistand zu verstehen.

Zur Parteivertretung sind Familienangehörige, Berufskolleginnen und Berufskollegen, Organisationen gemäss Artikel 7 des Gleichstellungsgesetzes sowie Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Unter Familienangehörigen sind alle Personen zu verstehen, die unter den Schutzbereich von Artikel 13 der Kantonsverfassung fallen.

Art. 16 EG GIG

Die Schlichtungskommission hat keine Entscheidungskompetenz. Niemand kann gezwungen werden, einem Vergleichsvorschlag zuzustimmen. Kann keine Einigung der Parteien erreicht werden, muss sich die Klagepartei entscheiden, ob sie prozessieren will. Kommt hingegen eine Einigung zustande, ist die Streitsache endgültig erledigt. Sie kann später nicht mehr vor eine Gerichts- oder Beschwerdeinstanz gebracht werden.

Die Möglichkeit, Antrag zu stellen, eine Vergleichsofferte ins Protokoll aufzunehmen, erhöht die Chance, Vergleiche abzuschliessen (Protokollofferte siehe Art. 154 ZPO).

Dass Vergleiche vollstreckbar sind wie rechtskräftige Urteile, lässt sich in verschiedenen Verfahren finden (siehe beispielsweise Art. 274e OR, Art. 40 Abs. 3 des Dekrets über die Arbeitsgerichte).

Art. 17 EG GIG

Gemäss Artikel 11 Absatz 4 des Gleichstellungsgesetzes ist das Schlichtungsverfahren kostenlos. Die Unentgeltlichkeit gilt auch für die durch die Feststellung des Sachverhalts verursachten Kosten und bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, das Schlichtungsverfahren zu fördern.

Nicht vom Grundsatz der Kostenlosigkeit werden selbstverständlich die Parteikosten berührt. Zudem ist die unentgeltliche Rechtspflege ausgeschlossen, da es sich um ein vorgerichtliches Verfahren handelt.

Art. 18 EG GIG

Die Grundzüge des Schlichtungsverfahrens sind im Einführungsgesetz geregelt (Art. 10 bis 17 EG GIG). Lassen sich einzelne Fragen nicht schlüssig beantworten, richtet sich das Schlichtungsverfahren subsidiär nach der Zivilprozessordnung für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse.

Art. 19 EG GIG

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes ist Artikel 343 des Obligationenrechts unabhängig vom Streitwert anwendbar.

Artikel 343 Absatz 2 des Obligationenrechts statuiert, dass die Kantone für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen haben.

Das einfache und rasche Verfahren ist als ordentliches Verfahren mit Sondervorschriften in Artikel 299 der Zivilprozessordnung statuiert (Art. 299 ZPO; Behandlung ausserhalb der Reihe, verkürzte Fristen, keine Gerichtsferien, Beschränkung der Widerklage, einfacher Schriftenwechsel).

Zudem stellt die Richterin oder der Richter gemäss Artikel 343 Absatz 4 des Obligationenrechts den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Sie haben daher nach dem Grundsatz der Officialmaxime

zum Inhalt der Sache Stellung zu beziehen; sie können nicht ohne sachlichen Grund davon absehen, ein Gutachten anzuordnen. Das bedeutet, dass die Gerichte verpflichtet sind, von sich aus die zur Klärung des Sachverhalts notwendigen Abklärungen zu treffen und Beweise einzuholen.

Art. 20 EG GIG

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dürfen den Parteien weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden; jedoch kann bei mutwilliger Prozessführung die Richterin oder der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen (Art. 12 Abs. 2 GIG, Art. 343 Abs. 3 OR, Art. 13 Abs. 5 GIG).

Hingegen bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Anwaltskosten. Diesbezüglich besteht das Kostenrisiko weiterhin. Je nach den finanziellen Verhältnissen kann aber die unentgeltliche Prozessführung bewilligt werden.

Art. 21 EG GIG**Art. 21 Abs. 1 EG GIG**

Verfügungen, Entscheide oder Beschlüsse, die ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis betreffen, können wegen Verletzung von Artikel 3 und 4 des Gleichstellungsgesetzes nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Gemeindegeseztgebung angefochten werden.

Alle Mitarbeitenden, auch diejenigen, welche durch öffentlichrechtlichen Vertrag angestellt werden (siehe Art. 10 PG), können sich auf Artikel 21 EG GIG ff. berufen, da allein der Akt der Anstellung vertraglich geregelt wird. Alle weiteren Handlungen werden durch Verfügungen geregelt.

Art. 21 Abs. 2 EG GIG*Grundsätzliches*

Im öffentlichen Recht gilt grundsätzlich, dass eine sachlich nicht haltbare Kündigung auf Beschwerde hin aufgehoben werden kann. Wird nun einer öffentlichrechtlich angestellten Person aufgrund ihres Geschlechts gekündigt, stellt dies ein Verstoss gegen Artikel 3 des Gleichstellungsgesetzes dar, und die betroffene Person kann gegen diese diskriminierende Verfügung Beschwerde erheben.

Bei einer diskriminierenden Kündigung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses besteht aufgrund des Gleichstellungsgesetzes ein Anspruch auf Beseitigung der Diskriminierung (Art. 5 Abs. 1 GIG). Die diskriminierende Verfügung ist auf Beschwerde hin aufzuheben, weil sie bundesrechtswidrig ist. Die Folge besteht grundsätzlich darin, dass das Dienstverhältnis weitergeführt wird (siehe Antwort vom 20. August 1996 von Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Ju-

stiz, zur Frage der Auflösung von öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen gemäss Gleichstellungsgesetz an die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich).

Die Frage der aufschiebenden Wirkung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Soll einer Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend die Auflösung eines Dienstverhältnisses von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommen?

Die aufschiebende Wirkung dient dem umfassenden und wirksamen Rechtsschutz. Sie soll die tatsächliche Überprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes dadurch gewährleisten, dass das Verändern der Sach- oder Rechtslage bzw. das Schaffen von vollendeten Tatsachen, das den Entscheid in der Hauptsache vorwegnimmt oder das Rechtsmittel illusorisch werden lässt, verhindert wird (siehe dazu Thomas Merkli, Arthur Aeschlimann, Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Art. 68, Rz. 2).

Würde bei einer diskriminierenden Kündigung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses die aufschiebende Wirkung entzogen, müsste nach Feststellung der Bundesrechtswidrigkeit der Verfügung die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wieder eingestellt werden (die Arbeitsstelle ist aber evtl. während dessen neu besetzt worden; zudem sind beim Arbeitgeber Kanton nicht beliebige Stellenprozente vorhanden). Die aufschiebende Wirkung verhindert nach einer Feststellung einer diskriminierenden Auflösung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses neue Benachteiligungen.

Dies entspricht auch dem Ziel und Zweck des Gleichstellungsgesetzes.

Regel – Ausnahme der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung ist die Regel; von ihr soll nur unter besonderen Verhältnissen abgewichen werden. Diese sind gegeben bei mutwilliger Berufung auf das Diskriminierungsverbot und bei wichtigen Gründen gemäss Artikel 68 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Eine mutwillige Berufung auf das Diskriminierungsverbot gilt als rechtsmissbräuchlich. Rechtsmissbrauch ist dann gegeben, wenn die Berufung auf das Diskriminierungsverbot und der angefochtene Sachverhalt in keinem relevanten Zusammenhang stehen.

Wichtige Gründe gemäss Artikel 68 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sind bedeutende und dringliche öffentliche Anliegen, die den Interessen an einem Aufschub der Wirksamkeit einer Anordnung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgehen. Es muss sich aber um wirklich überzeugende Anliegen handeln, weil den Interessen, ein umstrittenes Rechtsverhältnis in der Schwebe zu halten, erhebliche Bedeutung zukommt. Wichtige öffentliche Interessen sind u. a. der Schutz der Polizeigüter. Das Erteilen von Schulunterricht nach sexueller Belästigung von Schülerinnen kann z. B. mit sofortiger Wirkung untersagt werden (zur aufschiebenden Wirkung siehe Thomas Merkli, Arthur Aeschlimann, Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Art. 68, Rz. 2, 16 und 30).

Art. 21 Abs. 2 EG GIG und Art. 52 Abs. 3 Personalgesetz

Durch die konsequente Umsetzung des Rechtsschutzgedankens gemäss Gleichstellungsgesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz entsteht ein Widerspruch zu Art. 52 Abs. 3 des Personalgesetzes. Gemäss Personalgesetz kommt den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probendienstverhältnissen keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die instruierende Behörde ordne sie an. Das Personalgesetz ist jedoch vor dem Gleichstellungsgesetz in Kraft getreten.

Ergeben sich für die Rechtsanwendung Probleme aufgrund dieser unterschiedlichen Regelungen?

Art. 21 Abs. 2 EG GIG und Art. 52 Abs. 3 des Personalgesetzes regeln zwar beide die Frage der Auflösung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses. Sie unterscheiden sich aber darin, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sich nur auf Art. 21 Abs. 2 EG GIG berufen kann, wenn es sich um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts handelt. Die missbräuchliche Berufung auf diesen Rechtsschutz ist zudem klar ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zulässig (siehe Art. 97, 98a, 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege; Art. 76 Abs. 2 VRPG).

Art. 22 EG GIG

Wird einer privatrechtlich angestellten Person in diskriminierender Weise gekündigt, hat sie aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes lediglich Anspruch auf eine Entschädigung.

Bei einer diskriminierenden Auflösung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses kommen die Rechtsansprüche gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes zur Anwendung.

Es stellt sich aber nun die Frage, ob eine Weiterführung des Dienstverhältnisses in jedem Fall zwingend sein muss. Denn es kann sein, dass diese Weiterführung aufgrund der besonderen Umstände zu Problemen führen kann. In diesem Fall soll auch eine Entschädigung in Frage kommen. Mit anderen Worten: Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ist ein Wahlrecht zuzusprechen (siehe Antwort vom 20. August 1996 von Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, zur Frage der Auflösung von öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen gemäss Gleichstellungsgesetz an die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich).

Art. 23 EG GIG

Die Möglichkeit zu Klagen und Beschwerden für Organisationen gilt auch für die öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann [Gleichstellungsgesetz] und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei vom 24. Februar 1993, in: Bundesblatt 1993 I S. 1313).

Da gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes die Organisationen der betroffenen Arbeitgeberin oder dem betroffenen Arbeitgeber Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, ist es sinnvoll, bei öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen bei der zuständigen Behörde eine Feststellungsverfügung zu erwirken.

Art. 24 EG GIG

Wenn eine Person – nicht wegen ihres Geschlechts – entlassen wird, sondern weil sie sich in irgendeiner Form gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung gewandt hat, wird vermutet, dass es sich um eine Rachekündigung handelt. Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber in Artikel 10 des Gleichstellungsgesetzes einen besonderen zeitlichen Kündigungsschutz mit Bestandesgarantie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis statuiert.

Wird daher einer privatrechtlich angestellten Person ohne begründeten Anlass gekündigt, weil sie sich über eine Diskriminierung beschwert hat, kann sie diese Kündigung gemäss Artikel 10 des Gleichstellungsgesetzes anfechten. Das Gericht kann die provisorische Wiedereinstellung anordnen. Zudem hat die betroffene Person ein Optionsrecht: Sie kann auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses verzichten und statt dessen eine Entschädigung geltend machen.

Artikel 10 des Gleichstellungsgesetzes stellt eine Spezialnorm zu Artikel 5 des Gleichstellungsgesetzes dar. Sie ist ausschliesslich für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht anwendbar.

Für den öffentlichen Bereich enthält das Gleichstellungsgesetz keine analoge Spezialbestimmung. Es kommt wiederum die allgemeine Regel von Artikel 5 Absatz 1 des Gleichstellungsgesetzes zur Anwendung. Eine öffentlichrechtlich angestellte Person, der wegen einer Beschwerde über eine Diskriminierung gekündigt wird, ist von einer Diskriminierung im Sinne von Artikel 3 des Gleichstellungsgesetzes betroffen. Die Kündigung stellt eine Reaktion auf die Geltendmachung einer möglichen Diskriminierung dar und ist nichtig (siehe auch Art. 22 Abs. 3 PG). Die betroffene Person kann die Beseitigung der Diskriminierung – Aufhebung der rechtswidrigen Kündigung und damit die Fortführung des Dienstverhältnisses – verlangen (Art. 5 Abs. 1 GIG). Mit anderen Worten: Das Vorliegen der Nichtigkeit ist geltend zu machen.

In der Botschaft zum Gleichstellungsgesetz ist ausdrücklich auf die innerhalb der verfassungs- und gesetzesmässigen Grundsätze geltende Autonomie der Kantone und Gemeinden in Personalfragen hingewiesen worden. Der Bundesgesetzgeber wollte mit dem Gleichstellungsgesetz nicht unnötig in die Autonomie der Kantone eingreifen. Es steht den Kantonen somit frei, ob sie einen ähnlichen Kündigungsschutz mit Optionsrecht für die Mitarbeitenden ihrer Verwaltungen einführen wollen. Eine solche Regelung würde nicht gegen das Gleichstellungsgesetz verstossen. Es könnte sogar sinnvoll sein, eine solche Regelung ins kantonale Recht zu übernehmen, da nach einer Rachekündigung eine tragfähige Grundlage zur Weiterführung des Dienstverhältnisses oftmals fehlt und es die betroffene Person vorziehen dürfte, statt der Wiedereinstellung eine Entschädigung zu verlangen (siehe Antwort vom 20. August 1996 von Luzius Mader, Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, zur Frage der Auflösung von öffentlichrechtlichen Dienstver-

hältnissen gemäss Gleichstellungsgesetz an die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich).

Die vorliegende Regelung garantiert auch die rechtsgleiche Behandlung von Personen, die privatrechtlich und öffentlichrechtlich angestellt sind.

Art. 25 EG GIG

Der Kündigungsschutz beginnt zum Zeitpunkt, in dem sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über die Diskriminierung beschwert – und nicht etwa zum Zeitpunkt der Diskriminierung. Er erstreckt sich über die gesamte Dauer der Massnahmen bis sechs Monate nach Abschluss des Schlichtungs- oder des Beschwerdeverfahrens (Analogie und Schutz gemäss Art. 10 Abs. 2 GIG: «Der Kündigungsschutz gilt für die Dauer eines innerbetrieblichen Beschwerdeverfahrens, eines Schlichtungs- oder eines Gerichtsverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus.»).

Art. 26 EG GIG

Siehe Kommentar zu Artikel 22 EG GIG.

Art. 27 EG GIG

Siehe Kommentar zu Artikel 20 EG GIG.

Art. 28 EG GIG

Das Gleichstellungsgesetz bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben. Zudem fördern gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Kantonsverfassung der Kanton und die Gemeinden die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Schlichtungskommission stellt hierzu ein geeignetes und wichtiges Instrument dar.

Da die Schlichtungskommission eine Fachbehörde in Gleichstellungsfragen ist, kommt ihrer Arbeit betreffend Auslegung des Gleichstellungsgesetzes und ihrer Stellungnahmen in der Öffentlichkeit grosse Bedeutung zu. Diese sind möglichst vielen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, aber auch Behörden zugänglich zu machen.

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Schlichtungskommission, indem sie ermöglichen, dass Stellungnahmen, Informationsmaterialien, Jahresberichte möglichst breit verteilt werden können. Zudem unterstützen sie als Arbeitgebende die Schlichtungskommission in ihrer Arbeit, z.B. mit der Erarbeitung von Richtlinien oder Weisungen, in denen die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung statuiert ist.

Art. 29 EG GIG

Seit 1. Januar 1997 ist das neue Gesetz über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1) in Kraft. Gemäss Artikel 200 dieses Gesetzes sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Anzeige zu erstatten oder das Verfahren von sich aus einzuleiten,

wenn sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf eine von Amtes wegen zu verfolgende Straftat oder konkrete Verdachtsgründe hinweisen. Artikel 201 regelt die Mitteilungspflicht für die übrigen Behörden und für Angestellte der öffentlichen Verwaltung. Anders als für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, welche bei jeder strafbaren Handlung, die ihnen in amtlicher Stellung zur Kenntnis gelangt, Anzeige erstatten oder selbst die Strafverfolgung eröffnen müssen, besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung von Kanton und Gemeinden eine beschränkte Meldepflicht (siehe Art. 201 Abs. 1 StrV).

In den letzten Jahren haben der Kanton und die Gemeinden, teilweise gestützt auf Bundesrecht, zahlreiche institutionelle Massnahmen für die Beratung und Unterstützung von Opfern getroffen, namentlich auch im Bereich der sexuellen Belästigung:

- Beratungsstellen im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten;
- Ansprechpersonen und Fachausschuss gemäss Artikel 3 der Personalverordnung und Konzept gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: Grundsatzklärung und Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung (RRB 1570/95);
- kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben gemäss Art. 11 und 13 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann; BSG 152.072).

Die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der soeben erwähnten Behörden und Amtsstellen können im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von Handlungen gegen die sexuelle Integrität erhalten, welche gemäss Artikel 201 Absatz 1 des Gesetzes über das Strafverfahren den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden müssen.

In Fällen von sexueller Handlung mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung sowie Förderung der Prostitution müssen die betreffenden Amtspersonen grundsätzlich die entsprechende Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden machen. Unterlassen sie die Mitteilung, so verstossen sie gegen ihre Dienstpflicht und begehen zudem vorsätzlich die strafbare Handlung der Begünstigung. Die Meldung muss gegebenenfalls gegen den Willen des Opfers erfolgen. Eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde mit der Folge der Einleitung der Strafverfolgung liegt allerdings oft nicht im wohlverstandenen Interesse des Opfers, ja kann für dieses sogar erhebliche nachteilige Folgen haben. Zudem wird das Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Beratungsstelle durch die Meldepflicht erheblich beeinträchtigt. Auch für die beratend tätige Amtsperson kann sich die Mitteilungspflicht als nachteilig erweisen: Unterlässt sie die Meldung, begeht sie eine Dienstpflichtverletzung und eine strafbare Handlung, kommt sie der Meldepflicht nach, handelt sie entgegen den Interessen ihres dienstlichen Auftrages und verstösst allenfalls gegen die Regeln ihres Berufsstandes und gegen therapeutische Pflichten.

Für die Beratungstätigkeit im Bereich des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht vorgesehen (siehe Art. 201 Abs. 2 Ziff. 2 StrV).

Es stellt sich nun die Frage, ob sich nur die im engeren Rahmen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten auf diese Ausnahmebestimmung berufen können oder ob diese auch auf andere Institutionen wie die kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben, die Ansprechpersonen oder den Fachausschuss Anwendung findet.

Die Auslegung von Artikel 201 Absatz 2 Ziff. 2 des Gesetzes über das Strafverfahren nach den anerkannten Auslegungsmethoden ergibt folgendes: Die Mitglieder und das Sekretariat der kantonalen Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben, die Ansprechpersonen und der Fachausschuss sind wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferhilfeberatungsstellen von der Meldepflicht zu befreien (siehe dazu das Gutachten der Staatskanzlei von Dr. Marianne Schwander und Daniel Kettiger über die Befreiung von der Mitteilungspflicht gemäss Art. 201 des Gesetzes über das Strafverfahren im Bereich der sexuellen Belästigung vom 20. Februar/31. März 1998, S. 3–7).

Aus rein rechtlicher Sicht drängen sich zwar zur Zeit keine gesetzgeberischen Massnahmen auf. Die Tatsache aber, dass bezüglich der Anwendung und Auslegung von Artikel 201 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über das Strafverfahren Fragen und Unsicherheiten bestehen, zeigt, dass eine Bereinigung vorgenommen werden sollte – auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit.

Aus den obengenannten Gründen ist daher die Befreiung von der Mitteilungspflicht für die kantonale Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben sowie für die Ansprechpersonen und den Fachausschuss explizit im nun vorliegenden Einführungsgesetz zu verankern (zum Ganzen siehe das oben erwähnte Gutachten).

Art. 30 EG GIG

Es handelt sich um notwendige Ergänzungen gemäss dem Gleichstellungsgesetz und dem vorliegenden Einführungsgesetz.

1. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Gemäss Gleichstellungsgesetz notwendige materielle Änderung im kantonalen Recht.

2. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

Am 14. Juni 1995 hat der Regierungsrat Artikel 3 der Verordnung über das öffentliche Dienstrecht mit den Absätzen 3 bis 8 ergänzt und das Konzept «Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz»; die Grundsatzklärung und die Massnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung verabschiedet (RRB 1570/95). Die Verordnungsänderung und das Konzept traten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die vorliegende Änderung des Personalgesetzes dient der Verankerung der bereits beschlossenen Grundsätze.

Erste Abklärungen bezüglich der Frage, ob bei einer sexuellen Belästigung die Möglichkeit, eine Dienstbeschwerde gemäss Artikel 32 des Personalgesetzes i.V.m. Artikel 3 Absatz 8 der Personalverordnung zu ergreifen, bundesgesetzkonform sei, wurden vorgenommen. Diese Abklärungen sind im Rahmen des Vorgehens eines einheitlichen Rechtsmittels und Rechtsweges in der bernischen Personalgesetzgebung zu vertiefen.

Art. 31 und 32 EG GIG

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Damit wird die dringliche Einführungsverordnung vom 11. September 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann aufgehoben.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle Auswirkungen

Die kantonale Schlichtungsstelle ist die Schlichtungskommission, die sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und acht Mitgliedern zusammensetzt (siehe Art. 7 Abs. 1 EG GIG). Die Schlichtungskommission arbeitet nach Zeitaufwand aufgrund der eingegangenen Begehren. Personell und finanziell ist dies eine günstige Lösung.

Zur Zeit führt die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern das Sekretariat der Schlichtungskommission. Nach zwei Jahren soll der Bedarf nach Information, Beratung und Schlichtung ausgewertet und über die Gestaltung der Schlichtungsstelle entschieden werden (RRB 1629/96). Je nach Ergebnis der Auswertung wird sich möglicherweise eine andere Organisation des Sekretariats aufdrängen.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Schlichtungskommission erfolgt über die Staatskanzlei (RRB 2324/96). Die Kosten der Schlichtungsarbeit beliefen sich im ersten Jahr (1997) auf 6982.60 Franken.

Die Ablösung der Einführungsverordnung vom 11. September 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann durch das vorliegende Einführungsgesetz hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

4.3 Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung

Das Gleichstellungsgesetz sieht von Bundesrechts wegen materielle und verfahrensrechtliche Rechtsansprüche vor, die sich teilweise direkt auf das öffentliche Dienstrecht des Kantons Bern auswirken. So kann beispielsweise in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich des öffentlichen Dienstrechts als letzte kantonale Instanz immer das Verwaltungsgericht angerufen werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 EG GIG).

Neu ist für das öffentliche Dienstrecht des Kantons auch, dass mit der Schlichtungskommission dem eigentlichen Beschwerdeverfahren eine zusätzliche Instanz vorgelagert wird. Anders als bei dem in der Regel schriftlichen Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren muss sich im Schlichtungsverfahren eine Vertretung des Kantons an den Verhandlungstisch setzen. Aus wirtschaftsökonomischen Gründen muss zudem bereits auf der Ebene der Schlichtungskommission ein Vergleich abgeschlossen werden können (vgl. Art. 16 Abs. 2 EG GIG). Die Zuständigkeit zur Vertretung des Kantons ergibt sich grundsätzlich aus Artikel 52 des Personalgesetzes. Für den Abschluss eines Vergleichs gilt es zudem zu beachten, dass in jedem Falle die Zustimmung der Direktion, bei höheren Beträgen die Zustimmung des Regierungsrates vorbehalten bleibt (Art. 47 Abs. 2 OrG). Die Fragen der Zuständigkeit der Einlassung ins Schlichtungsverfahren, der Vertretung der kantonalen Behörden vor der Schlichtungskommission und der Beteiligung des Personalamtes am Schlichtungsverfahren müssen vom Regierungsrat auf das Inkrafttreten des EG GIG hin auf Verordnungsebene (Personalverordnung) noch im Detail geregelt werden. Ebenfalls noch zu prüfen ist, ob im Bereich der Dienstbeschwerde bei sexueller Belästigung (Art. 3 Abs. 8 der Personalverordnung) Ergänzungen notwendig sind.

4.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann gilt für alle Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, d. h. auch für die öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse in den Gemeinden.

Die Gemeinden als Arbeitgeberinnen und ihre Mitarbeitenden als Arbeitnehmende können sich auf das Gleichstellungsgesetz berufen. Zudem können sie sich zwecks Information und Beratung in Gleichstellungsfragen oder Schlichtung in Diskriminierungsfragen an die kantonale Schlichtungskommission wenden. Die Gemeindeautonomie wird durch das vorliegende Einführungsgesetz nicht tangiert, da der Kanton und der Bund eine Materie abschliessend regeln (d. h. der Kanton überlässt den Gemeinden keinen relativ erheblichen Entscheidungsspielraum).

Das vom Grossen Rat am 16. März 1998 beschlossene neue Gemeindegesetz bestimmt in Artikel 32, dass für das Gemeindepersonal sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht gelte, soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen. Die Auswirkungen auf die Kantonale Verwaltung müssen somit in gewissen Fällen auch auf Gemeindeebene beachtet werden (siehe Ziff. 4.3).

4.5 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Gemäss dem Bundesgesetzgeber besteht die Hoffnung, dass dank der Möglichkeit, sich an eine Schlichtungsstelle zu wenden, Arbeitsverhältnisse aufrechterhalten werden können. Von sachkundigen, kompetenten und zufriedenen Mitarbeitenden profitieren auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Es sind 41 Stellungnahmen eingegangen. 40 Stellungnahmen äussern sich grundsätzlich positiv zur Vorlage.

Zur kantonalen Schlichtungskommission

Insbesondere begrüssen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende,

- dass das Schlichtungsverfahren sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse als auch öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse gilt, freiwillig und kostenlos ist;
- dass die Schlichtungskommission fachlich unabhängig und paritätisch zusammengesetzt ist.

Einige redaktionelle Verbesserungen konnten vorgenommen, die Frage der Frist (siehe neu Art. 11 Abs. 3 EG GIG) und des Abschlusses bei einer Schlichtungsverhandlung (siehe Art. 16 EG GIG) konnten geklärt werden; Ergänzungen im Vortrag haben weitere Klärungen gebracht.

Zum Verfahren bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

Missverständnisse, die sich daraus ergaben, dass Art. 19 EG GIG und Art. 20 EG GIG das gerichtliche Verfahren bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen und nicht das Schlichtungsverfahren regelt, konnten geklärt werden.

Zum Rechtsschutz in öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen

Etliche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen diesen Rechtsschutz im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung gemäss Art. 10 des Gleichstellungsgesetzes.

Kritische Fragen und Anregungen zum Rechtsschutz in öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen, die insbesondere von den Direktionen aufgeworfen wurden, konnten teilweise geklärt werden:

- Art. 21 EG GIG ff. regelt nicht allein die Anstellung durch Verfügungen, sondern auch die Anstellung durch Vertrag gemäss Art. 10 PG.
- Bedenken gegenüber dem Missbrauch der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 21 Abs. 2 EG GIG konnten mit der neuen Formulierung ausgeräumt werden.
- Die Auflösung gemäss Art. 24 Abs. 1 EG GIG ist nichtig und nicht anfechtbar.
- Die Dauer der Sperrfrist gemäss Art. 22b PG bildet eine Analogie zu Art. 10 GIG und nicht zum OR.
- Mit der Streichung der Änderungen in den Übergangsbestimmungen (Art. 24 Abs. 2 IG und Art. 70 neu GOG) konnten Unklarheiten beseitigt werden.

Zusammenfassende Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren zu Art. 21 Abs. 2 EG GIG:

- Gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind weitere Ausführungen zu diesem Absatz notwendig, damit der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung über den Ermessensspielraum gemäss Art. 68 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht unterlaufen wird.
- Die aufschiebende Wirkung gefährdet gemäss Finanzdirektion die Einheitlichkeit von personalrechtlichen Justizverfahren.

- Gemäss Erziehungsdirektion ist gegen die aufschiebende Wirkung nichts einzuwenden, wenn Missbrauchsfälle wirksam ausgeschaltet werden können und hinreichende Gründe für die Sonderregelung gegeben sind.
- Gemäss Verwaltungsgericht ist anzustreben, dass Art. 21 Abs. 2 EG GIG und Art. 52 Abs. 3 des Personalgesetzes einheitlich geregelt werden. Wird in Art. 21 Abs. 2 EG GIG die aufschiebende Wirkung statuiert, dann ist in den Übergangsbestimmungen des EG GIG eine explizite Änderung von Art. 52 Abs. 3 des Personalgesetzes aufzunehmen.

6. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Die Direktionen und die Staatskanzlei haben im Mitberichtsverfahren dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann grundsätzlich zugestimmt.

Kritische Fragen und Anregungen der Direktionen zum Rechtsschutz in öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen (siehe oben Ziff. 5) konnten in der Überarbeitung nach dem Vernehmlassungsverfahren bereinigt werden.

Bern, 1. Juli 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 11, 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) und Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung des Gleichstellungsgesetzes die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben.

2. Kantonale Schlichtungsstelle

2.1 Kantonale Schlichtungskommission

Begriff	Art. 2 Die Schlichtungskommission gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben ist die kantonale Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes.
Zuständigkeit	Art. 3 Das Verfahren vor der Schlichtungskommission gilt sowohl für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse als auch für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse des Kantons und der Gemeinden.
Aufgaben	Art. 4 ¹ Die Schlichtungskommission nimmt die folgenden, ihr vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben wahr: a sie informiert und berät die Parteien; b sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Parteien hin. ² Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht.
Unabhängigkeit	Art. 5 Die Schlichtungskommission ist fachlich unabhängig.

2.2 Organisation

Wahl **Art. 6** ¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die acht Mitglieder der Schlichtungskommission für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren.

² Die Schlichtungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Zusammensetzung **Art. 7** ¹ Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten setzt sich die Schlichtungskommission paritätisch zusammen aus

a Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite,

b Frauen und Männern sowie

c Vertreterinnen und Vertretern des privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bereichs.

² Die Präsidentin oder der Präsident muss über eine juristische Ausbildung und über Fachkenntnisse in Gleichstellungsfragen verfügen.

Arbeitsweise, Entschädigung **Art. 8** ¹ Die Schlichtungskommission trifft sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Schlichtungskommission werden gemäss der Regelung für die Gerichts- und Justizverwaltung entschädigt.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihre Tätigkeit als bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird.

Präsidentin oder Präsident **Art. 9** Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie oder er bereitet die Schlichtungsverhandlung vor.

2.3 Verfahren

Freiwilligkeit **Art. 10** Das Schlichtungsverfahren ist für die Parteien freiwillig.

Einleitung **Art. 11** ¹ Das Schlichtungsverfahren ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Begehren zu beantragen.

² Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen ist das Schlichtungsbegehren vor Anhebung einer gerichtlichen Klage zu stellen, bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen vor Ergreifen eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs.

³ Das Einreichen eines Schlichtungsbegehrens wahrt die Klage- bzw. Rechtsmittelfrist. Misslingt der Schlichtungsversuch, so beginnt mit der Zustellung des Protokolls

- a* in zivilrechtlichen Fällen die Klagefrist gemäss Artikel 11 Absatz 3 GIG zu laufen;
b in Fällen des öffentlichrechtlichen Dienstrechts die ordentliche Rechtsmittelfrist neu.

Einigungs-
versuch

Art. 12 ¹Nach Eingang eines Begehrens um Durchführung eines Schlichtungsverfahrens orientiert die Präsidentin oder der Präsident die Gegenpartei unverzüglich und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

² Erscheint eine rasche Einigung nicht möglich oder ist keine Einigung zustande gekommen, beruft die Präsidentin oder der Präsident die Schlichtungskommission ein und lädt die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung ein.

Schlichtungs-
verhandlung

Art. 13 An der Schlichtungsverhandlung nehmen unter Wahrung der doppelten Parität nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* neben der Präsidentin oder dem Präsidenten vier Mitglieder teil. In Fällen von grundlegender Bedeutung beruft die Präsidentin oder der Präsident das Plenum der Schlichtungskommission ein.

Mündlichkeit,
Öffentlichkeit
der Verhandlung

Art. 14 ¹Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist mündlich und im Rahmen von Artikel 91 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) öffentlich.

² Über die Parteiausführungen wird kein Protokoll geführt.

Parteivertretung,
persönliches
Erscheinen

Art. 15 ¹Zur Parteivertretung zugelassen sind

- a* Familienangehörige,
b Berufskolleginnen und Berufskollegen,
c Organisationen gemäss Artikel 7 GIG sowie
d Anwältinnen und Anwälte.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann auch bei vertretenen Parteien persönliches Erscheinen empfehlen.

Abschluss

Art. 16 ¹Am Ende der Schlichtungsverhandlung wird protokollarisch festgehalten, ob eine Einigung zustande gekommen ist oder nicht. Zudem ist auf Antrag einer Partei ein Vergleichsvorschlag ins Protokoll aufzunehmen.

² Ein von den Parteien unterzeichneter und von der Schlichtungskommission genehmigter Vergleich ist wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckbar.

³ Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel innerhalb von 60 Tagen seit Eingang des Begehrens abgeschlossen.

Unentgeltlich-
keit

Art. 17 Das Schlichtungsverfahren ist unentgeltlich.

Subsidiäres
Recht

Art. 18 Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, richtet sich das Schlichtungsverfahren für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse nach der ZPO und für öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

3. Verfahren bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

Einfaches
und rasches
Verfahren,
Prozessgrundsätze

Art. 19 ¹Bei Streitigkeiten gegen Diskriminierungen im Erwerbsleben ist das einfache und rasche Verfahren gemäss Artikel 299 ZPO vorgesehen.

² Es gelten folgende Prozessgrundsätze:

- a die Prozessvertretung ist zulässig;
- b die Parteien können ein schriftliches Verfahren verlangen;
- c die Richterin oder der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Verfahrenskosten

Art. 20 Das Verfahren ist kostenlos. Ausgenommen sind Fälle mutwilliger Prozessführung.

4. Rechtsschutz in öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen

Rechtspflege

Art. 21 ¹Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für den Rechtsschutz die Bestimmungen der Personalgesetzgebung, der Gemeindegesetzgebung und des VRPG.

² Die Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Auflösung von Dienstverhältnissen haben aufschiebende Wirkung. Diese kann nach den Bestimmungen des VRPG, insbesondere bei mutwilliger Berufung auf das Diskriminierungsverbot, entzogen werden.

Wahlrecht

Art. 22 ¹Nach Erhalt einer Auflösungsverfügung kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während des Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens auf die Weiterführung des Dienstverhältnisses verzichten und stattdessen eine Entschädigung geltend machen.

² Die Entschädigung wird unter Würdigung aller Umstände festgesetzt; sie darf den Betrag von sechs Monatslöhnen nicht übersteigen.

Rechtsmittel von
Organisationen

Art. 23 Sind die Voraussetzungen von Artikel 7 GIG gegeben, so können Organisationen in eigenem Namen eine Feststellungsverfügung zur behaupteten Diskriminierung erwirken.

Schutz
vor Auflösung
des Dienst-
verhältnisses
1. Nichtigkeit

Art. 24 ¹Die Auflösung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses ist nichtig, wenn sie ohne begründeten Anlass auf die Anrufung der Schlichtungskommission oder auf eine Beschwerde über eine Diskriminierung durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter hin erfolgt.

² Diese Regelung gilt sinngemäss für die Auflösung eines Dienstverhältnisses, die wegen der Beschwerde einer Organisation nach Artikel 7 GIG erfolgt.

2. Dauer

Art. 25 Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist für die Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens sowie sechs Monate darüber hinaus vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses geschützt.

3. Wahlrecht

Art. 26 Das Wahlrecht nach Artikel 22 steht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter sinngemäss zu.

Verfahrens-
kosten

Art. 27 Das Verfahren ist kostenlos. Ausgenommen sind Fälle mutwilliger Prozessführung.

5. Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben

Art. 28 ¹Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Schlichtungskommission in ihrer Aufgabe.

² Sie informieren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern und über den Rechtsschutz gemäss Gleichstellungsgesetz.

6. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmung

Mitteilungs-
pflicht
gemäss
Artikel 201
des Gesetzes
über das
Strafverfahren

Art. 29 Folgende Behörden, Amtsstellen und deren Mitarbeitende sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit:

- a die Schlichtungskommission,
- b die vom Regierungsrat eingesetzten verwaltungsinternen Ansprechpersonen, Beratungsstellen oder Fachkommissionen,
- c Beratungsstellen im öffentlichen Dienstrecht der Gemeinden.

Änderung
von Erlassen

Art. 30 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

Ausnahmen

Art. 145 ¹Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt:
a bis *d* unverändert,

e wenn bereits ein Schlichtungsverfahren gestützt auf das Einföhrungsgesetz vom ... zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) durchgeführt worden ist.

² Unverändert.

4. Gleichstellung von Frau und Mann

Art. 301 (neu) Bei Klagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) findet das einfache und rasche Verfahren gemäss Artikel 299 Anwendung.

2. Gesetz vom 2. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)

Beendigung

Art. 22 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Behörde hat für die Auflösung triftige Gründe anzugeben. Triftige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die angestellte Person
a bis c unverändert;

d Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung im Sinne von Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) sexuell belästigt.

⁴ bis ⁵ Unverändert.

Beendigung zur Unzeit

Art. 22b ¹ Nach Ablauf der Probezeit darf die Behörde das Dienstverhältnis nicht beenden,
a bis c unverändert;

d während der Dauer eines Schlichtungs- oder Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie sechs Monate darüber hinaus.

² bis ⁴ Unverändert.

Verordnung des Regierungsrates

Art. 56 ¹ Unverändert.

² Er erlässt insbesondere Vorschriften über
a bis r unverändert,
s Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 31 Die Einföhrungsverordnung vom 11. September 1996 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EV GIG) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Es wird dem Grosse Rat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 1. Juli/7. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. September 1998

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Kauert*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Dauer der Stufenausbildungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBDD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 81 Buchstabe *a* des Gesetzes vom 9. Mai 1995
über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungsbereich **Art. 1** ¹Dieses Dekret regelt die Dauer der Stufenausbildungen in
der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Die Dauer bezieht sich auf Vollzeitstudien und schliesst die berufs-
praktische Ausbildung mit ein.

Kindergarten
und untere
Klassen
der Primarstufe

Art. 2 Die Ausbildung der Lehrkräfte für den Kindergarten und die
unteren Klassen der Primarstufe dauert drei Jahre.

Obere Klassen
der Primarstufe

Art. 3 Die Ausbildung der Lehrkräfte für die oberen Klassen der Pri-
marstufe dauert drei Jahre.

Sekundarstufe I

Art. 4 ¹Die deutschsprachige Ausbildung der Lehrkräfte für die Se-
kundarstufe I dauert vier Jahre.

² Für die französischsprachige Ausbildung der Lehrkräfte für die Se-
kundarstufe I gilt Artikel 5.

Sekundarstufe II

Art. 5 ¹Die Ausbildung der Lehrkräfte für die allgemeinbildenden
Schulen der Sekundarstufe II dauert insgesamt höchstens sechs Jah-
re und umfasst sowohl die wissenschaftliche Fachausbildung als
auch die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung.

² Die Dauer der wissenschaftlichen Fachausbildung richtet sich nach
den Studienplänen und -reglementen der zuständigen Fakultäten
bzw. Ausbildungsinstitutionen.

³ Die erziehungswissenschaftlich-didaktische Ausbildung dauert ein
Jahr.

2

Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Dekret wird durch den Regierungsrat, nach Bedarf zeit-
lich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

Bern, 1. April/2. September 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. August 1998

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Eberle*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1999–2005

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998 für die Jahre 1999–2005 bei.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren diesen Beschluss zu eröffnen.
3. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 2. September/
21. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 13. Oktober 1998

Im Namen der
Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin: *Widmer*

2

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005

vom 4. Juni 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹Die Vereinbarung regelt den interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten.

² Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende sowie die Optimierung des Fachhochschulangebots. Sie trägt zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Subsidiarität
zu anderen
Vereinbarungen

Art. 2 Interkantonale Vereinbarungen, die die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung einer oder mehrerer Fachhochschulen regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen gesamthaft mindestens so hoch sind, wie sie der Abschnitt II der vorliegenden Vereinbarung vorsieht, und dass die Gleichberechtigung der Studierenden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 und 7) gewährleistet ist.

Grundsätze

Art. 3 ¹Der Wohnsitzkanton der Studierenden leistet den Trägern von Fachhochschulen Beiträge an die Ausbildungskosten.

² Die Fachhochschulträger gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung. Soweit die Kantone nicht selber Träger der Fachhochschulen sind, verpflichten sie die ihnen verbundenen Schulen zur Gleichbehandlung.

Beitrags-
berechtigte
Studiengänge

Art. 4 ¹Als beitragsberechtigt gelten anerkannte Diplomstudiengänge kantonaler oder interkantionaler Fachhochschulen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz des Bundes oder der Interkantonalen Diplomvereinbarung.

² Anerkannte Studiengänge, die von einem privaten Träger geführt werden, aber von einem Kanton oder einer Gruppe von Kantonen mitfinanziert werden, sind beitragsberechtigt, sofern sie von der Kommission FHV als beitragsberechtigt erklärt werden. Voraussetzung dazu ist, dass die mitfinanzierenden Kantone für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³ Andere anerkannte Studiengänge können auf Gesuch des Standortkantons von der Kommission als beitragsberechtigt anerkannt werden. In diesem Fall werden nur jene Kantone zahlungspflichtig, die sich dazu ausdrücklich verpflichten.

Wohnsitzkanton

Art. 5 Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt:

- a der Heimatkanton für Schweizer und Schweizerinnen, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- c der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländer und Ausländerinnen, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d,
- d der Kanton, in dem mündige Studierende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst,
- e in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Umleitung von Studierenden

Art. 6 Wenn in einem Studiengang die Studienplatzkapazitäten einer Schule ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen und Studienanwärter sowie Studierende an andere Schulen umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung haben. Die Kommission FHV bestimmt die für die Umleitung zuständige Stelle.

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

Art. 7 ¹ Studierende und Studienanwärter und Studienanwärterinnen aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie werden an eine Schule zugelassen, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren eine Gebühr auferlegt, welche mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

II. Beiträge

Beitragsperiode 1999–2001

Art. 8 ¹ Die erste Beitragsperiode umfasst die zwei Studienjahre vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2001.

² Für diese zwei Jahre gelten die im Anhang I festgelegten Beitragskategorien. Der Anhang I enthält zudem die definitive Einteilung der Studiengänge, die vor dem 4. Juni 1998 genehmigt wurden.

³ Die Studiengänge, die nach dem 4. Juni 1998 genehmigt bzw. anerkannt werden, sowie Studiengänge, die sich gemäss Artikel 20 im Anerkennungsverfahren befinden, werden von der Kommission FHV in die Beitragskategorien nach Anhang I eingereiht (Art. 12 Abs. 3 Bst. f).

⁴ Der Anhang II dieser Vereinbarung enthält die Liste der zurzeit im Aufbau begriffenen oder geplanten, aber noch nicht anerkannten Studiengänge. Die Liste hat informativen Charakter; zur Beitragsberechtigung bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses der Kommission FHV.

Beitragsperiode 2001–2005

Art. 9 ¹ Für die vier Studienjahre vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2005 werden die Beiträge und die Beitragskategorien neu festgelegt.

² Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a Die Studiengänge werden aufgrund gleichwertiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in Beitragskategorien eingeteilt.
 - b Für diese Beitragskategorien werden die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierenden und Jahr ermittelt. Massgeblich sind die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge.
 - c Spezielle Studiengänge, die in nicht mehr als drei Fachhochschulen bzw. Teilschulen angeboten werden, werden aufgrund eines Kostengutachtens eingereiht, das neben den durchschnittlichen Kosten auch die rationelle Erfüllung der Ausbildungsaufgabe berücksichtigt.
 - d Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie pro Kategorie drei Viertel der Ausbildungskosten decken.
- ³ Zuständig ist die Konferenz der Vereinbarungskantone. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

⁴ Die Einreihung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge während der Beitragsperiode richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 20.

Abzug bei hohen Studiengebühren

Art. 10 Die Schulen können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Die Kommission FHV legt die anrechenbaren Mindest- und Höchstbeträge je Studiengang fest. Übersteigen diese Gebühren die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den entsprechenden Studiengang gekürzt.

III. Vollzug

Die Konferenz der Vereinbarungskantone

Art. 11 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Der Bund kann sich mit beratender Stimme vertreten lassen.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a die Wahl der Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden der Kommission FHV,
- b die Wahl der Mitglieder der Schiedsinstanz,
- c die Festlegung der Beitragskategorien und der Beiträge für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d die Abnahme der Berichterstattung der Kommission FHV.

Kommission FHV

Art. 12 ¹Für den Vollzug setzt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine «Kommission Fachhochschulvereinbarung» (Kommission FHV) ein.

² Sie setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, welche für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Zwei Mitglieder werden von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren vorgeschlagen.

³ Der Kommission FHV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a die Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b die jährliche Berichterstattung an die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- c die Antragsstellung für die Neufestlegung der Beiträge und Beitragskategorien für die Beitragsperiode 2001–2005,
- d die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenze für die individuellen Studiengebühren,
- e die Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie der Verzugszinse,
- f die Einteilung neu anerkannter bzw. im Anerkennungsverfahren befindlicher Studiengänge nach Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 20.

⁴ Sie kann Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht für den Fall erlassen, dass die Studiendauer die Regelstudienzeit erheblich übersteigt.

Geschäftsstelle

Art. 13 Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

Ermittlung der Studierendenzahl

Art. 14 ¹Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamtes für Statistik ermittelt.

² Jede Schule erstellt eine Namensliste der Studierenden zuhanden des zahlungspflichtigen Kantons. Diese enthält den massgeblichen Wohnsitzkanton gemäss Artikel 5 und führt die Studierenden gemäss den Beitragskategorien getrennt auf.

Vollzugskosten

Art. 15 Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Für besondere Abklärungen, die sich nur auf einzelne Kantone und Schulen beziehen, können, auf Beschluss der Kommission FHV, die Kosten auf die betroffenen Kantone abgewälzt werden.

IV. Rechtspflege

Schiedsinstanz

Art. 16 ¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt eine Schiedsinstanz mit sieben Mitgliedern ein. Sie bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

² Die Schiedsinstanz entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, von denen sich keines aus den direkt betroffenen Kantonen befinden darf.

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a die Zahl der Studierenden,
- b den massgebenden Wohnsitz,
- c die Zahlungspflicht der Kantone.

⁴ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1996 (SR 276) finden Anwendung.

Bundesgericht

Art. 17 Vorbehältlich des Artikels 16 entscheidet das Bundesgericht über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen den Kantonen ergeben, auf staatsrechtliche Klage hin gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943¹⁾.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beitritt

Art. 18 Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone,

¹⁾ SR 173.110

die für den Vollzug dieser Vereinbarung notwendigen Daten in vorge-schriebener Weise zur Verfügung zu stellen.

Inkrafttreten **Art. 19** ¹ Diese Vereinbarung tritt auf den Beginn des Studienjahres 1999/2000 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünfzehn Kantone den Beitritt erklärt haben.

² Ab Inkrafttreten wird diese Vereinbarung auf alle Studierenden der Studiengänge, für die sie gilt, angewendet. Massgebend ist der Beginn des Studienjahres.

Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren **Art. 20** Die Kommission FHV bestimmt diejenigen Studiengänge, für die bereits im Anerkennungsverfahren Beiträge geleistet werden, und teilt sie in die Kategorien ein. Massgeblich ist, ob der Studiengang Aussicht auf Anerkennung hat (Art. 4 Abs. 1).

Dauer und Ablösung der FHV **Art. 21** ¹ Die Vereinbarung gilt für sechs Jahre ab Inkrafttreten.
² Die Konferenz der Vereinbarungskantone schlägt den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung vor, die die vorliegende ablösen soll.

Fürstentum Liechtenstein **Art. 22** Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu. Nach liechtensteinischem Recht anerkannte Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge sind wie die entsprechenden nach schweizerischem Recht anerkannten Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge zu behandeln.

Bern, 4. Juni 1998
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
Der Präsident: *H. U. Stöckling*
Der Sekretär: *M. Arnet*

Anhang I zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005, vom 4. Juni 1998

Dieser Anhang enthält die Einteilung der Fachhochschulstudiengänge in die Beitragskategorien für 1999–2001 gemäss Art. 8 Abs. 2 für die vom Bundesrat am 2. März 1998 genehmigten Studiengänge gemäss Fachhochschulgesetz sowie für die kantonalen Studiengänge, welche von der Sanitätsdirektorenkonferenz in das Anerkennungsverfahren einbezogen wurden.

Kategorie I: Fr. 5000.–

Berufsbegleitend:

Architektur	FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz
Betriebsökonomie	FH des Kantons Bern Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern (Feusi) Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, beide Basel und Kanton Solothurn FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
Wirtschaftsinformatik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Elektronik und Automation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Elektrotechnik	FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern FH der Ostschweiz
Informatik	FH der Zentralschweiz FH des Kantons Bern FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Informatik und Telekommunikation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Maschinen- und Anlagentechnik	FH der Zentralschweiz
Maschinen- und Betriebs- technik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn

9

Maschinenbau	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich
--------------	---

Mechatronik-Ingenieurwesen	FH der Ostschweiz
----------------------------	-------------------

Kategorie II: Fr. 8500.–*Berufsbegleitend:*

Bauingenieurwesen	FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
-------------------	---

Ingenieur-Architekt	FH der Ostschweiz
---------------------	-------------------

Chemie	FH der Ostschweiz
--------	-------------------

Haustechnik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik*	FH des Kantons Bern FH der Zentralschweiz
--	--

Vollzeitausbildung:

Betriebsökonomie	FH des Kantons Bern FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau, beide Basel und Kanton Solothurn FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
------------------	--

Wirtschaftsinformatik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn FH der Zentralschweiz
-----------------------	---

Oekotrophologie	FH des Kantons Zürich
-----------------	-----------------------

Europäischer Studiengang für Betriebswirtschaft und Management	FH des Kantons Zürich
--	-----------------------

Information und Dokumenta- tion	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
------------------------------------	---

Kategorie III: Fr. 12000.–*Vollzeitausbildung:*

Architektur	FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH des Kantons Bern FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
-------------	--

10

Automobiltechnik	FH des Kantons Bern
------------------	---------------------

Bauingenieurwesen	FH des Kantons Bern FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
-------------------	---

Drucktechnik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
--------------	--

Gartenbau	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
-----------	--

Grünplanung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
-------------	--

Haustechnik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik*	FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
--	---

Holzbau	FH des Kantons Bern
---------	---------------------

Informatik	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Zentralschweiz FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
------------	---

Informationstechnologie	FH des Kantons Zürich
-------------------------	-----------------------

Informatik und Telekommu- nikation	FH des Kantons Solothurn
---------------------------------------	--------------------------

Kommunikations-Informatik	FH des Kantons Zürich
---------------------------	-----------------------

Telekommunikation	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
-------------------	---

Landschafts- und Garten- architektur	FH der Ostschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
---	---

Physique appliquée	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
--------------------	--

Raumplanung, Siedlungs- planung	FH der Ostschweiz
------------------------------------	-------------------

Vermessungswesen	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: beide Basel
------------------	---

Kategorie IV: Fr. 18000.–*Vollzeitausbildung:*

Datenanalyse und Prozess- design	FH des Kantons Zürich
-------------------------------------	-----------------------

Elektronik und Automation	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
---------------------------	--

Elektrotechnik	FH der Zentralschweiz Haute école spécialisée de la Suisse occidentale Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana FH des Kantons Bern FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich
Elektrotechnik, Elektronik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Elektrotechnik, Telekommunikation	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Feinwerktechnik, Mikro-technik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH des Kantons Bern
Maschinen- und Betriebs-technik	FH der Nordwestschweiz: Kanton Solothurn
Maschinenbau	FH der Zentralschweiz FH des Kantons Bern FH der Nordwestschweiz: Kanton Aargau und beide Basel FH der Ostschweiz FH des Kantons Zürich Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Microélectronique	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Systemtechnik	FH der Ostschweiz
Gesundheit (Pflege)	FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit (auch für Studiengänge in Zusammenarbeit mit der FH des Kantons Bern)

Kategorie V: Fr. 25 000.–

Vollzeitausbildung:

Biotechnologie	FH des Kantons Zürich
Chemie	FH des Kantons Bern Haute école spécialisée de la Suisse occidentale FH der Nordwestschweiz: beide Basel FH des Kantons Zürich
Chemie, Verfahrenstechnik	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Lebensmitteltechnologie	FH des Kantons Zürich Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Hotellerie, Restaurant	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Agrarwirtschaft	FH des Kantons Bern
Internationale Landwirtschaft	FH des Kantons Bern
Milchwirtschaft	FH des Kantons Bern

Obst-, Wein- und Gartenbau	FH des Kantons Zürich
Obstbau, Obstverwertung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Oenologie	FH des Kantons Zürich
Pflanzenproduktion	FH des Kantons Bern
Rebbau, Weinbereitung	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale
Gesundheit (Therapie)	FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit (auch für Studiengänge in Zusammenarbeit mit der FH des Kantons Bern)

* Bezeichnung und Einteilung in Überprüfung

Anhang II zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999–2005, vom 4. Juni 1998

Dieser Anhang enthält eine Liste der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Vereinbarungstextes noch nicht genehmigten bzw. noch nicht anerkannten FH-Studiengänge. Sowohl deren Bezeichnung als auch deren Einteilung in die Beitragskategorien stehen noch nicht fest. Um Beiträge auszulösen, bedarf es in jedem Falle eines Beschlusses der Kommission FHV (Art. 8 Abs. 3 und Art. 20).

Kategorie III: Fr. 12 000.–

Berufsbegleitend:

FH für Soziale Arbeit (FHSA):

alle Studienbereiche	FH des Kantons Bern FH für Soziale Arbeit des Kantons Basel FH des Kantons Solothurn Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento di lavoro sociale FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich FH der Ostschweiz HES santé-social de la Suisse romande
----------------------	--

Kategorie IV: Fr. 18 000.–

Vollzeitausbildung:

Hochschulen für Gestaltung
und Kunst (HGK):

Gestaltung	HGK des Kantons Basel HGK des Kantons Bern HGK des Kantons Zürich HGK des Kantons Aargau Hautes écoles d'arts visuels et appliqués (HEAA) de la Haute école spécialisée de la Suisse occidentale HGK Zentralschweiz Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento arte applicata
------------	---

Bildende Kunst	HGK des Kantons Basel HGK des Kantons Zürich HGK Zentralschweiz HGK des Kantons Bern Ecole cantonale d'art Lausanne Ecole supérieure d'arts visuels de Genève
Lehrerbildung für Kunstfächer (Zeichenlehrer)	HGK des Kantons Basel HGK des Kantons Zürich HGK Zentralschweiz HGK des Kantons Bern Ecole cantonale d'art Lausanne Ecole supérieure d'arts visuels de Genève
Musikhochschulen (MHS): Musik	Musikakademie und Musikhochschule Basel MHS des Kantons Zürich MHS Zentralschweiz MHS des Kantons Bern Hautes écoles de musique de la Suisse romande
FH für Soziale Arbeit (FHSA): alle Studienbereiche	FH des Kantons Bern FH des Kantons Aargau für Gesundheit und Soziale Arbeit Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, Dipartimento di lavoro sociale FH des Kantons Solothurn FH Zentralschweiz FH des Kantons Zürich FH der Ostschweiz FH für Soziale Arbeit Kanton Basel HES santé-social de la Suisse romande
Angewandte Psychologie IAP	Seminar für angewandte Psychologie IAP Zürich
Übersetzer Gesundheit: Bereich Pflege	FH des Kantons Zürich HES santé-social de la Suisse romande

Kategorie V: Fr. 25 000.–

Vollzeitausbildung:

Dolmetscher	FH des Kantons Zürich
Gesundheit: Bereich Therapie und Diagnostisch- therapeutische Technik	HES santé-social de la Suisse romande

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) wird wie folgt geändert:

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 20a (neu) Der Regierungsrat stellt zuhanden der Bernischen Pensionskasse (BPK) fest, ob die Nichtwiederernennung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer nach Artikel 20 Absatz 2 unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die BPK unter Vorbehalt des Entscheides der Rechtspflegeinstanzen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verbindlich.

Beendigung
infolge
Aufhebung
der Stelle

Art. 22a ¹Die Ernennungsbehörde verfügt die Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn die Stelle aufgehoben wird und die oder der Angestellte nicht im Sinn von Artikel 7 versetzt werden kann.

² Bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Stellenaufhebung wird angestrebt, der oder dem Angestellten eine andere zumutbare Stelle zu finden. Wird keine zumutbare Stelle in der Kantonsverwaltung angeboten, gilt eine Entlassung infolge Stellenaufhebung als unverschuldet.

³ Der Regierungsrat bestimmt Grundsätze, um Stellenvermittlungen innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu erleichtern und Entlassungen infolge Aufhebung von Stellen zu vermeiden.

Vorsorge-
rechtliche
Verschuldens-
feststellung

Art. 22b ¹Bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses wird zuhanden der BPK festgestellt, ob die Entlassung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die BPK unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

² Zuständig für die Verschuldensfeststellung ist die Direktion im Einzelunternehmen mit der Finanzdirektion, wenn die Direktion selber oder eine ihr untergeordnete Stelle Ernennungsbehörde ist. Die Feststel-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Antrag der Redaktionskommission

² Betrifft nur den französischen Text.

Antrag der Redaktionskommission

¹ Betrifft nur den französischen Text.

lung des Verschuldens erfolgt im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn die Finanzdirektion befangen erscheint.

³ Der Regierungsrat ist für die Verschuldensfeststellung zuständig, wenn er Ernennungsbehörde ist oder wenn das Verschulden verwaltungsintern streitig ist.

Zumutbarkeit

Art. 22c (neu) ¹Eine andere Stelle ist zumutbar, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a Die Fähigkeiten und die bisherige Tätigkeit der betroffenen Person werden angemessen berücksichtigt;
- b der Arbeitsweg hat unter Berücksichtigung des Wohnortes der von der Entlassung bedrohten Person und ihrer persönlichen Verhältnisse keine besondere Härte zur Folge;
- c das Bruttogehalt wird bei Tiefereinreihung oder bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um einen Betrag herabgesetzt, der einen von der Höhe des bisherigen Gehalts abhängigen Prozentsatz, jedoch höchstens 25 Prozent, nicht übersteigt.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, in welchem Umfang eine allfällige Herabsetzung des Gehaltes oder des Beschäftigungsgrades nach Absatz 1 Buchstabe c ohne besondere Härte zumutbar ist.

³ Ist der Antritt einer neuen Stelle mit einer zumutbaren Herabsetzung des Gehaltes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c verbunden, wird der bei der BPK bisher versicherte Verdienst beibehalten. In diesem Fall entrichten Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge auf dem bisherigen Verdienst. Auf Gesuch der betroffenen Person kann jedoch der versicherte Verdienst an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Art. 22d Bisheriger Artikel 22b.

Überbrückungsrente bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederernennung

Art. 27a (neu) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unverschuldet entlassen oder nichtwiederernannt werden, haben gegenüber der BPK Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen, wenn sie zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes das 56. Altersjahr vollendet haben, mindestens 16 Beitragsjahre aufweisen und gleichzeitig gegenüber der BPK Rentenleistungen wegen unverschuldeter Entlassung beanspruchen können.

² Die Mehrleistungen sind der BPK vom Kanton zu entschädigen.

Antrag der Redaktionskommission

Randtitel und Absatz 1: Betrifft nur den französischen Text.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

*Art. 15*¹ Unverändert.

² Für die nach der Lehreranstellungsgesetzgebung beim Kanton angestellten und bei der BPK versicherten Lehrkräfte kann der Regierungsrat Sonderregelungen für eine ganz oder teilweise durch den Kanton bzw. die zuständige Trägerschaft finanzierte ausserordentliche vorzeitige Pensionierung treffen. Anspruchsvoraussetzungen, Rentenhöhe und -finanzierung richten sich nach der Sonderregelung der Bernischen Lehrerversicherungskasse für die ausserordentliche vorzeitige Pensionierung.

³ Bisheriger Absatz 2.

2. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG)

Art. 8^{1 und 2} Unverändert.

³ Mehrleistungen und administrativer Mehraufwand der BPK aufgrund von Sonderregelungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung sowie beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Regierungsrates aus dem Amt sind der Kasse vom Kanton bzw. von der angeschlossenen Organisation zurückzuerstatten.

*Art. 13*¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Er kann Bestimmungen erlassen zur periodischen Revision von Rentenleistungen infolge unverschuldeter Entlassung sowie zur Sicherstellung der Anwendung der reglementarischen Überversicherungsbestimmungen.

3. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)

*Art. 52*¹⁻³ Unverändert.

⁴ Der Staat kann von den Spitalverbänden zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigten Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

Antrag der Redaktionskommission

⁵ Betrifft nur den französischen Text.

4. Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz)

Art. 139b^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Staat kann von den Heimen zugunsten ihres Personals getroffene Massnahmen zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus als betriebsbeitragsberechtigende Aufwendungen anerkennen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

III.

1. Diese Änderungen treten am 1. Juli 1999 in Kraft.
2. Die Artikel 22c und 27a des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht, Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte, Artikel 52 Absatz 4 des Gesetzes über Spitäler und Schulen für Spitalberufe, Artikel 139b Absatz 3 des Gesetzes über das Fürsorgewesen treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.

Bern, 3. September 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Haller*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Befristung

Die Artikel 22c und 27a PG, Artikel 15 Absatz 2 LAG, Artikel 52 Absatz 4 des SpG und Artikel 139b Absatz 3 des FÜG treten am 31. Dezember 2002 ohne weiteres ausser Kraft.

Übergangsbestimmungen

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vor dem 31. Dezember 2002 gegenüber der BPK einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach Artikel 27a PG erworben haben, wird diese Rente weiterhin nach den BPK-Leistungsgrundsätzen ausgerichtet.
2. Laufende Leistungen, welche aufgrund der gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 LAG erlassenen Sonderregelungen zugesprochen worden sind, werden unter den bisherigen Voraussetzungen auch nach dem 31. Dezember 2002 ausgerichtet.

Bern, 7. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. September 1998

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Käser*

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

I. Ausgangslage

Im Rahmen des Gesamtprojektes Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden erteilte der Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB 1847 vom 4. Juli 1995 der Polizei- und Militärdirektion den Auftrag, die Organisation und die Strukturen im Zivilstandswesen zu überprüfen. Im Detail verlangte der Auftrag, die Aufgabenverteilung im Zivilstandswesen sei grundsätzlich zu überprüfen mit der Zielsetzung der Schaffung zweckmässigerer, professionellerer und rationellerer (EDV) Strukturen sowie der Senkung der heutigen vom Kanton und Gemeinden insgesamt aufgewendeten Kosten. Die Polizei- und Militärdirektion erstellte am 23. Februar 1996 einen detaillierten Projektbeschrieb, der von Gesamprojektausschuss Aufgabenteilung (GPA AT) am 22. März 1996 gutgeheissen wurde. Mit RRB 1440 vom 29. Mai 1996 legte der Regierungsrat die Revision des Zivilstandswesens als Schwerpunktprojekt der Polizei- und Militärdirektion mit folgenden Vorgaben fest: «Schaffung zweckmässigerer, professionellerer und rationellerer Strukturen. Beschränkung auf maximal 50 Kreise. Schaffung einer Organisation, die mit der bevorstehenden Reform auf Bundesebene kompatibel ist. Verabschiedung der revidierten Gesetzgebung im Grossen Rat spätestens bis November 1998. Deutliche Senkung der heute insgesamt von Kanton und Gemeinden aufgewendeten Kosten. Finanzielle Entlastung der Gemeinden». Die in der Folge vom Polizei- und Militärdirektor eingesetzte Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des GPA, der Gemeinden, des Bundes, des Kantons sowie des Verbandes der Zivilstandsbeamten zusammen. Die Arbeitsgruppe verabschiedete am 3. Februar 1997 einstimmig den Zwischenbericht vom 27. Januar 1997, der Aufschluss über die vorgeschlagene Neueinteilung des Kantons in Zivilstandskreise und die daraus resultierenden finanziellen Folgen sowohl auf seiten des Kantons wie auch auf seiten der Gemeinden gibt. Ausführlich erläutert der Zwischenbericht zudem, weshalb die bisherige gesetzliche Ordnung eines knappen Rahmenartikels im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und eines ausführlichen Dekretes (Dekret vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst, Zivilstandsdekret, ZD) neu durch eine ausführlichere Delegationsnorm im EG ZGB und eine sich darauf stützende Verordnung abgelöst werden soll. Der vorliegende Entwurf für eine Revision des EG ZGB setzt diese Beschlüsse der Arbeitsgruppe konkret als Gesetzgebungsprojekt um.

II. Hauptpunkte des Zwischenberichts

Der Zwischenbericht erläutert einlässlich den Verlauf der Projektarbeiten und zeigt bereits einleitend auf, dass das oft vorgebrachte Argument der Bürgernähe

im Bereich der Zivilstandsämter relativiert werden muss. Das persönliche Erscheinen auf dem Zivilstandsamt ist bereits heute nur im Falle der Anerkennung eines Kindes, bei der Eheschliessung und in Ausnahmefällen zur Anmeldung von Geburten (Hausgeburt) und Todesfällen (ausserhalb eines Spitals oder Heimes) nötig. Eine bereits eingeleitete Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung wird die persönliche Meldepflicht zudem weiter einschränken. Der tatsächliche persönliche Kontakt der Bürgerinnen und Bürger mit dem Zivilstandsamt beschränkt sich deshalb in der Regel auf einige wenige Male im ganzen Leben. Im Gegensatz zu diesen tatsächlich notwendigen Kontakten geniessen die Zivilstandsämter aber heute in der Bevölkerung einen guten Ruf und dient das Zivilstandsamt gerade in ländlichen Regionen oft als Anlaufstelle für die Bevölkerung in verschiedenen Fragen, was aber klarerweise nicht der eigentlichen Aufgabe der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten entspricht.

Im Zwischenbericht zeigt die Arbeitsgruppe auch die Befürchtungen der Randregionen auf, mit einer Zusammenlegung von Zivilstandsämtern gingen gerade in wirtschaftlich schwächeren Randgebieten begehrte und interessante Teilzeitstellen verloren. Auch vom Verband der Zivilstandsbeamten wurde auf diese Problematik hingewiesen. Auch künftig sollen aber nach Möglichkeit im Zivilstandswesen Teilzeitstellen angeboten werden. Es erscheint sinnvoll und entspricht der Absicht der Polizei- und Militärdirektion bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Neuorganisation den bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern, die über die nötigen Sachkenntnisse verfügen, eine Weiterbeschäftigung anzubieten, sofern dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade möglich ist. Aus organisatorischen Gründen werden aber kleinste Beschäftigungsgrade von rund 10–20 Stellenprozente, wie sie heute häufig anzutreffen sind, nicht möglich sein. Ein gewisser Mindestprozentsatz wird deshalb eingehalten werden müssen. Zudem wird der Arbeitsort unter Umständen nicht mehr direkt am Wohnort sein, und ein gewisser Arbeitsweg wird in Kauf genommen werden müssen. Mehrmals hält der Zwischenbericht auch fest, dass es sich in erster Linie um ein Projekt der Aufgabenteilung und nicht der Haushaltsanierung handelt. Zwar enthält die Projektvorgabe auch eine finanzielle Komponente, aber das Sparpotential soll durch die Neuorganisation und nicht durch einen Stellenabbau aufgrund eines Aufgaben- und Leistungsabbaus erfolgen.

Der Zwischenbericht geht im weiteren auf die laufenden und noch anstehenden Revisionen auf Bundesebene ein. Einerseits ist in den eidgenössischen Räten gegenwärtig die Änderung des Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) hängig. Neu umschrieben werden sollen dabei auch die Aufgaben der Zivilstandsämter. Im Ständerat wurde dazu ausgeführt, die Zuverlässigkeit der Registerführung sei zunehmend gefährdet, wenn nicht hinsichtlich Fortbildung der grösstenteils nebenamtlichen Zivilstandsbeamten geeignete Vorkehrungen getroffen würden. Die Anforderungen an den Zivilstandsbeamten seien in den letzten Jahren stark gestiegen, sei es zufolge verschiedener Gesetzesrevisionen oder sei es zufolge der stark zunehmenden internationalen Sachverhalte im Zivilstandswesen. Zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzuges im Zivilstandswesen soll der Bundesrat deshalb neu ermächtigt werden, Grundsätze über die Wählbarkeit oder Ernennung sowie über die an die Ausbildung zu stellenden Mindestanforderungen festzulegen. Aus dem Protokoll des Ständera-

tes geht zudem klar hervor, dass ein gewisser Mindestbeschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten durchaus als sinnvoll erachtet wird, ohne diesen explizit im Gesetz festzuschreiben. Die Botschaft des Bundesrates sprach von 75 % und die ständerätliche Kommission sprach sich für rund 40 % aus, um die fachliche Kompetenz der Beamten im immer komplexer werdenden Zivilstandswesen auch in Zukunft zu gewährleisten. Andererseits laufen auf Bundesebene Studien und Projektarbeiten, die auf eine Ablösung des bisherigen Familienregisters durch ein neues EDV-taugliches Register zielen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch in Zukunft die heutige Doppelverurkundung aller Zivilstandsereignisse (z. B. eine Heirat sowohl am Ereignisort im Eheregister als auch am Heimatort [oder an mehreren Heimatorten] im Familienregister) entfallen wird.

In Berücksichtigung all dieser Umstände schlägt der Zwischenbericht eine Neuorganisation vor, die das Zivilstandswesen im Verhältnis Kanton-Gemeinden voll und ganz als kantonale Aufgabe definiert. Bisher waren sowohl Kanton als auch Gemeinden in die Aufgabe der Führung der Zivilstandsämter eingebunden. Neu werden die Gemeinden vollständig von ihren Aufgaben entlastet, und der Kanton ist allein verantwortlich für das Zivilstandswesen. Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden wie alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons öffentlich-rechtlich angestellt.

Dem Zwischenbericht der Arbeitsgruppe lässt sich auftragsgemäss auch das Sparpotential auf seiten der Gemeinden entnehmen, das bei einer vollständigen Übernahme der Zivilstandsämter durch den Kanton entsteht. Diesem wird die finanzielle Situation des Kantons Bern gegenübergestellt.

Im weiteren hält der Zwischenbericht fest, mit der Reorganisation der Zivilstandsämter müsse die Abschaffung der Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten einhergehen. Diese Frage wurde bereits anlässlich der Revision des Zivilstandsdekretes im Jahre 1993 einlässlich und kontrovers diskutiert. Grossrat Weyeneth begründet u. a. seinen damaligen (in der Folge abgelehnten) Rückweisungsantrag zum Dekret über den Zivilstandsdienst hauptsächlich mit dem Widerstand gegen die darin vorgesehene Volkswahl der Zivilstandsbeamten. Er führte dabei aus, es gehe absolut nicht um ein politisches Mandat, sondern um eine Funktion, die eine spezifische Qualifikation verlange, so dass es keinen Grund für eine Volkswahl gebe. Nach einlässlicher Diskussion entschied sich der Grosse Rat damals für die Beibehaltung der Volkswahl, insbesondere weil eine Ernennung durch die Gemeinden bereits aufgrund der damaligen Konzeption nicht möglich war. Auch eine zentrale Ernennung durch den Kanton erschien angesichts der stark dezentralen Organisation im damaligen Zeitpunkt nicht als opportun. In der Zwischenzeit wurde auf kantonaler Ebene jedoch in weiteren Bereichen die Volkswahl von kantonalen Beamten abgeschafft. Bei der vorgesehenen Zusammenlegung und Straffung der Zivilstandskreise würden sich künftig auch nahezu unüberbrückbare organisatorische Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Volkswahl ergeben. In der Vergangenheit mehrten sich aber auch die Stimmen, die sich aus finanziellen Gründen gegen die Volkswahl aussprachen. Auch wenn die entsprechenden Kosten oft nicht besonders ausgewiesen werden (können), darf auch dieser Gesichtspunkt nicht ausser acht gelassen wer-

den. Die mit dem Projekt angestrebte Professionalisierung im Zivilstandswesen kann schliesslich nur erreicht werden, wenn bei der Besetzung der Stellen nur auf die fachlichen Qualitäten und nicht auf allfällige politische Gegebenheiten geachtet werden muss. Mit der vorgeschlagenen Neuorganisation werden die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten im übrigen vollständig den übrigen kantonalen Angestellten gleichgestellt weshalb sich eine Volkswahl nicht mehr rechtfertigen lässt.

Der Zwischenbericht befasst sich auch mit der Frage, ob allenfalls eine Integration der Zivilstandsämter in die Gemeinden möglich und sinnvoll wäre, wie dies zumindest organisatorisch bereits teilweise der Fall ist. Im Kanton Bern lehnt sich die heutige Kreiseinteilung im wesentlichen immer noch an die Kirchgemeinden an und blieb seit 1876 praktisch unverändert. Schon immer gab und gibt es deshalb Zivilstandskreise, die mehrere Gemeinden umfassten. Im Vergleich mit anderen Kantonen weist der Kanton Bern bereits heute mit seinem 185 Zivilstandsämtern eine sehr starke Dezentralisation auf, und angesichts der Projektziele wäre eine weitere Zersplitterung auf 400 Zivilstandsämter (eines pro Gemeinde) keineswegs wünschbar.

Im Laufe der Arbeiten am Projekt stellte sich rasch heraus, dass die Frage der Normstufe der Regelung des Zivilstandswesens ebenfalls näherer Prüfung bedarf, wurden doch bereits anlässlich der Totalrevision des Zivilstandsdekretes in der damaligen Vernehmlassung entsprechende Anträge gestellt. Seither trat die neue Kantonsverfassung in Kraft und gestützt darauf auch das Organisationsgesetz. Beide Erlasse gehen grundsätzlich von einer grösstmöglichen Organisationsfreiheit des Regierungsrates aus. Neu sollen deshalb die Grundsätze des Zivilstandswesens im EG ZGB geregelt werden. Darüber hinaus soll der Regierungsrat im Rahmen einer klaren Delegationsnorm zum Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden. Auf ein Dekret kann damit künftig verzichtet werden, was durchaus auch den Bestrebungen der neuen Kantonsverfassung entspricht.

Beide Revisionsentwürfe tragen auch den gegenwärtigen Revisionstendenzen auf Bundesebene Rechnung, insbesondere die neu vorgeschlagene Kreiseinteilung lehnt sich bereits an die künftig zu erwartenden Veränderungen im Bereich der Familienregisterführung am Heimatort an. Die vorgeschlagene Neueinteilung knüpft deshalb im wesentlichen am Ereignisort an, d. h., künftig sollen die Zivilstandsämter dort eingerichtet sein, wo sich die Zivilstandsfälle ereignen (Geburten, Todesfälle, Trauungen und Kindesanerkennungen) und wo damit die wesentliche Arbeit anfällt.

III. Neue Kompetenzregelung

Die vorstehend erwähnte neue Kompetenzregelung führt dazu, dass neu der Regierungsrat und nicht mehr der Grosse Rat über die Einteilung des Kantons in Zivilstandskreise und deren Umschreibung entscheiden wird. Mit der Delegation der Organisation an den Regierungsrat kann dieser zudem künftig rasch auf Veränderungen reagieren. Weil damit dem Grossen Rat sachgerechterweise eine Entscheidungskompetenz weggenommen wird, die er bis jetzt inne hatte, wird gleichzei-

tig mit dem vorliegenden Revisionsentwurf auch bereits ein Entwurf der künftigen Verordnungsregelung vorgelegt, der die Grundzüge der neuen Organisation und Kreiseinteilung und damit das eigentliche Ergebnis der Projektarbeiten offenlegt. Der Grosse Rat soll damit in die Lage versetzt werden, die Folgen und die Tragweite der neuen Delegationsbestimmungen im EG ZGB abschätzen zu können. Gleichzeitig erfolgt ein vollständiges Vernehmlassungsverfahren ausnahmsweise auch zu den rein organisatorischen Ausführungsbestimmungen. Dies ist insbesondere auch angesichts der grundsätzlichen Neuorganisation der Zivilstandsämter im Kanton Bern gerechtfertigt.

IV. Grundsätzliches zur Aufgabe der Zivilstandsämter

Die Aufgaben der Zivilstandsämter ergeben sich aus dem Bundesrecht. Gemäss Art. 39 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) werden zur Beurkundung des Personenstandes durch die Zivilstandsämter Register geführt. Über die Führung der Register erlässt der Bundesrat die nötigen Verordnungen (vgl. eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, ZStV). Die Umschreibung der Zivilstandskreise, die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten sowie die Ordnung der Aufsicht erfolgt dagegen durch die Kantone. Die eidgenössische Zivilstandsverordnung enthält dazu jedoch zahlreiche Detailregelungen. Grundsätzlich bleibt für den Kanton damit wenig Regelungskompetenz und diese beschränkt sich insbesondere auf den Bereich der organisatorischen Zuordnung. Es handelt sich schon von daher um einen klassischen Bereich der Zuständigkeit des Regierungsrates. Der vorliegende Revisionsentwurf trägt diesem Umstand Rechnung und beschränkt sich auf die notwendige Rahmenregelung auf Gesetzesstufe. Die gesetzliche Regelung kann auch auf ein Mindestmass beschränkt werden, weil die Gemeinden von ihren bisherigen Aufgaben und insbesondere ihren finanziellen Beiträgen entlastet werden.

V. Bisherige Organisation und Aufgabenteilung

Nach dem geltenden Zivilstandsdekret handelt es sich beim Zivilstandsdienst um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Bisher waren sowohl Kanton als auch Gemeinden in die Aufgabe der Führung der Zivilstandsämter eingebunden. Beide Partner sind für einen gewissen Teil der Organisation und Infrastruktur zuständig (Kanton für Aufgaben der Aufsichtsbehörde, Gemeinden für Aufgaben der Zivilstandsämter). Sowohl Gemeinden wie auch Kanton tragen folgedessen auch die Kosten des Zivilstandsdienstes gemeinsam. Die 400 Gemeinden des Kantons sind auf 185 Zivilstandskreise verteilt. Die Sitzgemeinden haben die vollständige Infrastruktur des Zivilstandsamtes zur Verfügung zu stellen, wobei sie ihre Kosten anteilmässig auf die anderen Gemeinden des Kreises überwälzen können. Alle Gemeinden entrichten zudem aufgrund ihrer Bevölkerungszahl einen Pauschalbetrag an den Kanton. Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden entweder aufgrund ihres Beschäftigungsgrades durch den Kanton besoldet (bis Ende 1996: 8 Zivilstandsämter) oder nach Aufwand entschädigt. Beim Grossteil der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten handelt es

sich um nebenamtliche Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber, deren rechnerischer Beschäftigungsgrad in sehr vielen Fällen 10 bis 20% nicht übersteigt. Zahlreiche Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte üben diese Funktion deshalb in Ergänzung zu einer Anstellung bei der Gemeinde aus, was zur Folge hat, dass die Entschädigung des Kantons in vielen Fällen direkt der Gemeinde ausgerichtet wird, die schliesslich ihre Gemeindeangestellte(n) entschädigt. Im Gegenzug fallen die Gebühren, die grundsätzlich als weitere Entschädigung der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten zufallen, sofern sie bzw. er nicht besoldet ist, ebenfalls in die Gemeindekasse. Es waren denn nicht zuletzt auch diese komplizierten und verschachtelten Finanzströme, die von Beginn weg vom Gesamtprojekt Aufgabenteilung zu Recht kritisiert worden sind.

VI. Vorgeschlagene Neuorganisation

Neu soll der Regierungsrat in einer Verordnung die Zivilstandskreise und die Aufgaben im Zivilstandsdienst regeln. Vorgesehen sind Zivilstandsämter mit einem minimalen Beschäftigungsgrad von 50%, wobei darauf geachtet wurde, dass in der Regel Zivilstandsämter mit über 100 Stellenprozenten entstehen, weil nur so die Stellvertretung, die von Bundesrechts wegen ausdrücklich vorgesehen ist, problemlos intern geregelt werden kann. Die vorgeschlagene neue Kreiseinteilung folgt, wie bereits erwähnt, der Leitlinie, dass Zivilstandsämter künftig dort eingerichtet sein sollen, wo effektiv die Arbeit anfällt, d. h. dort, wo Zivilstandsergebnisse stattfinden. Als massgebende Kennzahlen wurden deshalb die Anzahl Zivilstandsergebnisse (Geburten, Todesfälle, Eheschliessungen und Kindeserkenntnisse) sowie die Bevölkerungszahl berücksichtigt. Aufgrund der bevorstehenden Revisionen auf Bundesebene wurden dagegen die Heimatberechtigten bzw. die bestehenden Familienregister der Heimatorte nicht weiter berücksichtigt. Im Bewusstsein darum, dass die Amtsbezirke einem grossen Teil der Bevölkerung als geläufige regionale Struktur bekannt sind, lehnt sich die neue Kreiseinteilung an die Amtsbezirke an. Grundsätzlich soll pro Amtsbezirk mindestens ein Zivilstandsamt bestehen bleiben. Insbesondere in städtischen und Agglomerationsgebieten wurde eine Verdichtung vorgenommen, was angesichts optimaler Verkehrswege und des ohnehin bestehenden Mobilitätsverhaltens der Bevölkerung dieser Gebiete durchaus zumutbar erscheint.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung werden die bisherigen Aufgaben entflochten. Die Gemeinden werden von einer im Grunde genommen gemeindefremden Aufgabe entlastet, und mit der vollständigen Übernahme der Aufgabe durch den Kanton werden auch die bisher schwierigen Finanzströme wesentlich vereinfacht. Alle Mitarbeitenden der Zivilstandsämter erhalten aufgrund ihres Beschäftigungsgrades vom Kanton ein Gehalt, und die Gebühren fallen, wie alle anderen kantonalen Gebühren, in die Staatskasse.

VII. Zusätzlicher Revisionspunkt

Das EG ZGB weist in der geltenden Fassung den Gemeinden die Aufgabe zu, wegen eines Nichtigkeitsgrundes Einspruch gegen die Eheschliessung zu erheben

oder die Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe zu erheben. Diese Kompetenzzuweisung vermag seit langem nicht zu befriedigen, so dass von seiten der Polizei- und Militärdirektion in den vergangenen Jahren immer wieder versucht wurde, diese Aufgabenzuweisung zu ändern. Dieser Wunsch liess sich aber nie in eine Revision des EG ZGB integrieren. Zwar ist die Bedeutung des Einspruchs bzw. der Nichtigkeitsklage seit der letzten Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes zurückgegangen, da seither eine Ausländerin mit der Heirat nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhält und deshalb keine Fälle sog. Bürgerrechtsehen mehr auftreten. Dennoch darf auch heute die Nichtigkeitsklage nicht unterschätzt werden. Insbesondere aufgrund der konstanten Zunahme der Ehen mit ausländischen Staatsangehörigen zum Teil sehr entfernter Herkunft, muss immer wieder festgestellt werden, dass offensichtlich Bigamie vorliegt. Die Gemeinden fürchten jedoch zu Recht die möglichen Kostenfolgen im Falle einer Klageerhebung, da noch zu Zeiten der Bürgerrechtsehen gewisse Gemeinden im Klagefall schlechte Erfahrungen gemacht haben. Die Gemeinden haben im Grunde genommen aber auch kein Interesse an der Feststellung, dass einer künftigen oder bestehenden Ehe ein Nichtigkeitsgrund anhaftet.

Festgestellt werden Nichtigkeitsgründe bereits bestehender Ehen v. a. durch die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, die bei Eheschliessungen von Schweizerinnen und Schweizern mit ausländischen Staatsangehörigen im Ausland prüfen muss, ob die Ehe in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden kann. Immer wieder muss dabei festgestellt werden, dass ausländische Staatsangehörige oft unter verschiedenen Identitäten, von denen oft nicht feststeht, welche die richtige ist, eine Ehe mit schweizerischen Staatsangehörigen eingehen, obwohl sie im Heimatland noch, oft eben unter einer anderen Identität, verheiratet sind. In der Schweiz können solche Eheschliessungen eher verhindert werden, weil die Identität und die Ledigkeit aufgrund der verlangten Urkunden, die in vielen Fällen auch im Heimatland durch Vertrauensanwälte der Schweizer Botschaften überprüft werden, besser kontrolliert und damit sichergestellt werden kann. Gerade aufgrund des zum Teil aufwendigen und langwierigen Überprüfungsverfahrens weichen aber immer mehr Ehemillige für die Heirat ins Ausland aus. Besonders stossend sind Fälle von nichtigen Ehen infolge Bigamie, wenn mangels Auflösung der Ehe, weil niemand die notwendige Klage erhebt, schliesslich im Grunde zu Unrecht eine erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners erfolgt. Der Staat hat damit im Gegensatz zu den Gemeinden durchaus ein Interesse, solche Ehen auflösen zu lassen.

Wichtigster Nichtigkeitsgrund ist zwar die Bigamie, dennoch stellte sich auch im Zusammenhang mit der Ehefähigkeit bzw. der Nicht-Ehefähigkeit infolge mangelnder Urteilsfähigkeit immer wieder die Frage, ob nicht ein Einspruch oder eine Nichtigkeitsklage gerechtfertigt wäre.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone, insbesondere der Westschweiz, erscheint es daher richtiger, die Zuständigkeit zum Einspruch bzw. zur Klageerhebung bei Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes einer einzigen kantonalen Behörde zuzuweisen. Diese hat den Überblick über den ganzen Kanton und bei ihr fallen damit nicht nur äusserst seltene Einzelfälle an, wie dies bei den Gemeinden der Fall ist. Eine einzige kantonale Behörde könnte damit auch eine gewisse Praxis entwick-

keln, in welchen allenfalls krassen Fällen ein Einspruch oder eine Klageerhebung sinnvoll und angemessen ist.

Da die vorliegende Revision des EG ZGB von eher bescheidenem Umfang ist, wird deshalb vorgeschlagen, die seit langem gewünschte Kompetenzänderung gleichzeitig vorzunehmen, zumal auch sachlich eine Verknüpfung durchaus gerechtfertigt ist.

Als kantonal zuständige Behörde bietet sich die Staatsanwaltschaft an, die aufgrund entsprechender Meldungen und Hinweise der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen tätig werden könnte und die in anderen Kantonen diese Aufgabe erfolgreich wahrnimmt. Eine eingehende verwaltungsinterne Abklärung und Absprache konnte noch nicht stattfinden, da das Revisionsanliegen erst spät in die vorliegende Vorlage eingeflossen ist. Das Vernehmlassungsverfahren bietet aber genügend Gelegenheit, die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

VIII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ziffer 1

Artikel 6

Die Zuständigkeit der Gemeinde gemäss Art. 109 ZGB (Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes) und gemäss Art. 121 ZGB (Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe) wird gestrichen.

Artikel 8

Im neuen Absatz 1 werden die beiden in Art. 6 gestrichenen Kompetenzen neu dem Staatsanwalt zugewiesen. Die Zuweisung der Einspruchs- bzw. Klagekompetenz direkt an die Polizei- und Militärdirektion erscheint aufgrund ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde nicht angezeigt. Die Direktion ist in dieser Eigenschaft auch Anlauf- und Informationsstelle für Bürgerinnen und Bürger und v. a. für die Zivilstandsämter. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass sie einen Einspruch bzw. eine Klage erheben müsste, in einem Fall, in welchem sie bereits als Aufsichtsbehörde eine Meinungsäusserung abgegeben hat. Mit der Zuweisung der Kompetenz an die Staatsanwaltschaft ist gewährleistet, dass sich eine unabhängige Behörde mit einem Fall befasst und über eine allfällige Einsprache- bzw. Klageerhebung entscheidet. Die Kompetenzzuweisung an die Polizei- und Militärdirektion würde zu einer Doppelfunktion führen, und es wäre nicht auszuschliessen, dass sie ihre eigentlichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde nicht mehr uneingeschränkt wahrnehmen könnte. Es ist klar, dass die Polizei- und Militärdirektion der Staatsanwaltschaft alle nötigen Informationen zu einem Fall liefern muss, damit die Staatsanwaltschaft über eine Klageerhebung entscheiden kann. Der bisherige einzige Absatz wird zu Absatz 2.

Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten jene Normen der neuen Strukturen im Zivilstandswesen, die aufgrund des heutigen Verständnisses der Kantonsverfassung auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Es handelt sich im wesentlichen um die Regelung der Zuständigkeit auf kantonaler Ebene, die Bestimmung

des massgebenden Dienstrechtes der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie der klaren Delegationsnorm an den Regierungsrat.

Artikel 17

Absatz 1 hält klar fest, dass es sich um eine kantonale Aufgabe und nicht etwa um eine Aufgabe der Gemeinden handelt. Diese Zuständigkeit gilt natürlich nur im innerkantonalen Verhältnis, da das Zivilstandswesen, wie bereits erwähnt, an sich weitgehend durch das Bundesrecht geregelt ist.

Bereits heute sind diejenigen Zivilstandsämter, deren Mitarbeitende durch den Kanton besoldet werden, als Dienststellen der Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Amtes für Polizeiverwaltung der Polizei- und Militärdirektion organisiert. Die Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM) erwähnt sie denn auch in Art. 2 Abs. 3 als Zweigstellen.

Bereits heute ist die Polizei- und Militärdirektion Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen (Art. 20 ZD). Diese Zuständigkeit wird beibehalten, wobei in der Zivilstandsverordnung gewisse Aufgaben direkt dem Amt für Polizeiverwaltung zugewiesen werden.

Artikel 18

Bereits anlässlich der Totalrevision des Zivilstandsdekretes im Jahre 1993 wurde das Dienstverhältnis der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten grundsätzlich klar als öffentlich-rechtlich zum Kanton definiert. Daran wird nichts geändert. Dem Regierungsrat wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, soweit notwendig allenfalls abweichende oder ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Artikel 19

Der Regierungsrat wird beauftragt, mittels Verordnung die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er wird insbesondere die Umschreibung der Zivilstandskreise festzulegen und den Amtssitz des Zivilstandsamt zu bezeichnen haben. In organisatorischer Hinsicht muss sich die Verordnung zudem zur Einrichtung und Ausstattung der Zivilstandsämter und Traulokale äussern. Geregelt werden muss ebenfalls die Bekanntmachung der Eheverkündung sowie die Familienregisterführung. Besondere Bedeutung kommt der Aus- und Weiterbildung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie der Regelung der Stellvertretung, die vom Bundesrecht vorgeschrieben ist, zu. Ebenfalls auf Bundesebene bestehen Regelungen zur Aufsicht und zur Inspektion der Zivilstandsämter, die auf Verordnungsstufe umgesetzt werden müssen.

Die bisher in Art. 19 geregelte Anzeigepflicht ist abschliessend durch Bundesrecht (Art. 125 ZStV) geregelt und kann deshalb im EG ZGB ohne weiteres ersatzlos gestrichen werden.

Ziffer II

Das Gesetz über die politischen Rechte enthält noch Bestimmungen über die Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Mit der Abschaffung der Volkswahl kann diese Regelung ersatzlos aufgehoben werden.

Ziffer III

Das Dekret über den Zivilstandsdienst kann vorliegend übergangsrechtlich durch die Revision des EG ZGB aufgehoben werden, da die Ausführungsbestimmungen nun durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden.

Ziffer IV

Der Termin für die Inkraftsetzung der Revision und damit der neuen Strukturen im Zivilstandswesen ist auf den 1. Januar 2000 festgesetzt, weil per Ende 1999 die Amtsdauer der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten endet, so dass die Umsetzung der neuen Organisation ohne Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der laufenden Amtsdauer möglich wird.

IX. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die personellen und finanziellen Auswirkungen ergeben sich nur in geringem Masse aus der vorliegenden Revision des EG ZGB; sie sind vielmehr auf die konkrete Ausgestaltung der Reorganisation und damit auf die neu vorgeschlagene Einteilung des Kantonsgebietes in Zivilstandskreise zurückzuführen. Als direkte Folge dieser Vorlage werden aber die gesamten finanziellen Aufwendungen für den Zivilstandsdienst neu durch den Kanton zu übernehmen sein.

In personeller Hinsicht ist zu beachten, dass mit der vorgesehenen Neuorganisation, die sich im Detail aus der neuen Zivilstandsverordnung ergibt, grundsätzlich kein Personalabbau verbunden ist. Es handelt sich denn auch um ein Projekt der Aufgabenteilung und nicht der Haushaltsanierung, obwohl natürlich dem finanziellen Aspekt auch genügend Aufmerksamkeit zu schenken ist. Der gesamte Beschäftigungsgrad aller im Zivilstandswesen tätigen Personen bleibt grundsätzlich, abgesehen von kleinen Schwankungen bei der Umsetzung der rechnerischen Beschäftigungsgrade, unverändert. Die bisher in den meisten Ämtern extern geregelte und damit zusätzliche Kosten verursachende Stellvertretung kann jedoch durch die neu vorgesehene interne Lösung eingespart werden.

Gemäss RRB Nr. 630 vom 23. Februar 1994 sind die in den Zivilstandsämtern tätigen Personen von der Stellenbewirtschaftung ausgenommen, insbesondere aufgrund der bis anhin weit verbreiteten Ausübung der Funktion als Nebenbeschäftigung. Mit der grundsätzlichen Gleichstellung dieser Personen mit den übrigen kantonalen Angestellten ist diese Ausnahme von der Stellenbewirtschaftung nicht mehr zu rechtfertigen, so dass ab 1. Januar 2000 auch die bei den Zivilstandsämtern tätigen Personen dem Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung zu unterstellen sein werden. Es ist klar, dass die Polizei- und Militärdirektion diesen zusätzlichen Bedarf an Stellenpunkten, der nicht auf eine Ausdehnung des bisherigen Beschäftigungsvolumens, sondern lediglich auf eine technische Korrektur der Bewirtschaftungsrichtlinien zu-

rückzuführen ist, nicht durch Kompensation wird zur Verfügung stellen können. Der bestehende Stellenplafond des Amtes für Polizeiverwaltung bzw. der Polizei- und Militärdirektion wird auf diesen Zeitpunkt hin deshalb entsprechend zu erhöhen sein.

Per Ende 1999 läuft die gegenwärtige Amtsdauer der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ab. Ein Anspruch auf Wiederwahl besteht bekanntlich bei einer Volkswahl nicht, so dass die bestehenden Dienstverhältnisse der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ohne weiteres durch die nicht mehr mögliche Wiederwahl beendet werden. Es wird nicht nötig sein, Kündigungen auszusprechen. Mitarbeitende der Zivilstandsämter, die bereits heute ordentlich öffentlich-rechtlich angestellt sind, werden auch weiterhin beschäftigt werden können, so dass auch bei ihnen nicht mit Kündigungen zu rechnen ist. Es soll zudem versucht werden, möglichst vielen bisherigen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten, die weiterhin im Zivilstandswesen tätig sein möchten, eine neue Anstellung anzubieten. Der neue Arbeitsort wird sich aber unter Umständen etwas weiter entfernt befinden. Es wird zudem erwartet werden, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung ein gewisser Mindestbeschäftigungsgrad eingehalten wird, um eine allzu grosse Zersplitterung und Aufteilung der Arbeit in den neuen Zivilstandsämtern auf zu viele Personen zu vermeiden. Schon aus diesem Grund werden wohl nicht alle heutigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber Interesse an einer Weiterbeschäftigung bekunden. Darüber hinaus werden sich per Ende 1999 auch wieder altersbedingte Rücktritte ergeben. In bezug auf den künftigen Lohn bei einer Weiterbeschäftigung ist festzuhalten, dass eine Besitzstandsgarantie nicht möglich ist. Da neu pro Zivilstandsamt ein Zivilstandsbeamter oder eine Zivilstandsbeamtin mit möglicherweise weiteren Mitarbeitenden arbeiten werden, werden Teilzeitbeschäftigungen nur zu Lohnansätzen für Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter, aber nicht zum Ansatz eines Zivilstandsbeamten oder einer Zivilstandsbeamtin möglich sein. Die unterschiedliche Entlohnung wird sich aber ohne weiteres aufgrund der verschiedenen Aufgaben und Verantwortung rechtfertigen.

Wie der Zwischenbericht detailliert aufzeigt, ist davon auszugehen, dass sich die gesamten Personalkosten des Kantons künftig leicht verringern werden, da nicht mehr der gesamte Beschäftigungsgrad zum Ansatz eines Zivilstandsbeamten oder einer Zivilstandsbeamtin zu entschädigen sein wird. Neu werden auf der Ausgabenseite die Aufwendungen für die räumliche Unterbringung zu übernehmen sein, die bis anhin durch die Gemeinden geleistet werden. Eine Schätzung der Kosten ist im heutigen Zeitpunkt sehr schwierig, dennoch geht der Zwischenbericht gestützt auf gewisse Erfahrungszahlen der kantonalen Liegenschaftsverwaltung von rund 0,6 Mio. Franken aus. Die Mietkosten werden sich wesentlich durch eine mögliche Unterbringung der Zivilstandsämter in staatseigenen Gebäuden, beispielsweise in durch die Reorganisation der Gerichte, Betreibungs- und Konkursämter, Grundbuch- und Handelsregisterämter frei gewordenen Räumlichkeiten in Amtshäusern beeinflussen lassen. Nach Möglichkeit ist deshalb eine Unterbringung in Mietliegenschaften zu vermeiden.

Auf der Ertragsseite werden dem Kanton künftig alle Gebühren zufallen, die bisher bei den Zivilstandsbeamten, die eine Entschädigung nach Aufwand beziehen,

ebenfalls als Entschädigungsanteil gelten. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die künftigen Gebühreneinnahmen den oberwähnten zusätzlichen finanziellen Aufwand des Kantons ausgleichen werden, so dass sich die gesamten Kosten für den Kanton nicht nur nicht vergrössern, sondern sogar etwas verringern könnten.

Der Zwischenbericht geht im weiteren von einmaligen Investitionskosten von insgesamt 2 Mio. Franken aus. In der Zwischenzeit hat die Polizei- und Militärdirektion das notwendige Informatikprojekt für die Informatikplanung angemeldet. Aufgrund einer ersten Grobofferte der einzigen Firma, die bisher über eine vollständige und genehmigte Software-Lösung für die Einzelregister verfügt, mussten die Investitionskosten auf 3 Mio. Franken korrigiert werden. Die sich daraus ergebenden jährlichen Folgekosten lassen sich zur Zeit noch nicht beziffern. Es ist in diesem Zusammenhang aber zu betonen, dass diese Investitionen auf jeden Fall in der nächsten Zeit notwendig geworden wären, lässt sich doch die Arbeit der Zivilstandsämter nicht mehr länger nach alter Väter Sitte ohne den Einsatz einer modernen und zeitgemässen Büroinfrastruktur erledigen. Aufgrund der minimalen Beschäftigungsgrade haben die Gemeinden bisher aber immer gezögert, die doch beträchtlichen Kosten aufzuwenden. Mit der vorgesehenen Neuorganisation lässt sich natürlich auch die Gesamtheit der Infrastruktur verringern, müssen doch statt 185 nur 37 bzw. 26 Zivilstandsämter ausgerüstet werden. In diesen wird die Infrastruktur zudem auch nicht während einem Grossteil der möglichen Einsatzzeit brachliegen, wie dies bei einem Beschäftigungsgrad von 10 bis 20% der Fall wäre.

Angesichts der oberwähnten zu erwartenden künftigen Gebühreneinnahmen ist dennoch zu vermuten, dass sich die finanziellen Aufwendungen des Kantons nicht massiv erhöhen werden, sondern insgesamt zumindest im heutigen Rahmen bleiben werden.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen der Kompetenzverschiebung im Bereich des Einspruch bzw. der Klageerhebung bei Nichtigkeitsgründen einer Ehe werden sich in einem äusserst bescheidenen Rahmen bewegen, ist doch nicht mit allzu vielen Fällen pro Jahr zu rechnen. Die Auswirkungen lassen sich deshalb nicht näher beziffern.

X. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden vollständig von ihren bisherigen Aufgaben und finanziellen Aufwendungen für die Zivilstandsämter sowie dem Pauschalbeitrag an den Kanton entlastet. Zumindest in jenen Gemeinden, bei welchen das Zivilstandsamt bisher ohne grossen zusätzlichen Aufwand in die Gemeindeverwaltung integriert war, wird sich das Sparpotential aber nicht direkt auswirken. Dennoch werden auch diese die ordentlichen Betriebskosten einsparen können. Der Zwischenbericht berechnet das gesamte Sparpotential der Gemeinden mit rund 4 Mio. Franken, verteilt auf die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung. Dazu kommt noch der Verzicht auf den Pauschalbetrag von insgesamt rund 350 000 Franken sowie die Einsparungen, die sich aus dem Verzicht auf die Volkswahl ergeben, die sich aber nicht näher beziffern lassen.

Ein direkter Verlust ergibt sich für die Gemeinden aus der Zusammenlegung der Zivilstandsämter eigentlich nicht. Manche werden wohl den Verlust der Bürgernähe beklagen, wobei aber einmal mehr festzuhalten ist, dass dieses Argument stark zu relativieren ist. Die tatsächlichen Kontakte jedes Einzelnen mit dem Zivilstandsamt beschränken sich auf wenige Male im Leben, so dass eine gewisse Distanz zum nächsten Zivilstandsamt durchaus zumutbar und vertretbar ist. Auch der Verlust eines Arbeitsplatzes könnte von den Gemeinden vorgebracht werden, insbesondere in den Randregionen. Angesichts der kleinen und kleinsten Zivilstandsämter, die heute bestehen, darf aber nicht übersehen werden, dass es sich zum grössten Teil keineswegs um vollwertige Arbeitsplätze handelt, sondern lediglich um bescheidene Teilzeitbeschäftigungen. Die neuen Zivilstandsämter, die es grundsätzlich in jedem Amtsbezirk geben wird, werden aber zumindest einen 50%-Arbeitsplatz ermöglichen, zumal ja, wie bereits erwähnt, die Arbeit nicht zusammengestrichen, sondern neu verteilt wird.

Die Kompetenzverschiebung im Bereich des Einspruchs bzw. der Klageerhebung wird von den Gemeinden kaum wahrgenommen werden, sind sich doch heute die meisten Gemeinden nicht bewusst, dass sie eigentlich zuständig wären. Immerhin entfällt ein gewisses Kostenrisiko im Falle eines gerichtlichen Verfahrens.

XI. Stellungnahme des GPA AT

Der GPA AT hat an seiner Sitzung vom 2. Mai 1997 vom Zwischenbericht der Polizei- und Militärdirektion und den Revisionsentwürfen Kenntnis genommen. Er hat darauf folgendes beschlossen:

Der GPA unterstützt die vorgeschlagene Reform. Sie führt zu einer sinnvollen Aufgabenentflechtung, einer Reduktion von komplizierten Finanzströmen sowie zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden ohne gleichzeitige Mehrbelastung des Kantons. Die Zusammenfassung der kleinen und kleinsten Zivilstandskreise zu leistungsfähigen, professionell ausgerüsteten Einheiten stärkt letztlich die dezentrale Verwaltung. Der GPA erachtet es als wertvoll, dass damit auch eine optimale Grundlage für die Umsetzung der künftigen Veränderungen auf Bundesebene geschaffen wurde.

XII. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In der Vernehmlassung wurde vor allem die Neueinteilung des Kantons in Zivilstandskreise diskutiert. Die vorgeschlagene neue gesetzestechnische Systematik (Ablösung des Zivilstandsdekretes durch die vorliegende Revision des EG ZGB) gab kaum zu Bemerkungen Anlass. Lediglich eine Stellungnahme empfahl die Kreiseinteilung angesichts der breiten Diskussion um Grösse und Anzahl der Zivilstandsämter auch künftig vom Grossen Rat vornehmen zu lassen. Völlig unbestritten war die vorgeschlagene Abschaffung der Volkswahl der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

Von den insgesamt 137 eingegangenen Stellungnahmen sprachen sich 36 (von offiziellen Vernehmlassungsadressaten) positiv zu den Revisionsvorschlägen aus. Die anderen 101 Stellungnahmen (im wesentlichen von kleineren Gemeinden)

waren weitgehend ablehnend. Auch diese Stellungnahmen anerkannten aber grundsätzlich den Handlungsbedarf im Zivilstandswesen, sprachen sich aber gegen den vorgeschlagenen Zeitplan (Strukturreform per 1. 1. 2000) und insbesondere gegen die vorgeschlagene Verminderung der Anzahl Zivilstandsämter aus. Als Hauptargumente wurden der Verlust der Bürgernähe und ein «Ausbluten» der Randregionen (Verlust von Arbeitsplätzen) geltend gemacht. In Zweifel gezogen wurden zudem die finanziellen Auswirkungen, insbesondere das Sparpotential bei den Gemeinden und der prognostizierte künftige Aufwand beim Kanton.

Das Obergericht warf die Frage auf, ob statt der Staatsanwaltschaft nicht direkt die Polizei- und Militärdirektion zur Klageerhebung nach Art. 109 bzw. 121 ZGB zuständig erklärt werden sollte, wie dies z. B. im Kanton St. Gallen der Fall sei. Aus Gründen der Kontinuität und der historischen Entwicklung stimmt es der Änderung aber zu, sofern der Staatsanwaltschaft einzig die Klageerhebung bleibt und sämtliche Vor- und Kontrollarbeiten bei der Polizei- und Militärdirektion erledigt werden. Seinem Wunsch entsprechend wurden im vorliegenden Vortrag die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (S.4) ergänzt.

Für weitere Einzelheiten sei auf den separaten Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen.

Bern, 1. Juli 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Titel: Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

II. Einwohnergemeinderat

Art. 6 Abs. 1

ZGB

Art. 109: aufgehoben.

Art. 121: aufgehoben.

IV. Staatsanwaltschaft

Art. 8 ¹Die Staatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Art. 109. Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes;

Art. 121. Klage auf Nichtigerklärung einer Ehe.

² Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

Zivilstandsdienst
1. Zuständigkeit

Art. 17 ¹Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons.

² Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Polizei- und Militärdirektion.

³ Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Polizei- und Militärdirektion.

2. Dienstrecht

Art. 18 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind öffentlichrechtliche Angestellte des Kantons.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften erlassen, die vom öffentlichen Dienstrecht abweichen oder dieses ergänzen.

3. Vorschriften
des
Regierungsrates

Art. 19 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts und des kantonalen Rechts nötigen Bestimmungen.

² Er regelt durch Verordnung namentlich
a die Umschreibung der Zivilstandskreise,

b den Sitz der Zivilstandsämter,

c die Ausstattung der Zivilstandsämter und Trauungslokale,

d die Bekanntmachung der Eheverkündungen,

e die Familienregisterführung,

f die Aus- und Weiterbildung von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten,

g die Stellvertretung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten,

h die Aufsicht,

i das Inspektionswesen,

k die Amtsführung,

l die Amtssprachen und das Übersetzungswesen,

m die Information der Öffentlichkeit,

n das Meldewesen.

¹⁾

Körperschaften
nach kantonalem
Recht

Art. 20 Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

IV. Wahlen

Zwischentitel 2.3 aufgehoben.

Art. 46 Aufgehoben.

Art. 50 ¹ Behördemitglieder und Beamte, die gemäss Artikel 42–45a dieses Gesetzes gewählt worden sind und vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schriftlich bei der zuständigen Behörde.

² Unverändert.

¹⁾ Randlinie = Änderung gegenüber Antrag RR (grüne Fassung)

III.

Das Dekret vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret, ZD) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bern, 1. Juli/7. Oktober 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. September 1998

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Müller*

Es wird dem Grossen Rat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am ...

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.